UC-NRLF
*B 516 338

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

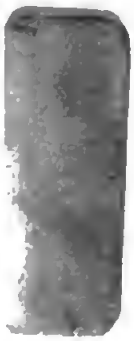

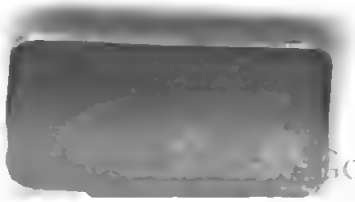

Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Zweiundvierzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis XXXVI.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1844.

Digitized by Google

LANDESMUSEUM FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1844

Sach-Regiſter

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1844.

A.

	Nro.	Seite
Abänderung des Zollvereinstarifs	6.	49
Abgaben, Durchfuhrabgaben	6.	49
— Durchgangsabgaben auf kurzen Straßen	6.	50
Ablöſung, Zehnt-, die Verzinſung des Staatszuſchuſſes der Zehntablöſung	17.	134
Achern, Errichtung einer Bauinſpection daſelbſt	27.	238
Altneudorf, Erhebung desſelben zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8.	63
Amt, Errichtung eines Bezirksamts in Donaueſchingen	3.	13
	13.	98
Anlehen, Eiſenbahn-Anlehen	2.	5
	31.	293
	34.	307
— Serienziehung für die ſechste Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	4.	22
— Tilgung des Eiſenbahnanlehens	5.	26
— Sechste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5,000,000 fl.	5.	27
— für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	9.	73
— der Amortiſationskaſſe zu 5,000,000 fl. vom Jahr 1820	18.	137
— Siebente Gewinnziehung	23.	189
Annahme von Geſchenken für Geſchäfte der Rechtspolizeiverwaltung	26.	226
Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Giſſigheim	24.	194
— der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Raſtatt	1.	2
— der Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schiffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
— des Eingangszolls auf Steinkohlen	24.	192
Auslieferung, Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
— Staatsvertrag mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern	27.	231
Austritt der Lehrer aus ihren Dienſten	8.	64

B.

Bahnhöfe, Bauen in der Nähe derſelben	9.	72
Bauen in der Nähe der Eiſenbahn und der Bahnhöfe	9.	72
Bau-Inſpectionen, Errichtung von drei neuen Inſpectionen, Achern, Emmendingen und Waldshut	27.	238
Belgien, Eingangszoll für das aus Belgien eingehende Eiſen	15.	109
	25.	216
— Staatsvertrag mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern	27.	231
— Handels- und Schiffahrtsvertrag	33.	297
Benutzung der Staatskataſter zu Gemeinde-Umlagen	1.	1
Bequartierung der Großherzoglichen Truppen	11.	83
	36.	319
Berichtigung	5.	29
	13.	104
	24.	196
	26.	229
	33.	306
— der Pfandbücher	4.	19
Berlin, Induſtrieausſtellung	10.	80
Beſcheide, Beſtimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbeſcheide	27.	231

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Besoldungen der Staatsdiener	17.	133
Blumberg, Errichtung einer neuen Bezirksforstei daselbst	21.	158
Bohrversuche auf Steinkohlen	7.	59
Brandversicherungs-Anstalt, Stand derselben im Jahre 1843	21.	59
Büsingen, Durchgangszoll	7.	57
— die Zutheilung der dortigen Pfarrei dem Dekanat Schopfheim	31.	294
C.		
Cammeralcandidaten, Staatsprüfung	22.	172
Conscription für das Jahr 1845	13. 26. 27.	98 225 235
D.		
Darlehen, Zinsfuß des Darlehens der Zehntschuldentilgungskasse	34.	309
— Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntschuldentilgungs-Casse	1.	3
— der Eisenbahnschuldentilgungs-Casse gegen Deckung durch Faustpfand	7.	53
Declaration, unrichtige der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh	7. 11.	55 88
Diener, niedere, Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers	7.	53
— — Aufnahme derselben in die Wittwenkasse	31.	298
Dienstbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randeck	8.	65
Domänenverwaltung Rastatt, Aufhebung derselben	1.	2
— Rauenberg, Verlegung derselben nach Wiesloch	1.	2
— Aufhebung der Domänenverwaltung Gissigheim	24.	193
— Ettenheim, Aufhebung derselben.	33.	306
Donaueschingen, Errichtung eines Amts daselbst	3. 13.	13 98
— Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueschingen und Engen	24.	194
Durchfuhrabgaben	6.	49
Durchgangsabgabe auf kurzen Straßen	6.	50
Durchgangszoll bei Büsingen	7.	57
E.		
Eingangszollsatz von ausländischem Zucker, Syrup	14.	106
Eingangszoll, Aufhebung desselben auf Steinkohlen	24.	193
— von aus Belgien eingehendem Eisen	15.	109
— von belgischem Eisen	25.	216
Einzug der Steuern	7. 12.	59 93
Eisen, Eingangszoll von belgischem Eisen	25.	216
— Abänderung der Eingangszollsätze	14.	105
— Eingangszoll für das aus Belgien eingehende Eisen	15.	109
Eisenbahn, Tilgung des Anlehens	2. 5.	5 26
— Deckung der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch Faustpfand	7.	53
— Taxe für Estafetten	8.	65
— Bauen in der Nähe derselben	9.	72
— Schuldentilgungskasse	9.	73
— der Betrieb derselben der Section IV. und Tarif	9.	73
— Betriebsverwaltung	9.	74
— Schuldentilgungskasse, Verjährung der deßfallsigen Staatspapiere	11.	83
— Gütertransport	20.	149
— Anlehen	31.	293
— Anlehentilgung	34.	307
Emmendingen, Errichtung einer Bauinspection daselbst	27.	239
Engen, Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueschingen und Engen	24.	194
Erhebung des Orts Altneudorf zu einer selbstständigen Gemeinde	8.	63

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Erhebung des Orts Hartschwand zu einer selbstständigen Gemeinde	8	63
— des Orts Hausgereuth zu einer selbstständigen Gemeinde	8	64
Estafetten-Taxe für die Eisenbahn	8	65
F.		
Faustpfand, Deckung der Darlehen der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse durch Faustpfand	7.	53
Feuer-Versicherungs-Anstalt, Umlage der Beiträge zu derselben	13.	99
Finanzgesetz für die Jahre 1841—1845	16.	118
Forbach, Errichtung einer Bezirksforstei daselbst	24.	193
Forstbezirke, Aufhebung der Forstbezirke Nordrach und Willstett und Bildung dreier neuen Bezirksforsteien zu Zell am Hammersbach, Offenburg und Kork	25.	217
— Bildung einer neuen Bezirksforstei in Müllheim	25.	217
Forstkasse, Rastatt, Aufhebung derselben	1.	2
— Aufhebung der Forstkasse in Gissigheim	24.	194
Forstei, Errichtung einer neuen Bezirksforstei in Blumberg	21.	158
— Errichtung einer neuen Bezirksforstei in Forbach	24.	193
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zur Versicherung auf Waaren auf dem Rhein	15.	133
Frankreich, Staatsvertrag wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
Freihafen, Errichtung eines Freihafens in Kehl	12.	95
Fuhren, Stellung und Vergütung der Militärfuhren	8.	61
— Militärfuhren, deren Vergütung	23.	177
G.		
Gehalte der Staatsdiener	17.	133
Geistliche, katholische, Prüfung derselben	8.	65
Gemeinde, Benutzung der Staatskataster zu Gemeinde-Umlagen	1.	1
Gemeindeordnung, Vollzug des §. 134 derselben — Führung und Stellung der Gemeinde-Rechnungen	29.	253
— Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge	30.	277
Gendarmerie, Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers	7.	53
Geschenke, Annahme von Geschenken für Rechtspolizeigeschäfte	26.	226
Gewinnziehung, sechste, für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5,000,000 fl.	5.	27
Gissigheim, Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse in Gissigheim	24.	194
Güter-Transport auf der Eisenbahn	20.	149
Gymnasien, Besuch derselben im Schuljahre 1842/43	9.	74
H.		
Handelsvertrag mit Belgien	33.	297
Hartschwand, Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde	8.	63
Hauptzollämter, der Dienstdistrikt der Hauptzollämter Stühlingen und Randeck	8.	65
Hausgereuth, Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde	8.	64
Hebgebühr für die Einzüge der Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2.	5
Herder, Schutz der Werke desselben gegen den Nachdruck	27.	238
Höhere Bürgerschulen, Besuch derselben im Schuljahr 1842/43	9.	74
Hüttenverwaltung, Errichtung einer solchen in St. Blasien und Tiefenstein	13.	99
J.		
Impfung, Schutzpockenimpfung in den Jahren 1841 und 1842	31.	294
Industrie-Ausstellung in Berlin	10.	80
Ingenieur-Candidaten, deren Prüfung	25.	213
K.		
Kadelburg, die Zutheilung der dortigen Pfarrei dem Dekanat Schopfheim	31.	294
Kataster, Benutzung der Staatskataster zu Gemeindeumkagen	1.	1
Kehl, Errichtung eines Freihafens in Kehl	12.	95
Kleineicholzheim, Verzichtleistung des Grafen von Waldkirch auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Kleineicholzheimer Gemarkung	5.	26
Konkursprüfung der katholischen Geistlichen	8.	65
Kork, Bildung einer neuen Bezirksforstei daselbst	25.	217
Kuppenheim, Aufhebung der dortigen Posthalterei	5.	25

Digitized by Google

	Nro.	Seite
L.		
Landstände, siehe Ständeversammlung.		
Lehramts-Candidaten, deren Prüfung	25.	219
Lehrer, Austritt derselben aus ihren Diensten	8.	64
Locomotive, Prüfung derselben	9.	71
Löserdürre, Vorsichtsmaßregeln gegen Einschleppung derselben	32.	297
Lyceen, Besuch derselben im Schuljahr 1842/43	9.	74
M.		
Marzell, Aufhebung der Bezirksforstei daselbst	25.	218
Medaillen-Verleihungen, siehe Verdienstmedaillen-Verleihungen.		
Medicamenten-Taxe	12.	93
	31.	293
Metzger, unrichtige Declaration beim Schlachten von großem Rindvieh	7.	55
	11.	88
Militär-Wittwenkasse, deren Vermögensstand	5.	27
Militärfuhren, deren Stellung und Vergütung	8.	61
Militär, Bequartierung und Verpflegung	11.	83
— Fuhren, deren Vergütung	23.	177
— Wittwenkasse, der Vermögensstand im Jahr 1843	24.	195
— Verpflegung der Großherzoglichen Truppen im Frieden	36.	319
Modifikation des §. 46 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837	7.	54
Müllheim, Bildung einer neuen Bezirksforstei daselbst	25.	217
N.		
Nachdruck, Schutz der Werke Richters, Wielands und Herders gegen den Nachdruck	27.	238
Nachlässe, des Rheinzolls zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
Nebenzollamt, Errichtung eines in Waghäusel	24.	193
Nordrach, Aufhebung der Bezirksforstei daselbst	25.	217
O.		
Obereinnehmerei Sinsheim, Vereinigung eines Theils derselben mit der Domänenverwaltung Rauenberg	1.	2
— Aenderung der Obereinnehmerei-Bezirke Donaueschingen und Engen	24.	194
Oberlasten, die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen	4.	17
Oberrhein, Zollnachlässe	7.	60
Offenburg, Bildung einer neuen Bezirksforstei daselbst	25.	217
Ordenssache.		
Höchste Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.		
für den Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Dusch, zur Tragung des Großkreuzes des königlich belgischen Leopoldordens	5.	28
— den Vicevberstkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten Grafen von Brousset zur Tragung des Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens	5.	28
— den Vicevberstallmeister, Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Seldeneck zur Tragung des großherzoglich oldenburgischen Ehrengroßcomthurkreuzes	5.	28
— den Geheimenrath und Professor Dr. Chelius zur Tragung des Ritterkreuzes des Ordens der würtembergischen Krone	11.	91
— den Dompräbendar Dr. Müller in Freiburg zum Tragen des königlich griechischen Ritterkreuzes des Erlöserordens	13.	101
— den Legationsrath von Schweizer zum Tragen des großherzoglich hessischen Commandeurkreuzes des Ordens Philipps des Großmüthigen	15.	133
— den Kammerherrn Freiherrn von Schreckenstein zur Tragung des großherzoglich hessischen Commandeurkreuzes I. Classe des Ordens Philipp des Großmüthigen	19.	147
— den Oberstlieutenant und Flügeladjutanten v. Krieg zur Tragung des königlich preußischen Rothen Adlerordens III. Classe	19.	147
— den Director Rochlitz zum Tragen des königlich französischen Ritterkreuzes des Ordens der Ehrenlegion	21.	159

Digitized by Google

	Nro.	Seite
für den Viceoberſtkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten Grafen von Brouſſel zum Tragen des großherzoglich oldenburgiſchen Großkreuzes des Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig	23.	189
— den Kammerherrn Legationsrath Freiherrn von Reizenſtein zum Tragen des kaiſerlich öſtreichiſchen Ordens der eiſernen Krone III. Claſſe	24.	196
— den Major Holz zum Tragen des großherzoglich heſſiſchen Commandeurkreuzes II. Claſſe des Ordens Philipps des Großmüthigen	26.	229
— den Kammerherrn Freiherrn von Reiſchach zum Tragen des Ritterkreuzes des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens	28.	251
— den Major von Roggenbach zum Tragen des Verdienſtkreuzes des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens	34.	309
— den Major und Zeughausdirector Köbel zum Tragen des nämlichen Ordens	34.	310
— den Hauptmann und Adjutanten Waag zum Tragen des nämlichen Ordens	34.	310

Ordens-Verleihungen.

A. Des Ordens vom Bähringer Löwen.

a. des Großkreuzes:

dem königlich bayeriſchen Bundestagsgeſandten, Geheimenrath von Oberkamp	3.	15
— ſächſiſchen Bundestagsgeſandten von Noſtiz und Jänkendorf	8.	66
— Viceoberſtkammerherren und Hofdomänen-Intendanten Grafen Brouſſel	9.	91
— kaiſerlich öſtreichiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, wirklichem Kämmerer, Grafen von Ugarte-Meldemann	15.	113
— königlich würtembergiſchen Kriegsminiſter, Generallieutenant, Grafen von Sontheim	34.	310
— großherzoglich heſſiſchen Kriegsminiſter, Generallieutenant Freiherrn von Steinling	34.	310

b. den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Geheimenrath und Regierungsdirector Dahmen	5.	28
— Viceoberſtallmeiſter, Oberſten und Flügeladjutanten Freiherrn von Seldeneck	9.	91

c. des Commandeurkreuzes:

dem großherzoglich oldenburgiſchen Kammerherren und Adjutanten Frhrn. von Egloffſtein — Stadtrath Merian — herzoglich ſachſen-gothaiſchen Kammmerherrn und Adjutanten Frhrn. v. Wangenheim	5.	28
— kaiſerlich königlich öſtreichiſchen Kämmerer und fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Oberpoſtmeiſter, Freiherrn von Brints-Treuenfeld	25.	222
— Profeſſor von Schwanthaler in München	30.	292
— königlich preußiſchen Oberceremonienmeiſter Freiherrn von Stillfried — königlich würtembergiſchen Oberſten von Faber du Faur — königlich würtembergiſchen Oberſten von Brand — großherzoglich heſſiſchen Oberſten Wachter	34.	310

d. des Ritterkreuzes:

dem Geheimenrath und Profeſſor Dr. Schloſſer — Hofgerichtsdirector Litſchgi — Miniſterialrath Walz — Miniſterialrath Fuchs — Miniſterialrath Kinberger — Domänenrath Maier — Finanzrath Bader — Oberpoſtrath Kreglinger — Hofrath und Profeſſor Dr. Schweins — Hofrath und Profeſſor Dr. Fromherz — Medizinalrath und Amtsphyſikus Dr. Siegel — Rheinſchifffahrts-Inſpector With — Oberzollinſpector Goll — Stadtpfarrer Muth — Pfarrer Eiſenlohr — Pfarrer Bauer — Bürgermeiſter Wagner	2.	8

Digitized by Google

	Nro.	Seite
dem Hofmarschall Freiherrn Göler von Ravensburg	9.	91
— k. franz. Director der Abtheilung für Wasser- und Straßenbau, Baron Boulage	13.	101
— k. k. österreichischen Legations-Secretär Freiherrn von Brenner-Felsach	15.	113
— fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Hauptmann Wiedman		
— großh. hess. Geheimen Oberforstrath Zamminer	19.	147
— Geistlichenrath und Stadtpfarrer Dr. Beutter		
— Banquier und Großhändler Herring		
— königl. niederländischen Bevollmächtigten bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission in Mainz, Legationsrath Ruhr	21.	159
— Bildhauer Andreas Friedrich in Straßburg	23.	189
— pensionirten Hauptmann Gemehl	27.	239
— fürstl. fürstenbergischen Hofrath du Mont		
— Inspector der königl. baierischen Erzgießerei, Ferdinand Müller	30.	292
— königl. württemb. Oberstlieutenant von Weisenstein	34.	310
— großherzoglich hessischen Oberstlieutenant Glock		
Organisation, Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse Rastatt	1.	2
— die Verlegung der Domänenverwaltung Ranenburg nach Wiesloch	1.	2
— die Aufhebung der Posthalterei Kuppenheim	5.	25
— den Dienstbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randeck	8.	65
— der Eisenbahnbetriebsverwaltung	9.	74
— Errichtung eines Bezirksamts in Donaueschingen	3.	13
	13.	98
— Errichtung einer ärarischen Hüttenverwaltung zu St. Blasien und Tiefenstein	13.	99
— Errichtung einer neuen Bezirksforstei in Blumberg	21.	158
— Errichtung einer neuen Bezirksforstei in Forbach	24.	193
— Errichtung eines neuen Nebenzollamts I. Classe zu Waghäusel	24.	193
— Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse in Gissigheim	24.	194
— die Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueschingen und Engen	24.	194
— Aufhebung der Forstbezirke Nordrach und Willstätt und Bildung dreier neuen Bezirksforsteien zu Zell am Hammersbach, Offenburg und Kork	25.	217
— Bildung einer neuen Bezirksforstei in Müllheim und Aufhebung der Bezirksforstei Marzell	25.	217
— Errichtung von drei neuen Bauinspectionen in Achern, Emmendingen und Waldshut und Eintheilung der Bezirke der übrigen Bauinspectionen	27.	238
— die Zutheilung der Pfarreien Adelsburg und Büsingen zu dem Dekanat Schopfheim	31.	294
— Aufhebung der Domänenverwaltung Ettenheim	33.	306
— eines Staatsraths	35.	315

P.

Paragraph 134. der Gemeindeordnung, Vollzug dieses Paragraphen	29.	253
Patente, Rheinschiffahrtspatente	10.	79
Pfandbücher-Berichtigung	4.	19
Pensionirung der niedern Diener (Gendarmerie-Brigadiers)	7.	53
Pensionen, Verabfolgung derselben ins Ausland	9.	72
Pest, Rinderpest — Einschleppung derselben	32.	297
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl im Jahr 1843/44	5.	26
Postsache, Aufhebung der Posthalterei Kuppenheim	5.	25
Postdistanzbestimmung zwischen Pforzheim und Wilferdingen	8.	65
— zwischen Pforzheim und Herrenalb	9.	73
Posttaxe, Bestimmung derselben	8.	65
— — der Estafettentaxe für die Eisenbahn	8.	65
Prädicat, an den Erbgroßherzog „Königliche Hoheit" an die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses — „Großherzogliche Hoheit"	21.	157
Prämien, für Bohrversuche auf Steinkohlen	7.	59
Preißvertheilung an der Universität Heidelberg	2.	6

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Privilegium, Ertheilung an die Gebrüder Mayer in Langensteinbach und Ettlingen für die von ihnen erfundene Methode des Bleichens leinener Stoffe mit kaltem Wasser	32.	298
Prüfung der katholischen Geistlichen	8.	65
— der Lokomotive	9.	71
— der Ingenieur-Candidaten	25.	213
— der Candidaten der Theologie	25.	219
— der Lehramtskandidaten	25.	219
— der Forstkandidaten	26.	228
R.		
Randeck, den Dienstdistrikt des Hauptzollamts Randeck	8.	65
Rastatt, Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse Rastatt	1.	2
Rauenberg, Verlegung der dortigen Domänenverwaltung nach Wiesloch	1.	2
Rechnungsbescheide, Bestimmung des Termins zur Ertheilung derselben	27.	231
Rechtspolizeiverwaltung, Geschenkannahme für Geschäfte in derselben	26.	226
Rechnungen, Führung und Stellung der Gemeinderechnungen	29.	253
	30.	277
Regierungsblatt, Verlag desselben	34.	307
Rentenscheine, Verlosung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenscheine	24.	194
— — — — —	26.	226
Rhein, die Führung von Oberlasten auf den, den Rhein befahrenden, Segelschiffen	4.	17
Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
Rheinschifffahrts-Patente	10.	79
— Centralcommissions-Versammlung	19.	145
— Vertrag mit Belgien	33.	297
Richter, Schutz der Werke desselben gegen Nachdruck	27.	238
Rinderpest, Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung derselben	32.	297
Rindvieh, Schlachten von größerem Rindvieh	7.	55
	11.	88
Rübenrohzucker, Steuersatz von demselben	14.	106
Rübenzuckersteuer	19.	145
S.		
Schifffahrt, Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schiffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
„ Rheinschifffahrtspatente	10.	79
„ Rheinschifffahrts-Centralcommission	19.	145
„ Vertrag mit Belgien	33.	297
Schlachten von größerem Rindvieh	7.	55
	11.	88
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben.		
a. In Justizsachen. — An die Rechtspraktikanten: Julius Levinger	7.	4
Bernard Thiergärtner	14.	108
August Störk	15.	134
b. In Verwaltungssachen. — An die Rechtspraktikanten: Schlar	1.	4
Lutschka	1.	4
Franz Bühler	5.	29
Adolph Dreher	8.	68
August Störk	25.	222
Schuldentilgungskasse (Zehnt-), Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr 1844	1.	3
Schullehrer, Wittwen- und Waisenkasse	2.	5
	25.	219
Schutzpockenimpfung	34.	294
Segelschiffe, die Führung von Oberlasten auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen	4.	17
Serienziehung für die 6. Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	4.	22
Sinsheim, Vereinigung eines Theils der dortigen Obereinnehmerei mit der Domänenverwaltung Rauenberg	1.	2
Staatsdiener, Besoldungen derselben betreffend	17.	133
Staatskataster, Benützung derselben zu Gemeindeumlagen	1.	1

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Staatsprüfung der Cameralcandidaten	22.	172
Staatsrath, Organisation eines Staatsraths	35.	315
Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
Stahl, Abänderung der Eingangszollsätze	14.	105
Ständeversammlung:		
Ernennung des Regierungsraths Weitzel zum landesherrlichen Commissär zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für die Stadt Heidelberg	3	13
Ernennung des Geheimenraths Schaaff zum landesherrlichen Commissär zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für den 19 Aemter-Wahlbezirk	3.	14
Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers	7.	53
Die Darleben der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfand	7.	53
Die Modifikation des §. 46. des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837	7.	54
Die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen	7.	55
Die unrichtige Declaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh	7.	55
Den Durchgangszoll beim Ort Büsingen	7.	57
Die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen	7.	59
Der Steuereinzug	7. 11.	59 93
Die Stellung und Vergütung der Militärfuhren	8.	61
Die Erhebung der Orte Altneudorf und Hartschwand zu selbstständigen Gemeinden	8.	63
Die Erhebung des Orts Hausgereuth zu einer selbstständigen Gemeinde	8.	64
Die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse	11.	83
Die Bequartirung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen	11.	83
Nachweisungen über das Budget des Kriegsministeriums	11.	89
Steinkohlen, Prämien auf Bohrversuche	7.	59
Steuern, deren Einzug	7. 12.	59 93
Steuerstrafen, Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen	7.	55
Steuererhebung für die Jahre 1844—1845	21.	157
Wahl eines Abgeordneten in die I. Kammer für die Universität Heidelberg	13.	97
Wahl eines Abgeordneten in die II. Kammer für den 3. Aemter-Wahlbezirk	13.	98
Finanzgesetz, für die Jahre 1844 — 1845	16.	117
Gesetz, Funktionsgehalte und Besoldungen der Staatsdiener	17.	133
Strafe, Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes	7.	54
Verwandlung der unbeibringlichen Steuerstrafen	7.	54
Syrup, Eingangszollsätze	14.	106
St. Blasien, Errichtung einer Hüttenverwaltung daselbst	13.	99
Steinkohlen, Prämien auf Bohrversuche	7.	59
— Aufhebung des Eingangszolls	24.	193
Steuern, deren Einzug	7. 12.	59 93
— Strafen	7.	55
— Erhebung derselben von Rübenzucker Jahr 1844—45	19.	145

	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.
Stiftungen	2.	7	3.	14	4.	22	8.	66	9.	75	13.	100	14.	108	19.	147
	22.	174	24.	195	25.	222	26.	228	27.	239	31.	294	34.	309		

Sporteln, Aufstellung eines ständigen Sportelvisitators	25.	218
Strafe, Abänderung des §. 46. des Zollstrafgesetzes	7.	54
— Verwandlung der unbeidringlichen Steuerstrafen	7.	54
Stühlingen, den Dienstdistrict des Hauptzollamts Stühlingen	8.	65
Synagogenplätze	5.	25
Syrup, Eingangszollsätze	14.	106
T.		
Tarif, Abänderung desselben für 1843, 1844 und 1845	6.	49
— der Verpflegung und Bequartirung der Großh. Truppen	11.	86
Taxe, Medicamententaxe	31. 12.	293 93

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Termin, Bestimmung des Termins zur Ertheilung von Rechnungsbescheiden	26.	231
Theologen, deren Prüfung	25.	219
Tiefenstein, Errichtung einer Hüttenverwaltung daselbst	13.	99
Tilgung des Eisenbahnanlehens	2.	5
	5.	26
Transport, Gütertransport auf der Eisenbahn	20.	149
Truppen, Großherzogliche, deren Bequartierung und Verpflegung im Frieden	36.	319
U.		
Umlagen, Benützung der Staatskataster zu Gemeindeumlagen	1.	1
Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1843/44	13.	99
Universitäten, Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg	2.	6
im Jahr 1844	15.	130
— Preisvertheilung an der Universität Heidelberg	2.	6
Urtheile, gerichtliche in Zehntablösungssachen	13.	97
V.		
Vaccination	31.	294
Verbrecher, Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
— — — Belgien — — — —	27.	231
Verdienstmedaillenverleihungen:		
a. der großen goldenen Civilverdienstmedaille:		
an den Pfarrer Vogelbacher zu Erzingen	2.	9
— — Kanzleirath Le Pique bei dem evangelischen Oberkirchenrath		
— — — Rost zu Rastatt	5.	28
— — Hofküchengärtner Hartweg dahier	8.	66
— — Amtschirurgen Rodrian in Baden	11.	91
— — Geheimen Kämmerer Frohmüller dahier	19.	147
— — Zeichnungslehrer Schaffroth in Baden	21.	159
— — Kanzleirath Dambacher dahier	34.	310
b. der kleinern goldenen Civilverdienstmedaille:		
für den Hauptlehrer Alois Bruder zu Waldkirch	11.	91
— — Verwalter Barba in Wagbäusel	21.	159
— — Bürgermeister Herrel in Legelshurst	25.	222
— — — Küchler in Sandhofen	30.	292
— — Hauptlehrer Bernard Jülich in Bühl	34.	310
— — Fohlenmeister Ehrhard in Stutensee	9.	76
c. der silbernen Civilverdienstmedaille:		
an den Bürgermeister Stolz in Distelhausen	2.	9
— — Amtsdiener Gottfried Sternbeimer in Sinsheim	3.	15
— — Galleriediener Langheinrich in Mannheim	5.	28
— — Amtsdiener Leonhard in Bretten	8.	66
— — Sternwartdiener Oberlies in Mannheim	8.	66
— — Hofgerichtskanzleidiener Nolle in Freiburg	9.	77
— — Polizeiwachtmeister Würz in Freiburg	9.	77
— — Bürgermeister Spießmann in Ittlingen		
— — Kanzleidiener Debold bei der Oberrechnungskammer	25.	222
— — Matrosen Karl Kohlschmidt in Mannheim	30.	292
— — Gemeinderath Jakob Ehrhard in Legelshurst	34.	310
Verein, Abänderung des Zollvereinstarifs	6.	49
— siehe übrigens Zoll.		
Vereinigung eines Theils der Obereinnehmerei Sinsheim mit der Domänenverwaltung Rauenberg und Verlegung des Sitzes der letztern nach Wiesloch	1.	2
Vergütung der Militärfuhren	23.	177
Verjährung der Staatspapiere	11.	83
Verlag, des Regierungsblatts	34.	307
Verpflegung der Großherzoglichen Truppen	11.	83
	36.	317
Vertrag, Staatsvertrag wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
— Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien	33.	297

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Vertrag, Staatsvertrag, mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern	27.	231
Versicherung, Gesellschaft in Frankfurt zur Versicherung von Waaren auf dem Rhein	15.	133
Verwandlung der unbeibringlichen Steuerstrafen	7.	55
Verzichtleistung des Grafen von Waldkirch auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Kleineicholzheim	5.	26
Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung	17.	134
Visitator, Aufstellung eines allgemeinen Sportelvisitators	25.	218
Voranschläge, Gemeindevoranschläge	30.	277
Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest	32.	297
W.		
Waghäusel, Errichtung eines Nebenzollamts in Waghäusel	24.	193
Waisen-Casse der Schullehrer	2.	5
	25.	219
Waldkirch, Graf, Verzichtleistung auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Kleineicholzheim	5.	26
Waldshut, Errichtung einer Bauinspection daselbst	27.	238
Wieland, Schutz der Werke desselben gegen Nachdruck	27.	238
Wiesloch, Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Rauenburg nach Wiesloch	1.	2
Willstett, Aufhebung der Bezirksforstei daselbst	25.	217
Wirthschaft, Gemeindewirthschaft	29.	253
	30.	277
Wittwen-Casse der Schullehrer	2.	5
	25.	219
— Vermögensstand der Militär-Wittwen-Casse im Jahre 1842	5.	27
— den Zustand derselben für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung i. J. 1843	15.	130
— Militär-Wittwen-Casse, deren Vermögensstand im Jahre 1843	24.	195
Wittwen-Casse, Staatsdiener-Wittwen-Casse	27.	238
— Aufnahme niederer Diener in dieselbe	32.	298
Z.		
Zehnt-Schuldentilgungs-Casse, Bestimmung des Zinsfußes	1.	3
— — — Verjährung der desfallsigen Staatspapiere	11.	83
Zehntablösung, Insinuation der desfalls ergehenden Urtheile	13.	97
— Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung	17.	134
— Tilgungs-Casse	34.	309
Zell am Hammersbach, Bildung einer neuen Bezirksforstei daselbst	25.	217
Ziehung, Serien-, für die sechste Gewinnziehung für das Anlehen von 5,000,000 fl.	4.	22
— sechste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5,000,000 fl.	5.	27
— Serien-, für die siebente Gewinnziehung für das Anlehen von 5,000,000 fl. v. J. 1840	18.	137
	23.	189
Zinsfuß, Bestimmung desselben für das J. 1844 bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse	1.	3
— bei Darlehn der Zehntschuldentilgungs-Casse	34.	309
Zoll, Abänderung des dritten Abschnitts der die Durchfuhrabgaben betreffenden dritten Abtheilung des Zollvereinstarifs für 1843—1844—1845	6.	49
— Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes	7.	54
— Durchgangszoll bei dem Ort Büsingen	7.	57
— Nachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
— Abänderung der Eingangszollsätze für Eisen und Stahl	14.	105
— Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup so wie Rübenrohzucker	14.	106
— Eingangszoll von aus Belgien eingehendem Eisen	15.	109
— Aufhebung des Eingangszolls auf Steinkohlen	24.	193
— Eingangszoll von belgischem Eisen	25.	216
— Vertrag mit Belgien	33.	297
Zucker, Eingangszollsätze von ausländischem Zucker, Syrup und Rübenrohzucker	14.	106
— Rübenzucker-Steuererhebung	19.	145
Zuschuß, Staats-, zur Verzinsung des Zehntablösungskapitals	17.	134

Digitized by Google

Personen-Register.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“ und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht.“

	Nr.	Seite
A.		
Abegg, Regierungsrath	9.	77
Adelsheim, von, Lieutenant	2.	9
Adelsheim, von, Lieutenant	4.	23
Adelsheim, von, Oberlieutenant	23.	189
Adelsheim, von, Oberlieutenant	34.	311
Amman, Rechtspraktikant	3.	16
Andlaw, Graf, Polizeiassessor	6.	51
Andlaw, Graf, Regierungssecretär	25.	223
Arenz, Cameralpraktikant	34.	313
Arnold, Professor	34.	313
B.		
Bach, Professor	6.	51
Badee, Baurath	22.	175
Bähr, Geheimee Hofrath	10.	102
Baier, Oberstlieutenant	34.	310
Barth, Postmeister	9.	78
Bartholomä, Pfarrer	26.	230
Bartholomä, Hauptzollamtscontroleur	31.	295
Bauer, Secretär	1.	3
Bauer, Obereinnehmer	12.	95
Bauer, Postpraktikant	12.	96
Bauer, Pfarrer	13.	103
Bauer, Pfarrer	18.	142
Bauer, Cameralpraktikant	34.	313
Baumann, Pfarrer	2.	15
Baumann, Pfarrer	8.	68
Baumann, Cameralpraktikant	34.	313
Baumer, Apotheker	25.	224
Baumgärtner, Rechtspraktikant	3.	16
Baumgartner, Oberst	34.	310
Bausch, Oberamtmann	34.	312
Bayer, Pfarrer	2.	11
Bayer, Postoffizial	9.	77
Bayer, geistlicher Rath	13.	102
Bechmann, Bezirksförster	18.	142
Beck, Hauptmann	2.	9
Beck, Pfarrer	3.	15
Beck, Decan	5.	29
Beck, Hauptmann	13.	101
Beck, Oberamtmann	18.	142
Beck, Amtsassessor	18.	142
Beck, von, Hauptmann	23.	189
Beck, Decan	25.	223
Beck, Pfarrer	25.	223
Beck, Oberkirchenrath	27.	240
Beck, Cameralpraktikant	34.	313
Beck, Hauptmann	34.	311
Becker, Bezirksförster	8.	68
Becker, Postoffizial	9.	77
Becker, Pfarrer	18.	142
Becker, Apotheker	25.	224
Becker, Lehrer	31.	295
Beger, Director	8.	67
Bender, Oberlieutenant	23.	189
Bernhard, Bezirksförster	2.	10
Betz, Amtmann	2.	10
Betzinger, Amtmann	2.	10
Beuter, Geistlicher Rath	13.	102
Beuther, Finanzrath	34.	312
Beust, von, Oberlieutenant	23.	189
Beyhofer, Geistlicher Rath	13.	102
Biesele, Postpraktikant	12.	96
Billharz, Amtmann	2.	10
Bischoff, Eisenbahn-Ingenieur	9.	77
Bissinger, Professor	8.	68
Bittmann, Cameralpraktikant	34.	313
Blenkner, Revisionsgehülfe	8.	68
Blatee, Amtsrevisor	6.	51
Bleß, Professor	24.	196
Blum, Pfarrer	25.	223
Bode, Geometer	11.	92
Bodmann, Amtmann	18.	142
Bodmann, Gendarmerie-Oberlieutenant	18.	142
Bodemüller, Amtsassessor	34.	312
Böckh, von, Staatsminister	25.	252
Böcklin, von, Bezirksförster	25.	223
Böcklin, von, Hauptmann	34.	311
Böhringer, Hauptzollamtsverwalter	24.	196
Böhme, Stadtdirector	34.	312
Bognee, Pfarrer	3.	15
Bohlingee, Stadtpfarrer	1.	3
Bosch, Postmeister	9.	77
Bott, Hauptzollamtsverwalter	2.	10
Brändle, Pfarrer	18.	143
Brauch, Pfarrer	8.	68
Brauer, Amtmann	2.	10
Braun, Pfarrer	26.	230
Braunwald, Revisionsgehülfe	18.	142
Brecht, Postpraktikant	12.	96
Breitenstein, Pfarrer	8.	68
Brettle, Pfarrer	11.	92
Buch, Pfarrer	6.	52
Büchler, Pfarrer	25.	224
Bürklin, Eisenbahn-Ingenieur	9.	77
Bublinger, Pfarrer	19.	148
Buisson, Postoffizial	28.	252
Buisson, Amtskassenrevisor	9.	88
Burg, Eisenbahnkassier	9.	77
Burkhardt, Rechtspraktikant	3.	16
Burkaed, Pfarrer	31.	295
Buß, Dr., Hofrath	8.	67
C.		
Castorph, Oberlieutenant	34.	311
Chavoin, Revisor	28.	252

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Chelius, praktischer Arzt	15.	134
Cloßmann, von, Oberlieutenant	23.	189
Cloßmann, von, Oberst	34.	311
Cneselius, Pfarrer und Decan	5.	29
Cron, Regierungsrath	34.	312
Cunz, praktischer Arzt	15.	134
D.		
Dahmen, Geheimer Rath	5.	28
Damm, Lehrer	25.	223
Danner, Amtmann	27.	240
Davans, von, Hauptmann	23.	189
Degenfeld, von, Oberlieutenant	34.	311
Dell, Pfarrer	18.	142
Delorme, Hauptmann	23.	189
Delorme, Hauptmann	34.	311
Deurer, Geheimer Rath	4.	23
Dibold, Baupraktikant	15.	135
Dieg, Revisor	4.	23
Dieg, Amtmann	32.	299
Dilger, Oberamtmann	25.	222
Doll, Kanzleirath	2.	10
Donsbach, Professor	25.	223
Dorner, Obereinnehmer	24.	196
Dung, Postpraktikant	12.	96
Durler, Cameralpraktikant	34.	313
E.		
Eberlin, Postmeister	9.	77
Eberlin, Decan	11.	92
Ebner, Lehrer	25.	223
Eeeard, Rechtspraktikant	15.	134
Eck, Pfarrer	25.	223
Ehrenberg, von, Hauptmann	4.	22
Eichrodt, Oberamtmann	2.	9
Eichrodt, Staatsrath	28.	252
Eisele, Postoffizial	13.	102
Eisele, Postoffizial	28.	252
Eisenlohr, Lehrer	6.	51
Eisenlohr, Pfarrcandidat	18.	142
Eisenlohr, Regierungsassessor	34.	312
Emmert, Universitätsamtmann	6.	51
Enderlin, praktischer Arzt	15.	134
Engelberger, Amtsphysikus	18.	142
Engesser, Amtsrevisor	18.	142
Enzenberg, Graf, Hauptmann	23.	189
Erb, Professor	11.	92
Ernst, Oberamtmann	34.	312
Erret, Pfarrer	34.	313
Eulinger, Oberrath	25.	223
F.		
Faber, Amtmann	2	10
Fabert, von, Oberst	34.	310
Fackler, Amtsassessor	6.	51
Fähndrich, Kammerrath	28.	252
Feder, von, Rechtspraktikant	15.	134
Feldbausch, Professor	8.	68
Felleisen, Oberamtmann	22.	175
Fellmeth, Pfarrcandidat	18.	143
Fels, Hauptzollamtsverwalter	1.	3

	Nr.	Seite
Feuerbach, Hofrath	22.	175
Fieser, Oberamtmann	25.	222
Fink, Pfarrer	18.	143
Finner, Pfarrer	13.	103
Fischer, von, Hauptmann	34.	317
Fischer, Postmeister	9.	77
Fischer, Geheimer Rath	12.	95
Fischer, Obereinnehmer	12.	95
Fischer, Postpraktikant	12.	96
Fischer, Revisor	13.	102
Fischer, Amtsassessor	18.	142
Fischer, Lehrer	25.	223
Fischinger, Professor	25.	223
Flebinger, Hebarzt	34.	313
Fleiner, Rechtspraktikant	15.	134
Fleiner, Domänenverwalter	34.	312
Förster, Pfarrer	31.	295
Föester, Pfarrer	25.	224
Forch, Oberkirchenrath	27.	240
Fränzinger, Geheimer Rath	34.	312
Frech, Oberlieutenant	4.	23
Freiberger, Pfarrcandidat	18.	143
Freidorf, von, Oberlieutenant	34.	311
Frey, Geheimer Hofrath	34.	312
Frey, Oberarzt	2.	9
Freyrich, Pfarrer	31.	295
Friedeburg, Major	31.	310
Fritz, Domänenverwalter	31.	312
Froben, von, Hauptmann	28.	252
Fröhlich, Regierungsrath	34.	312
Fuchs, Amtmann	2.	10
Fuchs, Lehrer	3.	15
Fuller, Hofmusikus	5.	29
Füest, Rechtspraktikant	3.	15
Fürstenberg, Prinz, Rittmeister	19.	147
Fürstenberg, Prinz, Major	20.	229
Fußel, Hauptmann	28.	251
Füßlin, Oberarzt	2.	9
Furtwängler, Professor	8.	68
G.		
Gaa, Pfarrer	11.	92
Gäßter, Amtmann	2.	10
Gatura, Amtsassessor	8.	67
Ganter, Amtsassessor	13.	102
Gauther, Oberchirurg	2.	9
Gaub, Amtsassessor	32.	297
Garrer, Eisenbahnkassier	9.	79
Gaß, Geistlicher Rath	2.	9
Gaß, Oberamtmann	2.	10
Gebhard, Revisor	13.	102
Geisinger, Geometer	11.	92
Gemehl, Hauptmann	28.	252
Gemmingen, von, Oberlieutenant	8.	67
Gemmingen, von, Kammerherr	8.	67
Gerber, Oberlieutenant	23.	189
Gerding, Consul	15.	134
Gervinus, Professor	15.	133
Gesell, Cameralpraktikant	34.	313

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Geusau, von, Oberlieutenant	23.	189
Giehne, Registrator	8.	68
Giehne, Kanzleirath	19.	148
Glaß, Cameralpraktikant	34.	313
Gleichmann, Pfarrer	26.	229
Gockel, Regierungsrath	12.	95
Gögg, Cameralpraktikant	34.	313
Göhring, Lehrer	25.	223
Göring, Rechtspraktikant	3.	16
Göbringer, Oberlieutenant	8.	67
Göler, von, Oberlieutenant	4.	22
Göler, von, Lieutenant	4.	23
Göler, von, Hauptmann	4.	23
Göler, von, Oberlieutenant	23.	189
Goll, Pfarrcandidat	2.	11
Gontard, von, Lieutenant	4.	23
Grimm, Pfarrer	15.	134
Grosch, Rechtspraktikant	3.	16
Großmann, praktischer Arzt	15.	134
Großmann, Cameralpraktikant	34.	313
Grünbacher, Oberthierarzt	2.	9
Gulat, v. Geheimer Referendär	30.	292
Gut, Pfarrer	32.	300
Gutmann, Postpraktikant	12.	96
Guyet, Hofgerichtsrath	24.	196
H.		
Haag, Pfarrer	1.	3
Haas, Oberhofgerichtsrath	30.	292
Haas, practischer Arzt	34.	313
Hack, Assessor	9.	77
Händel, Assessor	9.	77
Hager, Regierungsassessor	34.	312
Haiz, Director	8.	67
Halbauer, Forstpractikant	22.	175
Halli, Geometer	11.	92
Hamma, Rechtspractikant	3.	16
Hartmann, Pfarrer	24.	197
Hasenstab, Bezirksförster	25.	223
Hasenstab, Oberlieutenant	34.	311
Haub, Oberhofgerichtsregistrator	1.	3
Hauri, Geistlicher Rath	13.	102
Hauser, Pfarrer	5.	29
Hausmann, Kanzlist	5.	29
Hautsch, Revisor	15.	133
Heberlin, Pfarrer	18.	143
Heim, Pfarrer	2.	11
Heiß, Amtschirurg	11.	92
Heißler, Oberlieutenant	23.	189
Held, Amtmann	2.	10
Held, Pfarrer	2.	11
Held, Domkaplan	31.	295
Helferich, Professor	11.	91
Henking, Lieutnant	4.	23
Henle, Professor	3.	15
Hensler, praetischer Arzt	34.	313
Herr, practischer Arzt	34.	313
Herrmann, Wundarzt	34.	313
Herrmann, Domänenverwalter	11.	92
Hergt, Medicinalrath	11.	91
Herterich, Amtsassessor	2.	10
Heß, Amtsrevisor	2.	11
Heß, Revisor	8.	68
Heuber, Rechtspractikant	15.	134
Heusch, Hauptmann	34.	311
Hilsbach, Pfarrer	22.	175
Hippmann, Amtsassessor	2.	10
Hirtler, Amtmann	25.	222
Hoffmann, Oberst	34.	310
Hoffmann, Oberlieutenant	4.	23
Hoffmann, Assessor	8.	77
Hoffmann, Oberlieutenant	23.	189
Hollinger, Pfarrer	27.	240
Holz, Bezirksförster	5.	28
Horradam, von, Hauptmann	4.	23.
Huber, Pfarrer	24.	197
Hufschmid, Rechtspractikant	3.	15
Hug, Hauptzollamtsverwalter	32.	299
Hundbiß, von, Hauptmann	34.	310
Hunkler, Hofmusikus	1.	3.
J.		
Jägerschmid, Geheimerrath III. Classe	2.	9.
Jägerschmid, Postpractikant	12.	96
Jerrer, Pfarrer	27.	240
Ill, Wundarzt	34.	313
Jörger, Pfarrer	31	295
Joseph, Pfarrer	18.	142
Isenbem, von, Consul	4.	23
Junker, Pfarrer	1.	4
K.		
Käser, Bezirksförster	25.	223
Kageneck, Graf, Hauptmann	4.	22
Kageneck „ „	4.	23
Kageneck „ „	34.	311
Kah, Amtsassessor	32.	299
Kamm, Oberlieutenant	4.	22
Kanzler, Lieutenant	2.	9
Kapp, Hofrath	11.	91
Kast, Stabsfourier	8.	67
Katz, Hauptmann	23.	189
Katz, Hauptmann	34.	311
Kaufmann, Pfarrer	31.	295
Kayser, Lehrer	31.	295
Keller, Hauptmann	34.	311
Kerker, Pfarrer	24.	197
Kern, Regierungsdirector, Geh. Rath II. Cl.	1.	3
Kern, Stadtdirector	8.	67
Kern, Geheimerrath	27.	240
Kern, Geistlicher Verwalter	18.	142
Khuon, von, Oberlieutenant	34.	311
Kies, Revisor	13.	102
Kilian, Rechtspractikant	15.	134
Kilian, Cameralpractikant	34.	313
Kirchenbauer, Ministerialexpeditor	2.	10
Klaiber, Domänenverwalter	24.	196
Klehe, Rechtspractikant	15.	134
Kleindienst, Pfarrer	12.	95

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Kleinmann, Pfarrer	18.	143
Kleisee, von, Forstpraetikant	22.	175
Klenert, Pfarrer	18	142
Kleudgen, von, Lieutenant	4.	23
Kleudgen, von, Rittmeister	34.	311
Klingel, Eisenbahningenieur	9.	77
Klingenmaier, Amtsassessor	1.	3
Klingmann, Amtsrevisor	11.	91
Klopfer, Wundarzt	34.	313
Kobelt, Professor	25.	222
Koch, Pfarrer	1.	3
Kölitz, Postpraetikant	12.	96
Kopp, Pfarrer	25.	223
Krämer, Pfarrer	4.	23
Kräutler, Obereinnehmer	12.	95
Kraft-Elbing, von, Amtmann	2.	10
Krall, Secretär	2.	10
Kramer, Hauptzollamtsverwalter	2.	10
Kränkel, Domänenverwalter	34.	312
Krenz, Lehrer	25.	223
Krieg, von, Lieutenant	4.	23
Krieg, Pfarrer	12.	95
Krieger, Kanzlist	2.	11
Krumm, Wundarzt	15.	134
Kruthenn, von, Rechtspractikant	15.	134
Külsheimer, Pfareer	8.	68
Kuen, Oberamtmann	32.	299
Kuenzer, Amtmann	8.	67
Kunler, Pfarree	2.	15
Kunz, Pfareer	24.	197
L.		
Lacoste, Amtsassessor	18.	142
Lacoste „	2.	10
Lamey, Amtsassessor	13.	102
Lamezan, Revisor	13.	102
Lang, Oberamtmann	13.	102
Lang, Rechtspeaetikant	15.	134
Lang, Geheimer Regierungsrath	26.	229
Langenbacher, Revisor	13.	102
Langsdorf, von, Kirchenrath	13.	102
Langsdorf, Wundarzt	34.	313
Laroche, von, Oberlieutenant	4.	22
Laroche, von, Hauptmann	23.	169
Laroche, von, Rittmeister	34.	311
Laroche, Amtmann	34.	312
Lebeau, Oberlieutenant	23.	189
Lebeau, Oberstlieutenant	34.	311
Leber, Pfarrer	5.	29
Leber, Professor	8.	68
Lebrün, Major	34.	311
Lederle, Pfarrer	2.	15
Leers, Amtmann	2.	10
Leibinger, Pfarrer	26.	229
Leichtlen, Pfarrer und Kirchenrath	13.	102
Leo, Oberamtmann	13.	102
Lewald, Dr., Prorektor	6.	51
Lewald, Geheimer Kirchenrath	30.	292
Lichtenauer, Obeeamtmann	8.	67
Lichtenberg, Hauptmann	28.	252
Lichtenberger, Apotheker	13.	103
Lichtenfels, Cameralpraktikant	34.	313
Lindenberg, Bezirksforster	15.	133
Luschka, practischer Arzt	34.	313
M.		
Mader, Rechtspractikant	3.	16
Mahlee, Revisor	2.	10
Mahler, Salineneassier	12.	95
Mahla, Pfarrrr	3.	15
Maier, Amtmann	32.	299
Maier, Hauptmann	23.	189
Maier, Wundarzt	34.	313
Mainhard, Postpraktikant	12.	96
Maler, Domänenrath	27.	240
Mallebrein, Amtmann	25.	222
Marquier, Rechtspractikant	3.	16
Marschall, Geheimerrath	30.	292
Martin, Medizinalrath	11.	91
Martin, Physikus	18.	142
Martin, Pfarrkandidat	2.	11
Martin, Oberamtmann	32.	299
Marx, Kasernenverwalter	19.	147
Maurus, Postoffieial	13.	102
Mayenfisch, Pfarrer	14.	108
Mayer, Pfareer	5.	29
Mayer, Posterpeditor	9.	77
Mays, Cameralpractikant	34.	313
Meier, Pfarrer	24.	177
Merhard, von, Lieutenant	4.	23
Merk, Geheimer Refeeendäe	24.	196
Mersy, Oberlieutenant	34.	311
Meßmer, Oberamtmann	9.	77
Molter, Sekretär	2.	10
Molter, Justizministerialassessor	24.	196
Moßdoef, Revisionsgehülfe	25.	223
Müller, Pfarrer	11.	92
Müller, Stadtpfarrer	24.	197
Müller, Professor	25.	223
Müller, Oberrechnungsrath	27.	240
Müller, Polizeiassessor	32.	299
Müller, praktischer Arzt	34.	313
Munzer, Amtschirurg	18.	142
Münzesheim, von, Amtsassessor	25.	222
Mußler, Rechtspeaktikant	3.	16
N.		
Nebenius, Lieutenant	4.	23
Neff, Polizeiassessor	2.	10
Neff, Pfarrer	15.	134
Neubronn, von, Oberamtmann	2.	10
Neubronn, von, Hauptmann	23.	189
Nikola, Polizeiassessor	32.	299
Nowack, Revisor	13.	102
Noel, von, Oberst	26.	229
Nüßle, Stadtpfarrer	2.	10
O.		
Obermüller, Oberrevisor	2.	15
Oberdeck, Oberrechnungsrath	13.	102

Digitized by Google

I. I.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Januar 1844.

Verordnung.

Die Benützung der Staatssteuer-Kataster zur Fertigung der Gemeindeumlageregister betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird unter Aufhebung der Verordnung im Regierungsblatt von 1833, Nr. 1 Seite 1—3 und jener vom 4. August 1834, Regierungsblatt Nr. 35 Seite 263 anmit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Steuerperäquatoren sind ermächtigt, die nachstehenden Arbeiten, wenn dieselben von den Gemeinden verlangt werden, zu fertigen und dafür folgende Gebühren zu beziehen und zwar:

für die Abschriften:

1. der Grundsteuerzettel lit. A., ein Kreuzer für den Eintrag jedes einzelnen Grundstücks, und wenn der Steuerzettel weniger als 4 Einträge enthält, die Gebühr von vier Kreuzer;
2. der andern Steuerzettel, vier Kreuzer von jeder geschriebenen Seite.

§. 2.

Für das Ab- oder Zuschreiben in den Abschriften und zwar:

1. für das Ab- oder Zuschreiben in den Grundsteuerzetteln lit. A., ein Kreuzer für je einen Eintrag.
2. Für das Zuschreiben in allen andern Steuerzetteln drei Kreuzer, und für das Abschreiben für je einen Eintrag ein Kreuzer.

§. 3.

1. Für eine Abschrift des Staatssteuerkatasters, gleichviel ob dasselbe in der Form des Gemeindekatasters oder in jener des Staatssteuerkatasters gefertigt wird, drei Viertelskreuzer für je einen Eintrag.
2. Für die Aufstellung des Gemeindekatasters, gleichviel ob von den Bürgern Vorausbeiträge erhoben werden oder nicht, drei Viertelskreuzer für je einen Eintrag.
3. Für die Berechnung der Umlagebeträge und deren Eintrag in das Gemeindekataster ein Viertelskreuzer für je einen Eintrag.

§. 4.

Das Gemeindekataster ist so einzurichten, daß es zugleich als Umlage- und Heberegister gilt, und hat daher nicht nur die Umlagepflichtigen mit ihren Steuerkapitalien, sondern auch für den Ansatz der Umlage, die Zahlung derselben und für etwaige Reste weitere Spalten zu enthalten.

§. 5.

Für Impressen, Zusammenzählung, Beglaubigung, Abschluß u. s. w. kann von den Steuerperäquatoren nichts in Anrechnung gebracht, und Reise-, Zehrungs- und andere Kosten dürfen, ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Zeitdauer, nur für das Ab- und Zuschreiben mit der runden Summe von 2 fl. 30 kr. und nur in dem Falle gefordert werden, wenn dieses Geschäft nicht gelegentlich des jährlichen Ab- und Zuschreibens vorgenommen werden kann.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse Rastatt betreffend.

Nach höchster Verfügung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, die Domänenverwaltung und Forstkasse Rastatt mit dem Schluß des gegenwärtigen Rechnungsjahrs aufzulösen, die Gefällorte des Amts Ettlingen der Domänenverwaltung Karlsruhe und den Rest der Domänenverwaltung Baden zuzuweisen, dagegen vom Bezirk der Letzteren die in das Amt Bühl gehörigen Bestandtheile zu trennen und mit der Domänenverwaltung Bühl zu vereinigen, endlich die Forstkasse Rastatt mit jener in Baden zu vereinigen.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Die Vereinigung eines Theils der Obereinnehmerei Sinsheim mit der Domänenverwaltung Rauenberg und die Verlegung des Sitzes der Letzteren nach Wiesloch betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Verfügung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Oktober d. J. gnädigst beschlossen, auf den 1. Januar 1844 die Obereinnehmerei, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Wiesloch von der Obereinnehmerei Sinsheim zu trennen, und daraus eine besondere mit der Domänenverwaltung und Forstkasse Rauenberg combinirte Verrechnung Wiesloch, jedoch vorerst unter Beibehaltung des Sitzes in Rauenberg, zu bilden.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1843.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr 1844 bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1844 auf 4¼ Prozent bestimmt worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieses Jahres wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zentschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1843.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Director der Sanitätscommission, Geheimerrath Dr. Teuffel, sowie

den Regierungsdirector Dr. Kern in Konstanz,

zu Geheimenräthen zweiter Classe, und

den Decan und Schulvisitator Joseph Zimmermann von Ulm zum geistlichen Rath bei dem katholischen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Secretär Bauer bei der Hofdomänenkammer in gleicher Eigenschaft zur Zehntsection,

den Hauptzollamtsverwalter Wucherer in Ludwigshafen zu dem Hauptzollamte bei Rheinfelden, dagegen

den Hauptzollamtsverwalter Fels bei Rheinfelden zu dem Hauptzollamte Ludwigshafen, jeden in seiner bisherigen Eigenschaft, zu versetzen;

dem Oberhofgerichtskanzlisten Anton Haub den Titel eines Registrators zu verleihen;

den Amtsassessor Klingenmaier zu Bruchsal wieder in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofmusik-Accessisten Karl Ludwig Hunkler zum Hofmusikus zu ernennen;

die obere katholische Stadtpfarrei zu Mannheim dem Pfarr- und Decanatsverweser Johann Baptist Orbin daselbst,

die untere katholische Stadtpfarrei zu Mannheim dem Pfarrer Michael Bohlinger in Stollhofen,

die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim, dem dortigen Pfarrverweser Ludwig Koch,

die evangelische Pfarrei Oefingen, Decanats Hornberg dem bisherigen Pfarrer zu Rosenberg, Georg Friedrich Haag,

Digitized by Google

die evangelische Pfarrei Blankenloch, Landdecanats Karlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Kadelburg Karl Friedrich Stolz, und

die evangelische Pfarrei Tennenbronn dem bisherigen Pfarrverweser zu Memprechtshofen Johann Heinrich Junker zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Störk in Boll auf die Pfarrei Heudorf, Amts Mößkirch, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Karl Schlaar in Freiburg wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen mit Bestimmung des Wohnsitzes in Freiburg verliehen.

Dem Rechtspraktikanten Luschka von Meersburg ist das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen mit Bestimmung des Wohnsitzes in Stockach verliehen worden.

Durch Beschluß des großherzogl. Justizministeriums vom 15. Dezember l. J. Nr. 6794 wurde dem Rechtspraktikanten Julius Levinger von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Carlsruhe zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Bruchsal ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch das am 6. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Christoph Käß ist die evangelische Pfarrei Dielsheim mit einem Competenzanschlag von 791 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Störk auf die Pfarrei Heudorf ist die katholische Pfarrei Boll Amts Mösskirch mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf eine in 6 Jahresterminen zu tilgende Schuld von 38 fl. wegen Zehntablösung haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Stolz auf die Pfarrei Blankenloch ist die evangelische Pfarrei Kadelburg Decanats Lörrach mit einem Competenzanschlage von 615 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrverwesers Junker auf die evangelische Pfarrei Tennenbronn ist die ständige Pfarrverweserei zu Memprechtshofen, Decanats Rheinbischofsheim, mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den Accidentien in Erledigung gekommen; wobei noch bemerkt wird, daß zur Zeit eine angemessene Familien-Wohnung zu Memprechtshofen nicht vorhanden ist, daher die Stelle nur mit einem ledigen Candidaten besetzt werden kann.

   Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

II. II.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Januar 1844.

Verordnung.

Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe betreffend.

Die im §. 22 der Verordnung vom 29. März 1836 (Regierungsblatt Nr. 19) für die Bezirks-Einnehmer der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe beſtimmte Hebegebühr von 1 Kreuzer von jedem Gulden der durch ſie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge wird anmit vom 1. Januar 1844 an, auf zwei Kreuzer vom Gulden erhöht.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

Die Tilgung des Eiſenbahnanlehens betreffend.

Nach Maßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842 Art. 3 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) wird der Tilgungsfond für die im Jahr 1843 ausgegebenen Eiſenbahnobligationen im Nominalkapital von 8,113,300 fl. nämlich:

3,192	Stück	à 1,000 fl.	3,192,000 fl.
7,400	„	à 500 „	3,700,000 „
12,213	„	à 100 „	1,221,300 „
22,805	Stück		8,113,300 fl.

auf ein halbes Prozent, oder im Ganzen auf 40,500 fl. feſtgeſetzt, und nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Ziffer 19 zur Einlöſung von

16	Stück dieſer Obligationen	à 1,000 fl.	16,000 fl.
37	„ „ „	à 500 „	18,500 „
60	„ „ „	à 100 „	6,000 „
113	Stück		40,500 fl.

beſtimmt.

Die Zeit für die Ziehung der einzulöſenden Obligationen und das Reſultat derſelben wird durch die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die Einlösung der gezogenen Obligationen findet nach Ziffer 20 der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 sechs Monate nach der Ziehung statt.

Carlsruhe, den 5. Januar 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Motter.

Die academische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg für 1843 betr.

Bei der am 22. November d. J., als dem Geburtstage des Höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

dem Studiosus medicinæ Johann August Hein aus Danzig,

von der medicinischen Fakultät und

dem Studiosus theologiæ und philologiæ Gotthilf Specht aus Carlsruhe,

von der philosophischen Fakultät

zuerkannt worden.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Rüdt. Vdt. Buisson.

Uebersicht

der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1843/44.

Im Winterhalbjahr 1843/44 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	37	5	42
2. Juristen	100	351	451
3. Medizíner, Chirurgen und Pharmaceuten .	32	78	110
4. Cameralisten und Mineralogen	45	15	60
5. Philosophen und Philologen	4	6	10
Gesammtzahl	218	455	673

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1. Theologen	59	18	77
2. Juristen und Cameralisten	61	7	68
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten .	46	35	81
4. Philosophen	9	9	18
Gesammtzahl	175	69	244

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht:

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat der evangelischen Gemeinde zu Baden, zum Bau einer neuen Kirche daselbst, ein Geschenk von 20,000 fl., unter Nutznießungsvorbehalt gemacht.

Ferner haben gestiftet:

der verstorbene Johann Schuler von Müllheim in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

Imhof Rochet von Basel für den Schuldienst zu Ebringen, Landamts Freiburg, ein und einen halben Hanfen Reben, angeschlagen zu 40 fl.;

einige Unbenannte in den Armenfond zu Aitern 75 fl.;

ein Unbenannter in den Armenfond zu Heimbach 200 fl.;

die Ehefrau des Franz Martin Hildenbrand, Theresia Otter von Rothweil, in den Armenfond daselbst 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Freiburg 50 fl.;

der verstorbene Landchirurg Kiefer von Staufen in den Armenfond zu Ballrechten 55 fl.;

ein Ungenannter in den Talmudschulfond zu Müllheim 200 fl.;

Philipp Rombach von Attenthal in den dortigen Schulfond 25 fl.;

Ignaz Stebel von Kiel in den Armenfond daselbst 51 fl.;

die Franz Joseph Selerschen Eheleute von Schliengen in den dortigen Kirchenfond 50 fl.;

ein Ungenannter für den nämlichen Fond ein rothes wollenes Staffeltuch für den Hochaltar, im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter für ein Gemälde in die Pfarrkirche zu Schwerzen im Werthe von 34 fl.;

die verstorbene Georg Friedrich Serauersche Wittwe von Eichstetten in den Spitalfond zu Emmendingen 100 fl.;

die verstorbene Elisabetha Mutterer, Ehefrau des Löwenwirths Michel von Thunsel, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Digitized by Google

dieſelbe in den Schulfond daſelbſt 100 fl.;
ein Ungenannter in den evangeliſchen Almoſenfond zu Freiburg 40 fl.;
Auguſtin Wieland, vormaliger Pfarrer von Thunſel, in den dortigen Armenfond 100 fl.;
die Müller Auguſt Heinrich Stuck'ſchen Eheleute von Emmendingen in den dortigen Spitalfond 150 fl., und 50 fl. zur Gründung einer Beſſerungsanſtalt für verwahrloste Kinder im Oberrheinkreiſe, unter der beſondern Beſtimmung, daß dieſes Kapital dem Emmendinger Spitalfond in Nutznießung gegeben werden ſoll, bis jene Anſtalt ins Leben tritt;
eine Unbekannte in den Kirchenfond in Markdorf 50 fl.;
ein Ungenannter zur Kirche in Hoppetenzell, Amts Stockach, einen Altar im Werthe von 280 fl.;
der verſtorbene Pfarrer Bindert zu Hauſenvorwald in den Armenfond in Ueberauchen 100 fl.;
derſelbe zu Gründung eines Armenfonds in Kirchdorf, Amts Hüfingen, 100 fl.;
derſelbe in den Armenfond in Marbach 100 fl.;
ein Ungenannter in den Armenfond zu Wittnau 16 fl. 12 kr.;
die iſraelitiſche Gemeinde Schmieheim zur Gründung eines Armenfonds für dieſelbe 200 fl.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,
dem Geheimen Rath und Profeſſor Dr. Schloſſer in Heidelberg,
dem Hofgerichtsdirector Litſchgi in Freiburg,
dem Miniſterialrath Walz,
dem Miniſterialrath Fuchs,
dem Miniſterialrath Kinberger,
dem Domänenrath Maier,
dem Finanzrath Baader,
dem Oberpoſtrath Kreglinger,
dem Hofrath und Profeſſor Dr. Schweins in Heidelberg,
dem Hofrath und Profeſſor Dr. Fromherz in Freiburg,
dem Medizinalrath und Amtsphyſikus Dr. Siegel in Bruchſal,
dem Rheinſchiffahrtsinſpektor With in Mannheim,
dem Oberzollinſpektor Goll in Carlsruhe,
dem Stadtpfarrer Muth in Neckarbiſchofsheim,
dem Pfarrer Eiſenlohr in Hugsweier,
dem Pfarrer Bauer in Menningen, und
dem Bürgermeiſter Wagner in Freiburg
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,
dem Pfarrer Vogelbacher zu Erzingen in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Leiſtungen zur Emporbringung der Landwirthſchaft, ſowie

Digitized by Google

dem Kanzleirath Le Pique bei dem evangelischen Oberkirchenrath in Anerkennung seiner 45jährigen eifrigen und pflichtgetreuen Dienstleistungen die große goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Bürgermeister Johann Stolz zu Distelhausen Amts Tauberbischofsheim in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 12. December 1843 erhielten die Lieutenants Kanzler, Roussy und Richard v. Adelsheim vom vierten Infanterieregiment ihre Entlassung.

Nach weiterer höchster Ordre von demselben Tage wurde der Hauptmann von Beck vom vierten Infanterieregiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand versetzt.

Nach höchster Entschließung vom 12. December v. J. wurde dem Oberlieutenant der Suite der Reiterei von Sarachaga die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps ertheilt.

Durch höchste Ordre vom 28. December v. J. erhielt der Hauptmann Strauß von der activen Suite der Infanterie die unterthänigst nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen.

Durch fernere höchste Ordre von demselben Tage wurde Oberchirurg Ganther vom dritten Infanterieregiment, mit der Erlaubniß, die Uniform fort tragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt; und die Oberchirurgen Waag vom Dragonerregiment Großherzog,

Ohlhauser vom Leibinfanterieregiment,
Wallerstein vom ersten Infanterieregiment,
Füßlin vom zweiten Infanterieregiment,
Weber vom zweiten Dragonerregiment,
Vierordt vom Leibinfanterieregiment, und
Frey vom vierten Infanterieregiment

zu Oberärzten befördert.

Durch dieselbe höchste Ordre wurden versetzt:

Oberarzt Waag vom Dragonerregiment Großherzog zum ersten Infanterieregiment,

Oberarzt Wallerstein vom ersten Infanterieregiment zum Dragonerregiment Großherzog,

Oberchirurg Würth vom Dragonerregiment Großherzog zum dritten Infanterieregiment und

Oberthierarzt Grünbacher vom ersten zum zweiten Dragonerregiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Obervogt Jägerschmid zu Freiburg den Charakter als Geheimer Rath III. Klasse,

dem katholischen Stadtpfarrer und Dekan Gaß dahier, den Charakter eines geistlichen Raths zu verleihen;

die erledigte Stelle eines ersten Beamten bei dem Oberamt Durlach dem Oberamtmann Eichrodt zu Constanz,

Digitized by Google

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtmann Max Leers in Ladenburg,

die dritte Beamtenstelle daselbst dem Amtsassessor Friedrich von Kraft-Elbing in Weinheim, unter Ernennung desselben zum Amtmann,

die Stelle eines Polizeiassessors daselbst dem Amtsassessor Jakob Neff zu Neckarbischofsheim,

die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Ladenburg dem Amtsassessor Julius Betz zu Heidelberg, unter Ernennung desselben zum Amtmann,

die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Weinheim dem Rechtspraktikanten und Schriftverfasser Dominik Herterich zu Gerlachsheim, und

die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Neckarbischofsheim dem Rechtspraktikanten Friedrich Lacoste von Carlsruhe zu übertragen;

den Amtmann Gaß zu Gerlachsheim,
" " Stigler zu Breisach,
" " von Reichlin-Meldegg zu Philippsburg,
" " von Neubronn zu Lörrach,

zu Oberamtmännern, sodann

den Assessor Held in Freiburg,
" " Fuchs in Mannheim,
" " Faber in Wiesloch,
" " Gäßler in Offenburg,
" " Billharz in Baden,
" " Brauer in Carlsruhe,
" " Betzinger in Lahr,

zu Amtmännern zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Emmendingen dem Rechtspraktikanten und Schriftverfasser Karl Hippmann in Bühl und

die bei der Steuerdirection erledigte Stelle eines Sekretärs dem Cameralpraktikanten Emil Molter aus Carlsruhe zu übertragen;

den Cameralpraktikanten Georg Krall aus Wallstadt zum Secretär bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

dem Hofgerichtsexpeditor Carl Doll zu Constanz den Charakter eines Kanzleiraths zu verleihen;

den Ministerialkanzlisten Gustav Kirchenbauer zum Expeditor des Justizministeriums zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Bott in Heidelberg als Revisor zu der Steuerrechnungsrevision zu versetzen;

den bei dem Controlbureau der Steuerdirection activirten Cameralassistenten Wilhelm Maler von Emmendingen zum Revisor bei dieser Stelle,

und den Salinenkassier Kramer in Rappenau zum Hauptzollamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Heidelberg zu ernennen;

den Bezirksförster Stauch in Bonndorf auf die Bezirksforstei Gerlachsheim zu versetzen, und

den Forstpraktikanten Sauerbeck zum Bezirksförster in Bonndorf,

den Forstpraktikanten Bernhard zum Bezirksförster in Villingen und

Digitized by Google

den Forstpraktikanten Wasmer zum Bezirksförster in St. Blasien zu ernennen;

den Offizialen Theodor Ruoff von der Postwagenexpedition Freiburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Donaueschingen zu versetzen;

den Cameralassistenten Krieger dahier zum Kanzlisten bei Großherzoglichem Oberstallmeisteramt zu ernennen;

den Amtsrevisor Heinrich Heß zu Eberbach in Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, dem Pfarrer Johann Held in Liggeringen,

die katholische Pfarrei Ersingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Jakob Ulrich zu Leimen,

die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Dekan und Stadtpfarrer Markus Aloys Bayer zu Freiburg und

die katholische Stadtpfarrei in Heidelberg dem Dekan und Pfarrer Johann Nößle zu Gerlachsheim zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Balthasar Heim zu Mahlspüren auf die erledigte katholische Pfarrrei Mauenheim, Amts Möhringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende zur Spätjahrsprüfung 1843 sich gemeldet habenden drei Theologen

Reinhard Ziegler von Weil,
Eduard Christian Martini von Maulburg, und
Johann Wilhelm Friedrich Goll von Schiltach

unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erste Beamtenstelle in Constanz ist in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Seekreises innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
2. Bei dem Justizministerium ist die Stelle eines Canzlisten erledigt, die Bewerber um dieselbe haben sich dort binnen vier Wochen zu melden.
3. Das Amtsrevisorat Eberbach ist erledigt; die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
4. Durch das am 9. Dezember d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Amandus Müller ist die katholische Pfarrei Rohrbach Oberamts Heidelberg mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt worden, die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Held auf die Pfarrei Mühlingen, ist die katholische Pfarrei Liggeringen, Amts Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
6. Durch Beförderung des Pfarrers Ulrich auf die Pfarrei Ersingen, Oberamts Pforzheim, ist die katholische Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, mit den Filialen Sandhausen und St. Ilgen und mit dem beiläufigen Einkommen von 850 fl. erledigt. Die Competenten um

Digitized by Google

dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

7. Durch die Uebertragung der katholischen Pfarrei Fautenbach, Amts Achern an den Dekan und Stadtpfarrer Bayer in Freiburg ist die Stadtpfarrei bei St. Martin zu Freiburg mit einem in Geld und Naturalien bestehenden Einkommen von beiläufig 1500 fl. nebst 330 fl. für jeden der zu haltenden vier Vicare, nämlich 200 fl. für die Verpflegung und 130 fl. als Gehalt erledigt worden.

   Die Competenten um diese mit dem Stadtdecanat und der Schulvisitatur verbundene Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen sowohl bei dem erzbischöfflichen Ordinariat als bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

8. Durch Beförderung des Pfarrers Franz Anton Herrmann auf die Pfarrei Schutterwald ist die katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

9. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Nößle zur katholischen Stadtpfarrei in Heidelberg ist die katholische Pfarrei Gerlachsheim mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt. Die Competenten um diese Pfarrei, mit welcher man das Decanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

10. Zu der im Regierungsblatt vom Jahr 1843, Nr. 32, Seite 212, in Betreff der ausgeschriebenen Pfarrei Michelbach enthaltenen Bekanntmachung wird nachträglich bemerkt, daß auf dieser Pfründe eine Kriegsschuld von 66 fl. 56 kr. hafte, zu deren allmähliger Abzahlung ein Provisorium von fünf Jahren bestimmt ist.

11. Durch das den 19. Dezember d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schmitthenner ist die evangelische Pfarrei Asbach, Decanats Neckargemünd, mit einem Competenzanschlag von 1234 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

12. Durch das den 23. December 1843 erfolgte Ableben des Pfarrers und Bezirksschulvisitators Lang ist die evangelische Pfarrei Schweigern in der Diöcese Borberg, mit einem Competenzanschlag von 846 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

13. Durch die Beförderung des Pfarrers Haag auf die Pfarrei Oefingen ist die evangelische Pfarrei Rosenberg mit einem Competenzanschlag von 842 fl., und da verschiedene Theile hievon in Streit befangen sind, mit einem wirklichen Ertrag von ohngefähr 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Gestorben sind:

Am 22. November 1843 der pensionirte Physikus Sartori in Wiesloch.
„ 4. December 1843 Oberthierarzt Weingärtner vom zweiten Dragonerregiment.
„ 11. „ „ Professor Schwemmlein am Gymnasium zu Offenburg.
„ 18. „ „ Hauptmann Maurus vom ersten Infanterieregiment,
„ 24. „ „ der pensionirte Bundestagsgesandte Geheimer Rath von Friedrich dahier.
„ 30. „ „ Lieutenant Kobe vom Invalidencorps,
„ 1. Januar d. J. der Justizministerialexpeditor Joseph Hödle dahier.

Digitized by Google

III. III.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Februar 1844.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung eines Bezirksamtes in Donaueschingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß nach hinzugetretener Zustimmung der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft:
   a. das großherzoglich badische fürstlich fürstenbergische Amt Möhringen aufgelöst; dagegen
   b. ein großherzoglich badisches fürstlich fürstenbergisches Amt zu Donauöschingen errichtet werde;
2. daß dieses Amt Donauöschingen gebildet werde aus folgenden Orten:
   a. von dem aufgelösten Amte Möhringen:
      Geisingen, Gutmadingen, Unterbaldingen, Wartenberg, Ippingen, Bachzimmern und Eßlingen;
   b. von dem Amte Hüfingen:
      Donauöschingen, Aasen, Allmanshofen, Aufen, Heidenhofen, Pfohren, Sundhausen, Wolterdingen, Zindelstein, Thanheim, Herzogenweiler;
   c. von dem Amte Villingen, mit Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte:
      Offingen, Oberbaldingen, Biesingen (zusammen 12,706 Einwohner);
3. daß dem Amte Engen von dem aufgelösten Amte Möhringen folgende Orte zugetheilt werden:
   Möhringen, Amtenhausen, Aulfingen, Hausen und Kirchen, Hintschingen, Immendingen, Mauenheim, Stetten, Zimmern (künftig 10,826 Einwohner);
4. daß das großherzoglich badische fürstlich fürstenbergische Amt Donauöschingen künftig mit zwei Beamten, dagegen das Amt Hüfingen mit einem Beamten zu besetzen sei.

Der Termin, von welchem an das Amt Donauöschingen in Wirksamkeit tritt, wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 16. Januar 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 11. Januar d. J., Nr. 47, den Regierungsrath Weizel in Mannheim zum landesherrlichen Commissär zu Leitung der durch Austritt des Abgeordneten Dr. Züllig in Heidel-

Digitized by Google

berg nöthig gewordenen Ersatzwahl eines Abgeordneten für den dreizehnten Städtewahlbezirk gnädigst zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 18. l. M., Nr. 109, den Geheimen Rath Schaaff in Rastadt zum landesherrlichen Commissär zu Leitung der nöthig gewordenen Ersatzwahl eines Abgeordneten für den neunzehnten Aemterwahlbezirk gnädigst zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Der ledige Buchdruckergehülfe Johann Voßler von Lahr hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Blatt“ vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggsblt. Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 17. Januar 1844.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Baelchin.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht:

Es stifteten:

die verstorbene Wittwe Monika Bohmann, geborne Rothweiler, von Constanz für arme, ein Handwerk erlernende Knaben aus Constanz 1000 fl.;

die Anton Mattsche Ehefrau, Ida geborne Uhl, in Markdorf in den dortigen Armenfond 100 fl.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem königlich bayerischen Bundestagsgesandten, Geheimen Rath von Oberkamp das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Gottfried Sternheimer bei dem großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Bezirksamt Sinsheim, in Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die Professoren Pfeufer und Henle von Zürich als ordentliche Professoren der Medicin an der Universität Heidelberg zu ernennen;

die erledigte Lehrstelle an der Thierarzneischule zu Carlsruhe dem königlich preußischen Departementsthierarzt Joseph Fuchs zu Bromberg zu übertragen;

den Bezirksförster Wasmer in Wolfsboden wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit,

den Domänenverwalter Winter in Rastatt wegen vorgerückten Alters und leidendem Gesundheitszustand,

so wie den Oberrevisor Obermüller, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen Augenschwäche und vorgerückten Lebensalters, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, dem Priester Karl Joseph Kunle von Breisach, dermaligen Curatieverweser in Grünwald,

die katholische Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, dem Priester Franz Michael Baumann von Endingen, dermalen Cooperator bei St. Martin in Freiburg,

die katholische Pfarrei Illmensee, Amts Heiligenberg, dem Pfarrer Carl Lederle zu Beuern im nämlichen Amtsbezirk,

die katholische Pfarrei Ringsheim dem Pfarrer Joseph Anton Beck zu Oehnsbach,

die katholische Pfarrei Münsterthal oder St. Landolin, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Franz Bogner zu Niedereschach zu übertragen und

den evangelischen Pfarrer Philipp Alexander Mahla in Mapprach in den Ruhestand zu versetzen.

Von achtundzwanzig Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß großherzoglichen Justizministeriums vom 3. Januar l. J., Nr. 45, folgende zwanzig unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Ernst Philipp Hufschmid von Rastadt,
Mayer Fürst von Mannheim,

Digitized by Google

Walter Schwarzmann von Sigmaringen,
Constantin Ammann von Freiburg,
Max Wehrle von Freiburg,
Alexander Wallau von Wertheim,
Carl Göring von Freiburg,
Joseph Adolph Marquier von Offenburg,
Carl Osner von Ettenheim,
Titus Mader von Kirchhafen,
Friedr. August von Ungern-Sternberg von Mannheim,
Joseph Rheinbold von Sinzheim,
Johann Baumgärtner von Mundelfingen,
Lambert Grosch von Heidelberg,
Carl Severin Hamma von Ludwigshafen,
Joseph Himmelspach von Bleichheim,
Adolph Wilkens von Großeicholzheim,
Johann Weber von Ettlingen,
August Mußler von Schuttern,
Heinrich Burkhardt von Freiburg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Bezirksforstei Wolfsboden ist in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
2. Beim Justizministerium ist die Stelle eines Revisors erledigt; die Bewerber um dieselbe haben sich dort binnen vier Wochen zu melden.
3. Durch das am 5. September v. J. erfolgte Ableben des Expeditors Sachs in Mannheim ist die Expeditorsstelle bei der Regierung des Unterrheinkreises in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftsmäßig zu melden.
4. Die katholische Pfarrei Beuern, Amts Heiligenberg, mit dem beiläufigen Ertrag von 650 fl. ist erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich bei der großherzoglich markgräflich badischen Domänenkanzlei, da das alternirende Präsentationsrecht dermalen der großherz. markgräflich badischen Standesherrschaft Salem zusteht, nach Vorschrift zu melden.
5. Die katholische Pfarrei Niedereschach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. ist erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
6. Die katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. ist erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Am 11. November v. J. der pensionirte Domänenverwalter Gerstner in Oberkirch und am 8. Januar d. J. der pensionirte Domänenverwalter Hügler in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Februar 1844.

Verordnungen.

Die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen betreffend.

Nachdem sich die Central-Rheinschifffahrtscommission zu Mainz bei ihrem jüngsten Zusammentritte auf den Grund des XV. Supplementarartikels zu der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 über einige, in Betreff der Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen neuerlich zu treffende Bestimmungen vereinigt hat, so werden dieselben in Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 18. d. M., Nr. 87, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. Januar 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Bestimmungen

über Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen.

1. Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben sind, dürfen auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdecke solcher Schiffe keine Waaren geladen werden.

(Artikel 62 der Acte, Supplementairartikel XI.)

Als Verdeck ist auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberschreitung des vorstehenden Verbots daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respektive die festgezimmerte Verdachung, hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhet.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde übersteigt.

2. Von dem vorstehenden Verbote tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein. Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4 gegebenen Vorschriften,

Digitized by Google

ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden:

Anis. Bast. Baumsetzlinge. Baumwolle. Baumwolleballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten. Bettfedern. Binsen. Borsten. Bouteillen, leere. Brennholz, Bretter. Bürstenbinderwaaren. Chaisen und Reisewagen. Faschinen. Faßdauben. Fässer und Tonnen, leere. Feuerschwamm und andere Schwämme. Fische, getrocknete. Flachs, gehechelt und ungehechelt. Flechtweiden. Floßengeräthe. Floßengeschirr. Floßweiden. Gartengewächse, frische. Gelbwurzel. Glaswaaren, hohle. Haare. Hanf, unverarbeiteter. Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleishanf. Harz. Hausgeräthe. Häute, trockene. Heu. Holzkohlen. Hopfen. Hörner. Karten. Kienruß. Klauen. Kleie. Knoppern. Körbe und andere Weidenarbeiten. Korbweiden. Korkholz. Korkstopfen. Krapp, unverpackter. Kümmel. Laub. Leimleder, trockenes. Lohkäse. Lohrinde. Möbel und Hausgeräth. Moos. Obst, gedörrtes. Pfähle, hölzerne. Rankarden. Rebensetzlinge. Reife, hölzerne. Rohr. Sägewaaren. Schachtel-, Scheffel- und Siebmacherarbeit. Schaftheu. Schilf. Schmelztiegel. Schreibfedern. Seegras. Spreu. Steingut. Stroh. Süßholz. Tabaksblätter. Töpferwaaren. Torf. Trestern. Wachholderbeeren. Waldhaar. Werg und Watten von Werg. Werkholz überhaupt. Wolle, Wolleballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind. Zunder.

3. Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein:

a. Besteht die ganze Ladung in Ausnahmegegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherern oder Fertigern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zulässigen äußersten Höhe der Oberlast stattfindet.

b. Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahmegegenständen, so hängt die Bestimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafen-Polizeibehörden der Einladeorte, oder wo sonstige Sachverständige sich befinden, von Letztern ab.

Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, so wie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch als Regel festhalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahmegegenstände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Oberinspektor und durch ihn der Centralcommission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferstaaten und zu weiteren Beschlüssen über den Gegenstand durch die Rheinschifffahrts-Inspectoren suppeditirt werden könne.

4. In den unter 3. a. bezeichneten Fällen haben die Versender, Versicherer und Fertiger, in den

Digitized by Google

unter 3. b. angegebenen Fällen die Sachverständigen und Hafen-Polizeibehörden dem Schiffer ein schriftliches, auf dem Manifest zu vermerkendes, oder demselben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenstände und die Höhe, bis zu welcher solche dort geladen werden dürfen, so wie die Gründe für gestattete Ausnahme (vorstehend zu 3. b.) bezeichnet.

Dieses Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafenpolizei- und jedem Rheinzoll-Beamten auf dessen Verlangen, Behufs seiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeistrafe vorzeigen.

5. Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorstehend, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen dies zulässig ist, als auch hinsichtlich der zulässigen Höhe der Oberlast ertheilten Vorschriften wird, abgesehen von der zu 4. erwähnten Polizeistrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugnisses — nach Art. 64 der Rheinschifffahrts Acte mit einer Geldbuße von 46 fl. 40 kr. bis 140 fl. geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten die Weiterreise bis zur Herstellung des durch Sachverständige oder durch die Hafenpolizei zu bestimmenden vorschriftsmäßigen Zustandes untersagt.

6. Die Polizei- und Rheinzollerhebungs Beamten sind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften streng zu überwachen.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten, so weit sie nicht bereits bestehen, vom 1. Februar 1844 an in Wirksamkeit.

Die Berichtigung der Pfandbücher betreffend.

In den meisten Fällen haben Pfandbuchserneuerungen nur den Zweck, die Mängel eines Pfandbuchs zu beseitigen, und den Gebrauch desselben minder schwierig zu machen. Dieser Zweck läßt sich jedoch durch bloße Berichtigung des Pfandbuchs und seines Registers erreichen, ohne daß es nöthig wäre, die vorhandenen Pfandeinträge in ein neues Buch zu übertragen.

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 129, wird daher Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Pfandbuchs-Erneuerungen finden auf Anordnung der Kreisregierung alsdann Statt, wenn ein Pfandbuch vernichtet oder ganz unbrauchbar geworden ist.

Ist ein Pfandbuch nur in Unordnung gekommen, so wird von der Kreisregierung, sei es auf den Antrag der Gemeinde oder von Amtswegen, die Berichtigung desselben verfügt.

§. 2.

Zur Vornahme der Berichtigung wird ein Commissär von der Kreisregierung auf den Vorschlag des Gemeinderaths ernannt.

§. 3.

Der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, so wie der Tag, an welchem dasselbe beginnt, sind von dem Commissär durch die Anzeigeblätter, durch die Zeitung der Kreishauptstadt und das etwaige Localblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 4.

Der Commissär hat unter Mitwirkung eines Mitglieds des Gemeinderaths in dem Pfandbuche,

Digitized by Google

oder demjenigen Theile deſſelben, welcher zu berichtigen iſt, ſämmtliche Einträge und Ausſtreichungsakte, ſo wie die Beilagen der einen und andern, in Beziehung auf ihre formelle und materielle Gültigkeit zu prüfen.

§. 5.

Ueber das Geſchäft iſt von Tag zu Tag durch den Commiſſär ein, von dem ihm beigegebenen Gemeinderathe mit zu unterzeichnendes fortlaufendes Protokoll zu führen.

Dem Protokoll werden in einem beſondern Faszikel die Beſcheinigungen über die in den folgenden Paragraphen vorgeſchriebenen Einladungen und Benachrichtigungen der Betheiligten angeſchloſſen.

Wenn über die Berichtigung eines Eintrags oder Ausſtreichungsacts weitere Verhandlungen entſtehen, ſo hat der Commiſſär beſondere Akten darüber anzulegen.

§. 6.

Sind bei einem Eintrage nicht alle vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet, ſo hat der Commiſſär thunlichſt dahin zu wirken, daß ſolche im Einverſtändniß mit ſämmtlichen Betheiligten nachgeholt werden.

§. 7.

Iſt eine Eintragung auf Gegenſtände, welche der Verpfändung nicht fähig ſind, oder in Folge eines Rechtstitels geſchehen, welcher kein Pfandrecht begründet, ſo hat der Commiſſär die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 8.

Iſt ein Unterpfand von einer Perſon beſtellt, die nicht Eigenthümerin des verpfändeten Gegenſtandes war, ſo hat der Commiſſär den Pfandgläubiger und das Pfandgericht, welches die Eintragung bewirkt hat, davon zu benachrichtigen.

§. 9.

Wenn eine Liegenſchaft mehrfach als frei verpfändet iſt, ſo hat der Commiſſär hiervon dem Pfandgerichte, welches bei der ſpätern Verpfändung die frühere nicht beachtet hat, ſo wie dem Nachpfandgläubiger, welchem die Liegenſchaft als frei verpfändet wurde, Nachricht zu geben.

§. 10.

Findet der Commiſſär gelegentlich der Durchgehung des Pfandbuchs und ſeiner Beilagen, daß ein Unterpfand von einer Perſon beſtellt iſt, welche hiezu wegen mangelnder Rechtsfähigkeit oder Legitimation nicht befugt war, ſo hat er hiervon den Pfandgläubiger in Kenntniß zu ſetzen.

§. 11.

Der Commiſſär vergleicht die Einträge im Unterpfandsbuch mit den bei dem Amtsreviſorat aufbewahrten Pfandbuchsauszügen. Findet ſich hiebei, daß der Auszug mit dem Pfandbuch in erheblichen Punkten nicht übereinſtimmt, ſo hat er den Gläubiger zu Wahrung ſeiner Rechte davon zu benachrichtigen, auch inſofern ſich Verdacht einer Fälſchung ergibt, dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

§. 12.

Behauptet der Eigenthümer einer Liegenſchaft, daß ein noch beſtehender Pfandeintrag geſtrichen ſeyn ſollte, weil die Schuld getilgt oder das Unterpfands- oder Vorzugsrecht aus einem andern Grunde erloſchen ſei, ſo hat der Commiſſär vorerſt den eingetragenen Gläubiger, beziehungsweiſe ſeinen Rechtsfolger, wenn ſolcher aufzufinden iſt, hierüber zu vernehmen. Willigt derſelbe in die Ausſtreichung,

Digitized by Google

so hat der Commissär dafür zu sorgen, daß solche von dem Pfandgerichte ordnungsmäßig bewirkt werde. Im entgegengesetzten Falle, so wie wenn der eingetragene Gläubiger oder sein Rechtsfolger nicht aufzufinden ist, wird dem Eigenthümer der Liegenschaft überlassen, bei Gericht die zur Erwirkung des Strichs geeigneten Anträge zu stellen.

§. 13.

Ist die Ausstreichung eines Eintrags unförmlich geschehen, so hat der Commissär dafür zu sorgen, daß solcher nach Vernehmung und mit Zustimmung des betheiligten Gläubigers, oder, wenn letztere etwa schon erfolgt ist, gleichbald förmlich getilgt werde. Steht dies nicht zu bewirken, so wird dem Eigenthümer der Liegenschaft überlassen, auf Ausstreichung des Eintrags zu klagen.

§. 14.

Ist ein Ausstreichungsakt zwar ordnungsmäßig aufgenommen, geschah dies aber nicht auf den Grund einer die Einwilligung des Gläubigers bestätigenden öffentlichen Urkunde oder eines richterlichen Urtheils, so hat sich der Commissär darauf zu beschränken, daß er dem Schuldner und dem Gläubiger hiervon Nachricht ertheilt.

§. 15.

Wenn der Commissär darüber, was rücksichtlich eines wahrgenommenen Mangels geschehen solle, Zweifel hegt, so hat er die Weisung der Kreisregierung einzuholen.

§. 16.

Das Pfandgericht hat die Urkunden, welche mangelhafte Einträge oder Ausstreichungsakte verbessern, wo immer möglich, am Rande des betreffenden Eintrags niederzuschreiben. Kann dies nicht geschehen, so sind sie in das Pfandbuch nach dem jüngsten Eintrag einzuschreiben, und es muß hierauf am Rande des Eintrags, auf den sie sich beziehen, verwiesen werden.

Die Verhandlungen, in deren Folge solche Verbesserungen Statt finden, werden als Beilagen zu dem Pfandbuch, welches bei den betreffenden Einträgen darauf hinzuweisen hat, in einem eigenen Bande gesammelt.

§. 17.

Während der Durchgehung des Pfandbuchs ist auch das hiezu gehörige Register zu durchgehen und zu berichtigen, oder, wenn etwa keines vorhanden seyn sollte, ein solches zu fertigen.

Insbesondere ist hierin bei jedem Eintrag die Stelle, wo er etwa im Pfandbuch verbessert oder gestrichen worden, zu bemerken.

§. 18.

Der Commissär hat nicht minder die äußere Beschaffenheit des Pfandbuchs zu untersuchen, und wenn sie mangelhaft ist, davon sogleich dem Bezirksamte Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Verbesserungen anordnen wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1814.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Serienziehung für die sechste Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute statt gehabten Serienziehung für die sechste Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nro.	893	enthaltend Loos-Nro.	89201	bis	89300
„	26	„ „	2501	„	2600
„	575	„ „	57401	„	57500
„	698	„ „	69701	„	69800

heraus gekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken hiermit bekannt gemacht.

Es stifteten:

die Peter Hornig's Ehefrau von Neckarau 10 fl. in das katholische Almosen daselbst, und eben so viel in das evangelische Almosen allda;

Frau Altgräfin Auguste zu Salm-Reiferscheid 1650 fl. in den Almosenfond zu Gerlachsheim;

Susanne Joseph von Mannheim 500 fl. in das evangelische Hospital daselbst;

Marie Anna Reichert von Kronau 10 fl. in den Almosenfond zu Hettingenbeuern;

Martin Michels Eheleute zu Oberwittighausen 221 fl. in den Kirchenfond daselbst;

Amor Holderbach zu Götzingen 30 fl. in den Almosenfond daselbst.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 2. Januar d. J. wurden befördert:

die Oberlieutenants von Ehrenberg und Graf von Kageneck vom Leibinfanterie-Regiment zu Hauptmännern, und

die Lieutenants von Stetten im 3ten Infanterie-Regiment,
von Göler im Leib-Infanterie-Regiment,
von Tannstein im 2ten Infanterie-Regiment,
Kamm im 1ten Infanterie-Regiment,
von Laroche im 1ten Dragoner-Regiment,

zu Oberlieutenants.

Nach höchster Ordre vom 9. Januar d. J. erhielt der Hauptmann von der Suite der Infanterie Graf von Wiser den Charakter als Major.

Digitized by Google

Durch fernere höchste Ordre vom 30. Januar d. J. wurden zu Lieutenants befördert, die Portepeefähnriche von Gontard im 4ten Infanterie-Regiment,
Henking im 1ten Infanterie-Regiment,
Nebenius in der Artillerie-Brigade,
von Renz im 1ten Infanterie-Regiment,
Siegel im 4ten Infanterie-Regiment,
von Krieg im ersten Infanterie-Regiment,
von Göler im 4ten Infanterie-Regiment,
von Merhart im 3ten Infanterie-Regiment,
von Kleudgen in der Artillerie-Brigade,
von Seldeneck im 1ten Dragoner-Regiment.

Ferner wurde durch höchste Ordre vom 23. Januar d. J. der Oberfeldwebel Sutter vom 2ten Infanterie-Regiment zum Lieutenant im Invalidencorps ernannt.

Versetzt wurden durch höchste Ordre vom 2. Januar d. J.

Hauptmann Graf von Kageneck und Hauptmann von Göler vom Leibinfanterie-Regiment zum 1ten Infanterie-Regiment.

Hauptmann von Horradam vom 1ten zum 4ten Infanterie-Regiment.

Oberlieutenant Theodor Hoffmann und Oberlieutenant Frech vom 1ten zum Leibinfanterie-Regiment.

Durch höchste Ordre vom 30. Januar d. J.

Lieutenant von Adelsheim vom Leibinfanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den August von Ifeghem zu Ostende zu HöchstIhrem Consul daselbst zu ernennen;

den Vorstand des Oberamts Heidelberg, Geheimenrath Denrer, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen, und

die Stelle eines Amtsvorstands bei dem Oberamte Heidelberg dem Vorstande des Stadtamts Freiburg, Geheimenrath von Vogel zu übertragen;

den Steuerrevisor Dietz zu Freiburg seinem Ansuchen gemäß bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, dem Pfarrer Johann Philipp Krämer in Spessart, Amts Ettlingen, zu verleihen;

Nach im Oktober 1843 erstandener philologischer Staatsprüfung wurde August Schmidt von Carlsruhe unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Revisors bei der Zolldirektion. Die Bewerber haben sich bei der Zolldirektion binnen vier Wochen zu melden.
2. Durch das Ableben des Amtschirurgen Staiger ist das Amtschirurgat Heidelberg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourrageaversum in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit einem Medico-Chirurgen zu besetzende Stelle haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei der Sanitätscommission zu melden.
3. Die Stelle eines Salinencassiers zu Rappenau. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.
4. Die katholische Pfarrei Spessart, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 10. Januar d. J. der pensionirte Kammerrath Wer in Freiburg;
am 12. Januar d. J. der Hauptmann von der Suite der Infanterie von Khuon dahier;
am 24. Januar d. J. der Revisor Baumberger bei der Zolldirection.

Digitized by Google

V. V.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. März 1844.

Verordnung.

Die Synagogenplätze betreffend.

Die von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern unter dem 14. April 1819 in Betreff der Synagogenplätze erlaſſene Verordnung (Regsblt. Nr. XV. S. 85) wird im Einverſtändniß mit genanntem Miniſterium hierdurch zurück genommen, mit dem Anfügen jedoch, daß es bei der den Synagogengemeinden zuſtehenden Ermächtigung zur Veräußerung der Synagogenplätze ſein Bewenden behalte.

Carlsruhe, den 16. Februar 1844.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

In Folge höchſter Ermächtigung wird die Poſthalterei in Kuppenheim, Oberamts Raſtatt, vom 1. April l. J. an aufgehoben und die Poſtdiſtanz von Neumalſch bis Baden auf ein und eine halbe Poſt feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 5. Februar 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. von Berckheim.

Die Aufſtellung des vormaligen fürſtlich leiningenſchen Baucontroleurs Klinkerfuß zu Oſterburken als Schätzer für die auf dem Zehnten haftenden Baulaſten betr.

Der vormalige fürſtlich leiningenſche Baucontroleur Klinkerfuß zu Oſterburken wird andurch, im Einverſtändniß mit großherzoglichem Finanzminiſterium, als Sachverſtändiger zur Abſchätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulaſten aufgeſtellt, und dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Der Grundherr Graf von Waldkirch hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Kleineicholzheim verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Kleineicholzheim dem landesherrlichen Forstbezirk Ballenberg zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 6. Februar 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Uebersicht

der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule.

Im Studienjahr 1843/44 besuchen diese Anstalt und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
Die I. allgemeine mathematische Classe	37	5	42
„ II. allgemeine mathematische Classe	14	12	26
„ III. allgemeine mathematische Classe	18	6	24
„ Ingenieurschule	38	3	41
„ Bauschule	21	20	41
„ Forstschule mit forstlichem Vorbereitungskurs . . .	26	9	35
„ höhere Gewerbschule	10	25	35
„ Handelsschule	10	1	11
„ Vorschule	52	12	64
Hierzu kommen Hospitanten	4	8	12
	230	101	331

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Februar 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Rüdt. Vdt. Eisenlohr.

Die Tilgung des Eisenbahnanlehens betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. v. M. (Regsblt. Nr. II.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 16. d. M., in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen gezogen worden sind:

1) von 1000 fl. das Stück, die Nummern 111. 123. 274. 853. 921. 1173. 1189. 1335. 1430. 2052. 2255. 2276. 2299. 2808. 2863. 3039.

Digitized by Google

2) von 500 fl. das Stück, die Nummern 47. 134. 860. 1046. 1277. 1557. 1862. 1906. 2014. 2083. 2212. 2302. 2941. 3074. 3178. 3379. 3837. 4039. 4563. 4719. 4821. 4833. 5074. 5559. 5751. 5865. 6148. 6248. 6367. 6511. 6624. 6788. 6800. 6840. 7042. 9053. 9171.

3) von 100 fl. das Stück, die Nummern 266. 510. 945. 1241. 1294. 1303. 1520. 1728. 2084. 2131. 2246. 2401. 2732. 2800. 3206. 3252. 3480. 3529. 3896. 4368. 4600. 4684. 4716. 4765. 4857. 4882. 4902. 5209. 5317. 5355. 5488. 5665. 5734. 5961. 6146. 6405. 7665. 7717. 7960. 8147. 8290. 8468. 8639. 8718. 8740. 8939. 9010. 9059. 9101. 9315. 9338. 9419. 10950. 10990. 10996. 11198. 11357. 11704. 11854. 14912.

Die vorbemerkten Obligationen werden den Besitzern zur Heimzahlung mit dem Nominalkapital auf den 1. September d. J. gekündigt, und von diesem Zeitpunkte an hört die Verzinsung auf.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann das Capital mit den Zinsen bis zum Zahlungstag auch vor dem 1. September d. J. erheben.

Carlsruhe, den 19. Februar 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die sechste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen sechsten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die unter Anlage I. beiliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. August d. J. durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. März 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Pfeilsticker.

In der Anlage II. wird die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Februar 1844.

Kriegsministerium.

von Freydorf. Vdt. Fröhlich.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Dusch, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Großkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Viceoberstkammerherr und Hofdomänenintendant Graf Brouffel für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

der Viceoberstallmeister, Oberst und Flügeladjutant Freiherr von Seldeneck für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehren-Großcomthurkreuz Seines Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Freiherrn von Egloffstein, Kammerherrn und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg,

dem Stadtrath Merian in Freiburg,

dem Freiherrn von Wangenheim, Kammerherrn und Adjutanten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Geheimen Rath und Regierungs-Director Dahmen in Mannheim, den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungs-Secretär Kanzleirath Rost zu Rastadt in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die größere goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Galleriediener Langheinrich zu Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der unterthänigsten Bitte des Geheimen Raths und Regierungsdirectors Dahmen in Mannheim um Versetzung in den Pensionsstand wegen anhaltender Kränklichkeit, unter Bezeugung der besondern höchsten Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistungen zu entsprechen;

den Bezirksförster Holtz zu Hasel in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

den Scribenten Georg Hausmann von hier zum Canzlisten des Justizministeriums zu ernennen;

den Accessisten Franz Füller als Hofmusikus anzustellen;

die erledigte katholische Pfarrei St. Roman, Bezirksamts Wolfach, dem Priester Konrad Leber von Gaiß, Amts Waldshut, bisherigen Kaplaneiverwalter in Radolfzell,

die katholische Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe dem Pfarrer Christoph Warth in Wieblingen,

die katholische Pfarrei St. Märgen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Mathä Mayer zu Wieden, und

die katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrverweser Valentin Weiß in Durmersheim zu übertragen;

den Decan und Kirchenrath Sachs zu Durlach unter Anerkennung seiner langjährigen guten Dienste seiner Function als Decan der Diöcese Durlach zu entheben,

dem Kirchenrath Sachs das Stadtdekanat Carlsruhe,

die erledigte Stelle eines Dekans der Landesdiöcese Karlsruhe dem bisherigen Verwalter derselben, Karl Wilhelm Cnefelius, Pfarrer zu Deutschneureuth,

die erledigte Stelle eines Decans der Diöcese Durlach dem Pfarrer Gottlob Beck daselbst, und

die erledigte Stelle eines Decans der Diöcese Hornberg dem bisherigen Decanatsverwalter Stadtpfarrer Martin Schmidt zu Hornberg definitiv zu übertragen, und

dem bisherigen Diakonus und Professor Theodor Roth zu Müllheim die erledigte evangelische Stadtpfarrei daselbst mit dem Decanat zu verleihen.

Die Freiherrlich von Wessenbergische Präsentation des Priesters Hausser, Vicar in Pfaffenweiler, Amts Villingen, auf das Kaplaneibeßzium in Feldkirch, Amts Staufen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Franz Bühler in Offenburg wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die katholische Pfarrei Wieblingen Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl., worauf jedoch ein in 2 Jahresterminen zu tilgendes Kriegsschuldenkapital von 21 fl. 55 kr. haftet, ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
2. Durch den Tod des Pfarrers Müller ist die evangelische Pfarrei Theningen, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 856 fl. 23 kr., worauf jedoch eine Schuld von 41 fl. 29 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer nebst Zinsen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben sind:

Am 13. November v. J. der pensionirte Kreisrevisor Laiber in Möhringen.
„ 30. Dezember v. J. „ „ Amtmann Schnech zu Freiburg.
„ 28. Januar d. J. Steuerdirector Cassinone in Carlsruhe.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 16. Jänner d. J. Regierungsblatt Nr. 3, das Amt Donaueschingen betreffend, ist unter denen vom Amte Hüfingen zugetheilten Orten noch Hochemmingen nachzutragen und beträgt die Seelenzahl statt 12706 — 13140.

Digitized by Google

Anlage I.

Großherzogl. Badische Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten
bei der

Sechsten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1844

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1844 gezogenen 4 Serien:

26. 575. 698. 893.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
2501	65	2519	65	2537	125	2555	65	2573	65	2591	100
2502	65	2520	65	2538	65	2556	65	2574	65	2592	65
2503	65	2521	65	2539	65	2557	65	2575	65	2593	65
2504	65	2522	125	2540	65	2558	65	2576	65	2594	65
2505	65	2523	65	2541	65	2559	125	2577	65	2595	65
2506	125	2524	65	2542	65	2560	65	2578	65	2596	65
2507	**10000**	2525	65	2543	100	2561	65	2579	65	2597	65
2508	65	2526	250	**2544**	**3000**	2562	65	2580	65	2598	250
2509	65	2527	65	2545	125	2563	65	2581	65	2599	65
2510	65	2528	65	2546	65	2564	65	2582	65	2600	250
2511	65	2529	65	2547	65	2565	65	2583	125	57401	65
2512	**1500**	2530	65	2548	65	2566	65	2584	65	57402	65
2513	65	2531	65	2549	65	2567	250	2585	65	57403	65
2514	65	2532	65	2550	65	2568	65	2586	65	57404	65
2515	65	2533	100	2551	100	2569	65	2587	65	57405	125
2516	65	2534	65	2552	65	2570	65	2588	250	57406	65
2517	65	2535	65	2553	65	2571	65	2589	65	57407	125
2518	65	**2536**	**1500**	2554	125	**2572**	**1000**	2590	65	57408	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57409	65	57458	65	69707	65	69756	65	89205	65	89254	65		
57410	100	57459	65	69708	65	69757	65	89206	65	89255	65		
57411	100	57460	65	69709	65	69758	125	89207	65	89256	65		
57412	65	57461	65	69710	65	69759	100	89208	65	89257	65		
57413	65	57462	65	69711	65	69760	65	89209	65	89258	65		
57414	65	57463	65	69712	65	69761	100	89210	65	89259	65		
57415	65	57464	250	69713	65	69762	65	89211	65	89260	65		
57416	100	57465	65	69714	65	69763	65	89212	65	89261	65		
57417	65	57466	65	69715	65	69764	65	89213	65	89262	65		
57418	65	57467	65	69716	65	69765	65	89214	65	89263	65		
57419	65	57468	65	69717	65	69766	100	89215	65	**89264**	**33000**		
57420	65	57469	65	69718	65	69767	65	89216	65	89265	65		
57421	100	57470	65	69719	65	69768	65	89217	65	89266	65		
57422	65	57471	65	69720	65	69769	65	89218	65	89267	65		
57423	65	57472	100	69721	65	69770	65	89219	65	89268	65		
57424	125	57473	65	69722	65	69771	65	89220	65	89269	125		
57425	65	**57474**	**1000**	69723	65	69772	65	89221	65	89270	65		
57426	65	57475	65	69724	250	69773	65	89222	65	89271	65		
57427	65	57476	65	69725	65	69774	65	89223	65	89272	65		
57428	65	57477	125	69726	125	69775	65	89224	100	89273	65		
57429	65	57478	100	69727	65	69776	65	89225	65	89274	65		
57430	250	57479	65	69728	65	69777	65	89226	65	89275	65		
57431	65	57480	65	69729	65	69778	65	89227	100	89276	65		
57432	65	57481	65	69730	125	69779	65	89228	65	89277	65		
57433	65	57482	65	69731	100	69780	65	89229	65	89278	65		
57434	65	57483	65	69732	65	69781	65	89230	65	89279	100		
57435	65	57484	65	69733	65	69782	65	89231	65	89280	65		
57436	65	57485	65	69734	65	69783	65	89232	65	89281	65		
57437	65	57486	65	69735	65	69784	65	89233	65	89282	65		
57438	65	**57487**	**1000**	69736	65	69785	65	89234	65	89283	65		
57439	65	57488	65	69737	65	69786	100	89235	65	89284	65		
57440	65	57489	100	69738	65	69787	100	89236	65	89285	65		
57441	65	57490	65	69739	65	69788	100	89237	65	89286	65		
57442	65	57491	65	69740	100	69789	65	89238	65	89287	65		
57443	**5000**	**57492**	**1000**	69741	65	69790	65	89239	125	89288	65		
57444	65	57493	65	69742	100	69791	65	89240	65	89289	65		
57445	65	57494	65	69743	65	69792	65	89241	65	89290	65		
57446	65	57495	65	69744	65	69793	65	89242	100	89291	65		
57447	125	57496	125	69745	65	69794	100	89243	100	89292	65		
57448	65	57497	100	69746	65	69795	100	89244	65	89293	65		
57449	250	57498	65	69747	65	69796	65	89245	65	89294	65		
57450	65	57499	65	69748	65	69797	65	89246	65	89295	65		
57451	65	57500	65	69749	65	69798	65	89247	65	89296	65		
57452	65	69701	65	69750	65	69799	65	89248	65	89297	65		
57453	125	69702	65	69751	100	69800	65	89249	125	89298	65		
57454	65	69703	65	69752	65	89201	100	89250	250	89299	65		
57455	65	69704	65	69753	65	89202	65	89251	65	89300	65		
57456	65	69705	65	69754	65	89203	65	89252	65				
57457	65	69706	65	69755	65	89204	65	89253	65				

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. August 1844

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfange wünscht, kann solche gegeu Abzug eines Disconto à ¼ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren fünf Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Karlsruhe, den 1. März 1844.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Liſte

der aus den

frühern fünf Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1778	III.	65	402	40156	V.	65	402	40188	V.	65	527	52620	V.	65
„	1779	„	125	„	40157	„	65	„	40189	„	100	„	52621	„	65
„	1780	„	65	„	40158	„	125	„	40190	„	65	„	52622	„	100
207	20601	II.	65	„	40161	„	250	„	40191	„	65	„	52623	„	65
„	20602	„	65	„	40162	„	65	„	40192	„	65	„	52624	„	65
218	21769	„	65	„	40163	„	65	„	40193	„	65	„	52625	„	100
220	21982	III.	65	„	40164	„	65	„	40194	„	65	„	52626	„	65
„	21983	„	65	„	40165	„	65	„	40195	„	65	„	52627	„	65
359	35862	I.	65	„	40166	„	100	„	40196	„	65	„	52628	„	65
„	35863	„	65	„	40167	„	250	„	40197	„	65	„	52629	„	100
„	35864	„	65	„	40168	„	65	„	40198	„	65	„	52630	„	65
„	35865	„	65	„	40169	„	65	„	40199	„	65	„	52632	„	65
„	35866	„	65	„	40170	„	65	„	40200	„	65	„	52643	„	65
366	36502	III.	65	„	40171	„	65	524	52310	IV.	65	„	52647	„	65
„	36537	„	65	„	40172	„	65	„	52354	„	65	„	52649	„	65
402	40104	V.	65	„	40173	„	100	„	52355	„	125	„	52686	„	65
„	40136	„	65	„	40174	„	65	„	52358	„	65	„	52688	„	65
„	40137	„	65	„	40175	„	65	„	52362	„	65	„	52696	„	65
„	40138	„	65	„	40176	„	65	„	52364	„	65	633	63255	I.	65
„	40139	„	65	„	40177	„	65	„	52365	„	65	„	63299	„	65
„	40140	„	65	„	40178	„	65	„	52392	„	65	814	81359	„	65
„	40141	„	65	„	40179	„	100	527	52611	V.	65	932	93126	III.	65
„	40143	„	65	„	40180	„	65	„	52612	„	65	„	93134	„	65
„	40145	„	100	„	40181	„	100	„	52613	„	65	„	93163	„	65
„	40147	„	1000	„	40182	„	65	„	52614	„	65	„	93169	„	125
„	40150	„	65	„	40183	„	65	„	52615	„	65	943	94201	V.	65
„	40151	„	65	„	40184	„	65	„	52616	„	125	„	94206	„	65
„	40152	„	65	„	40185	„	65	„	52617	„	65	„	94246	„	65
„	40153	„	65	„	40186	„	65	„	52618	„	65	„	94250	„	65
„	40154	„	65	„	40187	„	65	„	52619	„	100	„	94253	„	65

Carlsruhe den 1. März 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Anlage II.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1843.

Stand der Rechnung.

Erste Klasse.

Vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		4,820 34 a) Kapitalzinsreste . . . 3,684 30 1,136 4				
		— — b) andere Einnahmsreste . — — — —				
4,820	34		3,684	30	1,136	4
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinse.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		18,475 30 a) von ausgeliehenen Kapitalien 11,180 36 7,294 54				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
18,475	30		11,180	36	7,294	54
		2. Kapitalien.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		911,978 45 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . 15,050 — 896,928 45				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
911,978	45		15,050	—	896,928	45
		3. Beiträge der Mitglieder.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		4,307 5 a) fortlaufende Beiträge . 4,243 3½ 64 1½				
		888 10 b) Receptions- und Promotionstaxen 850 40 37 30				
5,195	15		5,093	43½	101	31½
940,470	4	. . . . . Uebertrag	35,008	49½	905,461	14½

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
940,470	4	. . . . . Uebertrag	35,008	49½	905,461	14½
—	—	4. Verfallene Einstands-Cautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8 Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Material und Fahrniß	—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
11,653	36	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	11,653	36	—	—
		2. Von und für fremde Kassen.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		1,767 50 b) vom laufenden Jahr . . 1,767 50 — —				
1,767	50		1,767	50	—	—
		3. Von und für Privatpersonen.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
953,891	30	. . . Summe der Einnahme	48,430	15½	905,461	14½

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungshalbjahrs vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 492

Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Juli 1840 bis dahin 1841 betrug dieselbe . . . 497

also Verminderung . 5.

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
24,200	—	1. Angelegte Kapitalien	24,200	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
23,216	34	3. Wittwen- und Waisengehalte	23,216	34	—	—
		4. Verwaltungskosten.				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		787 30 a) Besoldungen	787 30		— —	
		69 59 b) Gehalte	69 59		— —	
		92 30 c) Bureaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verschiedene kleinere Bureau-Erfordernisse .	92 30		— —	
		31 15 d) Miethzinse	31 15		— —	
981	14		981	14	—	—
—	15	5. Für Fahrniß und Material	—	15	—	—
—	—	6. Rückersatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
14	22½	1. Kassenrest an künftige Rechnung	14	22½	—	—
		2. An und für fremde Kassen.				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung .	— —		— —	
		1,767 50 b) vom laufenden Jahr . .	17 50		1,750 —	
1,767	50		17	50	1,750	—
		3. An und für Privatpersonen.				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung .	— —		— —	
		— — b) vom laufenden Jahr . .	— —		— —	
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
50,180	15½	. . . . Summe der Ausgabe	48,430	15½	1,750	—

Worunter der pro 1842 übertragene baare Kassenvorrath von 14 fl. 22½ kr.

Digitized by Google

Vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843.

Soll.		Einnahme.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.									
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung.									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		8,430	58	a) Kapitalzinsreste . . .	7,489	56	941 2				
		101	31½	b) andere Einnahmsreste .	101	31½	— —				
8,532	29½							7,591	27½	941	2
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten						—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre						—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.									
		1. Kapitalzinse.									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		35,629	29	a) von ausgeliehenen Kapitalien	27,770	13	7,859 16				
		—	—	b) von verwiesenen Posten	—	—	— —				
35,629	29							27,770	13	7,859	16
		2. Kapitalien.									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		944,328	45	a) von ausgeliehenen Kapitalien	57,405	55	886,922 50				
		—	—	b) von verwiesenen Posten	—	—	— —				
944,328	45							57,405	55	886,922	50
		3. Beiträge der Mitglieder.									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		8,258	22	a) fortlaufende Beiträge .	8,258	22	— —				
		1,597	40	b) Receptions- und Promotionstaxen	1,547	40	50 —				
9,856	2							9,806	2	50	—
—	—	4. Verfallene Einstands-Cautionen						—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen						—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüsse						—	—	—	—
—	—	7. Strafen						—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse						—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material						—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten						—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.									
14	22½	1. Kassenrest aus voriger Rechnung						14	22½	—	—
998,361	8	. . . . . Uebertrag						102,598	—	895,773	8

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
998,361	8	. . . . . Uebertrag				102,588	—	895,773	8
		2. Von und für fremde Kassen.							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		— — a) aus voriger Rechnung .		—	—	—	—		
		33 56 b) vom laufenden Jahr . .		33	56	—	—		
33	56					33	56	—	—
		3. Von und für Privatpersonen.							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		— — a) aus voriger Rechnung .		—	—	—	—		
		— — b) vom laufenden Jahr . .		—	—	—	—		
—	—					—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten				—	—	—	—
998,395	4	. . . Summe der Einnahme				102,621	56	895,773	8
		Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahres vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843			504				
		Am Schluß des Rechnungshalbjahrs vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 betrug diese . .			492				
		also Vermehrung .			12.				

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.							
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung				—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten				—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.							
47,400	—	1. Angelegte Kapitalien				47,400	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen				—	—	—	—
47,826	50	3. Wittwen- und Waisengehalte				47,619	50	207	—
		4. Verwaltungskosten:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		1,433 20	a) Besoldungen	1,433	20	—	—		
		139 57	b) Gehalte	139	57	—	—		
		194 6	c) Bureaukosten, als: Kassenzubuße, Schreib- u. Insertionsgebühren, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verschiedene kleinere Bureau-Erfoedernisse .	194	6	—	—		
		62 30	d) Miethzinse	62	30	—	—		
1,829	53					1,839	53	—	—
13	54	5. Für Fahrniß und Material				13	54	—	—
16	20	6. Rückersatz				16	20	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß				—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:							
3,958	3	1. Kassenrest an künftige Rechnung				3,958	3	—	—
		2. An und für fremde Kassen.							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		1,750 —	a) aus voriger Rechnung .	1,750	—	—	—		
		33 56	b) vom laufenden Jahr . .	33	56	—	—		
1,783	56					1,783	56	—	—
		3. An und für Privatpersonen.							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		— —	a) aus voriger Rechnung .	—	—	—	—		
		— —	b) vom laufenden Jahr . .	—	—	—	—		
—	—					—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten				—	—	—	—
102,828	56	. . . . Summe der Ausgabe				102,621	56	207	—

Worunter der pro 1843 übertragene baare Kassenvorrath mit 3,958 fl. 3 kr.

Zweite Klasse.

Vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest fl.
		I. Rückstandsrechnung.			
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung.			
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.			
		4,175 24 a) Kapitalzinsreste . . 3,036 15 1,139 9			
		— — b) andere Einnahmsreste — — — —			
4,175	24		3,036	15	1,139
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.			
		1. Kapitalzinse.			
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.			
		18,994 49 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 14,190 45 4,804 4			
		— — b) von verwiesenen Posten — — —			
18,994	49		14,190	45	4,804
		2. Kapitalien.			
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.			
		784,768 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 20,000 — 764,768 9			
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —			
784,768	9		20,000	—	764,768
44	46½	3. Beiträge von Mitgliedern	44	46½	—
237	26	4. Verfallene Einstandscautionen	237	26	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.			
30,895	32½	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	30,895	32½	—
		2. Von und für fremde Kassen.			
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.			
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —			
1,750	—	1,750 — b) vom laufenden Jahr . . — — 1,750 —	—	—	1,750
		3. Von und für Privatpersonen.			
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.			
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —			
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —			
—	—		—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—
840,866	7	. . . . Summe der Einnahme	68,404	45	772,461

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. fr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. fr.	Rest. fl.	Rest. fr.
		I. Rückstandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
48,550	—	1. Angelegte Kapitalien	48,550	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
5,434	54	3. Wittwen- und Waisengehalte	5,434	54	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
		787 30 a) Besoldungen	787 30	— —		
		69 58 b) Gehalte	69 58	— —		
		92 30 c) Bureaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	92 30	— —		
		31 15 d) Miethzinse	31 15	— —		
981	13		981	13	—	—
—	15	5. Für Fahrniß und Material	—	15	—	—
—	—	6. Rückersatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
11,688	23	1. Kassenrest an künftige Rechnung	11,688	23	—	—
		2. An und für fremde Kassen.				
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
		— — a) aus voriger Rechnung . .	— —	— —		
		1,750 — b) vom laufenden Jahr . . .	1,750 —	— —		
1,750	—		1,750	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen.				
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
		— — a) aus voriger Rechnung . .	— —	— —		
		— — b) vom laufenden Jahr . . .	— —	— —		
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
68,404	45	. . . . . Summe der Ausgabe	68,404	45	—	—

Worunter der für 1842 übertragene baare Kassenvorrath mit 11,688 fl. 23 kr.

Digitized by Google

Vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843.

Soll.		Einnahme.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.							
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung.							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		5,943 13 a) Kapitalzinsreste . .		4,473 38	1,469 35				
		— — b) andere Einnahmsreste		— —	— —				
5,943	13					4,473	38	1,469	35
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten				—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.							
		1. Kapitalzinse.							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		31,496 59 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . .		22,292 30	9,204 29				
		— — b) von verwiesenen Posten		— —	—				
31,496	59					22,292	30	9,204	29
		2. Kapitalien.							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		802,918 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien		22,106 50	780,811 19				
		— — b) von verwiesenen Posten		— —	— —				
802,918	9					22,106	50	780,811	19
91	3	3. Beiträge von Mitgliedern				91	3	—	—
36	7	4. Verfallene Einstandscautionen				36	7	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen				—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüsse				—	—	—	—
2	48	7. Strafen				2	48	—	—
—	—	8. Pachtzinse				—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material				—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten				—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.							
11,688	23	1. Kassenrest aus voriger Rechnung				11,688	23	—	—
		2. Von und für fremde Kassen.							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		1,750 — a) aus voriger Rechnung .		— —	1,750 —				
		— — b) vom laufenden Jahr .		— —	— —				
1,750	—					1,750	—		—
		3. Von und für Privatpersonen.							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		— — — a) aus voriger Rechnung .		— —	— —				
		— — b) vom laufenden Jahe . .		— —	— —				
—	—					—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten				—	—	—	—
853,926	42	. . . . Summe der Einnahme				62,441	19	791,485	23

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.							
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung				—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten				—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.							
38,150	—	1. Angelegte Kapitalien				38,150	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen				—	—	—	—
10,801	34	3. Witwen- und Waisengehalte				10,801	34	—	—
		4. Verwaltungskosten:							
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
		1,433	20	a) Besoldungen	1,433	20	—	—	
		139	57	b) Gehalte	139	57	—	—	
		194	6	c) Bureaukosten, als: Kassenzubuße, Schreib- u. Insertionsgebühren, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verschiedene kleinere Bureau-Erfordernisse .	194	6	—	—	
		62	30	d) Miethzinse	62	30	—	—	
1,829	53						1,829	53	—	—
13	54	5. Für Fahrniß und Material				13	54	—	—
—	—	6. Rückersatz				—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß				—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:							
11,645	58	1. Kassenrest an künftige Rechnung				11,645	58	—	—
		2. An und für fremde Kassen.							
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
		—	—	a) aus voriger Rechnung .	—	—	—	—	
		—	—	b) vom laufenden Jahr . .	—	—	—	—	
—	—						—	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen.							
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
		—	—	a) aus voriger Rechnung .	—	—	—	—	
		—	—	b) vom laufenden Jahr . .	—	—	—	—	
—	—						—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten				—	—	—	—
62,441	19	. . . . Summe der Ausgabe				62,441	19	—	—
		Worunter der pro 1843 übertragene baare Kassenvorrath mit 11,645 fl. 58 kr.							

Digitized by Google

Vermögensstand.

	Am 1. Januar 1842.		Am 1. Januar 1843.	
Erste Klasse.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aktivkapitalien	896,928	45	886,922	50
Einnahmsreste, nach Abzug der Ausgabsreste	6,782	29½	8,643	18
Baarer Kassenvorrath	14	22½	3,958	3
Summe	903,725	37	899,524	11
Das Vermögen dieser Klasse betrug in dem zunächst vorhergehenden Jahr	904,252	55	903,725	37
Also Verminderung	527	18	4,201	26
welche Beträge, erhaltener Weisung gemäß, einstweilen aus den Einnahmen-Ueberschüssen der zweiten Klasse bestritten wurden.				
Zweite Klasse.				
Aktivkapitalien	764,768	9	780,811	19
Einnahmsreste	7,693	13	10,674	4
Baarer Kassenvorrath	11,688	23	11,645	58
Summe	784,149	45	803,131	21
Das Vermögen dieser Klasse betrug in dem zunächst vorhergehenden Jahr	771,289	5½	784,149	45
Also-Vermehrung	12,860	39½	18,981	36
Zusammenstellung.				
Das Vermögen der ersten Klasse betrug	903,725	37	899,524	11
„ „ „ zweiten „ „	784,149	45	803,131	21
zusammen	1,687,875	22	1,702,655	32
Das sämmtliche Vermögen hat in dem zunächst vorhergehenden Jahr betragen	1,675,542	½	1,687,875	22
Dasselbe hat sich also vermehrt um	12,333	21½	14,780	10
Mithin zusammen in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1843 um 27,113 fl. 31½ kr.				

Digitized by Google

Uebersicht

der

Beneficien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Klasse.

Das Benefizium dieser Klasse besteht, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

Zwanzig Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Sterbquartals, und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestag einer Wittwe wieder auf. Sind jedoch in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Benefizium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

											fl.	kr.
Beim Beginn des Rechnungshalbjahres vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 waren Benefiziaten vorhanden:												
	103	Wittwen-	u.	7	Waisenparthien,	zusammen	110	mit	jährl.		45,104	—
Hiezu kamen im Lauf dieser Rechnungsperiode	7	„	„	—	„	„	7	„	„		3,458	—
Thut .	110	„	„	7	„	„	117	„	„		48,562	—
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	1	„	„	1	„	„	2	„	„		521	—
Verblieben am Schluß dieser Rechnungsperiode (31. Dec. 1841)	109	„	„	6	„	„	115	„	„		48,041	—
Es zeigt sich also gegen 1840 eine Vermehrung von	6	Verminderg.		1	„	zusammen	5	„	„		2,937	—
Beim Beginn des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 waren Beneficiaten vorhanden:												
	109	Wittwen-	u.	6	Waisenparthien,	zusammen	115	mit	jährl.		48,041	—
Hiezu kamen im Lauf dieses Rechnungsjahres	3	„	„	2	„	„	5	„	„		2,058	—
Thut .	112	„	„	8	„	„	120	„	„		50,099	—
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	6	„	„	1	„	„	7	„	„		2,435	—
Verblieben am Schluß dieses Rechnungsjahrs (31. Dec. 1842) .	106	„	„	7	„	„	113	„	„		47,664	—
Es zeigt sich also gegen 1841 eine Verminderung von	3	Vermehrung		1	„	zus. Verminderung	2	„	„		377	—

Digitized by Google

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII, XVIII XXIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840, 1841 und 1842 namentlich verzeichneten Beneficiaten kamen nämlich:

				Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842.	
				fl.	kr.
a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842:					
am 7. Juli 1841	Oberthierarzt Herrmann Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	240 fl.		116	—
„ 23. Aug. „	Major Wilhelm Sachs „ „ „ „ „ „	570 „		207	25
„ 17. Sept. „	Oberstlieut. Fäßler „ „ „ „ „ „	641 „		185	11
„ 10. Okt. „	Hauptmann Arnold „ „ „ „ „ „	477 „		107	20
„ 11. „ „	Generalmajor v. Seutter „ „ „ „ „ „	900 „		200	—
„ 15. Nov. „	Hauptmann Serger „ „ „ Schwezingen „ „	450 „		57	30
„ 18. Dec. „	Oberlieutenant Fischer „ „ „ Karlsruhe „ „	180 „		6	30
	zusammen	3,458 fl.		879	56
b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:			Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842/43.		
				fl.	kr.
am 3. April 1842	Hauptmann von Neubronn Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen	300 fl.		117	30
„ 14. „ „	Generalmajor v. Laroche Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährl.	900 „		642	30
„ 6. Aug. „	Oberlieut. W. Speck Waise „ Mannheim „ „	108 „		43	30
„ 24. „ „	Hauptmann v. Neubronn „ „ „ „ „	300 „		105	50
„ 15. Sept. „	„ Hennenhofer Frau Wittwe in Karlsruhe „ „	450 „		132	30
	zusammen	2,058 fl.		1,041	50

Abgegangen sind an der Zahl der Beneficiaten:

				Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842.	
				fl.	kr.
a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842:					
am 5. Juli 1841	Major Hönig † Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen . .	366 fl.		5	5
„ 3. Okt. „	Secondlieut. Weckena Waise in Mannheim, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	155 „		40	3
	zusammen	521 fl.		45	8
b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:			Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842/43.		
				fl.	kr.
am 10. März 1842	Oberlieut. Bauer † Frau Wittwe in Dresden mit jährlichen .	118 fl.		22	57
„ 4. April „	Hauptmann Saul „ „ „ „ Karlsruhe „ „ . .	162 „		42	18
„ 18. „ „	Secondlieut. Jandas Waise in Heidelberg, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	100 „		30	—
„ 5. Mai „	Generallieutenant v. Neuenstein † Wittwe in Augsburg mit jährl.	900 „		312	30
„ 28. Juni „	Oberst v. Neubronn † Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	675 „		333	45
„ 23. Aug. „	Hauptm. v. Neubronn † „ „ „ Mannheim „ „	300 „		117	30
„ 5. Okt. „	Kriegssecretär Kempf † „ „ „ Schwezingen „ „	180 „		137	30
	zusammen	2,435 fl.		996	30

Digitized by Google

Zweite Klasse.

	fl.	kr.
In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen höchsten Bestimmungen erhalten dermalen an Beneficium:		
a. Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . .	96	—
b. „ „ „ „ „ Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . .	66	—
c. „ „ „ „ „ Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich	48	—
d. „ „ „ „ „ Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatl. 4 fl. oder jährlich	48	—
e. „ „ „ „ der niederen Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden, Ranggrade.		

Die Wittwen und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Klasse aber empfangen, gleich den Mitgliedern der ersten Klasse, von jedem Gulden Beitrag 20 Gulden Beneficium. Die Auszahlung der Benefizien dieser Klasse beginnt, wie bei der ersten Klasse, nach Ablauf des Sterbquartals, und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todes-Tage einer Wittwe wieder auf. Sind aber in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Beneficium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebenjahrs.

Am Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 waren Beneficiaten vorhanden:

	1	Wittwen-	und	—	Waisenparthie,	zusammen	1	à	165	fl.	jährlich .	165	—
	38	„	„	5	„	„	43	à	96	„	„ .	4,128	—
	44	„	„	2	„	„	46	à	66	„	„ .	3,036	—
	68	„	„	2	„	„	70	à	48	„	„ .	3,360	—
zusammen	151	„	„	9	„	„	160			„	„ .	10,689	—
1840/41 aber . .	153	„	„	9	„	„	162			„	„ .	10,719	—
Also Verminderung	2	„	„	—	„	„	2			„	„ .	30	—

Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 waren Beneficiaten vorhanden:

	1	Wittwen-	und	—	Waisenparthie,	zusammen	1	à	165	fl.	jährlich .	165	—
	43	„	„	5	„	„	48	à	96	„	„ .	4,608	—
	47	„	„	3	„	„	50	à	66	„	„ .	3,300	—
	60	„	„	2	„	„	62	à	48	„	„ .	2,976	—
zusammen	151	„	„	10	„	„	161			„	„ .	11,049	—
Am Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 aber	151	„	„	9	„	„	160			„	„ .	10,689	—
Also Vermehrung .	—	„	„	1	„	„	1			„	„ .	360	—

Digitized by Google

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII, XVIII und XXIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840, 1841 und 1842 namentlich verzeichneten Beneficiaten kamen nämlich:

				Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842.	
				fl.	kr.
a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842:					
am 11. Oct.	1840	Büchsenmacher Strehle Wittwe in Rastatt mit jährlichen . . .	66 fl.	80	40
„ 17. „	1841	Sergeant Lorenz Eckstein Wittwe in Mannheim mit jährlichen .	66 „	13	34
„ 20. „	„	Kaserndiener Fidel Martin Wittwe in Rastatt mit jährlichen . .	96 „	18	56
		zusammen	228 fl.	113	10
b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:				Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842 bis dahin 1843.	
				fl.	kr.
am 7. Jan.	1842	Sergeant und Kasernendiener Joh. Keppelmann Waisen in Karlsruhe mit jährlichen	66 fl.	64	54
„ 21. „	„	Corporal Joh. Heiler Waisen in Bruchsal mit jährlichen . . .	48 „	45	20
„ 14. April	„	Feldwebel Lorenz Leiner Wittwe in Konstanz mit jährlichen . .	96 „	68	32
„ 19. „	„	Sergeant Andr. Wollenschläger Wittwe in Mannheim mit jährl. .	66 „	46	12
„ 12. Mai	„	Hoboist erster Klasse Wilh. Metzger Wittwe in Mannheim mit jährl.	66 „	41	59
„ 21. Juli	„	Wachtmeister Andr. Längle Wittwe in Mannheim mit jährl. . .	96 „	42	40
„ 23. „	„	Wachtmeister Jacob Dünkel Wittwe in Feudenheim mit jährl. .	96 „	42	8
„ 22. Aug.	„	Feldwebel Joseph Anton Mauch Wittwe in Rastatt mit jährl. .	96 „	34	24
„ 30. „	„	Hornist erster Klasse Franz Anton Gärtner Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	66 „	22	11
„ 29 Sept.	„	Sergeant Adam Würzburger Waisen in Karlsruhe mit jährl. . .	66 „	16	52
„ 3. Nov.	„	Kriegsministerial-Diurnist (früher Regimentsfourrier) Friedrich Kühn Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	66 „	10	38
„ 5. „	„	Feldwebel Joh. Steinhauser Wittwe in Rastatt mit jährlichen . .	96 „	14	56
		zusammen	924 fl.	450	46

Abgegangen sind an der Zahl der Beneficiaten:

				Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842.	
				fl.	kr.
a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842.					
am 6. Aug.	1841	Soldat Georg Adam Lorenz Wittwe in Durlach (gestorben) mit jährlichen	48 fl.	6	8
„ 14. Oct.	„	Corporal Georg Krezler Wittwe in Eichelberg (gestorben) mit jährlichen	48 „	13	52
„ 22. Nov.	„	Soldat Michael Klipfel Wittwe in Rastatt (gestorben) mit jährl. .	48 „	18	56
„ 14. Dec.	„	Soldat Nikolaus Müller Wittwe in Durlach (gestorben) mit jährl.	48 „	21	52
„ 16. „	„	Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg (gestorben) mit jährlichen .	66 „	30	26
		zusammen	258 fl.	91	14

Digitized by Google

b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:

				Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842 bis dahin 1843.	
				fl.	kr.
am 4. Jan. 1842	Soldat Georg Christian Lorenz Wittwe in Heidelsheim (gestorben) mit jährlichen	48 fl.		—	32
„ 6. „ „	Sergeant und Kasernendiener Johann Keppelmann Wittwe in Karlsruhe (wieder verheirathet) mit jährlichen	66	„	1	6
„ 20. „ „	Corporal Johann Heiler Wittwe in Bruchsal (wieder verheirathet) mit jährlichen	48	„	2	40
„ 2. Febr. „	Soldat Jakob Kammerer Wittwe von Königsbach (gestorben) mit jährlichen	48	„	4	16
„ 12. März „	Soldat Michael Singer Wittwe von Schwetzingen (gestorben) mit jährlichen	48	„	9	36
„ 20. Mai „	Corporal-Fourier Michael Stengle Waise in Hohenwettersbach (statutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	48	„	18	40
„ 10. Juni „	Corporal Lukas Troll Wittwe in Karlsruhe (gestorben) mit jährl.	48	„	21	20
„ 22. Juli „	Corporal Ignaz Reif Wittwe in Kappelrodeck (gestorben) mit jährl.	48	„	26	56
„ 9 Oct. „	Corporal und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal (gestorben) mit jährlichen	48	„	37	12
„ 10. Nov. „	Sergeant Friedr. Wilh. Böckel Waise in Mannheim (statutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	66	„	56	50
„ 20. Dec. „	Soldat Joh. Deubert Wittwe in Karlsruhe (gestorben) mit jährl.	48	„	46	40
	zusammen	564 fl.		225	48

Zusammenstellung.

	Am 1. Januar 1842.		Am 1. Januar 1843.	
Es betrugen also:	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Benefizien der ersten Klasse jährliche	48,041	—	47,664	—
„ „ „ zweiten „ „	10,689	—	11,049	—
zusammen	58,730	—	58,713	—
In dem zunächst vorhergehenden Jahr betrugen sämmtliche Benefizien	55,823	—	58,730	—
Also Vermehrung jährliche	2,907	—	—	—
„ Verminderung „	—	—	17	—

Gefertigt, Karlsruhe den 30. December 1843 durch den Kassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. März 1844.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der von der jüngsten Generalconferenz der Zollvereinsstaaten verabredeten und von sämmtlichen Vereinsregierungen genehmigten Abänderung des dritten Abschnitts der die Durchfuhrabgaben betreffenden dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Der Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 (Regierungsblatt 1842 S. 281) tritt mit dem letzten April dieses Jahrs außer Wirksamkeit.

Artikel 2.

An dessen Stelle kommen vom 1. Mai dieses Jahrs an die anliegenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Februar 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage zu vorstehendem Gesetz.

Dritte Abtheilung des Vereinszolltarifs.

(Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.)

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche

a. über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;

Digitized by Google

b. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Oberelbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzer,

2) von Waaren, welche

a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche

c. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich welche

d. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner 4½ Silbergroschen oder 15¾ Kreuzer;

3) vom Vieh, und zwar:

	vom Stück
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	¾ Sgr. oder 3 kr.
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	⅓ Sgr. „ 1 kr.

Zur Beglaubigung
Büchler.

Verordnung.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Durch Verordnung vom 22. Oktober 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 283) sind die Durchgangszollermäßigungen verkündet worden, welche nach dem vierten Abschnitte der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßen in Anwendung kommen.

Es wird nunmehr bestimmt, wie folgt:

§. 1.

Die ebengedachte Verordnung vom 22. Oktober 1842 tritt mit dem letzten April dieses Jahrs außer Kraft.

§. 2.

Vom 1. Mai dieses Jahrs an werden als kurze Straßen nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs angesehen:

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsaßen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;

2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;

3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder

Digitized by Google

rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);

4. die Straßen, welche von Mainz und Bieberich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;

5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Randegg einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden.

§. 3.

Die Durchgangsabgabe auf sämmtlichen, im §. 2 bezeichneten kurzen Straßen beträgt einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 2. März 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

die auf den Professor Dr. Lewald gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1844 bis dahin 1845 zu bestätigen;

dem Professor Vogel an der Universität Freiburg den Charakter und Rang eines geistlichen Raths zu verleihen;

den Privatdocenten Dr. med. Wilhelm Posselt an der Universität Heidelberg zum außerordentlichen Professor zu ernennen;

dem Advokaten Conrad Emmert von Pfullendorf die erledigte Amtmannsstelle der Universität Freiburg zu übertragen;

dem ersten Hauptlehrer und Vorstand des Taubstummeninstituts zu Pforzheim, Bach, den Rang und Charakter eines Professors zu verleihen;

die erledigte Assessorstelle bei dem Polizeiamte dahier dem Rechtspraktikanten Grafen Otto von Andlaw in Freiburg,

die bei dem Bezirksamte Schönau erledigte Assessorsstelle dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Fackler von Simonswald, und

die vierte Lehrstelle an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Pforzheim dem Lehramtspraktikanten Otto Eisenlohr daselbst zu übertragen;

den Amtsrevisor Blater zu Säckingen auf das erledigte Amtsrevisorat Lahr, und

den Amtsrevisor Steinmetz in Krautheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; ebenso

den Regierungs-Secretär Kanzleirath Rost zu Rastatt in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

den Postamtsofficialen von Pigage zum Eisenbahnexpeditor in Mannheim zu ernennen, und die dadurch erledigte Officialenstelle bei dem Postamte Kehl dem Postpraktikanten Joseph Vittali zu verleihen;

die erledigte katholische Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, dem Vicar Joseph Buchegger in Mannheim zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Steuerrevisors zu Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.
2. Das Amtsrevisorat Krautheim ist erledigt; die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.
3. Bei dem Lyceum zu Constanz ist eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zum Betrage von 1100 fl. in Erledigung gekommen, mit welcher insbesondere der Unterricht in den philosophischen Lehrfächern verbunden werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei dem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.
4. Die katholische Pfarrei Busenbach, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. ist erledigt; die Competenten um diese Pfarrei, von welcher die Filiale Reichenbach und Etzenroth nunmehr getrennt sind, haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
5. Nachdem für die Orte Reichenbach und Etzenroth, bisherige Filiale der Pfarrei Busenbach, Amts Ettlingen, in Reichenbach eine besondere katholische Pfarrei errichtet, und mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. meistens in Geld dotirt worden ist; so werden nun die Bewerber um diese Pfarrei Reichenbach aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.
6. Die katholische Pfarrei Wieden, Amts Schönau, mit dem beiläufigen Ertrag von 700 fl. ist erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
7. Nachdem man sich bewogen gefunden, die bisher provisorisch verwaltete evangelische Pfarrei Köndringen, Decanats Emmendingen, wieder definitiv zu besetzen, so wird solche mit einem Gehalt von 1800 fl. nebst freier Wohnung und den Accidenzien hierdurch ausgekündigt, und haben sich die Bewerber um dieselbe vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Werner auf die Pfarrei Waldwimmersbach ist die evangelische Pfarrei Leibenstadt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 463 fl. 30 kr. und wirklichem Ertrage von ungefähr 600 fl., worauf jedoch 353 fl. Schulden haften, welche, so weit die Intercalargefälle nicht hinreichen, der neu ernannt werdende Pfarrer in zehn Jahresterminen mit decrescirenden Zinsen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Gemmingen-Hornberg, zu melden.

Digitized by Google

VII. VII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. April 1844.

Die Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Pensionirung der niederen Diener findet ausnahmsweise auch auf die Brigadiers der Gendarmerie in den Fällen Anwendung, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfand betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Auf Verträge, durch welche die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S 2074, Abs. 1 keine Anwendung, es genügt, wenn in dem von der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen

Digitized by Google

und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

Art. 2.

Gedinge, durch welche die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Modifikation des §. 46 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837, die Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 46 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837, die Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses betreffend, ist aufgehoben. An seine Stelle tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens, wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden, bei Gegenständen aber, deren Eingang verboten, oder mit einem Zolle belegt ist, in wiederholten Fällen mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theil des Eingangszolls gleichkommt."

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die wegen Accis- und sonstigen Steuer-Vergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2.

Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfall nicht über sechs Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weitern Rückfall nicht über sechs Monate betragen.

Bei Strafen über 1 fl. 30 kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Den Metzgern ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet:

a. in öffentlichen Schlachthäusern,
b. in ihren Metzigen,
c. in den an diese grenzenden Hofräumen; endlich
d. in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren:

a. in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen,
b. in ihren Metzigen,
c. in sonstigen Räumen, insofern dieselben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind.

Art. 3.

Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Art. 1 oder 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von zehn bis fünfundzwanzig Gulden.

Diese Ordnungsstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenunterschlagung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4.

Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 5.

Die Art. 1 bis 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung:

a. bei Metzgern, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten, und kein Fleisch feil bieten,
b. bei Metzgern, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, insofern sie diese Befugniß nicht überschreiten.

Art. 6.

Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches.

Art. 7.

Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung oder der Freischein vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungsstrafe, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835

Art. 8.

Metzger und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen, und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundertfünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungsstrafe von ein bis fünfzehn Gulden.

Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht fünfhundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 9.

Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das von Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen.

Digitized by Google

In Hinsicht auf Zahlung der Waggebühren findet die Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Den Durchgangszoll bei dem Ort Büsingen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Für den Transit auf der Straße über den aus dem Zollverbande ausgeschlossenen Ort Büsingen wird ein Durchgangszoll erhoben.

Art. 2.

Dieser Durchgangszoll beträgt:

1. vom Vieh, und zwar:
   a. von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen und Rindern für jedes Stück zwei Kreuzer;
   b. von Säugefüllen, Schweinen, Kälbern und Schafen für jedes Stück einen halben Kreuzer;
2. von Fuhrwerken, die entweder leer oder nur mit Personen und deren Reisegepäck besetzt, oder nur mit unverpackten Gegenständen der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs beladen sind, für jedes angespannte Zugthier zwei Kreuzer;
3. von andern Fuhrwerken,
   a. bei voller Ladung, zu zwölf Zentnern oder darüber auf das Zugthier, für jedes Stück der angespannten Zugthiere sechs Kreuzer;
   b. bei nicht voller Ladung, je nach der Zentnerzahl, die der Zollbeamte abzuschätzen hat, bei mehr als vier Zentnern auf das Zugthier, für den Zentner einen halben Kreuzer;

   bei vier oder weniger Zentnern auf das Zugthier für jedes Stück der angespannten Zugthiere zwei Kreuzer;

Digitized by Google

Art. 3.

Vom Durchgangszoll befreit bleiben:

1. die Postwagen und deren zurückgehende Bespannung, auch Briefposten und Estafetten;
2. Fuhrwerke, deren Ladung als Transitgut das Zollvereinsgebiet in der Richtung von oder nach der Donau oder dem Bodensee durchzieht.

Art. 4.

Die Regierung ist ermächtigt, für den Verkehr der Orte Ramsen, Heimshofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen unter dazu geeigneten Umständen den Durchgangszoll zu ermäßigen oder zu erlassen.

Art. 5.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrage derselben, und wer die zum Vollzug dieses Gesetzes ergehenden Controlvorschriften übertritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden belegt.

Art. 6.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn der zollpflichtige Gegenstand die Zollstätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder passirt hat;
2. wenn der Führer eines Fuhrwerks dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollstätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausspannt, oder beim Zollamte die Ladung in unrichtiger Beschaffenheit angiebt, die Erhebung einer geringeren, als der schuldigen Abgabe veranlaßt.

Art. 7.

Kann der einer Defraudation Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine solche nicht habe verüben wollen, oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt.

Art. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1844 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. Juli 1839, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, wird bis zum Schlusse des Jahres 1847 erstreckt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Steuereinzug im Monat Dezember 1843 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 451 wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände, das Gesetz vom 10. November 1843 über den Steuereinzug im Monat Dezember 1843, Regierungsblatt Nro. XXVIII., betreffend, öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 27. März 1844.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat nach vorangegangener Berathung in ihrer heutigen fünfzehnten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem provisorischen Gesetze vom 10. November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXVIII.), den Steuereinzug im Monat Dezember 1843 betreffend, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 3. Januar 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident

Bader.

Der Secretär

Bissing.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 26. Januar 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident

Wolff.

Der Secretär

Carl Frhr. von Göler.

Zur Beglaubigung: Büchler.

Die Aufhebung der Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberhein betreffend.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. März d. J. Nro. 464 wird hiermit bekannt gemacht, daß das provisorische Gesetz vom 15. April 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 97), die Aufhebung der Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein betreffend, durch die Beschlüsse vom 23. Januar und vom 11. März d. J. die Zustimmung beider Kammern der Stände erhalten habe.

Carlsruhe, den 1. April 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. April 1844.

Die Stellung und Vergütung der Militärfuhren betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn das Militär in Fällen, welche nicht zur Besorgung des laufenden Dienstes der Truppen in den Garnisonen zählen, weiterer als der eigenen Transportmittel bedarf, so haben die Gemeinden die erforderlichen Fuhren und Vorspannspferde gegen Vergütung zu stellen.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, die von ihnen zu leistenden Militärfuhren in Accord zu geben, oder falls ein billiger Accord nicht zu erzielen ist, die nach dem Gesetze über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835 zu Gemeindefuhrdiensten verpflichteten Zugviehbesitzer, nach einer bestimmten Reihenfolge, zu deren Leistung gegen die gesetzlich bestimmte Vergütung (Art. 3) anzuhalten.

Art. 2.

Alle Truppencommandeure und Militärdienststellen vom Regimentscommandeur aufwärts, so wie die Garnisons- und Etappencommandanten sind zu einer solchen Requisition ermächtigt, eben so die Commandeure detachirter Truppen-Abtheilungen, und einzelne Militärpersonen; beide Letztere jedoch nur, wenn sie durch einen besondern Befehl obiger Commandeure und Militärdienststellen hiezu bevollmächtigt sind.

In dem Fall erwiesener Krankheit hat der einzelne Militär bei Dienstverrichtungen, so wie bei dem Marsch in und aus Urlaub ebenfalls die erforderliche Fuhre anzusprechen.

Art. 3.

Die Militärverwaltung zahlt für diese Naturaldienste für jede Stunde Wegs:

für den Fuhrmann	8 Kreuzer.
für ein Pferd	12 „
für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk . . .	4 „

Für einen Wagen mit der Bespannung zu drei Pferden darf nur ein Fuhrmann, für den mit vier Pferden dürfen zwei Fuhrleute angerechnet werden.

Für den Rückweg wird nichts vergütet.

Wird jedoch dem Fuhrmann von dem Militär eine Rückfracht gegeben, so ist ihm die Hälfte der gesetzlichen Vergütung aufzubessern.

Digitized by Google

Halbe Stunden werden für volle Wegstunden, die Entfernung unter einer halben Stunde aber gar nicht gerechnet.

Wenn die Entfernung vom Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort weniger als eine halbe Stunde beträgt, so wird eine volle Stunde vergütet.

Werden Fuhren aus entfernten Orten herbeigeholt, oder nach einem Sammelplatze beschieden, so ist die Entfernung vom Heimathsort bis dorthin der Wegstrecke beizuschlagen, für welche die Vergütung berechnet wird.

Aufenthalt auf dem Marsche, wenn ersterer mehr als eine Stunde währt, wird als eben so viel Stunden Wegstrecke berechnet, und mit der Hälfte des Tarifs vergütet.

Art. 4.

In so lange zum Spanndienst geeignete Pferde vorhanden sind, ist das Militär nicht schuldig, andere Spannthiere anzunehmen. Werden statt der Pferde andere Zugthiere angespannt, so wird für diese derselbe Tarif, wie für die Pferde, in Anrechnung gebracht.

Art. 5.

Kein Pferdbesitzer darf gegen seinen Willen angehalten werden, sich weiter als acht Stunden, kein Besitzer andern Zugviehes, sich weiter als vier Stunden von dem Ort zu entfernen, an welchem er geladen hat.

Art. 6.

Für das Pferd dürfen, außer dem Gewicht des Wagens und Zugehör, höchstens zehn Centner Ladung gegeben werden.

Art. 7.

Der Fuhrmann darf einer Rückfracht wegen, gegen seinen Willen, nicht über die zum Füttern erforderliche Zeit aufgehalten werden.

Art. 8.

In Gebirgsgegenden darf der übliche Vorspann angewendet und angerechnet werden, wenn die Ladung nicht unter fünf Centnern für ein Pferd beträgt.

Art. 9.

Dieses Gesetz findet auf die Großherzoglichen Truppen nur in so lange Anwendung, als dieselben nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind.

Dasselbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesstaaten, bei allgemeinen Bundeszwecken, insoferne nicht von denselben höhere Vergütungen bezahlt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. April 1844.

Leopold.

von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Erhebung des Orts Altneudorf zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ort Altneudorf, welcher bisher mit dem Stabe Heiligkreuzsteinach eine einzige politische Gemeinde gebildet hat, wird von diesem Stabsverbande getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. April 1844.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Erhebung des Orts Hartschwand, Amts Waldshut, zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ort Hartschwand, Bezirksamts Waldshut, welcher bisher mit dem Orte Strittmatt eine einzige politische Gemeinde gebildet hat, wird von diesem Gemeindeverbande getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. April 1844.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Erhebung des Orts Hausgereuth zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit der Gemeinde Rheinbischofsheim in politischer Beziehung seither verbundene Ort Hausgereuth wird von der Gemeinde Rheinbischofsheim getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. April 1844.

Leopold.

Frhr. v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Austritt der Lehrer aus ihren Diensten betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 9. Dezember 1842, Regierungsblatt 1843, Nr. 1, wornach die an öffentlichen Lehranstalten angestellten Volksschullehrer und Volksschulkandidaten, wenn sie die ihnen übertragenen Dienste verlassen wollen, eine Aufkündigungsfrist von einem Vierteljahre einzuhalten und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahrs fortzusetzen haben, findet auch auf die nicht in die Klasse der Volksschullehrer gehörenden Lehrer der Gewerbsschulen und auf die nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 widerruflich angestellten Lehrer der übrigen öffentlichen Lehranstalten Anwendung.

Die Entlassungsgesuche sind durch die dem Lehrer vorgesetzte Dienstbehörde hierher vorzulegen.

Carlsruhe, den 2. April 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Bekanntmachungen.

Zufolge höchsten Rescripts aus Großherzogl. Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 411, wird die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 36 kr. vom 1. Mai l. J. an auf 1 fl. 28 kr. für das

Digitized by Google

Pferd und die einfache Post, und ebenso die Estafettentaxe von 1 fl. 56 kr. auf 1 fl. 48 kr. herabgesetzt, und dies andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. März 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. von Berckheim.

Durch höchstes Rescript aus Großherzogl. Staatsministerium vom 21. l. M., Nr. 420, ist bestimmt worden, daß für die Beförderung von Estafetten auf der Eisenbahn, neben der bisherigen Expeditionsgebühr von 1 fl. 30 kr. und der Bestellungsgebühr von 30 kr. anstatt der Rittgebühr die doppelte Taxe eines Platzes der dritten Wagen-Classe zu erheben sei, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. März 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. von Berckheim.

Durch die nunmehr beendigte Correctur der Landstraße zwischen Wilferdingen und Pforzheim ist die Straße um 200 Ruthen verlängert worden, daher die Extrapostdistanz zwischen diesen Städten von ¾ Post auf ⅞ Post erhöht wird.

Carlsruhe, den 9. April 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. von Berckheim.

Den Dienstbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randegg betreffend.

Der nach höchster Entschließung vom 26. November 1835 (Reggs.Blatt von 1835 Nr. LVII. S. 422. ff.) dem Geschäftsbezirk des Hauptzollamts Stühlingen zugetheilt gewesene Ort Büßlingen, Amts Blumenfeld, ist durch höchstes Rescript aus Großherzogl. Staatsministerium vom 28. d. M. von jenem Bezirke getrennt, und demjenigen des Hauptzollamts Randegg zugewiesen worden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. März 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Die jährliche Konkurs- oder Dienstprüfung katholischer Geistlichen betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840 (Regierungsblatt Nro. X) zum Behufe ihrer definitiven Anstellung der am ersten August

Digitized by Google

d. J. und an den folgenden Tagen in Freiburg statt findenden Konkursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens sechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer spätern Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Hoffaktor Rothschild von Donaueschingen in den Armenfond daselbst 50 fl. und in das dortige Karls-Krankenhaus 50 fl.;

ein Ungenannter von Donaueschingen in dieselben Anstalten 100 fl. in jede;

Maria Albiker von Endermettingen, Amts Stühlingen, in den Schulfond ihres Ortes 11 fl.;

Martin Kromer zu Döggingen in den dortigen Armenfond 70 fl.;

der ehemalige Waisenvater und Seminariumsschaffner Balthasar Müller in Bruchsal in den dortigen Waisenfond, durch letztwillige Verfügung vom 27. Oktober 1842, 1141 fl. 30 kr.;

einige Bürger und Schulkinder 36 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon so lange zum Capitale geschlagen werden sollen, bis sich ein Capital herausstellt, aus dessen Zinsen der ärmste sittliche Knabe in der Pfarrei Schluchsee eine Profession erlernen könne;

Pfarrer Krämer zu Spessart, Bezirksamts Ettlingen, zu Gründung eines Schulfonds daselbst, 40 fl.;

Pfarrer Graußbek von Geisingen zum dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter zur Anschaffung einer Lampe in die Kirche zu Ludwigshafen 20 fl. 14 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Geber bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Königlich Sächsischen Geheimenrath und Bundestagsgesandten von Nostitz und Jänckendorf das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Hofküchengärtner Hartweg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die größere goldene Civilverdienstmedaille,

dem Amtsdiener Conrad Leonhard zu Bretten, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille, und

dem Sternwartdiener Oberlies in Mannheim, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, ebenfalls die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 5. März d. J. erhielt der Stabsfourier Kast im Invalidencorps den Charakter als Rechnungsführer mit Staatsdienereigenschaft.

Nach höchster Ordre vom 21. März d. J. wurde der Lieutenant Göhringer im Invalidencorps zum Oberlieutenant befördert, und

der Oberlieutenant von der Suite der Reiterei, Eduard von Gemmingen-Bonfeld, erhielt die unterthänigst nachgesuchte Entlassung; ferner

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Corporal Belz im Dragonerregiment Großherzog, wegen mit eigener Lebensgefahr bewirkter Rettung eines Menschenlebens, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Freiherrn Eduard von Gemmingen zu Bonfeld zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen;

dem Hofdomänenkammer-Direktor Seltzam die bei der Steuerdirektion erledigte Direktorsstelle zu übertragen, und

den Geheimen Finanzrath Beger zum Direktor der Hofdomänenkammer,

den Ministerialrath Ziegler zum Geheimen Referendär, und

den Domänenrath von Steinberg zum Geheimen Finanzrath zu ernennen;

die Stelle eines Amtsvorstandes des Stadtamts Freiburg dem Vorstande des Oberamts Offenburg, Oberamtmann Kern, unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor,

die dadurch erledigte Vorstandsstelle bei dem Oberamte Offenburg dem Vorstande des Bezirksamts Buchen, Oberamtmann Lichtenauer,

die erledigte Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Bezirksamt Waldkirch dem Amtmann Kuenzer in Rastadt zu übertragen;

den Bürgermeister Galura in Kenzingen zum Assessor beim Oberamt Offenburg, und

den Rechtspraktikanten Franz Wolfinger von Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Lörrach zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Oberamte Bruchsal dem Rechtspraktikanten Eduard Würth von Kenzingen zu übertragen;

die auf den Hofrath Professor Stabel gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1844 bis 1845 zu bestätigen;

den Professor Dr. Buß zu Freiburg zum Hofrath, und

den Pfarrer Fidel Haiz zu Waltershofen zum Director an dem Collegium Theologicum zu Freiburg zu ernennen;

dem Director des Lyceums zu Rastatt, Professor Scharpf, und dem alternirenden Director des Lyzeums zu Heidelberg, Professor Wilhelmi, den Titel als Hofrath zu verleihen;

Digitized by Google

die erledigte Stelle des ersten katholischen Lehrers am Lyzeum zu Heidelberg dem Professor Feldbausch in Rastatt, zu übertragen;

den Professor Weisgerber zu Offenburg an das Lyzeum zu Rastatt,

den Professor Furtwängler am Lyzeum in Heidelberg zu jenem in Mannheim,

den Professor Leber am Lyzeum zu Carlsruhe an jenes in Heidelberg, und

den Lyzeumslehrer Simon Carl Bissinger zu Mannheim an das Lyzeum zu Carlsruhe unter Ertheilung des Titels als Professor zu versetzen;

den Regierungsrevisor Carl Heß in Mannheim zum Revisor bei dem Justizministerium zu ernennen;

den bisherigen Revisionsgehülfen Richard bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Revisor zu befördern, und

den bei dem katholischen Oberkirchenrath beschäftigten Cameral-Assistenten Theodor Blenkner von Durlach zum Revisionsgehülfen bei dieser Stelle mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

das Stadtamtschirurgat Freiburg dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Friedrich Schlecht daselbst,

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Emmendingen dem bisherigen Decanatsverwalter Stadtpfarrer Georg Sehringer zu Emmendingen,

die ständige Pfarrverweserei zu Memprechtshofen dem bisherigen Vicar Karl Schneeberger in Pfök,

die erledigte evangelische Pfarrei Kadelburg dem Vicar Leonhard Breitenstein,

dem Pfarrer Schwarz zu Langenalb die evangelische Pfarrei Diedelsheim, Decanats Bretten,

dem Pfarrcandidaten Leonhard Reinmuth in Bruchsal die erledigte evangelische Pfarrei Friedrichsthal,

das erledigte Stadtvicariat zu Mannheim dem Pfarrcandidaten Karl Weyer von Ziegelhausen,

die katholische Pfarrei Dielheim, Amts Wiesloch, dem Heinrich Sprenger, Religionslehrer am Lyzeum zu Mannheim und Zuchthauspfarrer daselbst, und

die katholische Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbischofsheim, dem Pfarrverweser Gottfried Külsheimer daselbst zu übertragen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Michael Brauch zu Hollerbach, Amts Buchen, auf die erledigte Pfarrei Pülfringen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenso hat die Staatsgenehmigung erhalten die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Johann Baptist Stolz von Distelhausen, bisherigen Vicar in Mannheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach; sowie

die gräflich von Langensteinische Präsentation des Kaplans und dermaligen Pfarrverwesers, Franz Anton Baumann in Eigeltingen auf die dasige Pfarrei.

Durch Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. d. M., Nr. 322, wurde Bezirksförster Becker in Bergbausen, seinem Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit unter Anerkennung der von ihm geleisteten vieljährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand versetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberamtmann Wundt in Ettlingen auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen geruht;

ebenso den Registrator Giehne bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters.

Dem Rechtspraktikanten Adolph Dreher von Oppenau wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen, unter Bestimmung des Wohnsitzes in Wolfach zu dessen Ausübung, verliehen.

Digitized by Google

Dem Apotheker Ernst Ulmer von Unterowisheim ist nach erstandener Prüfung die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Rastatt ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Ettlingen ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Bei dem Großherzoglich Badischen fürstlich Leinigen'schen Bezirksamt Buchen ist die erste Beamtenstelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der fürstlich Leiningen'schen Domänenkanzlei vorschriftsmäßig einzureichen.
4. Das Amtsrevisorat Säckingen ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
5. Am Lyzeum in Carlsruhe ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt bis zu 600 fl. erledigt, welche mit einem evangelischen Volksschulcandidaten zu besetzen ist.
6. An dem Gymnasium in Offenburg ist eine Lehrstelle mit einem philologischen Lehrer katholischer Religion zu besetzen. Der jährliche Gehalt wird je nach den Ansprüchen, welche der anzustellende Lehrer zu machen hat, bis auf 1200 fl. bestimmt werden.
7. Bei dem Gymnasium in Offenburg ist die erste Lehrstelle mit einem Gehalt bis zu 1400 fl. erledigt, welche mit einem philologischen Lehrer katholischer Religion zu besetzen ist.
8. Bei dem Lyzeum in Mannheim ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt bis 600 fl. erledigt, welche mit einem philologischen Lehrer besetzt werden soll. Die Bewerber um diese vier Lehrstellen haben sich vorschriftsmäßig innerhalb 4 Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
9. Durch das Ableben des geistlichen Verwalters Kurz in Lahr ist die Stiftschaffnei Lahr in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, womit eine fixe Besoldung von 700 fl., so wie freie Wohnung nebst Gartengenuß, im Anschlage von 100 Gulden, und Staatsdienereigenschaft verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse beim evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.
10. Die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei den Strafanstalten zu Bruchsal, mit einer Besoldung von 800 fl. bis 1000 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Brauch auf die Pfarrei Pülfringen ist die katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Ertrag von 760 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.
12. Durch die Beförderung des Dekans und Bezirksschulvisitators Pfarrers Joseph Zimmermann zum Oberkirchenrath, ist die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

13. Durch das Ableben des Pfarrers Heizmann ist die Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem Einkommen von ungefähr 550 fl., worauf aber ein zu 4 Procent verzinsliches Provisorium von 66 fl. 18 kr. für die Umzäunung des Pfarrgartens haftet, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.
14. Man findet sich veranlaßt, die durch das Ableben des Pfarrers Paul Beck erledigte Pfarrei Lembach, Bezirksamts Stühlingen, wiederholt auszuschreiben. Der beiläufige Ertrag derselben besteht jährlich in 550 fl., worauf ein bis zum Jahr 1851 dauernder jährlicher Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskasse Stühlingen haftet. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.
15. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Schwarz auf die Pfarrei Diedelsheim ist die evangelische Pfarrei Langenalb, im Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 509 fl. 16 kr. und einer Zulage aus der Friederike-Christianen-Stiftung von 100 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
16. Durch das am 4. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Adam Dietz ist die Pfarrei Ichenheim mit einer Competenz von 1123 fl. 24 kr., und mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
17. Durch das am 3. Februar 1814 erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Gebhard ist die evangelische Pfarrei Wiesleth, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlage von 533 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten Kirchenbehörde zu melden.
18. Durch das am 19. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Christian Schneibel ist die evangelische Pfarrei Brombach, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 834 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
19. Die neuerrichtete, bisher durch einen Pfarrverweser versehene evangelische Pfarrei Sandhausen, Decanats Oberheidelberg, mit einer Competenz von 727 fl. 11 kr. und einem ohngefähren wahren Ertrag von 900 fl., wird hiermit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben. Auf dieser Pfarrei ruht eine unverzinsliche Schuld von beiläufig 800 fl., für deren Tilgung jährlich 100 fl. abzugeben sind. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
20. Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Wollmatingen in Nr. 30, Seite 206, Ziffer 3 des Regierungsblattes vom 25. November v. J. wird bemerkt, daß der beiläufige Ertrag derselben in 770 fl. bestehe.

Gestorben sind:

am 29. Januar d. J. Amtsrevisor Trefzger von Rheinbischofsheim,
„ 8. Februar „ der pensionirte Obereinnehmer Bleymann zu Affamstadt,
„ 4. März „ der pensionirte Amtsrevisor Heß in Eberbach,
„ 18. März „ der pensionirte vormalige Schaffner in Lobenfeld, Kammerrath Heyliger, in Heidelberg.

Digitized by Google

IX. IX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Mai 1844.

Verordnungen.

Die Prüfung der Locomotive betreffend.

Zur Beseitigung der Gefahr, welche durch zu starke Spannung des Dampfes in den Kesseln entstehen kann, findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium des Innern folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Locomotive, welche für den Eisenbahnbetrieb bestimmt sind, müssen, ehe sie zum öffentlichen Dienst in Gebrauch genommen werden, durch eine Commission einer Prüfung unterworfen und für den Dienst vollkommen tauglich erfunden worden seyn. Eine gleiche Prüfung hat hinsichtlich der schon im Dienst befindlichen Locomotive wenigstens ein Mal im Jahr, sowie nach jeder Hauptreparatur des Kessels statt zu finden.

§. 2.

Bei dieser Prüfung muß der Kessel einem Drucke ausgesetzt werden, welcher mindestens anderthalbmal so viel beträgt, als das Maximum des für den Gebrauch der Locomotive zu gestattenden Druckes.

§. 3.

An jeder Locomotive soll eine Vorrichtung angebracht seyn, wodurch der Locomotivführer verhindert werden kann, die Ventile über das Maximum der Dampfspannung zu belasten, das für den Gebrauch dieser Locomotive nach §. 2 gestattet ist.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission wird zusammengesetzt:

1. aus einem von der Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragten technischen Beamten;
2. aus einem technischen Mitglied der Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues;
3. aus einem Professor der Maschinenkunde an der polytechnischen Schule oder einer sonstigen höhern Lehranstalt.

§. 5.

Die Großherzogl. Direction der Posten und Eisenbahnen wird mit dem Vollzug vorstehender Vorschriften beauftragt und für deren pünktliche Befolgung verantwortlich gemacht.

Carlsruhe, den 4. April 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. von Berckheim.

Digitized by Google

Die Verabfolgung der Penſionen in das Ausland betreffend.

Zu Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 11. d. M., Nr. 521, wird die Verordnung vom 22. Auguſt 1820, Regierungsblatt No. XIV. dahin abgeändert, daß nur die Penſionen, welche den Betrag von ſechshundert Gulden überſchreiten, bei der Verabfolgung in das Ausland einem Abzug von zehn Prozent unterworfen ſind, dagegen alle, dieſen Betrag nicht überſchreitende Penſionen von dieſem Abzug frei bleiben.

Carlsruhe, den 13. April 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Pfeilſticker.

Das Bauen in der Nähe der Eiſenbahn und der Bahnhöfe betreffend.

Zur Beſeitigung der Gefahr, welche Eiſenbahn und Gebäude durch allzugroße Nähe ſich gegenſeitig bringen können, ſind bei Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zu Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eiſenbahn neben den in dieſer Beziehung beſtehenden allgemeinen Vorſchriften noch nachſtehende Beſtimmungen zu beachten:

§. 1.

Bauwerke aller Art von nicht feuergefährlicher Beſchaffenheit, ferner Materiallagerungen unverbrennlicher Stoffe, dürfen nicht näher als 50 Fuß von der Gränze der Eiſenbahn und der dazu gehörigen Anlagen oder von der Gränze eines Bahnhofs errichtet werden.

§. 2.

Die Herſtellung feuergefährlicher Gebäude und Lagerung verbrennlicher Stoffe iſt nur in einer Entfernung von wenigſtens 150 Fuß geſtattet.

§. 3.

Das beſondere Verfahren, welches nach der Verordnung vom 2. Oktober 1835, Nr. 8628, bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem Bau an den Landſtraßen eingehalten werden muß, iſt auch für das Bauen in der Nähe der Eiſenbahn maßgebend.

§. 4.

Ausnahmen von obigen Beſtimmungen (§. 1 und 2) kann nur das Miniſterium des Innern geſtatten.

Carlsruhe, den 19. April 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Begebung des Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 24. October 1842 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) und vom 5. Mai 1843 (Regierungsblatt. Nr. XIV.) bringt man andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rest des nach dem Gesetze vom 10. September 1842 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu kontrahirenden Anlehens von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda, und S. von Haber und Söhne dahier, in drei und ein halbprozentigen Partialobligationen käuflich überlassen worden ist.

Carlsruhe, den 15. April 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Nachdem der Termin der Eröffnung des Eisenbahnbetriebs der Section IV. von Carlsruhe bis Rastatt auf den 1. und der Section V. von Rastatt bis Oos auf den 6. künftigen Monats festgesetzt worden ist, und da die Sectionen VI. und VII. von Oos bis Offenburg und die Sectionen VIII. von Appenweier bis Kehl in nächster Zeit ebenfalls in Betrieb kommen werden, so sieht man sich nunmehr veranlaßt, in den Anlagen Nr. I. bis V. die deßfallsigen Tarife, welche nach den gleichen Grundsätzen, die dem bestehenden Tarife zur Grundlage gedient haben, berechnet sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 27. April 1844.

Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Busch.

Vdt. von Berckheim.

Nachdem die unmittelbare Beförderung der Extraposten zwischen Pforzheim und Herrenalb mit Umgehung der Posthalterei Neuenbürg gestattet worden ist, wird die Extrapostdistanz zwischen jenen beiden Orten auf 1½ Posten festgesetzt.

Carlsruhe, den 20. April 1844.

Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Busch.

Vdt. von Berckheim.

Digitized by Google

Die Organisation der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. zu bestimmen geruht, daß in Offenburg und Kehl Eisenbahnämter errichtet werden, von welchen das erstere mit dem daselbst befindlichen Postamte vereinigt wird und die Benennung Post- und Eisenbahnamt zu führen hat, ferner daß in Ettlingen, Rastatt, Dos und Appenweier Eisenbahn-Expeditionen und in St. Ilgen, Untergrombach, Malsch, Muggensturm, Steinbach, Bühl, Achern, Renchen und Kork Billetausgabe-Bureaux errichtet und die Expeditionsstelle zu St. Ilgen dem Eisenbahnamte Heidelberg, diejenigen zu Untergrombach, Ettlingen, Malsch, Muggensturm, Rastatt und Dos dem Eisenbahnamte Carlsruhe, diejenigen zu Steinbach, Bühl, Achern, Renchen und Appenweier dem Eisenbahnamte Offenburg, endlich diejenige zu Kork dem Eisenbahnamte Kehl untergeordnet werden.

Carlsruhe, den 20. April 1844.

Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. von Berckheim.

Im Studien-Jahre 18$^{42}/_{43}$ besuchten

		katholische	evangelische	israelitische.	zusammen	Schüler	darunter	Ausländer
1.	das Lyceum zu Carlsruhe	193	399	56	„	648	„	—
2.	„ „ „ Freiburg	238	46	1	„	285	„	1
3.	„ „ „ Heidelberg	36	81	6	„	123	„	6
4.	„ „ „ Constanz	113	11	—	„	124	„	—
5.	„ „ „ Mannheim	72	96	8	„	176	„	13
6.	„ „ „ Rastatt	188	36	3	„	227	„	—
7.	das Gymnasium zu Bruchsal . . .	77	19	14	„	110	„	—
8.	„ „ „ Donaueschingen .	66	10	—	„	76	„	2
9.	„ „ „ Lahr	9	125	1	„	135	„	3
10.	„ „ „ Offenburg . . .	68	7	—	„	75	„	—
11.	„ „ „ Wertheim . . .	40	69	3	„	112	„	4
12.	das Pädagogium zu Tauberbischoffsheim	49	—	7	„	56	„	1
13.	„ „ „ Durlach . . .	9	53	—	„	62	„	—
14.	„ „ „ Lörrach . . .	10	54	1	„	65	„	2
15.	„ „ „ Pforzheim . . .	3	70	1	„	74	„	7
16.	die höhere Bürgerschule zu Baden . .	72	8	1	„	81	„	4
17.	„ „ „ „ „ Rheinbischoffsh.	4	23	—	„	27	„	—
18.	„ „ „ „ „ Breisach .	14	2	5	„	21	„	—
19.	„ „ „ „ „ Bretten . .	4	20	5	„	29	„	—
20.	„ „ „ „ „ Eberbach .	6	17	—	„	23	„	1

		katholische	evangelische	israelitische,	zusammen	Schüler	darunter	Ausländer.
21.	die höhere Bürgerschule zu Emmendingen	5	31	3	„	39	„	1
22.	„ „ „ „ Eppingen .	5	9	1	„	15	„	—
23.	„ „ „ „ Ettlingen .	15	4	—	„	19	„	—
24.	„ „ „ „ Ettenheim	80	3	12	„	95	„	—
25.	„ „ „ „ Freiburg .	57	10	—	„	67	„	3
26.	„ „ „ „ Gernsbach	—	17	—	„	17	„	—
27.	„ „ „ „ Heidelberg	42	123	11	„	176	„	10
28.	„ „ „ „ Hornberg .	—	10	—	„	10	„	—
29.	„ „ „ „ Konstanz .	68	13	—	„	81	„	11
30.	„ „ „ „ Kork . .	2	10	—	„	12	„	—
31.	„ „ „ „ Ladenburg	16	21	5	„	42	„	—
32.	„ „ „ „ Mahlberg .	5	9	—	„	14	„	—
33.	„ „ „ „ Mannheim	22	51	19	„	92	„	6
34.	„ „ „ „ Mosbach .	22	35	—	„	57	„	—
35.	„ „ „ „ Müllheim .	2	35	3	„	40	„	2
36.	„ „ „ „ Philippsburg	21	—	1	„	22	„	—
37.	„ „ „ „ Sinsheim erst in diesem Jahre organisirt.							
38.	„ „ „ „ Schopfheim	—	38	—	„	38	„	1
39.	„ „ „ „ Ueberlingen	50	1	—	„	51	„	4
40.	„ „ „ „ Villingen .	33	—	—	„	33	„	—
41.	„ „ „ „ Waldshut	15	—	—	„	15	„	1
42.	„ „ „ „ Weinheim	4	9	—	„	13	„	—
43.	„ „ „ „ Offenburg	6	—	—	„	6	„	1
		1,741	1,575	167	zusammen	3,463	„	84

Carlsruhe, den 3. April 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben nämlich gestiftet:

die Wittwe des Registrators Stengel, Maria Anna Kramer zu Freiburg in das dortige Krankenspital 200 fl.;

der Hofvergolder Anton Bilger zu Karlsruhe zwei Oelgemälde in die St. Josephs-Kapelle zu Altbreisach im Werth von 88 fl.;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oberbergen 75 fl.;

Blasius Maier von Triberg in den dortigen Ortsarmenfond 300 fl.;

der verstorbene Stiftsdekan Mathä Siedler von Waldkirch:

a. in den Armenfond zu Stahlhof 150 fl.;

b. in jenen zu Suggenthal 190 fl.;

c. in jenen zu Kollnau 200 fl.;

d. in jenen zu Siensbach 150 fl.;

e. in jenen zu Gutach 150 fl.;

f. in den vereinigten Armenfond zu Waldkirch 1000 fl.;

mit dem Vorbehalte, daß Cäcilia Siedler zwei Drittel und Rosa Nopper ein Drittel der Zinsen lebenslänglich zu beziehen haben;

Joseph Kaiser von Altenschwand dem Kirchenfond zu Rickenbach, Amts Säckingen, ein neues Meßgewand im Werthe von 88 fl.;

die Wittwe Steinert, geborene Siebler zu Unterkrummen in die Kirche zu Schluchsee einen Rauchmantel und einen Traghimmel im Werthe von 193 fl. 28 kr.;

die verstorbene Anna Barbara Baumann, Wittwe des Joseph Christian Schüssele zu Hornberg, der dortigen Armenkasse 300 fl.;

Pfarrer Stettberger zu Altdorf in den dortigen Armenfond zu Bekleidung zweier armen Communikanten 100 fl.;

Franz Steinbrunner von Holz in den Kirchenfond zu Schönau zu Anschaffung eines neuen Rauchmantels und mit der Verbindlichkeit, zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu katholisch Tennenbron 50 fl.;

der verstorbene Domherr von Reibelt zu Eibelstadt in das Krankenspital zu Freiburg 150 fl.;

die verstorbene Franziska Brugger, geborene Geßler, zu Munzingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Gottenheim zu Anschaffung von Lichtstöcken auf dem Hochaltar 30 fl.;

Maria Anna Kirner von Furtwangen in den Armenfond zu Neukirch 25 fl.;

Maria Anna Kirner, Wittwe des Joseph Wehrle, zu St. Märgen in den dortigen Armenfond 15 fl.;

die Wittwe des Johann Straub, Maria Mutz, zu Kappel Amts Ettenheim, in den dortigen Armenfond 150 fl.;

Martin Hägle von Grafenhausen in den Armenfond daselbst 50 fl.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Fohlenmeister Erhard in Stutensee, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Kanzleidiener Franz Rolle bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises, in Anerkennung seiner langjährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteten Militär- und Civildienste, die silberne Civilverdienstmedaille, und

dem Polizeiwachtmeister Würz in Freiburg, in Berücksichtigung seiner bisherigen treu geleisteten Dienste, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Regierungsassessor Daniel Abegg zu Rastatt zum Regierungsrath zu ernennen;

die Stelle eines Vorstandes bei dem Bezirksamt Constanz, dem Oberamtmann Meßmer von Mößkirch zu übertragen;

die Assessoren Hoffmann und Händel bei der Hofdomänenkammer, und

den Assessor Stöckel bei der Zehntsection zu Domänenräthen, sowie

die Assessoren Hack und Sold bei der Zolldirection zu Finanzräthen, ferner

den bei der Zehntsection und der Güteracquisitionscommission beschäftigten Assessor Tröger zum Mitglied der Hofdomänenkammer,

den Heinrich Schnell in Mannheim zum Expeditor bei der Regierung des Unterrheinkreises,

den Postmeister Bosch in Lörrach zum Vorstande des Post- und Eisenbahnamtes in Offenburg und den Postmeister Eberlin in Kehl, unter Beibehaltung seines dermaligen Dienstes, zum Vorstande des Eisenbahnamtes daselbst zu ernennen;

den Eisenbahnamtscassier Burg in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamte Offenburg zu versetzen und dessen Stelle dem Postoffizialen Friedrich Garrer in Stockach, ferner die Stelle eines Eisenbahnamtscassiers in Kehl dem Postamtsoffizialen Schmittbauer in Baden zu übertragen;

den Eisenbahnamtsingenieur Bürklin in Heidelberg seiner bisherigen Dienstverhältnisse bei dem Eisenbahnamte Carlsruhe zu entheben; den Ingenieurpraktikanten Johann Klingel von Heidelberg als Eisenbahningenieur bei dem Eisenbahnamte Carlsruhe, und den Bauconducteur erster Classe Friedrich Bischoff zu Freiburg als Eisenbahningenieur bei dem Post- und Eisenbahnamte Offenburg und bei dem Eisenbahnamte in Kehl anzustellen;

den Postoffizialen Rudolf Mayer in Heidelberg als Eisenbahnexpeditor nach Oos zu versetzen;

den aus dem Staatsdienste ausgetretenen Postmeister Gustav Fischer dahier als Postmeister in Lörrach zu reactiviren; den Postpracticanten Becker von Michelfeld zum Postoffizialen bei dem Postamte Stockach, den Postpracticanten Petitjean von Mannheim zum Offizialen bei dem Postamte Offenburg, den Postpracticanten Heinrich Sachs von Mannheim zum Offizialen bei dem Postamt Baden und den Postpracticanten Bayer von Schutterwald zum Offizialen bei der Postwagenexpedition Heidelberg zu ernennen;

Digitized by Google

den Stallmeister Wenz d. ä., unter dankbarer Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

ebenso den Landamtsrevisor Rheinländer in Carlsruhe wegen vorgerückten Alters;

sodann den Postmeister Joseph Barth in Offenburg wegen vorgerückten Alters auf sein unterthänigstes Ansuchen;

und ebenfalls in den Ruhestand zu versetzen den Amtskassenrevisor Buisson in Freiburg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Mößkirch ist die Stelle eines Vorstandes erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Domänenkanzlei vorschriftsmäßig zu melden.
2. Das Landamtsrevisorat Karlsruhe ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
3. Bei der Regierung des Oberrheinkreises ist die Stelle eines Amtskassenrevisors erledigt; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der gedachten Regierung anzumelden.
4. An der höhern Bürgerschule zu Mahlberg ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt bis zu 800 fl. erledigt, welche mit einem philologischen Lehrer katholischer Religion besetzt werden soll. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig innerhalb 4 Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
5. Durch die am 16. März v. J. erfolgte Ernennung des Pfarrers Fleuchaus zum Pfarrer in Balzfeld, ist die Pfarrei Oberwittstadt, Bezirksamts Krautheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.
6. Durch die Ernennung des Pfarrers Fidel Haitz zum Director an dem Collegium Theologicum zu Freibug, ist die katholische Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 850 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine vom Jahr 1837 an laufende und in zehn Jahren zu tilgende Kriegsschuld von 101 fl. 17 kr. in den übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
7. Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1844 ist das kleinere altbadische Juristenstipendium von jährlich 200 fl. auf 3 Jahre wieder zu vergeben.

   Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an den katholischen Oberkirchenrath zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdienen.

Gestorben ist:

Am 22. Februar 1844 der pensionirte Wasserzoller Dehmar in Ochsenfurt.

Digitized by Google

II.

Eberstadt.								Darmstadt.								Langen.								Frankfurt.							
Wagenklasse.								Wagenklasse.								Wagenklasse.								Wagenklasse.							
I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2.	12	1.	36	1.	6	—	45	2.	27	1.	48	1.	15	—	48	3	—	2.	9	1.	30	1.	—	3.	33	2.	33	1.	45	1.	12
1.	45	1.	18	—	54	—	36	2.	3	1.	27	1.	—	—	42	2.	36	1.	51	1.	18	—	51	3.	6	2.	15	1.	33	1.	3
1.	36	1.	9	—	48	—	33	1.	54	1.	21	—	57	—	39	2.	27	1.	45	1.	12	—	48	2.	57	2.	9	1.	30	1.	—
1	24	1.	—	—	42	—	27	1.	42	1.	12	—	51	—	33	2.	15	1.	39	1.	9	—	45	2.	45	2.	—	1.	24	—	54
1.	12	—	51	—	36	—	24	1.	27	1.	3	—	45	—	30	2.	—	1.	27	1.	—	—	39	2.	33	1.	51	1.	18	—	51
1.	—	—	45	—	30	—	21	1.	18	—	57	—	39	—	27	1.	51	1.	18	—	54	—	36	2.	21	1.	42	1.	12	—	48
—	48	—	36	—	24	—	15	1.	6	—	48	—	33	—	21	1.	36	1.	9	—	48	—	33	2.	9	1.	33	1.	3	—	42
—	36	—	27	—	18	—	12	—	51	—	39	—	27	—	18	1.	24	1.	—	—	42	—	27	1.	57	1.	24	1.	—	—	39
—	24	—	18	—	12	—	9	—	42	—	30	—	21	—	15	1.	15	—	54	—	36	—	24	1.	45	1.	15	—	51	—	36
Eberstadt.								—	15	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	24	—	15	1.	21	1.	—	—	42	—	27
								Darmstadt.								—	33	—	24	—	15	—	9	1.	6	—	48	—	33	—	21
																Langen.								—	33	—	24	—	15	—	9

d. h. für den Fall, daß unbesetzte Plätze vorhanden sind, ausgegeben werden, ebenso ist auch hier
n auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beschränkt.
Der Empfänger hat daher zu prüfen, ob solches auf den gewünschten Tag lautet. Spätere

unterbleiben oder unterbrochen werden, kann auf ganze oder theilweise Rückgabe des bezahlten
re Vergütung findet nicht Statt.
äle dem Portier, als auch beim Einsteigen in die Wagen dem Conducteur vorzuzeigen; die
eitschaft zu halten, damit nicht ein unnöthiger Aufenthalt beim Einsteigen ꝛc. veranlaßt wird.
r auf Verlangen vorzuzeigen und abzugeben; wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen
ion, wo der Reisende aussteigt oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können,
usgestelltes Billet. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine
Entfernung desselben aus dem Wagen angeordnet werden.
n ist auf den Zwischenstationen ohne besondere Veranlassung nicht erlaubt. Wer sich eigen-
die Weiterfahrt verlustig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage B.

Nach und von	Friedrichsfeld.	Darmstadt.	Langen.	Frankfurt.
Heidelberg	1 Kreuzer.	4 Kreuzer.	5 Kreuzer.	6 Kreuzer.
	Friedrichsfeld	3 "	4 "	5 "
		3 "	4 "	5 "
		3 "	4 "	5 "
		2 "	3 "	4 "
		2 "	3 "	4 "
		2 "	3 "	4 "
		1 "	2 "	3 "
		1 "	2 "	3 "
		1 "	1 "	2 "
		Darmstadt	1 "	2 "
			Langen	1 "

1. Den Reisenden ist gestattet, kleine Ge
Verantwortlichkeit übernimmt, bis zu
dadurch keine Belästigung der Mitre
bänke gelegt werden, sondern sind u
behalten will.

Traglasten, welche nicht in Re
nimmt, sind bis zu 60 Pfd. frei un
Raum des Wagens nicht zu sehr be

Für alles weitere Reisegepäck ist

Hunde und andere Thiere werd

2. Die zu erhebende niedrigste Taxe i
für volle 10 Pfund berechnet.
3. Die Administration übernimmt die
Ankunft in derjenigen Eisenbahnstat
durch unabweisbare Gewalt gesche
30 kr. vergütet.
4. Das Reisegepäck muß ¼ Stunde v
Beförderung mit nächster Fahrt gesc

Von dieser Zeit an bis nach de
5. Alles Reisegepäck muß wohl verpack
stände, welche leicht entzündbar sind
ladene Schießwaffen ꝛc., dürfen unte

u einem höheren Werthe, als die obige Vergütungsnorm
angegebenen Werthes, ohne Rücksicht auf die Entfernung,
inzelne Stücke des besonders versicherten Gepäckes in Ver-
erhältniß des Gewichtes geleistet. — Die zu erhebende
den soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als: Koffer u. dergl.
r werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen

den Reisenden ein Schein unentgeldlich ausgestellt, wel-
nistration beurkundet.
ohin das Gepäck eingeschrieben ist, muß dasselbe gegen
werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die

aufhalten und mit der Eisenbahn weiter reisen wollen,
ffenden Eisenbahnstation gegen Entrichtung einer Lager-
geben. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein,
ird, und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung des Ge-

Digitized by Google

Beilage C.

Nach und von	Friel			Langen.						Frankfurt.					
				Classe.						Classe.					
	I.		.	I.		II.		III.		I.		II.		III.	
	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heidelberg.	2.	20	12	16.	40	13.	20	10.	—	19.	40	15.	44	11.	48
		Frie	48	14.	20	11.	28	8.	36	17.	20	13.	52	10.	24
			18	13.	30	10.	48	8.	6	16.	30	13.	12	9.	54
			54	11.	10	8.	56	6.	42	14.	10	11.	20	8.	30
			36	9.	—	7.	12	5.	24	11.	50	9.	28	7.	6
			54	7.	50	6.	16	4.	42	10.	50	8.	40	6.	30
				3.	—	2.	24	1.	48	6.	—	4.	48	3.	36
				Langen.						3.	—	2.	24	1.	48

1) Die Classification der Equ

In die I. Classe

In die II. Classe

In die III. Classe

pätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagen-
racht sein; auf den Zwischenstationen muß eine frühere
it auf die Abfahrt gezählt werden will.
neldung zu geschehen.

2) Die in oder auf den W
lösen.

Digitized by Google

Beilage D.

	Darmstadt.					Langen.							Frankfurt.						
	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.	1 ganzer Wagen für Groß-Vieh.	1 ganzer Wagen für Klein-Vieh.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.	1 ganzer Wagen für Groß-Vieh.	1 ganzer Wagen für Klein-Vieh.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.
He	5. 28	2. 11	1. 47	41	29	14. —	11. —	6 40	2. 40	2. 10	50	35	16. 31	12. 59	7. 52	3. 9	2. 33	59	41
	4. 32	1. 49	1. 28	34	24	12. 2	9. 28	5. 44	2. 18	1. 52	43	30	14. 34	11. 26	6. 56	2. 46	2. 15	52	36
	4. 12	1. 41	1. 22	32	22	11. 20	8. 55	5. 24	2. 10	1. 45	41	28	13. 52	10. 53	6. 36	2. 38	2. 9	50	35
	3. 16	1. 18	1. 4	25	17	9. 23	7. 22	4. 28	1. 47	1. 27	34	23	11. 54	9. 21	5. 40	2. 16	1. 51	43	30
	2. 24	—58	—47	18	13	7. 34	5. 56	3. 36	1. 26	1. 10	27	19	9. 56	7. 49	4. 44	1. 54	1. 32	36	25
	1. 56	—46	—38	15	10	6. 35	5. 10	3. 8	1. 15	1. 1	24	16	9. 6	7. 9	4. 20	1. 44	1. 25	33	23
	Darmstadt.					2. 31	1. 59	1. 12	—29	—23	9	6	5. 2	3. 58	2. 24	—58	—47	18	13
						Langen.							2. 31	1. 59	1. 12	—29	—23	9	6

...erung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieselben übrig bleibt.

...e verhältnißmäßige Anzahl kleinerer oder nicht ausgewachsener Thiere.

	Lal	
...d Von		x.
	fl. kr.	
...heim .	2.58	
...jal . .	—	
...h . .	—	
...uhe .	—	
. . .	—	
. . .	—	
...urg .	—	
...rg . .	—	

Classification
In die I.
In die II.
In die III
in oder auf
zu befördernd
auf dem Zn
Bezahlung d

Digitized by Google

Nach u
Mann
Bruch
Durla
Carls
Baden
Kehl .
Offen
Freib

1) Die

2) Die
3) Die
sein;
4) Die

Combinirter Tarif für die Gepäckbeförderung

auf der Großherzoglich Badischen und der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach und Von:	Für je 10 Pfund Gepäck.										
	Ladenburg.	Großsachsen.	Weinheim.	Hemsbach.	Heppenheim.	Bensheim.	Zwingenberg.	Eberstadt.	Darmstadt.	Langen.	Frankfurt.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Mannheim	2	2	2	2	3	3	3	4	4	5	6
Wiesloch	2	2	3	3	—	—	—	—	5	—	7
Langenbrücken . . .	3	3	4	4	—	—	—	—	6	—	8
Bruchsal	4	4	5	5	—	—	—	—	7	—	9
Durlach	5	5	6	6	—	—	—	—	8	—	10
Carlsruhe	5	5	6	6	—	—	—	—	8	—	10
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	13
Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	15
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	15
Dinglingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	16
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	19

Anmerkungen.

1) Den Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als: Nachtsäcke, Packete, Schachteln ꝛc., wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bis zum Gewichte von 10 Pfund frei mitzunehmen und bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effekten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reisende dieselben nicht in Händen behalten will.

Traglasten, welche nicht in Reisegepäck bestehen und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 60 Pfund frei, und dürfen in die Steh- wagen mitgenommen werden, in so fern deren Größe den Raum des Magens

Digitized by Google

2) Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 kr.; für die zwischenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleich wie für volle 10 Pfund berechnet.

3) Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft in derjenigen Eisenbahnstation, wohin solches eingeschrieben ist, in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepäckes 1 Gulden 30 kr. vergütet.

4) Das Reisegepäck muß ¼ Stunde vor der Abfahrt des Wagenzugs zur Expedition gebracht werden, wenn dessen Beförderung mit nächster Fahrt geschehen soll.

Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann dessen Annahme verweigert werden.

5) Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort versehen sein. Gegenstände, welche leicht entzündbar sind, und Gefahr bringen können, als: Schießpulver, chemische Präparate, geladene Schießwaffen ꝛc., dürfen unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen werden.

6) Es steht jedem Reisenden frei, sein gesammtes Gepäck zu einem höhern Werthe als die obige Vergütungsnorm bestimmt, zu versichern, in welchem Falle ½ Prozent des angegebenen Werthes, ohne Rücksicht auf die Entfernung, als Garantietaxe in Berechnung kömmt. — Im Falle einzelne Stücke des besonders versicherten Gepäckes in Verlust gerathen, wird die Vergütung dafür nach dem Verhältniß des Gewichtes geleistet.

Die zu erhebende niedrigste Garantietaxe ist wie beim Uebergewicht 3 Kreuzer.

7) Gegenstände, für welche besondere Garantie geleistet werden soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als: Koffer u. dgl., sein, und es dürfen nicht etwa Packete mit Geld, oder werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen werden.

8) Für die in gehöriger Weise übergebenen Effekten wird den Reisenden ein Schein unentgeldlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäckes von Seiten der Administration beurkundet.

Bei der Ankunft in derjenigen Eisenbahnstation, wohin das Gepäck eingeschrieben ist, muß dasselbe gegen Rückgabe des Scheines sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Administration nicht.

9) Reisende, welche sich in einem Stationsorte kurze Zeit aufhalten und mit der Eisenbahn weiter reisen wollen, können ihr Gepäck bei der Expeditionsstelle der betreffenden Eisenbahnstation gegen Entrichtung einer Lagergebühr von 3 Kreuzer für jedes Gepäckstück in Verwahrung geben. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäckes bescheinigt wird, und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung des Gepäckes stattfindet.

Digitized by Google

bahn.

Nach und Von:	Ladenburg.				Darmstadt.				Langen.				Frankfurt.			
	Wagenclasse.				Wagenclasse.				Wagenclasse.				Wagenclasse.			
	I.	II.	III.	Stch.	I.	II.	III.	Stch.	I.	II.	III.	Stch.	I.	II.	III.	Stch.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim . . .	– 36	– 24	– 18	– 9	2.27	1.42	1.12	– 48	3.—	2. 6	1.30	– 57	3.30	2.30	1.45	1. 9
Wiesloch . . .	1. 6	– 48	– 36	– 24	3.—	2.12	1.33	—	—	—	—	—	4. 6	2.57	2. 3	—
Langenbrücken .	1.33	1. 3	– 48	– 30	3.27	2.27	1.45	—	—	—	—	—	4.33	3.12	2.15	—
Bruchsal . . .	1.54	1.18	1.—	– 39	3.48	2.42	1.57	—	—	—	—	—	4.54	3.27	2.27	—
Durlach	2.36	1.48	1.18	– 5	4.30	3.12	2.15	—	—	—	—	—	5.36	3.57	2.45	—
Carlsruhe . . .	2.45	1.54	1.24	– 5	4.39	3.18	2.21	—	—	—	—	—	5.45	4. 3	2.51	—
Baden	—	—	—	—	6.24	4.30	3.15	—	—	—	—	—	7.30	5.15	3.45	—
Kehl (Straßburg).	—	—	—	—	7.54	5.30	3.57	—	—	—	—	—	9.—	6.15	4.27	—
Offenburg . . .	—	—	—	—	7.42	5.21	3.51	—	—	—	—	—	8.48	6. 6	4.21	—
Dinglingen . .	—	—	—	—	8.27	5.54	4.15	—	—	—	—	—	9.33	6.39	4.45	—
Freiburg . . .	—	—	—	—	10.18	7. 9	—	—	—	—	—	—	11.24	7.54	—	—
Basel	—	—	—	—	13.13	10. 4	—	—	—	—	—	—	14.19	10.49	—	—

1) Bei den Wagen I. und II. Classe haben die Coupés I. Classe werden nur für 3 Plätze, und die Salons zu
nach der Anzahl der zahlbaren Plätze. Besetzung der Wagen ist eine Sitzbank II. Classe zur Aufnahme
wird. Den Inhabern solcher Wagen 6 Personen bestimmt.
größern Abtheilungen die Mitnahme von Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen

Digitized by Google

r wenn wegen eingetretener Hindernisse die Fahrten unterbleiben oder unterbrochen werden, kann auf ganze oder ilweise Rückgabe des bezahlten Personengeldes Anspruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht Statt.
s Fahrbillet ist sowohl beim Eintritt in die Wartsäle dem Portier, als auch beim Einsteigen in die Wagen dem nducteur vorzuzeigen; die Reisenden haben ihre Billets zu diesem Behufe in Bereitschaft zu halten, damit nicht unnöthiger Aufenthalt beim Einsteigen ꝛc. veranlaßt wird. Während der Fahrt ist das Fahrbillet dem Condueteur Verlangen vorzuzeigen und abzugeben; wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, die Taxe bis zur Station, wo der Reisende aussteigt, oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können, bezahlen, und erhält dagegen ein vom Zugmeister ausgestelltes Billet. Sind aber Gründe zur Vermuthung handen, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die unverzügliche Entfernung desselben aus n Wagen angeordnet werden.
s Aus- und Einsteigen der weiterreisenden Personen ist auf den Zwischenstationen ohne besondere Veranlassung nicht aubt. Wer sich eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechts für die Weiterfahrt verlustig.
e Inhaber von direkten Fahrbillets von und nach Basel werden zwischen Freiburg und Basel in Großherzoglichen wagen befördert.

Digitized by Google

ach.		Bühl.				Achern.				Kehl.			
ahlr.		Wagenklasse.				Wagenklasse.				Wagenklasse.			
II	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III. II.	Stw	I.	II.	III.	Stw.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1. —	—	5. 15	3. 30	2. 39	—	5. 39	3. 45	2. 5 —	—	6. 45	4. 30	3. 24	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—
— —	—	4. 27	2. 57	2. 15	—	4. 48	3. 12	2. 2 —	—	5. 57	3. 57	3. —	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	5. 21	3. 33	2. 42	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	4. 51	3. 15	2. 27	—
— —	—	2. 57	2. —	1. 30	1. —	3. 21	2. 15	1. 4 —	—	4. 27	2. 57	2. 15	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—
— —	— 42	2. 12	1. 27	1. 6	— 45	2. 33	1. 42	1. 1 —	—	3. 42	2. 27	1. 51	—
— 4	— 36	2. —	1. 21	1. —	— 39	2. 21	1. 36	1. 1 39	1. 6	3. 30	2. 21	1. 45	1. 9
— 5	— 30	1. 42	1. 9	— 51	— 33	2. 3	1. 24	1. —	—	3. 12	2. 9	1. 36	1. 3
— 3	— 24	1. 18	— 54	— 39	— 27	1. 42	1. 9	— 5 —	—	2. 48	1. 54	1. 24	— 57
— 2	— 15	1. 9	— 45	— 36	— 24	1. 30	1. —	— 4 —	—	2. 39	1. 45	1. 21	— 54
— 8	— 12	— 54	— 33	— 24	— 15	1. 18	— 51	— 3 9	— 45	2. 24	1. 36	1. 12	— 48
— 9	— 6	— 30	— 18	— 12	— 9	— 54	— 33	— 2 54	— 36	2. —	1. 21	1. —	— 42
		— 12	— 9	— 6	— 3	— 36	— 21	— 1 —	—	1. 42	1. 9	— 51	36
— 6	— 3					— 24	— 15	— 39	— 27	1. 30	1. —	— 45	— 30
— 5	— 9	— 24	— 15	— 9	— 6			— 24	— 15	1. 9	— 45	— 36	— 24
— 1	— 15	— 42	— 24	— 18	12	— 18	— 12	— 18	— 12	— 51	— 30	— 21	— 15
— 6	— 24	— 57	— 33	— 24	— 15	— 36	— 21	— 1 9	— 6	— 33	— 21	— 15	— 9
— 5	— 30	1. 18	— 54	— 39	— 27	— 57	— 33	— 2 18	— 12	— 54	— 33	— 24	— 15
—	—	1. 18	— 54	— 39	— 27	— 57	— 33	— 2		— 12	— 9	— 6	— 3
— 1	— 36	1. 30	1. —	— 45	— 30	1. 9	— 45	— 3 6	— 3				

...o gewünschte Fahrt lautet,
...ufge...
...u weise Rückgabe des be-
...ne
...r d... Conducteur vorzuzeigen.
..., d...enthalt beim Einsteigen
...en ...n; wer ohne Fahrbillet
... oder wo Fahrbillets in

Empfang genon... Reisende eine Defraudation be-
gehen wollte,

8. Das Aus- und ... ich eigenmächtig aus dem Wa-
gen entfernt, w...

9. Die Reisenden, ... üben auf einer derjenigen Statio-
...n, wo ein längum Bestimmungsort zu versehen.

10. Die mit direct... Die Ausgabe solcher Fahrbillets
ist auf die Zah...

Digitized by Google

Anlage II.

Tarif

für die Gepäckbeförderung auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Für je 10 Pfund Uebergewicht.

	Mannheim	Friedrichsfeld	Heidelberg	St. Ilgen	Wiesloch	Langenbrücken	Bruchsal	Untergrombach	Weingarten	Durlach	Carlsruhe	Eutlingen	Malsch	Muggensturm	Rastatt	Oos	Baden	Steinbach	Bühl	Achern	Renchen	Appenweier	Offenburg	Kork	Kehl
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.
Mannheim	—	2	3	4	5	6	8	8	9	10	10	11	12	13	14	15	17	16	16	18	18	19	20	20	21
Friedrichsfeld	2	—	2	3	4	5	6	7	8	9	9	10	11	12	12	14	—	15	15	16	17	18	19	19	20
Heidelberg	3	2	—	1	2	4	5	6	6	7	8	9	10	10	11	12	14	13	14	15	16	17	18	18	18
St. Ilgen	4	3	1	—	1	2	4	5	5	6	7	8	9	9	10	11	—	12	13	14	15	15	17	17	17
Wiesloch	5	4	2	1	—	2	3	4	4	6	6	7	8	9	9	11	—	12	12	13	14	15	16	16	17
Langenbrücken	6	5	4	2	2	—	2	2	3	4	5	6	7	7	8	9	—	10	11	12	13	13	15	15	15
Bruchsal	8	6	5	4	3	2	—	1	2	3	3	4	6	6	7	8	—	9	9	11	11	12	13	13	14
Untergrombach	8	7	6	5	4	2	1	—	1	2	2	4	5	5	6	7	—	8	9	10	11	12	12	12	13
Weingarten	9	8	6	5	4	3	2	1	—	1	2	3	4	5	6	7	—	8	8	9	10	11	12	12	13
Durlach	10	9	7	6	6	4	3	2	1	—	1	2	3	4	4	6	—	6	7	8	9	10	11	11	12
Carlsruhe	10	9	8	7	6	5	3	2	2	1	—	1	2	3	4	5	7	6	6	8	9	9	10	10	11
Eutlingen	11	10	9	8	7	6	4	4	3	2	1	—	1	2	3	4	—	5	6	7	8	9	9	9	10
Malsch	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	—	1	2	3	—	4	4	6	6	7	8	8	9
Muggensturm																									

gegen Entrichtung einer Fuhrgebühr von 3 Kreuzer für jedes Gepäckstück in Verwahrung geben. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäckes bescheinigt wird und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung des Gepäckes stattfindet.

Anmerkungen.

1) Jeder Reisende hat 50 Pfund Gepäck frei; für das weitere Gewicht ist vorstehende Uebergewichtstaxe zu entrichten.
2) Die zu erhebende nidrigste Taxe ist 3 Kreuzer, für die zwischenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleichwie für volle 10 Pfund berechnet.
3) Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft in derjenigen Eisenbahnstation, wohin solches eingeschrieben ist, in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepäcks 1 Gulden 30 Kreuzer vergütet.
4) Traglasten, welche nicht in Reisegepäck bestehen und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 80 Pfund frei.
5) Das Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Wagenzugs zur Expedition gebracht werden, wenn dessen Beförderung mit nächster Fahrt geschehen soll. Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann dessen Annahme verweigert werden.
6) Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort versehen seyn. Gegenstände, welche leicht entzündbar sind und Gefahr bringen können, als Schießpulver, chemische Präparate, geladene Schießwaffen ꝛc. dürfen unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen werden.
7) Den Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als Nachtsäcke, Pakete, Schachteln ꝛc. bis zum Gewichte von 10 Pfund, welche nicht unter dem Freigepäck von 50 Pfund begriffen sind, und wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reisende dieselben nicht in Händen behalten will.

   Traglasten dürfen in die Stehwagen mitgenommen werden, in so ferne deren Größe den Raum des Wagens nicht zu sehr beengt.

   Hunde und andere Thiere werden in die Personenwagen nicht aufgenommen.
8) Es steht jedem Reisenden frei, sein gesammtes Gepäck zu einem höhern Werthe, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, zu versichern, in welchem Falle ½ Prozent des angegebenen Werthes, ohne Rücksicht auf Entfernung, als Garantietaxe in Berechnung kömmt.

   Die zu erhebende niedrigste Garantietaxe ist wie bei Uebergewicht 3 Kreuzer.
9) Gegenstände, für welche besondere Garantie geleistet werden soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als Koffer u. dergl. seyn, und es dürfen nicht etwa Pakete mit Geld oder werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen werden.
10) Für die in gehöriger Weise übergebenen Effecten wird den Reisenden ein Schein unentgeltlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäcks von Seiten der Administration beurkundet.

    Bei der Ankunft in derjenigen Eisenbahnstation, wohin das Gepäck eingeschrieben ist, muß dasselbe gegen Rückgabe des Scheins sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Administration nicht.
11) Reisende, welche mit demselben Wagenzuge nach einer weitern Station fahren wollen, als wohin directe Fahrbillets ausgegeben werden, können sogleich beim Zugange auf die Eisenbahn ihr Gepäck bis zu jener Station einschreiben lassen und die etwaige Taxe bis dahin erlegen.
12) Reisende, welche sich in einem Stationsorte kurze Zeit aufhalten und mit der Eisenbahn weiter reisen wollen, können ihr Gepäck bei der Expeditionsstelle der betreffenden Eisenbahnstation

Digitized by Google

III.

Mannhei

Achern			Renchen			Appenweier			Offenburg			Kehl.		
Classe			Classe			Classe			Classe			Classe		
I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
33. 45	26. 44	19. 42	35. 33	28. 9	20. 45	37. 12	29. 27	21. 42	39. 18	31. 7	22. 56	10. 30	32. 4	23. 3
28. 48	22. 48	16. 48	30. 36	24. 14	17. 51	32. 6	25. 25	18. 44	34. 12	27. 5	19. 57	35. 33	28. 9	20. 45
25. 12	19. 57	14. 42	26. 51	21. 16	15. 40	28. 30	22. 34	16. 38	30. 36	24. 14	17. 51	31. 57	25. 18	18. 3
22. 21	17. 42	13. 3	24. 9	19. 8	14. 6	25. 48	20. 26	15. 3	27. 54	22. 6	16. 17	29. 6	23. 3	16. 59
19. 57	15. 48	11. 39	21. 36	17. 6	12. 36	23. 15	18. 25	13. 34	25. 21	20. 5	14. 48	26. 33	21. 2	15. 3
15. 18	12. 7	8. 56	17. 6	13. 33	9. 59	18. 45	14. 51	10. 57	20. 51	16. 31	12. 10	22. 3	17. 28	12. 52
14. 6	11. 10	8. 14	15. 54	12. 36	9. 17	17. 33	13. 54	10. 15	19. 39	15. 34	11. 28	20. 51	16. 31	12. 10
12. 18	9. 45	7. 11	14. 6	11. 10	8. 14	15. 45	12. 29	9. 12	17. 42	14. 1	10. 20	19. 3	15. 5	11. 7
9. —	7. 8	5. 15	10. 48	8. 33	6. 18	12. 27	9. 52	7. 16	14. 33	11. 32	8. 30	15. 45	12. 29	9. 12
7. 39	6. 4	4. 28	9. 27	7. 29	5. 31	11. 6	8. 48	6. 29	13. 12	10. 27	7. 42	14. 24	11. 24	8. 24
5. 15	4. 10	3. 4	7. 3	5. 35	4. 7	8. 42	6. 54	5. 5	10. 39	8. 26	6. 13	12. —	9. 30	7. —
2. 15	1. 47	1. 19	4. 3	3. 13	2. 22	5. 42	4. 31	3. 20	7. 48	6. 11	4. 33	9. —	7. 8	5. 15
Achern			1. 48	1. 26	1. 3	3. 27	2. 44	2. 1	5. 33	4. 24	3. 15	6. 45	5. 21	3. 57
			Renchen			1. 39	1. 19	— 58	3. 45	2. 59	2. 12	4. 57	3. 56	2. 54
						Appenweier			2. 6	1. 40	1. 14	3. 18	2. 37	1. 56
												Offenburg		
												5. 24	4. 17	3. 9

Digitized by Google

ich. Achern.

1 Stück kleines Vieh.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2. .15	4. 42	3. 45
1. 4. 27	4. 22	3. 29
1. 2. 36	4.	3. 12
—	—	—
1. .24	3. 30	2. 48
4. 27	3. 7	2. 29
3. 39	2. 47	2. 13
—	—	—
1. 51	2. 27	1. 57
ach. 6	2. 8	1. 42
.42	1. 58	1. 34
. 6	1. 43	1. 22
—	—	—
.	1. 15	1.
.33	1. 4	51
.45	44	35
—	—	—
45	19	15

Achern.

ahn.

Steinbach	Bühl	Achern	Renchen	Appenweier	Offenburg	Kork	Kehl
Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.
25 2/8	26 1/4	28 1/8.	29 5/8	31	32 3/4	32 7/8	33 3/4
23 3/8	24 1/4	26 1/8	27 5/8	29	30 3/4	30 7/8	31 3/4
21 1/8	22 1/8	24	25 1/2	26 3/4	28 1/2	28 5/8	29 3/8
19 3/8	20 3/8	22 1/4	23 5/8	25	26 3/4	26 7/8	27 3/4
18 1/8	19 1/8	21	22 3/8	23 3/4	25 1/2	25 5/8	26 5/8
15 3/4	16 3/4	18 5/8	20 1/8	21 1/2	23 1/4	23 1/4	24 1/4
13 2/4	14 2/4	16 5/8	18	19 3/8	21 1/8	21 1/4	22 1/8
12 1/2	13 1/2	15 2/8	16 7/8	18 1/4	20	20	21
11 2/4	12 3/8	14 5/8	16	17 3/8	19 1/8	19 1/4	20 1/8
10	10 7/8	12 3/4	14 1/4	15 5/8	17 3/8	17 1/2	18 3/8
9	9 7/8	11 3/4	13 1/4	14 5/8	16 2/8	16 1/2	17 3/8
7 3/8	8 3/8	10 1/4	11 3/4	13 1/8	14 3/4	14 7/8	15 7/8
5 1/2	6 1/2	8 3/8	9 7/8	11 1/4	13	13	14
4 5/8	5 5/8	7 1/2	9	10 3/8	12 1/8	12 1/8	13 1/8
3 1/2	4 1/2	6 3/8	7 7/8	9 1/4	11	11 1/8	12
1 1/2	2 1/2	4 2/8	5 7/8	7 1/4	8 7/8	9	10
Steinbach	1	2 7/8	4 1/4	5 5/8	7 3/8	7 1/2	8 1/2
	Bühl	1 7/8	3 3/8	4 2/4	6 1/2	6 1/2	7 1/2
		Achern	1 1/2	2 7/8	4 5/8	4 5/8	5 5/8
			Renchen	1 3/8	3 1/8	3 1/4	4 1/8
				Appenweier	1 3/4	1 7/8	2 2/4
					Offenburg	3 5/8	4 1/2
						Kork	7/8

Digitized by Google

ahn.

Steinbach	Bühl	Achern	Renchen	Appenweier	Offenburg	Kork	Kehl
Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.
25 3/8	26 1/4	28 1/8	29 3/8	31	32 3/4	32 7/8	33 3/4
23 3/8	24 1/4	26 1/8	27 3/8	29	30 3/4	30 7/8	31 3/4
21 1/8	22 1/8	24	25 1/2	26 3/4	28 1/2	28 5/8	29 5/8
19 3/8	20 3/8	22 1/4	23 5/8	25	26 3/4	26 7/8	27 3/4
18 1/8	19 1/8	21	22 3/8	23 3/4	25 1/2	25 5/8	26 5/8
15 3/4	16 3/4	18 5/8	20 1/8	21 1/2	23 1/4	23 1/4	24 1/4
13 3/4	14 3/4	16 5/8	18	19 3/8	21 1/8	21 1/4	22 1/8
12 1/2	13 1/2	15 3/8	16 7/8	18 1/4	20	20	21
11 3/4	12 5/8	14 5/8	16	17 3/8	19 1/8	19 1/4	20 1/8
10	10 7/8	12 3/4	14 1/4	15 5/8	17 3/8	17 1/2	18 3/8
9	9 7/8	11 3/4	13 1/4	14 5/8	16 3/8	16 1/2	17 3/8
7 3/8	8 3/8	10 1/4	11 3/4	13 1/8	14 3/4	14 7/8	15 7/8
5 1/2	6 1/2	8 3/8	9 7/8	11 1/4	13	13	14
4 5/8	5 5/8	7 1/2	9	10 3/8	12 1/8	12 1/8	13 1/8
3 1/2	4 1/2	6 3/8	7 7/8	9 1/4	11	11 1/4	12
1 1/2	2 1/2	4 3/8	5 7/8	7 1/4	8 7/8	9	10
Steinbach	1	2 7/8	4 1/4	5 5/8	7 3/8	7 1/2	8 1/2
	Bühl	1 7/8	3 2/8	4 3/4	6 1/2	6 1/2	7 1/2
		Achern	1 1/2	2 7/8	4 5/8	4 5/8	5 5/8
			Renchen	1 3/8	3 1/8	3 1/4	4 1/8
				Appenweier	1 3/4	1 7/8	2 3/4
					Offenburg	3 5/8	4 1/2
						Kork	7/8

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Mai 1844.

Verordnung.

Die Rheinschifferpatente und die Beaufsichtigung der Schiffsmannschaft betreffend.

Auf den Grund eines von der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in bezeichnetem Betreffe gestellten Antrags wird hiermit verfügt, wie folgt:

§. 1.

Jedes Patent zum Betrieb der Rheinschifffahrt ist fortan bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement Desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen, auch sämmtliche Vornamen enthaltenden, eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

§. 2.

Den bereits ertheilten Patenten muß das Signalement des Inhabers und dessen vollständige Unterschrift beigefügt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, hierauf längstens bis zum 1. Juli 1844 bei dem ihm vorgesetzten Großherzogl. Amte anzutragen.

§. 3.

Wenn wegen vorangeschrittenen Alters oder aus einer andern Ursache das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelst einer auf das Patent zu setzenden amtlichen Vormerkung zuläßig.

§. 4.

Wer ein ihm ertheiltes Rheinschiffahrtspatent einem Andern zum Behufe des Schifffahrtsbetriebs überläßt; desgleichen wer binnen der im §. 2 festgesetzten Frist die Beifügung des Signalements nicht beantragt, hat in Gemäßheit des Art. 47 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 nach Umständen die zeitweise oder gänzliche Zurücknahme des Patents zu gewärtigen.

Wer ferner mit dem einem Andern ertheilten Schifffahrtspatente durch Ausübung der Rheinschifffahrt Mißbrauch treibt, wird hierdurch, wenn er auch alle verordnungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt haben sollte, mindestens für die Dauer eines Jahres oder nach Umständen für immer unfähig zur Erlangung eines eigenen Patents.

Carlsruhe, den 12. April 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Industrieausstellung in Berlin betreffend.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrieerzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrieerzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereinsregierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins dargestellte Industrieerzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größern Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besondern Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preiserhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6), haben sich respektive bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbepolizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, sowie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größern Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, sowie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preisangaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der

Digitized by Google

Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbeangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, so weit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Hauptfabrikationszweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6) gedachten Commission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist Denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, behufs der Einsendung an eben diese Commission (Nr. 6) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1) bestimmten Termin an die oben (Nr. 6) gedachte „Commission für die Gewerbeausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (Nr. 6) gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; Denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, Derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Ge-

Digitized by Google

genstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Cataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (Nr. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weitern Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanzminister.
gez. von Bodelschwingh.

Vorstehendes Publicandum bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gegenstände, welche von den inländischen Gewerbtreibenden zur Ausstellung in Berlin bestimmt werden wollen, zunächst hierher an die Direktion der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gesendet werden müssen, indem eine besondere Commission niedergesetzt worden ist, mit der Aufgabe, zu prüfen, ob diese Gegenstände sich für die Ausstellung eignen oder nicht, und nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß die Bedingungen erfüllt werden, welche von Seite der königlich preußischen Regierung Behufs der Zulassung aufgestellt worden sind.

Carlsruhe, den 26. April 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung vom 14. Dezember v. J., Nr. 2139, die freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Stammgutsstatute, auf den Grund der Familienverträge, namentlich vom 4. Februar 1763 und vom 30. April 1779, in ihrem jetzigen Bestande, umfassend die Gütercomplexe: Treschlingen, Rappenau, Adersbach, Ittlingen, Michelfeld, Hornberg, Neckarzimmern und Babstatt, so wie auch Hoffenheim, gnädigst zu bestätigen geruhten, so wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. April 1844.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

XI. XI.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Mai 1844.

Die Verjährung und den Verluſt der auf Inhaber geſtellten Staatspapiere der Eiſenbahn- und Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz vom 14. Mai 1828, über die Verjährung und das Verfahren beim Verluſt der von der Amortiſationskaſſe auf Inhaber geſtellten Staatspapiere findet auch auf die von der Eiſenbahn- und Zehntſchuldentilgungskaſſe auf Inhaber geſtellten Staatsſchuldverſchreibungen Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Mai 1844.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Wenn Großherzogliche Truppen ſich auf dem Marſch befinden oder in Orten verweilen, in denen die Kriegsverwaltung entweder keine, oder nicht hinreichende Einrichtung zur Caſernirung und Verpflegung beſitzt, ſo haben die Einwohner des Orts die Truppen in ihre Wohnungen aufzunehmen, und gegen Vergütung zu verpflegen, ſo wie auch die Militärpferde in ihren Stallungen unterzubringen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die nach diesem Gesetze zu leistenden Vergütungen sollen in der Regel vor dem Wiederabmarsch der Truppen oder längstens 14 Tage nach stattgehabter Leistung geschehen.

Art. 3.

Was nach diesem Gesetze zu leisten ist, kann nur Derjenige ansprechen, welcher durch einen besondern Befehl oder durch eine Marschroute hierzu ermächtigt ist.

Art. 4.

Marschrouten dürfen ausgestellt werden von allen Militärbehörden vom Regimentscommandeur aufwärts, so wie von den Garnisons- und Etappencommandanten; von andern Militärpersonen nur dann, wenn sie durch einen eigenen Dienstbefehl besagter Militärbehörden als besonders dazu bevollmächtigt sich ausweisen.

Art. 5.

Die Anweisung zu Quartier und Verpflegung und den übrigen gesetzlichen Leistungen erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Vorlage der Marschroute oder sonstigen Dienstbefehls.

B. Von der Einquartierung.

Art. 6.

Jeder, der eine eigene Haushaltung hat, so wie Derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber eingerichtete und verfügbare größere Wohnräume oder Stallungen besitzt, ist einquartierungspflichtig.

Art. 7.

Ausgenommen von der Einquartierungspflicht sind:

1) die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
2) die fremden Gesandten,
3) die an öffentlichen weiblichen Lehranstalten, Irren-, Pfründe-, Kranken-, Straf- und Arbeitshäusern Angestellten, insofern sie in den für diese Anstalten bestimmten Gebäuden wohnen,
4) die in den Casernen wohnenden Militärpersonen;
5) Diejenigen, in deren Wohnung sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen befinden.

Art. 8.

Die Größe und Beschaffenheit der in Art. 6 bezeichneten Räume, unter billiger Beachtung der Vermögensverhältnisse und häuslichen Zustände der Pflichtigen, geben den Maßstab für die Vertheilung der unterzubringenden Mannschaft und Pferde.

Der Gemeinderath oder die von ihm zu bestellende Einquartierungscommission hat dafür zu sorgen, daß alle einquartierungspflichtigen Einwohner nach diesem Maßstab gleich belastet werden.

Art. 9.

Die Quartiergebühr der einzelnen Militärpersonen bestimmt der dem Gesetze anliegende Tarif, Abtheilung I.

Außerdem wird für die von den Gemeinden zum Behufe der Wachen u. s. f. zu stellenden Räume, so wie für das diesfallsige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ortsübliche Vergütung

Digitized by Google

geleistet, ausgenommen wenn die von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken bestimmten Räume benützt werden, oder insoweit die Zeit der Benützung nicht länger als sechs Taze dauert.

C. Von der Verpflegung.

a. des dienstthuenden Standes.

Art. 10.

Der anliegende Tarif enthält unter Abtheilung II. die Bestimmungen über die Bestandtheile der Verpflegung, welche die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts an den Quartiergeber gegen die daselbst festgesetzte Vergütung anzusprechen hat.

Art. 11.

Der Quartiergeber ist der Verpflegung im Ganzen oder theilweise entbunden, insofern dieselbe entweder ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt wird.

In beiden Fällen muß jedoch der Quartiergeber für die Zubereitung der Kost das nöthige Geschirr, Salz und Feuer stellen und auch die Zubereitung der Kost übernehmen.

Art. 12.

Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang haben in der Regel keine solche Verpflegung anzusprechen.

In den Orten jedoch, in welchen die Selbstverpflegung nicht thunlich ist, haben die Quartiergeber auch die Verköstigung an die Offiziere gegen die im Tarif Abtheilung II. dafür bestimmte Vergütung zu verabreichen.

b. Krankenpflege.

Art. 13.

Wenn Militärpersonen im Dienst (und demnach auch die Mannschaft auf dem Marsch, in und aus dem Urlaub) außerhalb des Bereichs der Militärheilanstalten erkranken, so sind solche gegen die in dem angehängten Tarif bestimmte Vergütung in die bürgerlichen Heilanstalten, wo nur immer möglich, aufzunehmen.

Wo eine solche Aufnahme nicht thunlich ist, hat die Gemeinde des Aufenthaltsorts durch Vermittlung des Bürgermeisters, ebenfalls gegen die tarifmäßige Vergütung, für die Unterkunft und Verpflegung der im Dienst erkrankten Militärpersonen Fürsorge zu treffen.

Art. 14.

Wenn bei längerem Aufenthalt von Truppenabtheilungen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanstalt eigene Militärkrankenanstalten für nothwendig erachtet werden, so ist von der Gemeinde des Aufenthaltsorts durch den Gemeinderath, unter Mitwirkung der Militärbehörden und gegen Vergütung der wirklichen Auslagen, der hierzu erforderliche Raum mit der nothwendigsten Einrichtung, so weit letztere nicht von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, zu stellen.

c. Verpflegung der Pferde.

Art. 15.

Für die Militärpferde kann von dem Quartiergeber nur die nöthige Stallung nebst Streu, und das zur Reinhaltung des Stalls erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden.

Digitized by Google

Art. 16.

Wenn in den Fällen der Einquartierung außerhalb der Garnison die Kriegsverwaltung für die nöthigen Futtervorräthe nicht selbst vorgesehen hat, so haben die Gemeinden den Bedarf an Hafer und Heu anzuschaffen.

Art. 17.

Die Vergütung für Hafer und Heu wird nach den ortsüblichen Preisen von der Kriegsverwaltung geleistet.

Besondere Bestimmungen.

Art. 18.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Großherzoglichen Truppen in so lange Anwendung, als solche nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind.

Dasselbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesstaaten bei allgemeinen Bundeszwecken, insoferne nicht von denselben höhere Vergütungen bezahlt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Mai 1844.

Leopold.

von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Tarif

über

Gebühr und Vergütung der für das Großherzogliche Militär im Frieden zu leistenden Einquartierung und Verpflegung.

I. Einquartierung.

a. Gebühr der Mannschaft.

Jeder Mann vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts und jeder Militärdiener dieses Grades hat nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht und Feuer des Wirths anzusprechen, sodann ein frisch überzogenes Bett und in dessen Ermanglung frisches Stroh in hinreichender Menge.

b. Gebühr der Officiere.

1) Ein Offizier vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich abwärts, und ein in deren Rang stehender Kriegsbeamter hat, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, zu fordern — ein Zimmer;
2) ein Stabsoffizier oder Kriegsbeamter dieses Ranges — zwei Zimmer;
3) ein General — drei Zimmer.

Digitized by Google

Jedem Offizier und Kriegsbeamten mit Offiziersrang gebührt eine seiner Dienstcharge und den Ortsverhältnissen angemessene Einrichtung mit Bett nebst der erforderlichen Heizung und Beleuchtung — außerdem dann noch die nöthige Unterkunft für dessen Diener und Stallung für die Pferde.

Für das Quartier wird keine Vergütung geleistet.

II. Verpflegung.

a. Des dienstthuenden Militärs.

1) Gebühr des Soldaten bis zum Oberfeldwebel und Oberwachtmeister einschließlich.

Die volle Tagesverköstigung besteht aus dem Mittags- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages — ohne Wein oder Bier und Branntwein.

Das Mittagsessen muß bestehen:

in Suppe, im Anschlag zu	1 kr.	
in ½ Pfund Fleisch, im Anschlag zu	5 „	
in Gemüse, im Anschlag zu	2 „	
in ½ Pfund Brod, im Anschlag zu	1 „	
		9 kr.

Das Abendessen besteht:

in Gemüse, im Anschlag zu	2 kr.	
in ½ Pfund Brod, im Anschlag zu	1 „	
		3 kr.

Das Morgenessen:

in Suppe, im Anschlag zu	1 kr.	
in 1 Pfund Brod, im Anschlag zu	2 „	
		3 kr.
	zusammen	15 kr.

2) Vergütung.

Für die volle Verköstigung vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts werden vergütet für jeden Mann und Tag . . . . . 15 kr.

Ist die Verpflegung zwischen mehreren Stationen getheilt, so werden wie angeführt

für das Morgenessen	3 „
„ „ Mittagsessen	9 „
„ „ Abendessen	3 „

gerechnet.

Wenn in besondern Fällen statt des Mittags- und Abendessens nur einmal gegessen werden kann, so wird für dieses verstärkte Essen 12 kr. vergütet.

3) Für die volle Verköstigung der Offiziere und Offiziersrang habenden Militärbeamten zahlen:

a) der Hauptmann und Lieutenant täglich	1 fl.
b) der Stabsoffizier	1 fl. 30 kr.
c) der General	2 fl.

Digitized by Google

Findet die ganze Verköstigung nicht auf einer Station Statt, so zahlen:

	für das Morgenessen,	Mittagsessen,	Abendessen,
a) der Lieutenant und Hauptmann	8 kr.	36 kr.	16 kr.
b) der Stabsoffizier	12 „	54 „	24 „
c) der General	15 „	1 fl. 15 „	30 „

b) Der Kranken,

1) der in einer Civilheilanstalt aufgenommenen oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten:

a) für Medizin wird die Taxe vergütet;

b) für die sonstige Verpflegung und die Verköstigung werden für den Mann täglich dreißig Kreuzer an die betreffenden Bezugsberechtigten bezahlt;

2) der in Privatwohnungen befindlichen Kranken.

a) Medizin nach der Taxe;

b) für die übrige Verpflegung und Verköstigung werden für den Mann und Tag sechsunddreißig Kreuzer entrichtet;

c) wird bei einem Kranken durch den Arzt ein Wächter für nöthig erklärt, so leistet die Militärverwaltung hiefür die in der Medizinaltaxordnung (Regierungsblatt von 1836, Nr. 27, §. 31, Nr. 5 und 6) bestimmte Vergütung.

Vollzugs-Verordnung.

Die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Merz d. J., Regierungsblatt Seite 55, wird andurch verordnet:

§. 1.

Metzger, welche außer dem öffentlichen Schlachthause, den in ihren Behausungen befindlichen Metzigen, und ihren, an diese grenzenden Hofräumen noch weitere Räume zum Schlachten, und außer den öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen und den in ihren Behausungen befindlichen Metzigen noch weitere Räume zur Aufbewahrung ihrer Fleischvorräthe verwenden, haben diese besonderen Räume dem Steuererheber ihres Bezirks schriftlich anzugeben.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch nach Artikel 5 des Gesetzes diejenigen Metzger befreit, welche nur für Privatpersonen um Lohn schlachten, und kein Fleisch feil bieten, sowie jene, welche nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind.

§. 2.

Die abzugebende Erklärung ist in der, aus der Anlage ersichtlichen Form und in zweifacher Ausfertigung dem Steuererheber des Bezirks zuzustellen, welcher das eine Exemplar beurkundet dem Metzger zur Aufbewahrung wieder zurückzugeben hat.

§. 3.

Die hiernach abzugebenden Erklärungen sind bei Vermeidung der im Art. 3 des Gesetzes angedrohten Nachtheile innerhalb vier Wochen von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, von neu angehenden Metzgern aber jederzeit vor Eröffnung ihres Gewerbes beim Steuererheber einzureichen.

Die Verbindlichkeit zu einer Erneuerung der Erklärung tritt für den Metzger ein, wenn er für die im §. 1 genannten Zwecke Räume benützen will, welche in der bereits abgegebenen Erklärung noch nicht genannt sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerdirection hat für den genauen Vollzug des Gesetzes vom 28. Merz d. J. und gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14. Mai 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Erklärung

des Metzgers Gottfried Leutz zu Kuppenheim

über diejenigen Räume, welche er außer den im Art. 1 lit. a. b. und c. und Art. 2 lit. a. und b. des Gesetzes vom 28. Merz 1844 genannten Räumen zum Schlachten und beziehungsweise zur Aufbewahrung des Fleisches verwendet:

1. Räume zum Schlachten.

Zum Schlachten wird zeitweise auch die im Hintergebäude seines Hauses zu ebener Erde befindliche Waschküche benützt. Sie ist zwischen dem Durchgang nach dem Garten und der Holzremise gelegen und hat ihren Eingang vom Hofe aus.

2. Räume zum Aufbewahren des Fleisches.

a. Unter der an der Straße gelegenen Metzig und nur von letzterer aus zugänglich, befindet sich ein kleiner Fleischkeller, welcher regelmäßig als Aufbewahrungsort für Fleischvorräthe benützt wird.

b. Zu gleichem Zweck dient ein im Hintergebäude unter der Waschküche befindlicher Keller, welcher seinen Eingang von dem nach dem Garten führenden Durchgang aus hat.

c. Im unteren Theil des Gartens befindet sich ein mit Stroh gedeckter Eiskeller, welcher jedoch in der Regel nur während des Sommers zur Aufbewahrung von Fleisch dient.

Kuppenheim, den 25. Mai 1844.

Gottfried Leutz.

(Auf das Duplikat.)

Der unterzeichnete Steuererheber bescheinigt hiermit, daß vorgenannte Räume in der bei ihm aufbewahrten Deklaration gleichlautend aufgeführt sind.

Kuppenheim, den 25. Mai 1844.

Steuererheber Fritz.

(L. S.)

Die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 1839/40, 1840/41 und für's zweite halbe Jahr 1841 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. Nr. 753 wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 1839/40, 1840/41 und für's zweite halbe Jahr 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Mai 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat nach angehörten Berichten ihrer Budgetcommission und nach vorausgegangenen Berathungen in heutiger 51. öffentlichen Sitzung einstimmig bei der Anwesenheit von 58 Mitgliedern beschlossen, die sämmtlichen von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen von den Jahren 1839/40 und 1840/41 sowie von dem zweiten halben Jahre 1841 — mit Ausnahme der im außerordentlichen Etat des Finanzministeriums unter Titel V. „Centralbauaufwand" und zwar im §. 35 vorkommenden Ausgaben von 1037 fl. 28 kr. für Herstellung des Mühlburger Thors — als gerechtfertigt anzuerkennen, und zugleich bei den Nachweisungen des

Kriegsministeriums

in Bezug auf die Periode 1839/40 und 1840/41 die Ueberschreitung der fünf Durchschnittsfonds im Betrage von 59,832 fl. 41 kr. der für die nämlichen Fonds gegründeten Depositenkasse, definitive Abrechnung vorbehaltend, zu überweisen, sodann

in Bezug auf die halbjährige Periode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841,

den Minderaufwand an denselben fünf Durchschnittsfonds mit 9,659 fl. 50 kr. über Abzug der unter Titel VII. wegen Errichtung eines Torfschoppens entstandenen Ueberschreitung von 1275 fl. also noch mit 8384 fl. 50 kr. der genannten Depositenkasse als Guthaben zu überweisen, jedoch gleichfalls unter dem Vorbehalte definitiver Abrechnung.

Wir bringen diese Beschlüsse der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Carlsruhe, den 19. April 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft,
Bissing,
Baum,
Mez.

Die erste Kammer tritt nach vorausgegangener Berichterstattung ihrer Budgetcommission, und nach gepflogener Berathung, der vorstehenden Adresse mit der Modifikation bei, daß sie auch die Ausgabe von 1037 fl. 28 kr. für Herstellung des Mühlburger Thores für gerechtfertigt erachtet, und als Schuld des laufenden Etats der Militärverwaltung an die Staatskasse auf den 1. Januar 1842 nur die Summe von 1287 fl. 25 kr. anerkennt.

Carlsruhe, den 3. Mai 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm Markgraf von Baden.

Der Secretär:
Carl Freiherr von Göler.
Zur Beglaubigung:
Büchler.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Viceoberstkammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen Brouffel, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Viceoberstallmeister, Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Seldeneck den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz dieses Ordens, und

dem Hofmarschall Freiherrn Göler von Ravensburg das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bierbrauer Friedrich Schmidt von Carlsruhe die nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der von der königlich französischen Regierung ihm verliehenen Ehren-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Amtschirurgen Rodrian in Baden für lange treu geleistete Dienste die große goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Hauptlehrer Alois Bruder zu Waldkirch in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen ausgezeichneten und segensreichen Wirksamkeit die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den bisherigen ersten Beamten des Oberamts Rastatt, Geheimen Rath Schaaff, zum Regierungsdirector des Unterrheinkreises,

den Kammerjunker, Rechtspraktikanten Freiherrn Herrmann von Roggenbach zum Legationssecretär zu ernennen;

dem Physikus und Medizinalreferenten Dr. Hergt in Ueberlingen, und

dem Physikus Dr. Martin in Staufen den Charakter als Medizinalräthe zu ertheilen;

den Privatdocenten Dr. Helferich zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg zu ernennen;

dem Hofrath und Professor Christian Kapp zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen;

das Amtschirurgat Heidelberg dem Wundarzt erster Classe, Friedrich Steinmetz daselbst zu übertragen;

den Revidenten Wilhelm Ziller zum Revisionsgehülfen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Distriktsnotars Johann Sebastian Klingmann von Sulzbach zum Amtsrevisor in Eberbach die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

Digitized by Google

den geheimen Kirchenrath Professor Dr. Paulus zu Heidelberg, Alters halber, unter gnädigster Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Leistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Erb in Heidelberg gleichfalls zu pensioniren;

ebenso den Amtschirurgen Heiß in Lahr bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

sowie in den Pensionsstand zu versetzen, den Domänenverwalter Herrmann zu Freiburg, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit und ihm in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen den Charakter und Rang eines Kammerraths zu ertheilen;

den Decan und Kirchenrath Wolf in Heidelberg seiner Bitte gemäß unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten des Decanats der Diöcese Oberheidelberg zu entheben;

die erledigte Stelle eines Decans der Diöcese Oberheidelberg dem Pfarrer und Licentiaten August Christian Eberlin zu Wiesloch,

die Stelle eines Stadtdecans zu Mannheim, dem Stadtpfarrer Karl Ludwig Winterwerber,

die erledigte evangelische Pfarrei Asbach dem Stadtpfarrer Gaa in Eppingen,

das erledigte Diaconat Kork dem Pfarrcandidaten Ludwig Wettach von Carlsruhe zu übertragen;

die katholische Pfarrei Birndorf, Amts Waldshut, dem Pfarrer Dr. Martin Riesterer in Kappel, Landamts Freiburg,

die katholische Pfarrei Wiesenthal, Amts Philippsburg, dem Decan und Schulvisitator Ferdinand Seither in Mahlberg,

die katholische Pfarrei Wiesloch dem Dekan und Schulvisitator Peter Brettle, Pfarrer in Eubigheim, und

die katholische Pfarrei Grombach, Amts Hoffenheim, dem Pfarrer Ignaz Müller in Bargen zu verleihen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Anton Schmutz von Möhringen, als „sehr gut befähigt,"
Michael Geisinger von Löffingen,
Ludwig Bode von Schwetzingen, als „gut befähigt" und
Johann Halli von Kappelrodeck als „hinlänglich befähigt"

unter die Zahl der praktischen Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Domänenverwaltung Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.
2. Das Amtschirurgat Lahr ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.
3. Durch Uebertragung der Pfarrei Asbach an den Decan und Stadtpfarrer Gaa, ist die evangelische Stadtpfarrei Eppingen mit einem Competenzanschlag von 1020 fl. 29 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

XII. XII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Juni 1844.

Das Steuerausschreiben für die Monate Juni und Juli 1844 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zwei Monatsraten der direkten Steuern, welche im Monat Juli, so wie die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli dieses Jahres zum Einzug kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. Mai 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Revision der Medikamenten-Taxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Reg.-Bl. Nr. VI., die neue Medikamenten-Taxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medikamenten-Taxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom 1. Juni dieses Jahrs an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 14. Mai 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Reviſion der Großherzoglich Badiſchen Medikamenten-Taxe
nach der Oſtermeſſe 1844.

	1 Pfund zu 12 Unzen.	1 Unze.	1 Drachme.	Anſtatt.
	kr.	kr.	kr.	kr.
Amygdal. amar. et dulc.	—	3	—	4
— — decorticat.	—	4	—	—
Aq. amygdal. amar. concentr.	—	14	2	10 und 2
— Lauroceras. — —	—	14	2	10 und 2
— saturnina Ph. Bad.	12	1	—	9 und 1
— vegeto-mineral. Goulard.	6	2 Unzen 1 kr.	—	9 u. 1 Unze 1
Emulsio amygdalin. form. Ph. Bad. . . .	16	—	—	12
— gummos. — — — . . .	28	—	—	21
— amygdalar. dulc. pro potu (ex amygd. dulc. unc. 1 et sacchar. alb. unc. β parat.)	12	—	—	—
Flor. verbasci	—	8	—	5
Fol. sennae indic.	—	4	—	3
— — — pulv.	—	6	1	1 Unze 5
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	—	—	16	12
Herb. menth. crisp. et piperit	—	3	—	4
Jodum	—	—	9	5
Kali jodat.	—	1 fl. 12	10	36 und 6
Phosphor.	—	36	5	1 Drachme 7
Sapo viridis	12	—	—	18

Allgemeine Taxbeſtimmungen.

Von ſämmtlichen Arzneimitteln, deren Unzenpreis in der Taxe zu 10 bis 15 kr. feſtgeſetzt iſt, darf für die einzelne Drachme jeweils ſo lange 2 kr. berechnet werden, bis der Betrag hiefür den Preis der halben Unze derſelben erreicht, z. B. Kali tartaricum 1 Unze 12 kr., 1 Drachme 2 kr., 2 Drachmen 4 kr., 3 Drachmen = ½ Unze 6 kr., 5 Drachmen 8 kr., 6 Drachmen 10 kr., 7 Drachmen = 1 Unze 12 kr.

Für das Zerſchneiden der Kräuter und Wurzeln darf durchgängig berechnet werden:

bis zu 1 Unze 1 kr.
bis zu 3 Unzen 2 kr.
bis zu 6 Unzen 3 kr.
bis zu 12 Unzen 6 kr.

Für Bereitung einer Samen- oder Oel-Emulſion über ein Pfund darf nicht mehr berechnet werden, als 6 kr.

In gleichem Verhältniß für Bereitung einer Gummiharz-, Harz-, Balſam- oder Wachs-Emulſion 8 kr.

Digitized by Google

Die Errichtung eines Freihafens zu Kehl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. gnädigst geruht, dem Rheinhafen zu Kehl die Rechte eines Freihafens zu ertheilen.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Mai 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Glock.

Durch das erfolgte Ableben der Frau Aebtissin Henriette von Seckendorff ist eine Stelle in dem adeligen Damenstift in Pforzheim erledigt worden. Sodann sollen nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 9. Mai l. J. Nr. 719 zwei weitere Stiftsdamen in dasselbe aufgenommen werden.

Die um diese Stellen sich bewerbenden adeligen Fräulein aus den dazu berechtigten Familien haben sich nach Maßgabe der Statuten binnen 4 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den Geheimenrath und Vorstand des Landamts Carlsruhe, Frhr. v. Fischer, auf seine unterthänigste Bitte wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtmann Gockel zu Weinheim mit dem Charakter als Regierungsrath zu der Kreisregierung in Rastatt zu versetzen;

dem Oberamtmann v. Teufel zu Mosbach die hierdurch erledigte erste Beamtenstelle zu Weinheim zu verleihen;

dem Revisor Maier bei der Steuerdirection die erledigte Salinenkassierstelle in Rappenau zu übertragen;

den Obereinnehmer Fischer zu Rastatt wegen Kränklichkeit bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die dadurch erledigte Obereinnehmerei Rastatt dem Obereinnehmer Bauer in Pforzheim, und die Obereinnehmerei Pforzheim dem Obereinnehmer Kräutler in Tauberbischofsheim zu übertragen;

die katholische Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Joseph Wild in Kirchhofen,

die erledigte katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Kleindienst in Ottenau,

die katholische Pfarrei Grießen, Amts Jestetten, dem Pfarrer Maximilian Krieg in Lausheim zu verleihen.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Friedrich Wilhelm Wilhelmi auf die Pfarrei Rosenberg, und

die von der Grundherrschaft von Gemmingen erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Ferdinand Zandt zu Epfenbach auf die evangelische Pfarrei Leibenstadt haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten

Ludwig Reis von Kehl,
Carl Fischer von Carlsruhe,
Ludwig Schwein von Stöcken,
Gustav Gutmann von Heidelberg,
Eugen Mainhard von Tauberbischofsheim,
Joseph Kölitz von Carlsruhe,
Carl Brecht von Großsachsen,
Arthur Jägerschmidt von Rheinbischofsheim,
Gustav Dung von Kippenheim,
Jakob Weniger von Carlsruhe,
Michael Bauer von Pfullendorf,
Gustav Herrer von Mannheim,
Jakob Biesele von Bruchsal
Friedrich Roth von Engen,

andurch unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Neudenau zu Mosbach ist erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.
2. Bei dem Hauptsteueramt Freiburg ist die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
3. Durch die Versetzung des Amtschirurgen Heiß zu Lahr in den Pensionsstand ist das dortige Amtschirurgat mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourrage-Aversum in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen nach Vorschrift bei der Sanitätscommission zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Ritter auf die Pfarrei Bombach, Amts Konzingen, ist die den Concursgesetzen unterworfene katholische Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht
   a. einen Gültablösungskapitalrest von 321 fl. 10 kr. von Martini 1844 an, verzinslich zu 4 pCt., mit 75 fl. 49 kr. jährlich in 5 Terminen, und
   b. ein Kaufkostenprovisorium von 28 fl. 30 kr. von 1840 an in 11 Terminen

   heimzuzahlen, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Martin Riesterer auf die Pfarrei Birndorf ist die katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans, Pfarrer Peter Brettle auf die Pfarrei Wiesloch ist die katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Borberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 370 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
7. Durch die Beförderung des Dekans Roth ist das mit einer Lehrstelle an der höheren Bürgerschule verbundene Diaconat Müllheim in Erledigung gekommen, dessen Besoldung in einem in Naturalien, Geldfirum und Wohnung in der Competenz zu 501 fl. 54 kr. angeschlagenen Einkommen besteht, wozu noch ein für das Lehrgeschäft an der höheren Bürgerschule zu bestimmendes Aversum kömmt.

Die Competenten um dasselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

XIII. XIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Juni 1844.

Die Insinuation der in gerichtlichen Zehntablösungssachen ergehenden Urtheile betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bezüglich auf Unsere Verordnung vom 12. September 1833 (Regierungsblatt Seite 36) die Führung der fiskalischen Rechtsstreite betreffend, bestimmen Wir nachträglich:

Einziger Artikel.

Der Hofdomänenkammer, Zehntsection, sind alle in gerichtlichen Zehntablösungssachen ergehenden Urtheile zuzustellen, welche den Domänenfiskus wegen Ablösung von Domanialzehnten oder den Staatsschatz wegen des Staatsbeitrags zur Zehntablösung berühren, und welche nach §. 65 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 den Parthieen oder der Finanzbehörde zugestellt werden müssen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. Juni 1844.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs;
Büchler.

Bekanntmachungen.

Da Ministerialdirektor Eichrodt seine Stelle als Abgeordneter der Universität Heidelberg bei der ersten Kammer der Ständeversammlung niedergelegt hat, so ist durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22. l. Mts., Nr. 917, die Vornahme der hiernach nöthigen Ersatzwahl unter Leitung des derzeitigen Prorektors als landesherrlicher Commissär angeordnet worden.

Carlsruhe, den 24. Juni 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr

Digitized by Google

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 19. d. Mts., Nr. 931, ist in Folge des Austritts des Stadtpfarrers Kuenzer von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung der frühere landesherrliche Commissär, Regierungs-Direktor, Geheimer Rath Dr. Kern von Constanz mit der Vornahme der Ersatzwahl für den dritten Aemter-Wahlbezirk (Stockach, Möskirch und Engen) beauftragt worden.

Carlsruhe, den 24. Juni 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Mit Bezugnahme auf die im Staats- und Regierungsblatt Nr. III. von 1844 ergangene höchste Entschließung vom 11. Januar d. J., die Errichtung eines Bezirksamts in Donaueschingen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß dieses Bezirksamt mit dem 15. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 28. Mai 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1845 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1845 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1844 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, einen Mann einstellen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 11. Juni 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Die Errichtung ärarischer Hüttenverwaltungen zu St. Blasien und Tiefenstein betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8. d. M. sind zu St. Blasien und Tiefenstein ärarische Hüttenverwaltungen errichtet worden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Juni 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Bäch.

Vdt. Glock.

Nachdem durch Reskript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. l. M. Nr. 935 kraft höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8. des gleichen Monats dem von der Gräfin Auguste von Waldner-Freundstein zu Mannheim am 6. April d. J. errichteten Stammgut, bestehend in:

472	Morgen	1	Viertel	70	Ruthen	63 Fuß Aecker und Wiesen,
25	„	2	„	2	„	Gärten,
10	„	1	„	37	„	Weinberge,
35	„	2	„	—	„	Waldung

sammt Wohn- und Oekonomiegebäuden und mehreren Berechtigungen auf den Gemarkungen von Weinheim, Groß- und Hochsachsen, Lützelsachsen, Sulzbach, Brühl, Edingen, Ladenburg und Schriesheim, nicht minder dem deßfallsigen Statut vom gleichen Tage, mit Vorbehalt der Rechte Dritter die Staatsgenehmigung ertheilt worden, so wird dies hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 14. Juni 1844.

Justizministerium.
Jolly. Vdt. Ammann.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1843/44.

Da die Generaleinschätzung der Gebäude nunmehr überall beendigt, und damit der Zeitpunkt eingetreten ist, wo das Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 nach §. 71 desselben seiner ganzen Ausdehnung nach in Wirksamkeit tritt; da ferner nach dem Gesetz vom 23. März 1843 die durch die Generaleinschätzung ermittelten neuen Gebäudeanschläge erstmals der Umlage des Bedürfnisses für das Jahr 1843 zu Grunde zu legen sind, — so sieht man sich veranlaßt, diese Umlage hiemit auszuschreiben.

Zu diesem Behufe wird bemerkt, daß die im Jahr 1843 erkannten Brandschadensvergütungen zusammen 349,969 fl. 7 kr. betragen haben, woran 164,380 fl. 24 kr. noch in demselben Jahre bezahlt wurden, die übrigen 185,588 fl. 43 kr. dagegen wegen noch nicht erfüllter Baupflicht im Rückstand haften.

Einschließlich der von früheren Jahren rückständigen Entschädigungen von 63,709 fl. 44 kr. der Passivkapitalien von 192,300 fl., der rückständigen Einschätzungsgebühren von 108 fl., der Administrationskosten von 2,890 fl., der Einzugsgebühren von 6,938 fl. 6 kr., der laufenden

Digitized by Google

Abschätzungsgebühren von 6,700 fl. und der Passivzinse von 5,492 fl., berechnet sich das Bedürfniß über Abzug des vorhandenen Kassenvorraths von 43,850 fl. 39 kr. auf 419,875 fl. 54 kr.

Der Feuerversicherungsbeitrag für 1843/1844 wird daher auf

„acht Kreuzer"

von Einhundert Gulden des Gebäudeanschlags festgesetzt.

Zur Erläuterung wird hier bemerkt, daß die Ergebnisse der Generaleinschätzung den Anschlag auf 1. Januar 1843 bilden, auf dessen Grund die Umlage der Lasten des Jahres 1843 im Jahr 1844 erhoben wird, der Abgang und Zuwachs vom Dezember 1843 also hier noch nicht berücksichtigt werden darf.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Maßgabe der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Gemeinderäthe unverzüglich ausfertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Anleitung des §. 30 der Instruction III. durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und Mittheilung an den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt vorzulegen.

Sollten etwa einzelne Entscheidungen des Verwaltungsraths wegen Classifikation von Gebäuden mit größern feuergefährlichen Einrichtungen in den betreffenden Specialübersichtstabellen seiner Zeit nicht mehr berücksichtigt worden sein, so sind wegen der hierauf bezüglichen Erhöhungen auf den doppelten, beziehungsweise dreifachen Betrag durch die Amtsrevisorate Nachtragsberechnungen zu fertigen und dem gedachten Verwaltungsrath vorzulegen, welcher den Einzug des desfallsigen Mehrbetrags der Beiträge nachträglich anordnen wird.

Carlsruhe, den 20. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

der Herr Fürst von Fürstenberg zur Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder zu Mariahof 6000 fl.;

ein Ungenannter zur Gründung eines Schul- und Armenfonds in Rotzingen zum Vortheil armer Schulkinder 30 fl.;

die Joseph Zetlekoferſche Ehefrau Anna Maria Stoll von Erzingen 100 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst;

Digitized by Google

der verstorbene Pfarrer Bindert in Hausenvorwald 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Klengen;

Decan Allgayer in Carlsruhe 3000 fl. in die Anleihestiftung für die Katholiken der Pfarrei Neckarelz;

der resignirte Stadtpfarrer Hahn in Markdorf 300 fl. für die Schule zu Rast.

Musikdirektor Erasmus Eisenmenger von Mannheim 300 fl. in das katholische Bürgerhospital, 300 fl. in das evangelische Hospital und 300 fl. in die Marienanstalt daselbst;

Aegid Joseph Bührer von Höpfingen 25 fl. in den Armenfond daselbst;

Lehrer Georg Werner von Dornberg 40 fl. in den Kirchenfond daselbst;

die Erben des verstorbenen Altbürgermeisters Möhl von Mannheim 3000 fl. als „Valentin Möhl'sche Stiftung," wovon die Zinsen aus 2000 fl. zum Besten der katholischen, aus 500 fl. für die evangelischen und aus 500 fl. für die israelitischen Armen daselbst verwendet werden sollen;

Christian Ludwig Frank von Adelsheim 40 fl. in das evangelische Almosen daselbst;

ein Ungenannter 8 fl. in das Allmosen zu Höpfingen;

mehrere Einwohner von Zimmern 106 fl. in die dortige Kirche zur Anschaffung eines Chormantels;

ein Ungenannter 6 fl. 16 kr. in den Allmosenfond zu Bretzingen;

Simon Handschuh von Beckstein 100 fl. in das dortige Gotteshaus,

Joh. Joseph Schreck von Schweinberg 70 fl. zur Anschaffung eines Kelches in die dortige Kirche.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dompräbendar Dr. J. N. Müller in Freiburg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Erlöser-Ordens (in Silber) anzunehmen und zu tragen

---

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Baron Boulage, Director der Abtheilung für Wasser- und Straßenbau im königlich französischen Ministerium der Staatsbauten, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. Zipff in Heidelberg die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner k. k. Majestät dem Kaiser von Oestreich verliehene große goldene Civil-Ehren-Medaille zu tragen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 23. Mai d. J. erhielt der Hauptmann Federle vom Invaliden-Corps den Charakter als Major, und es wurde demselben, so wie dem pensionirten Hauptmann von Beck die Erlaubniß ertheilt, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die Hofräthe und Professoren Schweins und Bähr zu Heidelberg zu Geheimen Hofräthen,

und den Regierungsrath Lang in Rastatt zum Vorstand des Oberamts Rastatt zu ernennen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Oberamtmanns Leo in Engen zum Vorstand des Bezirksamts Donaueschingen, und jener des Amtsassessors Nepomuk Ganter in Neustadt zum Assessor bei dem Bezirksamt Donaueschingen, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den außerordentlichen Professor von Woringer zu Berlin, zum ordentlichen Professor der Juristen-Fakultät an der Universität Freiburg zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Stadtamt Carlsruhe dem Rechtspraktikanten August Lamey von Carlsruhe zu übertragen;

dem Pfarrer Christoph Magnus Leichtlen, dermalen in Köndringen, und

dem Pfarrer und Decan Daniel Tobias von Langsdorf zu Hoffenheim, den Charakter als Kirchenräthe,

dem Pfarrer und gewesenen Decan Johann Baptist Weyfer in Inzlingen,

dem Pfarrer und Decan Alexander Hanri in Neuenburg,

dem Pfarrer und gewesenen Decan Markus Alois Bayer zu Fautenbach,

dem Stadtpfarrer und gewesenen Decan Dr. Franz Ignaz Benter in Radolphzell, und

dem Pfarrer und gewesenen Decan Johann Beyhofer in Walddorf, den Charakter als geistliche Räthe zu verleihen;

den Gendarmerie-Divisionär Rittmeister Stölzel in Freiburg,

den bisherigen Vorstand der Postrechnungsrevision Oberrechnungsrath Overdeck,

so wie den Stiftungsrevisor Gebhard in Constanz, letzteren bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Pensionsstand zu versetzen;

ferner dem bisherigen interimistischen Vorstande des Eisenbahnamts Carlsruhe, Postmeister Widmann diese Stelle definitiv zu übertragen; den Officialen Johann Maurus von der Postwagenexpedition Carlsruhe zu der Postwagenexpedition Freiburg, dagegen den Revisor Friedrich Eisele von der Postrechnungsrevision als Officialen zur Postwagenexpedition Carlsruhe, den Revisor Jakob Kies von dem Controlbureau Großherzogl. Direktion der Posten und Eisenbahnen zur Postrechnungsrevision zu versetzen, den Cameralpraktikanten Alexander Fischer und den Postpraktikanten Eduard Nowack zu Revisoren bei diesem Controlbureau zu ernennen, sowie den Secretär obiger Stelle Franz von Lamezan als Revisor zur Postrechnungsrevision zu versetzen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtsrevisors Zopf in Hüfingen zum Amtsrevisor in Donaueschingen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den seitherigen Revisionsassistenten Langenbacher bei der Zolldirection zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

dem bisherigen provisorischen Zuchthausverwalter Franz Speigler in Mannheim diese Stelle wirklich zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Köndringen dem Decan und Pfarrer Christoph Magnus Leichtlen in Opfingen,

Digitized by Google

dem Pfarrer Ferdinand Friedrich Röther zu Merchingen die evangelische Pfarrei Theningen, Decanats Emmendingen,

die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Johann Evangelist Bauer in Leipferdingen,

die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrverweser Karl Reitz zu Stettfeld zu übertragen;

die katholische Stadtpfarrei Waldshut dem Decan und Bezirksschulvisitator Joseph Schefold, Pfarrer in Dürrheim, Amts Villingen,

die katholische Pfarrei Selbach, Amts Gernsbach, dem Benefiziaten Lazarus Finner in Hausach zu verleihen.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Werner in Höpfingen, Amts Walldürn, auf die erledigte katholische Pfarrei Osterburken, Amts Buchen,

so wie die des Pfarrers Georg Karl Rückert in Unterschüpf, Amts Boxberg, auf die erledigte katholische Pfarrei Altheim, Amts Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Lichtenberger von Mannheim ist nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Offenburg ist die Stelle eines Assessors zu besetzen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Müller auf die Pfarrei Grombach, ist die katholische Pfarrei Bargen, Amts Neckarbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. bis 700 fl., worauf aber ein Provisorium von jährlich 34 fl. 49 kr. bis inclusive 1847 als Beitrag zu den Schulhausbaukosten laster, in Erledigung gekommen, wobei bemerkt wird, daß der künftige Pfarrer in der Filialkirche zu Aglasterhausen je über den andern Sonntag vollständigen vor- und nachmittägigen Gottesdienst binationsweise gegen die von der Filialgemeinde angebotene Remuneration von 1 fl. 30 kr. für jeden weitern als den bisherigen Gottesdienst zu halten habe. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Maximilian Krieg auf die katholische Pfarrei Grießen, Amts Jestetten, ist die Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, mit einem Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vicars ruht, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
4. Durch das am 17. September 1843 erfolgte Ableben des Pfarrers Maurus Keller ist die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

5. Die erledigte katholische Pfarrei Oberschefflenz, Amts Mosbach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 560 fl. wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich die Competenten bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft als Patron binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.
6. Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Wild auf die Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchsal ist die katholische Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von etwa 2200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, zwei Vicare zu verpflegen und zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Röther auf die Pfarrei Theuingen ist die evangelische Pfarrei Merchingen, Decanats Adelsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 614 fl. 9 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Berlichingen zu melden.
8. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Leichtlen auf die Pfarrei Köndringen, ist die evangelische Pfarrei Opfingen, Decanats Freiburg mit einem Competenzanschlag von 1685 fl. 50 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
9. Nachdem man beschlossen hat, die evangelische Pfarrei Leiselheim, Decanats Freiburg, welche bisher durch einen Pfarrverweser verwaltet wurde, wieder definitiv zu besetzen, so wird dieselbe mit einem Competenzanschlag von 755 fl. 38 kr., worauf jedoch eine Abgabe zu 200 fl. jährlich haftet, ausgeschrieben; die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
10. Die evangelische Pfarrei Mühlbach, Decanats Eppingen, wird mit einem Competenzanschlage von 819 fl. 27 kr. ausgekündigt und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Schumacher ist die evangelische Pfarrei Stebbach, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanschlag von 523 fl. 11 kr., jedoch etwas höhern wahren Ertrag und einer Schuld von ungefähr 500 fl., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 jährigen Terminen mit abfallenden Zinsen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Patronatsherrschaft, Graf von Degenfeld Schomburg zu melden.
12. Durch das am 24. April l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Kirchenraths Sachs ist die evangelische erste Stadtpfarrei Durlach mit einem Competenzanschlag von 875 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen; auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 203 fl. 10 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer etwa zur Berichtigung in angemessenen Terminen mit decrescirenden Zinsen zu übernehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

Am 20. April l. J. der Vorstand der höheren Bürgerschule Professor Spek in Mahlberg.
„ 4. Mai „ „ Hauptzollamtsverwalter Postweiler zu Freiburg.
„ 7. „ „ „ der pensionirte Amtmann Bürkle in Freiburg.
„ 28. „ „ „ Amtmann Gäßler zu Offenburg.

Verbesserung.

In Nr. XII. des Regierungsblatts d. J. S. 96, Z. 4 v. o., lies „Schweiß" statt Schwein.

Digitized by Google

XIV. XIV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Juli 1844.

(Abänderungen in den Eiſenzollſätzen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der von den Vereinsregierungen verabredeten Abänderungen der Eingangszollſätze für Eiſen und Stahl haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Die unter Nummer 6, lit. a, b und c der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 enthaltenen Beſtimmungen über den Ein- und Ausgangszoll für Roheiſen, geſchmiedetes Eiſen in Stäben, Stahl, feineres geſchmiedetes Eiſen u. ſ. w. treten mit dem letzten Auguſt dieſes Jahres außer Wirkſamkeit.

Artikel 2.

An ihrer Stelle kommen vom 1. September dieſes Jahres an und vorläufig bis zum Ablauf des Jahrs 1845 die aus der Beilage erſichtlichen Abgabenſätze in Anwendung.

Artikel 3.

Unſer Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Juni 1844.

Aus beſonderer Allerhöchſter Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Das Staatsminiſterium:
von Böckh, von Dusch, Jolly, von Freydorff, Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Beilage zu vorstehendem Gesetz.

Zweite Abtheilung des Vereinszolltarifs.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

	Abgabensätze beim Eingange.	Ausgange.
Nr. 6. Eisen und Stahl:	fl. kr.	fl. kr.
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, der Zentner	— 35	— 26¼
b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ⅛ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, der Zentner	2. 37½	— —
c.[1] Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ⅛ □ Zoll Preußisch im Querschnitt, der Zentner	4. 22½	— —
c.[2] Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, der Zentner	5. 15	— —

Anmerkung 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerkung 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerkung 3. Gekuoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilaßing zu dem Zollsatz von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) der Zentner eingehen.

Anmerkung 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c.[2] verzollt.

Anmerkung 5. Bei der Verzollung der unter lit. b. c.[1] und c.[2] genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben 6 Pfund
in Ballen 4 Pfund

} vom Zentner Brutto-Gewicht

für Tara vergütet.

Anmerkung 6. Die Positionen 6, lit. d. und e. des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 bleiben unverändert in Kraft.

Die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker auf die dreijährige Periode vom 1. September d. J. an betr.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 7, lit. b. der zwischen den Zollvereinsregierungen abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 über die Besteuerung des Rübenzuckers (Reggblt. 1841 S. 249),

Digitized by Google

wonach vom 1. September 1814 an der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des Letzteren öffentlich bekannt gemacht werden soll, auch gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festzustellen, zu verkündigen und in Anwendung zu bringen sind;

nach Ansicht der Bestimmung lit. d. des ebengedachten Artikels 7, wonach die Steuer vom Rübenrohzucker in keinem Falle unter dem Betrag von zwanzig Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker festgesetzt werden soll;

im Hinblicke auf die in Gemäßheit dieser Uebereinkunft getroffene Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen über die Zucker-Zoll- und Steuersätze für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847,

sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die Periode vom 1. September des laufenden Jahrs bis mit dem letzten August 1847 kommen folgende Zucker-Zoll- und Steuersätze in Anwendung:

I. Vom ausländischen Zucker und Syrup ist an Eingangszoll zu erheben und zwar

Von	Nach dem 14 Thaler Fuße.		Nach dem 24½ Gulden Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht.
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a. Brod- u. Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
b. Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner . .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup, vom Zentner . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll einen Gulden 45 kr. (einen Thaler) für den Zentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 5¼ kr. von jedem Zentner roher Rüben erhoben werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. Juli 1844.

Aus besonderer Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Das Staatsministerium:

von Böckh. v. Dusch. Jolly. v. Freydorff. Wolff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Stiftung.

Der Stiftung der Alois Kists Wittwe, Rosina gebornen Schemel, zu Neusatz, im Betrag von 64 fl., zur Gründung eines Schulfonds daselbst, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf dem Pfarrer Friedrich Eugen von Mayenfisch zu Oberbiederbach unter Belassung seines Charakters und Ranges als Pfarrer gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. Juni l. J., Nr. 3329, wurde dem Rechtspraktikanten Bernhard Thiergärtner in Wolfach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Rastatt zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Man sieht sich veranlaßt, die durch die Beförderung des Hofkaplans Joseph Bodenmüller auf die Stadtpfarrei Engen erledigte fürstlich fürstenbergische Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien wiederholt auszuschreiben. Die Dienstobliegenheiten des Hofkaplans sind: Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelsorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur in Nothfällen und auf Ersuchen des Pfarrers in Röhrenbach, Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar.

   Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Am 31. Mai d. J. der pensionirte Kammerrath Schindler in Freiburg.

„ 5. Juni l. J. der pensionirte Postsecretär von Pigage in Heidelberg.

Digitized by Google

XV. XV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juli 1844.

(Die Eingangszollsätze von Belgischem Eisen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Das aus Belgien zu Land oder auf dem Rhein eingehende Eisen unterliegt nachstehenden Eingangszöllen, und zwar:

1. von nun an und bis mit dem letzten August dieses Jahres
   a. Roheisen aller Art, altes Bruchеisen, Eisenfeile und Hammerschlag dem Zolle von 17½ kr. für den Zentner;
   b. geschmiedetes Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl — dem Zoll von 2 fl. 37½ kr. für den Zentner;
2. vom 1. September dieses Jahres an
   das in der Beilage zum provisorischen Gesetz vom 19. vorigen Monats über die Eisenzölle (Regierungsblatt, Seite 106) unter lit. a. und b. genannte Eisen sammt Stahl einem Zolle, der um fünfzig Prozent höher ist, als der durch die erwähnte Beilage im Allgemeinen vorgeschriebene Zollsatz von 35 kr., beziehungsweise 2 fl. 37½ kr.

Artikel 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es hat diese, das Belgische Eisen betreffenden ausnahmsweisen Zollsätze wiederum außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die von der Belgischen Regierung hiezu gegebene Veranlassung wegfällt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. Juli 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht.

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaats-Verwaltung vom Jahr 1843.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
—	—	. . . . I. Rückstandsrechnung.	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre. .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
24,832	58	Beiträge der Mitglieder	24,832	58	—	—
998	51	Capitalzinse	998	51	—	—
25,831	49	. . . . . Summe III.	25,831	49	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Capitalanlage bei der Amortisationskasse (Rückzahlung)				
21,472	1	a. aus vorhergehender Rechnung	—	—	21,472	1
23,947	—	b. vom laufenden Jahr	—	—	23,947	—
45,419	1		—	—	45,419	1
71,250	50	. . . . Summe der Einnahme	25,831	49	45,419	1
		Ausgabe.				
		. . . . I. Rückstandsrechnung.				
—	20	Ersatz	—	20	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre. .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
1,699	12	Sustentationen	1,699	12	—	—
34	22	Verwaltungskosten und Lasten	34	22	—	—
150	55	Ersatz	150	55	—	—
1,884	29	. . . . . Summe III.	1,884	29	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben				
23,947	—	Capitalanlage bei der Amortisationskasse	23,947	—	—	—
25,831	49	. . . . Summe der Ausgabe	25,831	49	—	—
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . . 25,831 fl. 49 kr.				
		Ausgabe . . . . . 25,831 „ 49 „				
		Rest . . . . . — fl. — kr.				

Digitized by Google

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen der Anstalt betragen auf 1. Jänner 1844	45,419	1
(Außerdem hat die Anstalt weder einen Cassenvorrath, noch sonstige Activen. Passiven sind ebenfalls nicht vorhanden.)		

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1843. fl.	kr.
Auf 1. November 1842 waren 18 Sustentationen angewiesen, im Gesammtbetrag von	844	48	844	48
(Reggs. Blatt von 1843. Nro. XXII.)				
Zugang.				
19. Busch, Grenzaufsehers Relikten	38	24	38	24
20. Dußel, Gefangenwärters Relikten	38	24	35	12
21. Bender, Grenzaufsehers Relikten	38	24	35	12
22. Kraft, „ „	38	24	32	—
23. Kugler, Wagmeisters Wittwe	57	36	91	12
24. Betzel, Gefangenwärters Wittwe	38	24	32	—
25. Gaßenmaier, Steueraufsehers Relikten	38	24	28	48
26. Schumacher, Amtsdieners Wittwe	38	24	60	48
27. Merz, Oberwärters Relikten	64	—	42	40
28. Thoma, Grenzaufsehers Relikten	38	24	25	36
29. Hettinger, Brückengelderhebers Relikten	76	48	57	36
30. Keller, Steueraufsehers Relikten	38	24	25	36
31. Scharbauer, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	22	24
32. Brugger, Gendarmen Wittwe	38	24	22	24
33. Knopf, Zuchtmeisters Wittwe	38	24	22	24
34. Huber, Steueraufsehers Relikten	38	24	25	36
35. Häußler, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	22	24
36. v. Berg, Polizeidieners Wittwe	38	24	57	36
37. Leeser, Steuersergeanten Wittwe	51	12	21	20
38. Neu, Amtsdieners Relikten	38	24	16	—
39. Heitzmann, Amtsdieners Wittwe	38	24	16	—
40. Käßle, Postpackers Relikten	51	12	21	20
41. Merkt, Anmeldezollers Relikten	51	12	17	4
42. Beck, Salinenwagmeisters Relikten	57	36	14	24
43. Brenzinger, Hauptzollamtsassistenten Relikten	76	48	32	—
44. Strittmatter, Steueraufsehers Wittwe	38	24	6	24
45. Herion, Amtsdieners Relikten	38	24	9	36
46. Klein, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	22	24
	2,099	12	1,699	12
Abgang	—	—	—	—
Somit Stand auf 1. November 1843	2,099	12	1,699	12

IV. Zahl der Mitglieder.

Die Anstalt zählte am ersten Januar 1843 . . . . 2051 Mitglieder.
Am 1. Januar 1844 war die Zahl derselben . . . . . 2209 „
es hat somit eine Vermehrung stattgefunden von . . . 158 „

Carlsruhe, am 7. Juni 1844.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Biegler. Vdt. Rebel.

Digitized by Google

(Die Zulassung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft im Großherzogthum zu Versicherungen auf Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vor Feuer und Wassergefahr und bei dem Transport zu Lande vor Feuerschaden betreffend.)

Nachdem der Frankfurter Versicherungsgesellschaft die nachgesuchte Zulassung zu Versicherungen von Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vor Feuer- und Wassergefahr und bei dem Transport zu Lande vor Feuerschaden innerhalb dem Großherzogthum bewilligt worden ist, so wird solches hierdurch unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Handelsmann und Spediteur Heinrich Mathy zu Mannheim als Hauptagent der Gesellschaft bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 21. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Buisson.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bei Höchstihrer Gesandtschaft in Paris angestellten Legationsrath von Schweizer die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem bisherigen k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an Höchstihrem Hofe, wirklichen Kämmerer Grafen von Ugarte-Meldemann das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und dem k. k. österreichischen Legations-Secretär Freiherrn von Breuner-Felsach, so wie dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hauptmann Wiedmann das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Dr. Gervinus zu Heidelberg den Charakter eines Professors honorarius der dortigen Universität zu ertheilen;

dem Amtsrevisor Schuster in Oberkirch das erledigte Landamtsrevisorat Karlsruhe zu übertragen;

den Bezirksförster v. Lindenberg zu Triberg auf die Bezirksforstei Wolfsboden zu versetzen;

den Cameralpraktikanten Leonhard Hautsch von Heidelberg zum Revisor bei der Steuerdirektion, und

den Kreissteuerperäquator Räuber in Müllheim zum Kreissteuerrevisor in Freiburg zu ernennen;

den Postofficialen Joseph Werber vom Postamt Rastatt zur Postwagenexpedition Heidelberg zu versetzen;

der Ernennung des Georg Fr. Gerding aus New-York zum Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Großherzogthum Baden das landesherrliche Exequatur zu verleihen;

den Residenzbaumeister Baurath Schwarz auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen, und

die katholische Stadtpfarrei Wertheim dem Pfarrer Franz Joseph Grimm in Neckarau gnädigst zu verleihen.

Die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarres Philipp Jakob Zimmermann zu Buch am Ahorn auf die evangelische Pfarrei Schweigern, Decanats Borberg, so wie

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Johann Nepomuk Neff zu Hartheim, Amts Villingen, auf die katholische Pfarrei Boll, Amts Möskirch, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 13. Juli l. J. Nr. 3706, wurde dem Rechtspraktikanten August Störk von Langenhardt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Bühl zu nehmen.

Von achtzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15. Juli l. J. Nr. 3724 folgende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Karl Wieland von Karlsruhe,
Theodor Klehe von Gaggenau,
Friedrich Serger von Gerlachsheim,
Heinrich v. Feder von Wertheim,
Philipp Jutt von Bruchsal,
Wilhelm Lang von Karlsruhe,
Max Stößer von Heidelberg,
Joseph Seidenspinner von Dietigheim,
Ludwig v. Krutheim von Mannheim,
Christian Eccard von Durlach,
Karl Fleiner von Kork,
Ferdinand Heuber von Kehl,
Joseph Schilling von Leipferdingen,
Friedrich Rettig von Bretten und
Karl Robert Kilian von Pforzheim.

Von den im Frühjahr 1844 von der Sanitätscommission zur Staatsprüfung zugelassenen Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte in folgender Ordnung Licenz erhalten:

a. zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Dr. Franz Chelius von Heidelberg,
Dr. Karl Enderlin von Steinbach,
Dr. Alexander Cuntz von Heidelberg,
Joseph Tritschler von Böhrenbach,
Max Großmann, Militärchirurg in Rastatt;

b. zur Ausübung der Chirurgie:

Dr. Franz Chelius von Heidelberg,
Dr. Alexander Cuntz von da.
Leopold Krumm von Emmendingen,
Johann Georg Wolfsberger von Serau;

c. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Dr. Franz Chelius von Heidelberg,
Dr. Alexander Cuntz von da,
Joseph Tritschler von Böhrenbach
Leopold Krumm von Emmendingen.

Digitized by Google

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Baueleven

Theodor Dibold von Durlach und

Wilhelm Waag von Karlsruhe

unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1844 ist mit Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. IX. vom 8. Mai 1844, S. 78, Ziffer 7 das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder zu vergeben.

   Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an den katholischen Oberkirchenrath zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdienen.
2. Durch das am 4. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Erhardt ist die katholische Pfarrei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Grundherrn Freiherrn v. Bodmann als Patronatsherr nach Vorschrift zu melden.
3. Durch das am 18. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Haiß ist die katholische Pfarrei Kluftern, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 630 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht a. den Rest eines zehnjährigen, von Martini 1840 begonnenen Provisoriums von 246 fl. 16 kr. verzinslich zu 4%, und b. eine Kriegsschuld von 66 fl. 51 kr. verzinslich zu 4% in 10 Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Mathäus Kleindienst auf die Pfarrei Durnersheim ist die katholische Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Karl Rückert auf die Pfarrei Altheim ist die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans und Bezirksschulvisitators, Pfarrers Ferdinand Seither, auf die Pfarrei Wiesenthal, Amts Philipvsburg, ist die katholische Pfarrei Mahlberg, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl. in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

7. Durch das am 22. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Bernhard Joseph Herrmann ist die Pfarrei Hofweier, Oberamts Offenburg, mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 4000 fl. erledigt worden. Auf diesem Einkommen ruhen ein bis zum Abzahlungstag mit 5% zu verzinsender und im ersten Jahre zu entrichtender Liegenschafts-Kaufschilling von 61 fl. 44 kr., sodann die sich bereits im Betrage von 175 fl. 12 kr. ergebenen und künftig noch entstehenden Zehntablösungskosten, wofür seiner Zeit die Zahlungstermine bestimmt werden, endlich eine noch 16 Jahre lang dauernde jährliche Abgabe von 150 fl. zur Gründung eines Pfarrfonds in Diersburg. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Grundherrn von Röder zu Diersburg als Patron nach Verordnung im Regierungsblatt Nr. XVIII vom Jahr 1811 zu melden.
8. Durch Verleihung der Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, an den Pfarrer Johann Evangelist Bauer, ist die katholische Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, so lange die dortige Kaplaneipfründe behufs ihrer Dotationsverbesserung unbesetzt bleibt, gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. aus deren Einkommen die Dienstobliegenheiten des Kaplans zu besorgen, haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.
9. Durch das am 31. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Stiel ist die katholische Pfarrei Poppenhausen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
10. Durch das am 17. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jüstle ist die Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl. bis 1,400 fl., worauf aber die Verpflichtung ruht, einen Vikar zu halten, und jedem der beiden Schullehrer 50 fl. in Geld, 6 Malter Zinskernen, im Anschlage zu 65 fl., also beiden Lehrern jährlich 230 fl. abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterworfene Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
11. Durch die Beförderung des Beneficiaten Lazarus Finner auf die katholische Pfarrei Selbach, Amts Gernsbach, ist das von Anna Maria Werra, gebornen Glück, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beiderseitiger Verwandtschaft gestiftete und zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibeneficium zu Hausach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 350 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
12. Die katholische Pfarrei Niederbühl, Oberamts Rastatt, mit dem beiläufigen Ertrage von 2,700 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.
13. Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Werner auf die Pfarrei Osterburken ist die katholische Pfarrei Höpfingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.
14. Durch die Beförderung des Pfarrers Zimmermann ist die evangelische Pfarrei Buch am Ahorn, Decanat Boxberg, mit einem Competenzanschlag von 447 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, der Fürstlich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Freudenbergischen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

XVI. XVI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. August 1844.

(Finanzgesetz für die Jahre 1844 und 1845.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite bewilligt:

für die ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1844:

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	9,133,066 fl.
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,086 „
zusammen . . .	14,517,152 fl.

für die ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1845:

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	9,109,321 fl.
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,380,394 „
zusammen . . .	14,489,715 fl.
für beide Jahre . . .	29,006,867 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat (Nr. 1) festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Staatsausgaben der Jahre 1844 und 1845 wird sämmtlichen Ministerien ein Credit von . . . . . 1,943,167 fl. eröffnet.

Die Verwendung dieses Credits ist durch den anliegenden Etat (Nr. 2) festgesetzt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Credite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen, so weit erforderlich, bestimmt:

a. die ordentlichen Einnahmen, welche für 1844: 15,297,262 fl., für 1845: 15,308,732 fl. zusammen betragen;	30,605,994 fl.
b. vom Staatsgrundstock	72,157 „
c. vom umlaufenden Betriebsfond	2,169,539 „
zusammen . . .	32,847,690 fl.

(Anlage Nr. 3.)

Digitized by Google

Anlage 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Budget-Positionen.	1844.	1845.	Summe.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.	fl.
Justizministerium:			
Zucht- und Correctionsanstalten	34,044	34,044	68,088
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	6,492	6,492	12,984
II. Siechenanstalt	317	317	634
III. Irrenanstalt	48,367	48,367	96,734
IV. Allgemeines Arbeitshaus	2,700	2,700	5,400
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	1,320	1,320	2,640
VI. Landesgestütsverwaltung	98	98	196
Summe . . .	59,294	59,294	118,588
Finanzministerium:			
I. Kameraldomänenverwaltung	718,282	718,282	1,436,564
II. Forstdomänenverwaltung	727,875	731,762	1,459,637
III. Berg- und Hüttenverwaltung	792,034	792,034	1,584,068
IV. Steuerverwaltung:			
Lasten und Verwaltungskosten:			
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	174,790	174,832	349,622
2. der Klassensteuer	8,672	8,672	17,344
3. der Accise und des Ohmgeldes	130,972	130,972	261,944
4. der Justiz- und Polizeigefälle	132,319	132,319	264,638
5. der Forstgerichtsgefälle	90,171	90,171	180,342
6. der verschiedenen Einnahmen	18,163	18,163	36,326
7. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten . . .	221,896	221,896	443,792
	776,983	777,025	1,554,008
V. Salinenverwaltung	431,841	432,089	863,930
VI. Zollverwaltung:			
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	526,047	526,047	1,052,094
2. Zollrückvergütungen ꝛc. für Rechnung des Vereins	43,118	43,118	86,236
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	128,932	129,039	257,971
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungkosten . . .	207,883	200,757	408,640
	905,980	898,961	1,804,941
VII. Münzverwaltung	839,281	838,431	1,677,712
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	98,472	98,472	196,944
Summe . . .	5,290,748	5,287,056	10,577,804
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	—	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten .	5,384,086	5,380,394	0,764,480

Digitized by Google

Budget-Positionen.	1844.	1845.	Summe.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.			
I. Großherzogliches Haus	877,000	877,000	1,754,000
II. Landstände	53,390	53,390	106,780
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,600	8,600	17,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,500	10,500	21,000
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000	10,000
Summe I.	954,490	954,490	1,908,980
II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:			
I. Ministerium	34,700	34,700	69,400
II. Gesandtschaften und Consulate	61,500	61,500	123,000
III. Bundeskosten	23,400	23,400	46,800
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10,000	10,000	20,000
Summe II.	129,600	129,600	259,200
III. Justizministerium:			
I. Ministerium	22,990	22,990	45,980
II. Oberhofgericht	53,890	53,890	107,780
III. Hofgerichte	143,440	143,440	286,880
IV. Rechtspolizei	352,152	352,152	704,304
V. Zucht- und Correctionsanstalten	108,359	108,833	217,192
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,000	3,000	6,000
Summe III.	683,831	684,305	1,368,136
IV. Ministerium des Innern:			
I. Ministerium	43,118	43,284	86,402
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,411	18,411	36,822
III. Katholischer Oberkirchenrath	22,795	22,795	45,590
IV. Forstpolizei-Direction	100,205	102,239	202,444
V. Sanitätscommission	6,740	6,740	13,480
VI. Generallandesarchiv	12,990	12,990	25,980
VII. Kreisregierungen	143,248	143,248	286,496
VIII. Bezirksjustiz und Polizei	997,472	999,885	1,997,357
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	180,554	182,992	363,546
X. Unterrichtswesen	358,747	367,878	726,625
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	40,035	40,035	80,070
XII. Cultus	85,712	85,637	171,349
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	112,964	112,964	225,928
XIV. Siechenhaus	30,449	30,449	60,898
XV. Irrenanstalt	91,420	91,420	182,840
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	21,586	21,586	43,172
XVII. Wasser- und Straßenbau	1,140,693	1,111,071	2,251,764
XVIII. Landesgestüt	65,554	69,169	134,723
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	21,438	21,438	42,876
Summe IV.	3,491,131	3,484,231	6,978,362
Uebertrag	5,262,052	5,252,626	10,514,678

Digitized by Google

Budget-Positionen.	1844.	1845.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	5,262,052	5,252,626	10,514,678
V. Finanzministerium.			
I. Ministerium	38,633	38,800	77,433
II. Centralkassen	14,155	14,155	28,310
III. Oberrechnungskammer	32,468	32,468	64,936
IV. Baubehörden	40,100	41,750	81,850
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	6,300	6,300	12,600
VI. Beförderung des Bergbaues	4,000	4,000	8,000
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	8,600	8,600	17,200
VIII. Schuldentilgung	1,084,781	1,094,119	2,178,900
IX. Pensionen	661,300	638,500	1,299,800
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,000	18,000	36,000
Summe V.	1,908,337	1,896,692	3,805,029
Schuldentilgung:			
	1844.	1845.	
Renten nach Abzug der Activzinse	617,831 fl.	604,374 fl.	
Tilgungsfond	455,900 „	478,695 „	
Besoldungen der Beamten . .	6,200 „	6,200 „	
Gehalte der Angestellten . . .	2,750 „	2,750 „	
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „	
Verschiedene Ausgaben . . .	1,000 „	1,000 „	
	1,084,781 fl.	1,094,119 fl.	
VI. Kriegsministerium.			
I. Für den laufenden Dienst	1,713,278	1,713,833	3,427,111
II. Für früher geleistete Dienste	212,813	209,584	422,397
III. Landesvermessung	36,586	36,586	73,172
Summe VI.	1,962,677	1,960,003	3,922,680
Summe des eigentlichen Staatsaufwands	9,133,066	9,109,321	18,242,387
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,086	5,380,394	10,764,480
Summe der ordentlichen Ausgaben	14,517,152	14,489,715	29,006,867

Digitized by Google

Anlage 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung für 1844 und 1845.

I. Neue Ausgaben.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

§. Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

1.	Einrichtungskosten des Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff	3,500 fl.
2.	Einrichtung der Repräsentationszimmer im Ministerium	5,937 „
3.	Grenzberichtigungskosten	13,971 „
4.	Urkundensammlung für die Haus- und Landes-Geschichte	2,000 „
	Summe II.	25,408 fl.

III. Justizministerium.

Titel V. Zucht- und Correctionsanstalten.

5.	Für Vollendung der Centralstrafanstalt in Bruchsal	150,112 fl.
6.	Für Herstellung eines Dohls beim Weiberzuchthaus daselbst	1,705 „
7.	Für Anschaffung einer Feuerspritze in das Weiberzuchthaus zu Bruchsal	350 „
8.	Für Einrichtung von Arrestzimmern im Zuchthaus zu Freiburg	765 „
9.	Für Verlegung der Schmiede und Erweiterung eines Websaales daselbst	788 „
10.	Für Herstellung des Abtritts im Zuchthaus zu Mannheim	1,579 „
	Summe III.	155,299 fl.

IV. Ministerium des Innern.

Titel VI. Generallandesarchiv.

11.	Für innere Einrichtung	1,200 „

Titel VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

12.	Für Einrichtung der Amtsregistraturen		18,000 fl.
13.	Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse		67,367 „
	Bruchsal, Gefängniß	18,000 fl.	
	Buchen, „	12,900 „	
	Durlach, „	16,207 „	
	Buchen, Amtshaus	10,350 „	
	Müllheim, Einrichtung für das Amtsrevisoratslocal	3,710 „	
	Mosbach, Gefängnißerweiterung	6,200 „	
	im Ganzen	67,367 fl.	
			85,367 fl.

Titel X. Unterrichtswesen.

14.	Für bauliche Herstellungen im Universitätsgebäude Heidelberg	1,100 fl.
15.	Für Einrichtung der Klinik bei der Universität Heidelberg	3,673 „
16.	Für innere Einrichtung des evangelischen Schullehrerseminariums	2,430 „
		7,203 fl.
	Uebertrag IV.	93,770 fl.
	Uebertrag II. und III.	180,707 fl.

Digitized by Google

	Uebertrag	180,707 fl.
	Uebertrag	93,770 fl.

IV. Ministerium des Innern.

§.

Titel XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

17.	Für das physikalische Cabinet in Karlsruhe, außerordentlicher Zuschuß	2,000 fl.

Titel XIV. Siechenhaus.

18.	Für Herstellung der Logen des sogenannten alten Irrenhauses	2,800 fl.

Titel XV. Irrenanstalt.

19.	Zur Erwerbung von Grundstücken für die Heil- und Pfleganstalt Illenau	4,000 fl.

Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.

20.	Correction der Pforzheimer Steige	23,459 fl.
21.	Correction der Steige bei Stockach	22,500 „
22.	Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	22,500 „
23.	Verbesserung der Straße zwischen Urphar und Bettingen	3,000 „
24.	Fortsetzung der Correction auf der Schappacherthalstraße	6,200 „
25.	Umgehung der Mosbacher Steige	40,000 „
26.	Straße von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim	40,000 „
27.	Verlegung der Straße über Wertheim nach Niklashausen in das Tauberthal	20,000 „
28.	Umgehung der Steige bei Engen	34,000 „
29.	Verbesserung der Straße im Gutachthal unterhalb Hornberg	13,800 „
30.	Straße vom Breisgau in das obere Wiesenthal	50,000 „
31.	Zur Correction der Wiesenthalstraße	24,000 „
32.	Neubau der Thumringer Wiesenbrücke nebst Correction der Straße	40,000 „
33.	Herstellung einer Straße von Dürrheim nach Donaueschingen	20,000 „
34.	Straße von Jestetten nach Rheinau	34,000 „
35.	Correction der Straße von Randegg nach Schaffhausen	15,000 „
36.	Herstellung der Stützmauer an der Straße von Ueberlingen nach Möskirch	5,000 „
37.	Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der baierischen Grenze	100,000 „
38.	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	50,000 „
39.	Zur Verbesserung der Wasserstraße des Mains	10,000 „
40.	Beitrag zur Verzinsung der Schuld der Concurrentschaft für die Dreisam- und Elzcorrection	10,000 „
41	Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	25,000 „
42.	Zur Wiederherstellung und Vervollständigung der Dammbauten längs der Murg von der Kuppenheimer Brücke bis zur Eisenbahnbrücke	27,760 „
43.	Verbesserung der Straße von Eberbach nach Miltenberg	1,750 „
		637.969 fl.

Titel XIX. Verschiedene außerordentliche Ausgaben.

44.	Für Vermessung und Taration der Waldungen	4,900 fl.
45.	Für Copiren der Waldplane	4,600 „
		9,500 fl.
	Summe IV.	750.039 fl.
	Uebertrag	930,746 fl.

Uebertrag . .	930,746 fl.

V. Finanzministerium.

§.

Cameraldomänenverwaltung.

46. Aufwand für die Zehntsection	61,530 fl.

Forstdomänenverwaltung.

47. Erbauung einer neuen Schwallung an der Schwarzbach	28,000 fl.
48. Erbauung eines Schulhauses zu Raumünzach	4,325 „
49. Erbauung eines Schulhauses zu Herrenwies	3,665 „
	35,990 fl.

Berg- und Hüttenverwaltung.

50. Fortsetzung der Albuferamauer zu Albdruck	4,000 fl.
51. Herstellung einer Umfassungsmauer am Werkweier zu Oberweiler	4,000 „
	8,000 fl.

Zollverwaltung.

52. Verlängerung des Bohlwerks zu Leopoldshafen	1,194 fl.
53. Herstellung eines Dammes zu Verhinderung weiterer Versandung der Hafenmündung zu Leopoldshafen	1,596 „
54. Wegen Verlegung des Nebenzollamts I. Neuhaus an einen schicklicher gelegenen Ort . .	12,000 „
55. Für Herstellung von Dachrinnen an den Zollgebäuden zu Mannheim	672 „
56. Für Herstellung beziehungsweise Auffüllung des Platzes vor dem Schleußenhaus daselbst .	300 „
57. Für Abpflasterung des Taluts von der Landfeste der Rheinbrücke bis zur Winterausfahrt daselbst	864 „
Für Erweiterung der Hafenanstalten zu Mannheim:	
58. Für weitere Ausbaggerung	8,200 „
59. Für Herstellung eines weiteren Werfts	7,600 „
60. Für Verbreiterung und Verbesserung des Werftschoppens	14,000 „
61. Für Verbesserung und Vergrößerung des Hafens zu Ludwigshafen	27,000 „
62. Für die Hafeneinrichtungen bei Knielingen	6,500 „
63. Für Herstellung eines Bergeplatzes für die Kehler Brückenschiffe und einer Ein- und Ausladestätte für die Segelschiffe	14,049 „
64. Für Erbauung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt I. zu Erzingen	8,000 „
65. Für den Ankauf eines Hauses für das Nebenzollamt I. zu Oehningen.	5,500 „
66. Für Erbauung eines Revisionsschopfs bei dem Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn . .	1,200 „
67. Für Bedeckung des Zollhauses zu Constanz mit Asphalt	1,073 „
68 Für Ausbaggerung des Constanzer Hafens	3,000 „
69. Für erste Einrichtung des für das Hauptsteueramt in Heidelberg angekauften Gebäudes .	4,000 „
70. Ablieferung des Guthabens des Zollunterstützungsfonds zur verzinslichen Anlage bei der Amortisationskasse	55,196 „
	171,944 fl.

Schuldentilgung.

71. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	167,342 fl.
Summe V.	444,806 fl.
Uebertrag . . .	1,375,552 fl.

Digitized by Google

	Uebertrag . .	1,375,552 fl. — kr.
	VI. Kriegsministerium.	
§.	Titel VII. Bauwesen.	
72.	Kosten für Erbauung eines neuen Militärhospitals in Carlsruhe	85,815 fl. — kr.
73.	Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm	120,164 „ — „
74.	Verschiedene Ausgaben wegen dem Festungsbau in Rastatt	20,781 „ — „
75.	Erbauung einer neuen Reiterkaserne in Karlsruhe	53,415 „ — „
	Summe VI.	280,178 fl. — kr.
	Summe I. Neue Ausgaben	1,655,730 fl. — kr.
	II. Aufrecht zu erhaltende Credite.	
	a. Budgetmäßige Credite.	
	III. Justizministerium.	
	Titel V. Zucht- und Correctionsanstalten.	
1.	Für Erbauung der Centralstrafanstalt in Bruchsal	36,295 fl. 13 kr.
2.	Für Verbesserungen im Weiberzuchthaus in Bruchsal	359 „ 29 „
3.	Hauptreparatur und Bauveränderung im Zuchthaus zu Mannheim	233 „ 59 „
	Summe III.	36,888 fl. 41 kr.
	IV. Ministerium des Innern.	
	Titel VIII. Bezirksjustiz und Polizei.	
4.	Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse	18,585 fl. 29 kr.
	Baden, Amthaus . . . . . 12,727 fl. 15 kr.	
	Bruchsal, Gefängniß . . . . . 3,039 „ 52 „	
	Buchen, „ . . . . . 199 „ — „	
	Durlach, „ . . . . . 2,379 „ 2 „	
	Mößkirch, „ . . . . . 240 „ 20 „	
	zusammen 18,585 fl. 29 kr.	
5.	Für Einrichtung der Amtsregistraturen	3,478 „ 57 „
		22,064 fl. 26 kr.
	Titel XV. Irrenanstalten.	
6.	Für die innere Einrichtung der Anstalt Illenau	5,629 fl. 13 kr.
	Titel XVI. Allgemeines Arbeitshaus.	
7.	Für Bauherstellungen	72 fl. 33 kr.
	Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.	
8.	Für Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	15,739 fl. 9 kr.
9.	Herstellung der an die Brücke zu Beisach führenden Straße	2,898 „ 47 „
10.	Für den Brückenbau oberhalb Freiburg	18,116 „ 8 „
11.	Herstellung der Straße durch Bruchsal	3,783 „ 50 „
12.	Für die Dreisameeetifikation oberhalb Neuershausen	32,715 „ 39 „
13.	Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg nach Würzburg	2,362 „ 19 „
14.	Correction der Straße oberhalb Triberg	1,661 „ 28 „
15.	Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	3,073 „ 8 „
		80,350 fl. 28 kr.
	Uebertrag von III.	36,888 fl. 41 kr.
	Uebertrag von IV.	108,116 fl. 40 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag . .	36,888 fl. 41 kr.

IV. Ministerium des Innern.

	Uebertrag . .	108,116 fl. 40 kr.
§.	Titel XVIII. Landesgestüt.	
16.	Für Bauveränderungen im Fohlenhof zu Rüppurr	263 fl. 1 kr.
	Summe IV. . .	108,379 fl. 41 kr.

V. Finanzministerium.

Cameraldomänenverwaltung.

17.	Wegen Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	1,742 fl. — kr.

Zollverwaltung.

18.	Für den Speierer Beckenhafen	1,050 fl. — kr.
19.	Für das Hauptzollamtsgebäude zu Kehl	415 „ 23 „
20.	„ „ „ „ Leopoldshöhe	114 „ 30 „
21.	„ „ „ „ Ludwigshafen	790 „ 28 „
22.	Für das Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen	23,156 „ 17 „
23.	Für neue Zollgebäude	4,104 „ 26 „
		29,631 fl. 4 kr.
	Summe V. . .	31,373 fl. 4 kr.

VI. Kriegsministerium.

24.	Für Bevollständigung und Ausrüstung des Armeecorps	70,000 fl. — kr.
	Summe a. . .	246,641 fl. 26 kr.

b. Im Administrationsweg bewilligte Credite.

IV. Ministerium des Innern.

Titel VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

25.	Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse: Gefängnißbau in Offenburg . .	10,787 fl. 49 kr.
26.	Polizeiaufwand für den Festungsbau in Rastatt	13,209 „ 46 „
		23,997 fl. 35 kr.

Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.

27.	Für die Uferdeckung in den Rheindurchschnitten (Mechtersheimer Durchschnitt) . .	9,177 fl. 46 kr.
	Summe IV. . .	33,175 fl. 21 kr.

V. Finanzministerium.

Zollverwaltung.

28.	Für Herstellung der Rheinbrücke zu Mannheim am linken Rheinufer und Entfernung der Eisbrecher	3,237 fl. 43 kr.
29.	Für Tieferlegung des Pflasters der Uferböschungen am Rheinhafen	577 „ 23 „
		3,815 fl. 6 kr.

Centralbauaufwand.

30.	Für Herstellung der Feuerungseinrichtung im Finanzkanzleigebäude	3,806 „ — „
	Summe V. . .	7,621 fl. 6 kr.
	Summe b. . .	40,796 fl. 27 kr.
	Summe II. Aufrecht zu erhaltende Credite . .	287,437 fl. 53 „
	Summe I. Neue Ausgaben	1,655,730 „ — „
	Gesammtsumme . .	1,943,167 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Anlage 3.

Etat
der Einnahmen.

Budget-Positionen.	1844.	1845.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
a. Der ordentlichen laufenden Einnahmen.			
Justizministerium:			
Zucht- und Corrections-Anstalten	60,307	60,307	120,614
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	126,005	126,014	252,019
II. Siechenanstalt	2,448	2,448	4,896
III. Irrenanstalt	68,531	68,531	137,062
IV. Allgemeines Arbeitshaus	11,338	11,338	22,676
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	31,528	31,528	63,056
VI. Landesgestütsverwaltung	2,442	8,442	10,884
Summe . . .	242,292	248,301	490,593
Finanzministerium:			
I. Cameraldomänenverwaltung	1,350,967	1,350,967	2,701,934
II. Forstdomänenverwaltung	1,757,256	1,759,290	3,516,546
III. Berg- und Hüttenverwaltung	907,016	907,016	1,814,032
IV. Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Besörsterungskosten und der Fluß- u. Dammbaubeiträge	2,733,586	2,737,058	5,472,644
2. Classensteuer	137,765	137,765	275,530
3. Accise und Ohmgeld	1,943,923	1,943,923	3,887,846
4. Justiz- und Polizeigefälle	1,068,470	1,068,470	2,136,940
5. Forstgerichtsgefälle	121,138	121,138	242,276
6. Verschiedene Einnahmen	50,155	50,155	100,310
	6,057,037	6,058,509	12,115,546
V. Salinenverwaltung	1,341,456	1,341,456	2,682,912
VI. Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen .	1,649,362	1,649,362	3,298,724
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	43,118	43,118	86,236
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	524,697	524,697	1,049,394
4. Unmittelbare Einnahmen	416,514	418,469	834,983
	2,633,691	2,645,646	5,269,337
VII. Münzverwaltung	841,178	841,178	1,682,356
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung	84,552	84,552	169,104
Summe . . .	14,973,153	14,978,614	29,951,767
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	21,510	21,510	43,020
Summe der ordentlichen Einnahmen . . .	15,297,262	15,308,732	30,605,994

Digitized by Google

Budget-Positionen.	Summe. für 1844 u 1845.
	fl.
Uebertrag . . .	30,605,994
b. Der außerordentlichen Einnahmen vom Staatsgrundstock.	
1. Die bei der Amortisationscasse angelegten	5,157
2. Die von der Stadt Carlsruhe für den militärischen Antheil am hiesigen Hospital zu vergütenden	32,000
3. Der wahrscheinliche Erlös des seither für das Militär-Hospital verwendeten Hauses .	30,000
4. Erlös aus einem entbehrlichen militärischen Holzplatz	5,000
	72,157
c. Vom umlaufenden Betriebsfond der Finanzverwaltung	2,169,539
Summe der Einnahmen	32,847,690

Anlage 4.

Zusammenstellung

der Special-Budgets für 1844 und 1845.

	Einnahme.		Ausgabe.	
	1844.	1845.	1844.	1845.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Postverwaltung	1,114,736	1,091,501	837,027	820,042
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	654,681	1,038,046	450,902	662,008
III. Casse für Anschaffung des Betriebsmaterials .	—	—	1,201,343	807,030
IV. Eisenbahnbaucasse	275,635	281,803	6,275,897	3,277,598
V. Eisenbahnschuldentilgungscasse	8,826,798	5,061,292	8,826,798	5,061,292
VI. Badanstaltencasse	54,703	54,703	54,703	54,703

Digitized by Google

Anlage 5.

Etat

über den auf 1. Januar 1844 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Jahren 1844 und 1845.

Stand des Betriebsfonds am letzten December 1843.

Cassenreste	898,208 fl.	56 kr.
Naturalvorräthe	1,129,583 „	48 „
Aktivreste	5,300,222 „	8 „
Summe	7,628,014 fl.	52 kr.
Passiven	249,276 „	8 „
Rest der Aktiven	7,378,738 fl.	44 kr.

Verwendung:

Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranschlag für 1844 und 1845 als Betriebsfond überwiesen . . . . . 5,209,200 fl.

Der Rest von . . . . . 2,169,539 „

ist zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt.

Digitized by Google

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1844 und 1845.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen
	Cassenreste.	Naturalienvorräthe.	Activreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Justizministerium.						
§.						
1. Zucht- und Correktionsanstalten . .	7,000	26,000	21,000	54,000	12,000	42,000
2. Zuchthausbankasse	2,000	—	—	2,000	—	2,000
	9,000	26,000	21,000	56,000	12,000	44,000
II. Ministerium des Innern.						
3. Amtskassenverwaltung	15,000	—	60,000	75,000	6,000	69,000
4. Eichenanstalt	500	1,800	300	2,600	—	2,600
5. Irrenanstalt	4,000	18,500	4,300	26,800	400	26,400
6. Allgemeines Arbeitshaus	2,000	4,600	600	7,200	—	7,200
7. Wasser- und Straßenbauverwaltung .	8,000	15,400	7,700	31,100	7,700	23,400
8. Landesgestütsverwaltung	1,200	—	600	1,800	200	1,600
	30,700	40,300	73,500	144,500	14,300	130,200
III. Finanzministerium.						
9. Cameraldomänenverwaltung . . .	76,000	20,000	230,000	326,000	104,000	222,000
10. Forstdomänenverwaltung	1,000	280,000	200,000	481,000	11,000	470,000
11. Berg- und Hüttenverwaltung . . .	14,000	670,000	328,000	1,012,000	107,000	905,000
12. Steuerverwaltung	10,000	—	79,000	89,000	63,000	26,000
13. Salinenverwaltung	12,000	272,000	52,000	336,000	2,000	334,000
14. Zollverwaltung	34,000	—	1,000,000	1,034,000	15,000	1,019,000
15. Münzverwaltung	—	275,000	1,000	276,000	—	276,000
16. Allgemeine Kassenverwaltung . . .	1,600,000	—	82,000	1,682,000	11,000	1,671,000
	1,747,000	1,517,000	1,972,000	5,236,000	313,000	4,923,000
IV. Kriegsministerium.						
17. Militärverwaltung	100,000	—	18,000	118,000	6,000	112,000
Summe . . .	1,886,700	1,583,300	2,084,500	5,554,500	345,300	5,209,200

Digitized by Google

Etat

Anlage 6.

über die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1844 und 1845.

I. Neue Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.

Finanzministerium.

§.

I. Cameraldomänenverwaltung.

1.	Für Erweiterung der Brauerei Rothhaus	14,650 fl. — kr.
2.	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf den ärarischen Gütern im Schacher und in der Ketschau und für den Umbau derselben	40,000 „ — „
3.	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf den Seematten bei Obernimburg und für den Umbau derselben	20,414 „ — „
4.	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf dem ausgestockten Kieseleckwald bei Reilingen	7,196 „ — „
5.	Umbau der Probsterwaldwiese bei Sandhausen und Herstellung der Wässerungseinrichtung	14,119 „ 15 „
6.	Herstellung der Wohnungen und Bureaur für die Domänenverwaltung und Bezirksforstei Wiesloch	13,872 „ — „
		110,251 fl. 15 kr.

II. Forstdomänenverwaltung.

7.	Für Erbauung eines Forsthauses zu Kirchzarten	9,000 fl. — kr.
8.	Für Erbauung eines Forsthauses zu Ottenhöfen	8,000 „ — „
		17,000 fl. — kr.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

9.	Für ein neues Cylindergebläse für die Großschmiede in Wehr	5,530 fl. — kr.
10.	Für Tieferlegung des Gewerbskanals daselbst	3,742 „ — „
11.	Für Herstellung eines Feineisenwalzwerks in Hausen	10,000 „ — „
12.	Für Herstellung eines zweiten Großhammers mit eisernem Hammergerüste in Kandern	3,500 „ — „
13.	Für Herstellung eines vierten Frischfeuers in Collnau	1,250 „ — „
14.	Für Herstellung eines Cylindergebläses daselbst	4,550 „ — „
		28,572 fl. — kr.
	Summe der Lasten und Verwaltungskosten	155,823 fl. 15 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsministerium.

15.	Für Anschaffung von Kunstgegenständen	10,000 fl. — kr.
16.	Für Einfassung des botanischen Gartens wegen Niederreißung der alten Hofgärtnerswohnung in Karlsruhe	2,896 „ 4 „
	Summe des eigentlichen Staatsaufwands	12,896 fl. 4 kr.
	Summe I.	168,719 fl. 19 kr.

Digitized by Google

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

Lasten und Verwaltungskosten.

Finanzministerium.

§.		
	Forstdomänenverwaltung.	
1.	Für Herstellung der Straße von St. Ursula bis nach Ottenhöfen	10,615 fl. 47 kr.
	Berg- und Hüttenverwaltung.	
2.	Für Herstellung einer Zimmerhütte sammt Holzmagazin in Albbruck	6,000 „ — „
	Zollverwaltung.	
3.	Für die fliegende Brücke bei Breisach	25,000 „ — „
	Summe Lasten und Verwaltungskosten	41,615 fl. 47 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsministerium.

4.	Zur Vollendung des Akademiegebäudes	28,700 fl. 57 kr.
5.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	1,727 „ 1 „
6.	Für innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung von Kunstgegenständen	7,023 „ 34 „
	Summe eigentlicher Staatsaufwand	37,451 fl. 32 kr.
	Summe II.	79,067 fl. 19 kr.
	Summe I.	168,719 „ 19 „
	Gesammtsumme	247,786 fl. 38 kr.

Digitized by Google

XVII. XVII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. August 1844.

(Gesetz, die Besoldungen und Funktionsgehalte der Staatsdiener betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche Civil- und Militärstaatsdienern seit dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittlung der Pension solcher Diener ein Fünftheil außer Rechnung zu lassen, ebenso der ganze Betrag, um den ihre Besoldung die Summe von — Viertausend Fünfhundert Gulden — übersteigt.

Besoldungen bis zu — Sechshundert Gulden — trifft jene Abrechnung eines Fünftheils nicht; auch bei höheren Besoldungen findet dieselbe nur mit der Beschränkung statt, daß der Pensionsermittlung stetshin eine Summe von wenigstens — Sechshundert Gulden — zum Grund zu legen ist.

Art. 2.

Einem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm übertragenen Nebendienst keine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienereditmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 3.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen, nach pflichtmäßiger Abschätzung, einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist.

Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1848, wenn nicht vor dieser Zeit eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer desselben für einen weiteren Zeitraum zu Stande kommen sollte.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. August 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Zehntpflichtigen, welche die nach §. 12. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 zur Erlangung des Staatszuschusses erforderliche Vorlage der Ablösungsurkunde an die Finanzbehörde und die Bezeichnung der zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten erst nach dem 1. Januar 1844 bewirkt haben, oder künftig bewirken, werden aus dem Betrage, zu welchem der Staatszuschuß sammt Zins und Zinseszins bis 1. Januar angewachsen ist, von diesem Tage an einfache Zinse zu drei und einem halben Prozent jährlich berechnet und bei dereinstiger Erhebung des Staatszuschusses mit verabfolgt.

Art. 2.

Diese Zinsvergütung wird bis zum Tage der Erhebung des Staatszuschusses, da jedoch, wo die Erhebung erst nach dem Jahre 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des gedachten Jahres geleistet.

Wann im einzelnen Falle die Erhebung bewirkt werden will, haben die zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten der Amortisationskasse drei Monate vorher anzuzeigen.

Art. 3.

Zehntpflichtige, deren Ablösungsurkunde nicht vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt worden ist, haben auf die in den Artikeln 1. und 2. bestimmte Zinsvergütung nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, daß vor dem 1. Januar 1844 entweder

1. die Urkunde über das gütliche Uebereinkommen, wodurch das Zehntablösungscapital festgesetzt worden ist, nach §. 53. des Zehntablösungsgesetzes dem Bezirksamt eingereicht, oder
2. über die Festsetzung des Zehntablösungscapitals das in den §§. 58—60. des Gesetzes bezeichnete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet wurde.

Digitized by Google

Art. 4.

Sind die Betheiligten von dem gütlichen Uebereinkommen (Art. 3. Nr. 1.) wieder abgegangen, oder ist über die Gültigkeit desselben ein Rechtsstreit entstanden, so genügt es, wenn das in Art. 3. Nr. 2. erwähnte gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte an eingeleitet wurde, wo das gütliche Uebereinkommen von den Betheiligten freiwillig wieder aufgehoben oder durch rechtskräftiges Urtheil außer Wirksamkeit gesetzt ward.

Art. 5.

Ist vor dem 1. Januar 1844 ein Rechtsstreit über das Zehntrecht selbst oder über dessen Umfang anhängig geworden, so kommt die in den Artikeln 1. und 2. bestimmte Zinsvergütung den Zehntpflichtigen auch dann zu, wann die Uebergabe der Urkunde über ein gütliches Uebereinkommen (Art. 3. Nr. 1.) oder die Einleitung des gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens (Art. 3. Nr. 2.) auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits über das Zehntrecht oder dessen Umfang erfolgte.

Art. 6.

Haben die Zehntpflichtigen auf das nach Art. 3. Nr. 2. eingeleitete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren oder auf den über die Gültigkeit eines Uebereinkommens entstandenen Rechtsstreit, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wurde, wieder verzichtet, oder den Rechtszug erlöschen lassen (Prozeßordnung §§. 802. und 809.), so gilt dies bei Anwendung obiger Bestimmungen eben so viel, wie wenn das gerichtliche Verfahren, beziehungsweise der Rechtsstreit gar nicht begonnen hätte.

Art. 7.

Die im Art. 3 verlangte Nachweisung ist durch ein Zeugniß des Bezirksamts zu liefern, welches der Finanzbehörde (Hofdomänenkammer, Zehntsection) mit Einreichung der Ablösungsurkunde, oder falls diese bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes schon eingereicht wäre, binnen sechs Wochen vorgelegt wird.

Die Finanzbehörde erkennt hierauf, so weit nöthig, nach Vernehmung des Bezirksamts und nach Vernehmung der Zehntpflichtigen über die gegen die Zinsvergütung etwa erhobenen Anstände, ob der Anspruch auf Zinsvergütung begründet ist, oder nicht. Bei ablehnendem Erkenntnisse können die Zehntpflichtigen binnen vier Wochen an das Finanzministerium Recurs ergreifen. Dieses entscheidet collegialisch, und ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 3. August 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen Nr. 1214 a.—d., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände nachstehenden provisorischen Gesetzen durch unterthänigste Adressen ihre Zustimmung nachträglich ertheilt haben.

1. Dem provisorischen Gesetz vom 13. October 1843 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, und der Verordnung des Finanzministeriums vom 22. October 1843, den Durchgangszoll auf kurzen Straßenstrecken betreffend,
   durch unterthänigste Adresse vom 22. März, bezüglich 7. Juni l. J.;
2. dem provisorischen Gesetz vom 29. Februar 1844 (Regierungsblatte Nr. VI.) Abänderungen im Transitzolltarif betreffend,
   durch unterthänigste Adresse vom 10., bezüglich 22. Juni l. J.;
3. dem provisorischen Gesetz vom 19. Juni 1844 (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Abänderungen in den Eisenzollsätzen betreffend, und
4. dem provisorischen Gesetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenzucker vom 1. September 1844 bis 1847 betreffend,
   durch unterthänigste Adresse vom 13., bezüglich vom 22. Juli l. J.

Carlsruhe, den 3. August 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

XVIII. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. August 1844.

Bekanntmachungen.

Die Serienziehung für die siebente Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die siebente Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien Nr. 467 enthaltend Loos Nr. 46,601 bis 46,700;
" " 440 " " " 43,901 " 44,000;
" " 320 " " " 31,901 " 32,000;
" " 614 " " " 61,301 " 61,400;

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Höchster Ermächtigung zufolge ist die bisher bestandene Posthalterei in Ichenheim aufgehoben worden, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. Juli 1844.

Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. von Türckheim.

Das Anlehen der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1820 betreffend.

Die Inhaber der in der Anlage verzeichneten, nicht mit Zahlungssperre belegten Partial-Loose von dem Anlehen der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1820 werden unter Hinweisung auf das Gesetz vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 85 und 86) aufgefordert, ihre Loose der Amortisationskasse vorzulegen, und die darauf gefallenen Gewinnste in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche wegen Verlust von Loosen Zahlungssperre erwirkt haben, werden auf die Vorschrift im Satz 205 des Anhangs zum Landrecht aufmerksam gemacht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Glock.

Digitized by Google

Verzeichniß

über

die gezogenen und bis 1. Juli 1844 noch uneingelösten Großherzoglich Badischen 50 fl. Partial-Loose vom Goll und Haber'schen Anlehen des Jahrs 1820.

Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2	126	XXII.	94	49	4868	XXIII	96	128	12740	XXIII	96	196	†19584	XVII.	† 84
"	127	"	94	51	5014	"	96	"	12776	"	96	"	†19585	"	† 84
"	146	"	94	"	5022	"	96	"	12790	"	500	"	†19586	"	† 90
"	155	"	94	52	5120	V.	60	130	12918	"	96	"	†19587	"	†100
"	156	"	94	53	5218	XVII.	84	"	12919	"	96	"	†19588	"	† 84
4	328	"	94	54	5314	XXII.	94	"	12941	"	96	"	†19589	"	† 84
"	368	"	94	55	5475	"	94	"	12966	"	96	"	†19590	"	† 90
12	1101	XXIII.	105	63	6230	XIX.	88	"	12992	"	96	"	†19591	"	† 95
"	1150	"	96	68	6729	XXI.	92	131	13030	XXII.	94	"	†19592	"	† 84
13	1277	XXI.	92	71	7093	XXIII.	96	"	†13092	"	† 94	"	†19593	"	† 84
14	1382	XXIII.	96	"	7096	"	96	132	13124	XX.	90	"	†19594	"	† 84
"	1383	"	96	"	7097	"	96	139	13807	XXIII.	105	"	†19595	"	† 84
"	1385	"	96	"	7098	"	96	"	13875	"	96	"	†19596	"	† 84
23	2209	XXII.	94	"	7099	"	96	"	13899	"	96	"	†19597	"	† 84
"	2222	"	94	72	7196	XX.	90	143	14289	XX.	90	"	†19598	"	† 84
"	2227	"	94	74	7391	XI.	72	150	14918	XXII.	94	198	19717	XXI.	92
24	2318	XXIII.	96	80	† 7928	XX.	† 90	"	14970	"	94	"	19795	"	92
"	2319	"	96	"	† 7929	"	† 90	152	15183	XVI.	82	204	20333	XIX.	88
"	2320	"	96	"	† 7930	"	† 90	169	16824	XXIII	96	"	20334	"	88
"	2321	"	96	"	† 7931	"	†500	"	16841	"	96	207	†20648	"	† 88
"	2346	"	96	"	† 7932	"	† 90	"	16857	"	96	208	†20738	XVII.	† 84
"	2375	"	96	"	† 7933	"	† 90	"	16861	"	96	219	21864	XVIII	86
"	2381	"	105	82	8123	XII	74	"	16872	"	96	220	21957	XIII.	76
"	2383	"	96	85	8488	XXIII.	96	171	17015	V.	60	221	22060	XXIII.	96
34	† 3314	XXI.	† 92	86	8540	XXI.	92	172	17145	XXIII	90	"	22093	"	96
"	† 3315	"	† 92	88	8761	"	95	"	17177	"	96	229	22858	XXI.	100
"	† 3316	"	† 92	91	9070	XXII.	94	176	17547	XII.	74	"	22899	"	92
"	† 3317	"	† 92	94	9340	XXIII	96	179	17843	XXIII	96	230	22925	XVII.	84
"	† 3318	"	† 92	"	9379	"	96	180	17950	XI	72	233	23253	XVI.	82
"	† 3319	"	† 92	"	9391	"	115	182	18182	XIX.	88	234	23352	XVII.	84
"	† 3320	"	† 92	"	9392	"	96	184	18339	XXIII.	96	"	23357	"	84
"	† 3321	"	† 95	"	9393	"	96	"	18340	"	105	235	23463	"	84
"	† 3322	"	† 92	96	† 9593	XII.	† 80	"	18400	"	90	236	23569	XXII.	94
"	† 3353	"	† 92	102	10190	XXII.	94	196	†19560	XVII.	† 84	238	23772	XXIII	96
39	3823	"	92	"	10197	"	94	"	†19577	"	† 84	"	23783	"	96
43	4222	XIX.	88	111	†11040	XVI.	† 82	"	†19578	"	† 84	"	23784	"	96
44	4326	XXIII.	105	114	†11360	XX.	† 90	"	†19579	"	†100	242	24153	XXI.	92
"	4328	"	115	115	11477	XVI.	82	"	†19580	"	† 84	245	24493	"	92
"	4350	"	96	119	11814	XXII.	94	"	†19581	"	† 84	252	25153	XX	90
"	4387	"	96	124	12337	XXIII.	96	"	†19582	"	†100	255	25433	XXIII.	96
49	4854	"	96	"	12361	"	96	"	†19583	"	† 84	258	25710	XXI.	92

Digitized by Google

Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
258	25711	XXI.	92	324	32326	XXIII.	96	429	42868	XXIII.	96	440	43968	XXIII.	96
„	25752	„	92	„	32375	„	96	„	42872	„	96	„	43969	„	200
259	25875	XX.	90	„	32398	„	96	„	42878	„	96	„	43970	„	96
„	25877	„	90	331	33094	XVII.	84	„	42879	„	96	„	43971	„	96
261	26001	XXIII.	96	333	33203	XXIII.	96	„	42880	„	96	„	43972	„	96
„	26010	„	96	„	33244	„	96	431	43083	XXI.	92	„	43973	„	96
„	26011	„	96	„	33261	„	96	„	43084	„	92	„	43974	„	96
„	26012	„	96	338	33711	„	96	„	43085	„	92	„	43975	„	96
„	26035	„	96	„	33713	„	96	434	43361	XVIII.	86	„	43976	„	96
„	26036	„	96	„	33719	„	96	437	43662	XXIII.	96	„	43977	„	96
„	26039	„	96	341	34008	„	96	„	43663	„	96	„	43978	„	96
„	26071	„	96	„	34010	„	96	„	43664	„	96	„	43979	„	96
„	26089	„	96	„	34014	„	96	„	43665	„	96	„	43980	„	96
„	26099	„	96	„	34017	„	96	„	43670	„	96	„	43981	„	96
263	26268	XVIII.	90	„	34062	„	96	439	43861	XVII.	84	„	43982	„	96
„	26271	„	86	„	34064	„	96	„	43862	„	84	„	43983	„	96
264	26381	XVII.	90	„	34065	„	96	„	43863	„	84	„	43984	„	115
275	27401	XXIII.	96	„	34078	„	96	„	43864	„	84	„	43985	„	96
„	27402	„	96	343	34216	XX.	90	„	43865	„	84	„	43986	„	96
„	27469	„	96	353	35265	XXI.	92	„	43866	„	84	„	43987	„	96
„	27471	„	96	„	35289	„	92	„	43867	„	84	„	43988	„	96
„	27477	„	96	360	35973	XXIII.	96	„	43868	„	84	„	43995	„	115
„	27483	„	96	„	35974	„	96	„	43869	„	84	446	44513	„	96
„	27484	„	96	„	†35978	„	† 96	„	43870	„	84	„	44514	„	96
„	27485	„	96	362	36153	XVI	85	„	43871	„	84	„	44515	„	96
„	27486	„	96	367	36677	XXIII.	96	„	43872	„	84	„	44567	„	96
277	27602	„	96	„	36678	„	96	„	43873	„	84	„	44568	„	96
„	27637	„	96	„	36689	„	96	„	43874	„	84	„	44569	„	96
„	27652	„	96	373	37250	XXII.	94	„	43875	„	84	„	44570	„	96
„	27653	„	96	376	†37593	XIV.	† 78	„	43876	„	84	„	44595	„	96
„	27668	„	105	„	†37594	„	† 78	„	43877	„	84	451	45010	„	96
„	27697	„	96	„	†37595	„	†100	„	43878	„	84	„	45045	„	96
278	27721	XXII.	94	„	†37596	„	† 78	„	43879	„	84	„	45049	„	96
„	27781	„	94	380	37969	XXIII.	96	„	43880	„	84	„	45050	„	115
280	27957	XX.	90	381	38046	XXII	94	„	43881	„	84	459	45811	„	96
285	28443	XXII.	94	„	38047	„	94	„	43882	„	95	„	45828	„	96
288	28766	„	94	388	38753	„	94	„	43883	„	84	469	46822	„	96
291	29016	XX.	90	„	38796	„	94	„	43884	„	84	„	46829	„	96
296	29570	XVI.	82	394	39308	„	94	„	43885	„	84	„	46845	„	96
300	29920	XXIII.	96	396	39508	„	94	„	43886	„	84	„	46848	„	96
„	29923	„	96	„	39509	„	94	„	43887	„	84	„	46867	„	96
„	29960	„	96	408	40703	XXIII.	96	„	43888	„	84	„	46868	„	96
„	29978	„	96	„	40739	„	96	440	43960	XXIII.	96	471	47002	XIX.	88
301	30022	XXII.	94	„	40775	„	96	„	43961	„	105	472	47101	XI.	72
308	30749	XVIII.	86	„	40796	„	96	„	43962	„	115	473	47230	XXIII.	96
309	30807	XXIII.	96	414	41303	XVIII.	90	„	43963	„	96	„	47238	„	105
310	30960	XXI.	92	„	†41323	„	† 86	„	43964	„	96	„	47241	„	96
313	31232	XXII.	94	415	41434	XVI.	82	„	43965	„	105	„	47274	„	96
„	31235	„	94	419	41863	XV.	80	„	43966	„	96	„	47275	„	96
315	31408	XVI.	82	422	†42160	XXI.	† 92	„	43967	„	96	475	47454	XIX.	88

Digitized by Google

Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
475	47457	XIX.	88	515	51461	XIV.	78	596	59538	XXIII.	96	658	65724	XX.	90
477	47612	XXI.	92	516	51515	XXIII.	96	„	59549	„	96	„	65765	„	90
„	†47644	„	† 92	„	51528	„	96	„	59554	„	96	667	66626	X.	70
478	47773	XXII.	94	„	51574	„	96	„	59555	„	96	„	66628	„	70
481	48031	XXIII.	115	„	†51591	„	† 96	„	59584	„	96	668	66735	XIV.	78
484	†48327	XX.	† 90	517	51661	XX	90	„	59596	„	96	670	66954	XXII.	94
„	†48332	„	† 90	526	52552	XXI.	95	598	59750	XXI.	100	674	67328	„	94
„	†48333	„	† 90	„	52554	„	92	„	59751	„	92	„	67359	„	94
„	†48334	„	† 90	527	52644	XXII.	94	600	59907	XXII.	94	„	67391	„	94
„	†48335	„	† 95	535	53478	XXIII.	115	604	60368	„	94	675	67478	XVI.	82
„	†48336	„	† 90	„	53484	„	96	616	61561	XVIII.	90	676	67578	V.	70
„	†48338	„	† 90	„	53497	„	96	„	61598	„	86	68[illegible]	68397	XXIII.	96
489	48880	I.	58	536	53578	VII.	64	617	61700	XXI.	95	686	†68[illegible]21	XVII.	† 84
493	49221	XXIII.	105	543	54202	XVII.	90	619	61861	XX.	90	687	†68614	XVIII.	† 86
„	49273	„	96	545	54457	XIII.	76	„	61899	„	90	699	69851	„	86
495	49432	„	96	550	54915	XXIII.	96	620	61965	„	90	700	69926	XXIII	96
„	49473	„	96	„	54978	„	96	622	62165	XXIII	96	„	69997	„	96
„	49474	„	105	„	54981	„	96	„	62195	„	96	703	70230	XXI.	92
„	49478	„	96	„	54994	„	96	627	62603	XXI	92	706	70596	XXII.	94
501	50024	„	96	„	54995	„	96	628	†62740	XVIII.	† 86	708	70753	XIX.	88
„	50013	„	96	551	55017	XVIII	86	630	62967	XXIII.	96	716	†71547	XXII.	† 94
„	50062	„	96	„	55062	„	86	„	62996	„	96	„	71584	„	94
504	†50302	XVII.	† 90	552	55131	XXIII	96	631	63004	„	96	726	72572	XIX.	88
„	50357	„	84	„	†55158	„	† 96	„	63078	„	96	728	72762	XXII	94
506	50564	XXIII.	115	„	55189	„	96	632	63167	XXII.	94	734	73328	XXIII.	96
„	50600	„	96	555	55410	XIX.	88	635	63482	XIX.	88	„	73376	„	96
507	50624	„	96	„	†55490	„	† 88	„	†63498	„	† 88	„	73380	„	96
„	50625	„	96	560	55924	XXIII.	96	638	63701	XXI.	92	743	74233	XI.	72
„	50639	„	96	„	55943	„	96	641	64068	XXII.	94	745	74462	XXII.	94
„	50650	„	115	„	55963	„	96	616	64552	XXIII.	96	749	74860	„	94
„	50661	„	105	„	55964	„	96	„	†64572	„	† 96	751	75089	„	94
„	50676	„	96	568	56721	XXII.	94	„	64579	„	96	754	75337	XXIII	96
„	50685	„	96	578	57754	XXIII.	105	„	64583	„	96	„	75338	„	96
„	50688	„	96	„	57760	„	105	648	64799	XXII.	94	„	75339	„	96
508	50722	„	96	„	57768	„	96	649	64829	XX.	90	„	75340	„	96
„	50726	„	96	„	57790	„	105	656	65514	XXIII.	96	„	75341	„	96
„	50727	„	105	„	†57799	„	† 96	„	65529	„	96	„	75342	„	105
„	50728	„	96	579	57849	XVI.	82	„	65530	„	96	„	75343	„	96
„	50729	„	96	580	57926	XXII.	94	„	65532	„	90	„	75344		96
„	50731	„	96	„	57972	„	94	„	65541	„	96	„	75345	„	96
„	50754	„	96	„	57992	„	94	„	65549	„	96	„	75346	„	96
„	50759	„	96	591	59009	XVIII.	100	„	65550	„	105	„	75347	„	96
510	50917	XXII.	94	„	59021	„	86	„	65556	„	96	„	75348	„	96
512	†51102	„	† 94	„	59030	„	80	„	65557	„	96	„	75349	„	96
513	51287	„	94	„	59036	„	80	„	65559	„	96	„	75350	„	96
„	51288	„	94	594	59327	XXIII.	90	„	65561	„	105	„	75376	„	96
„	51291	„	94	„	59428	„	96	„	65567	„	105	„	75388	„	96
„	51292	„	94	595	59427	„	96	„	65583	„	96	„	75393	„	96
„	51293	„	94	„	59453	„	96	„	65584	„	96	„	75394	„	96
514	51369	VII.	150	„	59455	„	96	657	65661	XXI.	92	„	75395	„	96

Digitized by Google

Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
754	75396	XXIII.	96	808	80749	XIX.	88	872	87189	XXIII.	96	952	95117	II.	58
756	75502	XII.	74	810	80985	XXIII.	96	882	88111	XXI.	92	954	95328	XXIII.	96
759	†75859	XXI.	† 92	„	80986	„	96	894	89326	XXIII.	105	„	95347	„	96
764	76370	XXIII.	96	826	82530	„	96	„	89327	„	96	„	95348	„	96
„	76397	„	96	828	82703	„	96	„	89399	„	96	„	95355	„	105
777	77697	„	96	„	82707	„	96	898	89725	XXI.	95	„	†95356	„	† 96
784	78303	„	96	„	82729	„	96	900	89907	XXIII.	96	955	95408	XVIII.	86
„	78304	„	96	„	82730	„	96	„	89948	„	96	956	95517	XX.	90
„	78305	„	96	„	82747	„	96	„	89949	„	96	957	95685	XXI.	92
„	78306	„	96	„	82777	„	96	„	89950	„	96	972	97107	XXIII.	96
„	78307	„	96	838	83727	„	105	„	89951	„	96	„	97147	„	96
„	78308	„	96	„	83761	„	96	„	89952	„	96	„	97157	„	96
„	78309	„	96	„	83762	„	96	„	89981	„	96	„	97189	„	96
„	78310	„	96	„	83779	„	96	903	90207	„	96	„	97190	„	96
„	78311	„	96	„	83793	„	96	„	90208	„	96	978	97710	„	96
„	78312	„	115	„	83794	„	96	„	90220	„	96	„	†97712	„	† 96
„	78313	„	96	„	83797	„	96	„	90239	„	96	„	97749	„	96
„	78314	„	96	840	†83904	XXII.	† 94	„	90241	„	115	„	97752	„	96
„	78315	„	96	„	†83960	„	† 94	917	†91682	XXII.	† 94	„	97776	„	96
„	78316	„	96	843	†84248	„	† 94	918	91706	XX.	90	„	97780	„	96
„	78317	„	96	848	84731	„	100	919	91801	XXII.	94	„	97781	„	96
„	78318	„	96	855	85437	XXIII.	96	„	91802	„	94	„	97796	„	96
„	78319	„	96	„	85462	„	96	922	92104	„	94	980	97957	„	115
„	78320	„	96	„	85464	„	96	923	92266	XXI.	95	„	98000	„	96
„	78321	„	96	„	85482	„	96	934	93374	XXIII.	96	986	98569	XXI.	92
„	78322	„	96	863	86204	„	96	„	93377	„	96	991	99018	XXII.	94
„	78323	„	96	„	86212	„	96	„	93391	„	96	997	99608	XI.	72
„	78326	„	96	„	86216	„	96	939	93873	XVII.	84	998	99722	XIX.	88
787	78679	XIX.	88	„	86275	„	96	946	94538	XX.	90	„	99729	„	88
806	80547	XX.	90	872	87160	„	96	947	94629	XVII.	84	„	99775	„	95
								948	94720	XIV.	78	1000	99901	„	88

NB. Die mit † bezeichneten Nummern sind mit Zahlungssperre belegt, nämlich:

3314	3315	3316	3317	3318	3319	3320	3321	3322	3353	7928	7929	7930	7931	7932
7933	9593	11040	11360	13092	19560	19577	19578	19579	19580	19581	19582	19583		
19584	19585	19586	19587	19588	19589	19590	19591	19592	19593	19594	19595	19596		
19597	19598	20648	20738	35978	37593	37594	37595	37596	41323	42160	47644	48327		
48332	48333	48334	48335	48336	48338	50302	51102	51591	55159	55490	57799	62740		
63498	64572	68521	68614	71547	75859	83904	83960	84248	91682	95356	97712.			

Carlsruhe den 30. Juni 1844.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Directorstelle am katholischen Schullehrer-Seminar zu Meersburg, dem dieselbe zur Zeit provisorisch versehenden früheren Pfarrverweser Leopold Nesselhauf von Neuweier,

die erledigte Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Ettlingen dem Oberamtmann Bekk in Rheinbischofsheim, und

die hierdurch erledigte Vorstandsstelle bei dem Amte Rheinbischofsheim dem Amtmann Freiherrn von Bodmann in Freiburg,

die erledigte Assessorsstelle bei dem Oberamt Rastatt dem zum Assessor bei dem Bezirksamt Neckarbischofsheim ernannt gewesenen Amts-Assessor Friedrich Lacoste zu übertragen, und

den Polizei-Assessor Beck in Mannheim zu dem Bezirksamt Neckarbischofsheim zu versetzen;

den Rittmeister von Seldeneck zum Commandanten der Gendarmerie-Division des Oberrheinkreises zu Freiburg zu ernennen, und

den Gendarmerie-Oberlieutnant von Bodmann zu Constanz zur Dienstleistung und Verwendung bei dem Gendarmerie-Commando dahier zu versetzen;

dem Damenstifts-Verwalter Ludwig Kern in Pforzheim, unter Ernennung desselben zum geistlichen Verwalter, die Stiftsschaffnei Lahr,

die erledigte Stelle bei der Amtskassenrevision der Regierung des Oberrheinkreises dem Revidenten bei der Communrevision der Regierung des Seekreises Carl Brauuewald unter Ernennung desselben zum Revisionsgehülfen, und

dem pensionirten Physikus Engelberger zu Kleinlaufenburg das Physikat Philippsburg zu übertragen;

den Bezirksförster Bechmann in Steinbach wegen vorgerückten Alters, und

den Amtschirurgen Münzer zu Möhringen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen hohen Alters und Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtsassessors Joseph Fischer zu Hüfingen auf die Assessorsstelle bei dem Bezirksamt Neustadt,

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtsrevisors Matheus Engesser in Stühlingen zum Amtsrevisor in Hüfingen,

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Physikus Dr. Martin zu Geisingen auf das Physikat Donaueschingen,

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Amtschirurgen und praktischen Arztes Wilkens in Mosbach, zum Amtsphysikus in Borberg, und

der auf das Stiftsfräulein Karoline von Degenfeld gefallenen Wahl als Aebtissin des adeligen Damenstifts zu Pforzheim die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte evangelische Pfarrei Brombach Decanats Lörrach, dem Pfarrer Wilhelm Wagner von Gersbach,

die evangelische Pfarrei Sandhausen, Decanats Oberheidelberg, dem daselbst als Pfarrverweser charakterisirten Pfarrer Friedrich Ludwig Joseph,

die erledigte evangelische Pfarrei Wiesleth dem Pfarrcandidaten Karl Becker, dermalen Lehrer am Gymnasium zu Lahr,

die erledigte evangelische Pfarrei Langenalb dem Diaconus Jakob Klenert in Gernsbach,

die erledigte evangelische Pfarrei Jchenheim dem Pfarr Dell in Kürzell,

die katholische Pfarrei Kappel-Windeck, Amts Bühl, dem Pfarrer Mathias Schoner in Weißenbach, Amts Gernsbach,

die katholische Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, dem landesherrlichen und erzbischöflichen Decan und Stadtpfarrer Alexander Bauer in Philippsburg,

Digitized by Google

die kathol. Pfarrei Michelbach, Amts Gernsbach, dem Pfarrer Karl Kleinmann in Ebersteinburg,

die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, dem Pfarrer Johann Baptist Fink zu Randegg,

die katholische Pfarrei Güttingen, Amts Konstanz, dem Pfarrer Markus Brändle in Buchheim, Amts Stockach, und

die mit dem Decanat verbundene katholische Stadtpfarrei zu St. Martin in Freiburg dem Benefiziaten und Katecheten an der Münsterpfarrkirche daselbst Joseph Theodor Heberling zu übertragen.

Die großherzoglich markgräflich badische Präsentation des Kaplans Scheffeld zu Salem auf die Pfarrei Beuern, Amts Heiligenberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind von den sich zur Frühjahrsprüfung 1844 gemeldet habenden acht Theologen folgende fünf

Ludwig Fellmeth von Carlsruhe,
Theodor Freiburger von Malterdingen,
Jakob August Eisenlohr von Rastatt,
Wilhelm Stern von Moßbach,
Heinrich Wilhelm Rinck von Grenzach,

unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Eugen Waldschütz von Münchhöf wurde nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker, ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Eppingen ist die erste Beamtenstelle in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsgemäß anzumelden.
2. Bei dem Stadtamt Mannheim ist die Stelle eines Polizei-Assessors zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsgemäß zu melden.
3. Bei dem Stadtamte Freiburg ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
4. Es ist das Amtschirurgat Donaueschingen zu besetzen, mit welchem die normalmäßige Besoldung von 180 fl. und dem Geldaversum für Pferdfourage mit 120 fl. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft binnen vier Wochen vorschriftsgemäß zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Neff auf die katholische Pfarrei Boll, Amts Mößkirch, ist die Pfarrei Hartheim, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese dem Conkursgesetze unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. XVIII. durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden, welcher die Befugniß zusteht, drei Competenten in Vorschlag zu bringen.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Bohlinger auf die untere Pfarrei in Mannheim ist die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastatt, mit einem Jahresertrag von beiläufig 800 fl., worauf jedoch ein Kriegsschuldenkapital von 1381 fl. 7 kr., verzinslich zu 5 Procent vom 23. April 1843 ruht, wofür zur Tilgung der Hauptsumme ein Provisorium von 20 fl. jährlich festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

7. Zu dem Ausschreiben der erledigten Pfarrei Kirchhofen (Reggs.Bl. Nr. XIII. vom 26. Juni d. J. Seite 104) wird nachträglich bemerkt, daß sich die Bewerber um dieselbe nicht blos bei dem katholischen Oberkirchenrath, sondern auch zugleich bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden haben.
8. Zu dem Ausschreiben der Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg (Reggs-Bl. Nr. XII. vom 1. Juni d. J. Seite 96), wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben ein zu 5 Procent verzinsliches Provisorium von 76 fl. 45 kr. hafte, welches der künftige Pfründnießer in fünf gleichen Raten nebst den betreffenden Zinsen an die Religionsfonds-Verwaltung in Freiburg abzutragen hat.
9. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joseph Grimm auf die Stadtpfarrei Wertheim ist ist die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
10. Durch das am 27. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rettberger ist die katholische Pfarrei Altdorf, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
11. Die erledigte katholische Pfarrei Oeflingen, Amts Säckingen, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als auch bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
12. Durch die Beförderung des Pfarrers Dell auf die Pfarrei Ichenheim ist die evangelische Pfarrei Kürzell, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 631 fl. 39 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 51 fl. 7 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu entrichten hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
13. Durch die Beförderung des Diaconus Klenert auf die Pfarrei Langenalb ist das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem außer den kirchlichen Funktionen die Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der höheren Bürgerschule verbunden ist und die einen competenzmäßigen Ertrag von 617 fl. 32 kr. mit Inbegriff der Dienstwohnung hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
14. Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Lechner ist die Pfarrei Oberweier, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
15. Man sieht sich veranlaßt, das erledigte Curat-Beneficium ad S. corpus Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., womit die erste Lehrstelle, resp. Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule daselbst mit einem Gehalt von 200 fl. verbunden ist, nochmals auszuschreiben.

   Die Competenten um diese Stelle haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Artikel 4, sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrath als bei dem erzbischöflichen Ordinariat binnen 6 Wochen zu melden.
16. Durch die Beförderung des Pfarrers Wagner ist die evangelische Pfarrei Gersbach, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 494 fl. 43 kr., und einer Zulage aus der Friedrich-Christianen-Stiftung auf unbestimmte Zeit von 100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

XIX. XIX.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Auguſt 1844.

Verordnung.

Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer vom 1. September d. J. betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 1. vorigen Monats über die Eingangszollſätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup und über den Steuerſatz vom Rübenrohzucker für die dreijährige, mit dem 1. September dieſes Jahres beginnende Periode (Regierungsblatt Seite 106) wird, was die Steuer vom Rübenrohzucker betrifft, verordnet, wie folgt:

1. die Steuer, welche dem Geſetze zufolge vom 1. September dieſes Jahres an 1 fl. 45 kr. vom Zentner Rübenrohzucker beträgt, iſt vorerſt und bis auf anderweite Beſtimmung in der bisherigen Weiſe zu erheben. Es kommen darum die Vorſchriften der §§. 3 bis mit 12 des Geſetzes vom 8. Auguſt 1841 (Regierungsblatt 1841 Seite 209) forthin zur Anwendung.
2. Die Großherzogliche Zolldirection hat die Erhebungs- und Aufſichtsbehörden hiernach anzuweiſen, ſelbſt aber den Vollzug zu leiten und zu überwachen.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Bekanntmachungen.

Die Verſammlung der Central-Commiſſion für die Rheinſchiffahrt in Mainz betr.

Nach einer zwiſchen den Regierungen der Rheinuferſtaaten getroffenen Verabredung wird die Central-Commiſſion für die Rheinſchiffahrt in dieſem Jahre vom 15. Auguſt bis Mitte September in Mainz verſammelt ſeyn, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Juli 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. von Türckheim.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

Alois Schneble von Duchtlingen 500 fl. zur Gründung eines Armenfonds daselbst und 128 fl. in den dortigen Schulfond;

mehrere Bürger zu Käferthal (Filial der katholischen Pfarrei Feudenheim) 15 fl. zur Gründung eines Pfarrei- oder Pfarrcuratiefonds für die katholische Gemeinde Käferthal;

ein Ungenannter in die Filialkirche zu Wellendingen, Amts Bonndorf, zur Unterhaltung des ewigen Lichts 45 fl. 9 kr. und 25 fl.;

ein Unbekannter zur Wallfahrtskapelle Maria Schrei zu Pfullendorf einmal 50 fl., dann wieder 28 fl., nebst einem Rosenkranz im Werth von 15 fl.;

Oberstlieutnant Haff von Durlach in den Spital- und Almosenfond zu Durlach 100 fl.;

Oberbürgermeister Elias Dumberth von da in den Spital- und Almosenfond in Durlach 150 fl.;

Madame Ruppenthals Erben von Durlach in den Spital- und Almosenfond in Durlach 200 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond zu Kappelwindeck 100 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden in das städtische Krankenhaus in Baden 879 fl. 15 kr.;

Barbara Knapp von Renchen in den Kirchenfond in Renchen 50 fl. zur Anschaffung einer neuen Fahne;

Lorenz Lohmann von Ottenhöfen in den Heiligenfond in Kapplerthal 80 fl. zur Anschaffung eines Traghimmels.;

Johann Schottmüller, Maurermeister zu Speffart, in den Kirchenbaufond zu Speffart 11 fl;

Eduard Bayer, Bürger und Partikulier in Baden in das Krankenhaus in Baden 300 fl.

Altvogt Joseph Stuckel von Rauenthal in die Kapelle in Rauenthal eine Orgel im Werthe von 92 fl.;

Beneficiat J. A. Stein zu Kuppenheim in die Kapelle in Rauenthal ein Meßbuch im Werthe von 10 fl.;

Ochsenwirth Philpp Schlik zu Bietigheim und ein Ungenannter in die Kirche zu Bietigheim zu Anschaffung zweier kleiner Kirchenfahnen 37 fl. 44 kr.;

verschiedene Einwohner aus Baden in das Krankenhaus in Baden als Geschenk 74 fl. 25 kr.;

die ausgetretenen Mitglieder des vormaligen Bürgervereins in Baden in den Armenhausfond in Baden als Geschenk 11 fl. 36 kr.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Armenhausfond in Baden 10 fl.;

Matthäus Friedmanns Wittwe, Karoline Schuppert in Greffern, in den Heiligenfond zu Greffern zu Anschaffung eines Rauchmantels 25 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond in Kappelwindeck 25 fl.;

Pfarrer Herrmann von Hofweier in das Almosen in Mühlhausen 325 fl.;

Johann Baptist Fischer von Waldulm in den Armenfond zu Waldulm 100 fl.;

Digitized by Google

Maria Anna Kern zu Offenburg in den Armenfond zu Offenburg 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Tiefenbronn ein Meßgewand im Werthe von 30 fl.;

Joseph Müller von Oberweier in die Kapelle alldort einen Meßkelch sammt Patene im Werthe von 33 fl.;

Anton Schmitt von Bergzell in den Armenfond in Kaltenbronn 100 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond zu Gengenbach 100 fl.;

Sibilla Ernst, Wittwe des Bruno Knopf von Neuweier in die Kapelle allda 360 fl. zu Anschaffung einer Orgel;

der ledig verstorbene Joseph Birk von Ibach in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Katharina Baumann, Johann Renkers Wittwe von Ibach, in den Armenfond in Ibach 50 fl.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn Roth von Schreckenstein die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen; eben so wurde

dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg durch höchste Ordre vom 9. Juli d. J. die Erlaubniß ertheilt, den ihm von seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden III. Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Oberforstrath Zamminer, dem Geistlichen Rath und Stadtpfarrer Dr. Beutter in Radolphzell und dem Banquier und Großhändler Herring in Brünn das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleuverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem geheimen Kämmerier Frohmüller, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen;

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 9. Juni d. J. wurde dem Prinzen Emil von Fürstenberg Durchlaucht, der Character als Rittmeister ertheilt und derselbe dem Dragonerregiment Großherzog aggregirt.

Durch höchste Ordre vom 22. Juli d. J. erhielt der Lieutenant Wolff vom I. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Durch höchste Entschließung vom 22. Juli d. J. wurde der Kasernenverwalter Marx mit Staatsdienereigenschaft zu dieser Stelle ernannt.

Gestorben ist:

den 16. Juli d. J. Lieutenant von Krieg im I. Infanterie-Regiment;
den 21. Juli d. J. Hauptmann von Fick im Leib-Infanterie-Regiment.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem pensionirten Registrator Giehne den Character als Kanzleirath zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Worblingen, Amts Radolfzell, dem Pfarrvikar Karl Winterhalter in Welschensteinach, Amts Haslach,

die katholische Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Ferdinand Buhlinger in Dilsberg zu verleihen, und

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtsrevisors Nepomuck Stocker in Möhringen zum Amtsrevisor in Möhringen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Beförderung des Amtschirurgen Wilkens ist das Amtschirurgat Mosbach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourage-Aversum in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
2. Durch den am 19. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Steininger ist die Stadtpfarrei Neustadt, mit der man das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und ein von Martini 1843 begonnenes, zu 5 Procent verzinsliches Provisorium von 6 Jahren für 56 fl. 9 kr. Zehntablösungskosten, vorbehaltlich weiterer sich ergebender Kosten zu bezahlen, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Joseph Scheffold auf die Pfarrei Waldshut ist die Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.
4. Nachdem die auf der evangelischen Pfarrei Auenheim haftenden Schulden abgetragen sind, hat man beschlossen, diese Pfarrei wieder definitiv zu besetzen, und es wird daher die evangelische Pfarrei Auenheim, Decanats Kork, mit einer Competenz von 879 fl. ausgeschrieben; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch die Berufung des Pfarrers Hilspach auf die Pfarrei Merchingen ist die evangelische Pfarrei Eubigheim, Decanats Adelsheim, mit einem ungefähren Diensteinkommen von 400 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Rüdt, Eberstadter und Bödigheimer Linie, zu melden.

Gestorben ist:

Am 17. Juli d. J. Bezirksbaumeister Oberbaurath Arnold in Heidelberg.

Digitized by Google

XX. XX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1844.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport auf der Eisenbahn betreffend.)

In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli d. J., Nr. 1148, wird hiermit, unter Aufhebung des dermaligen Tarifs für Beförderung von Gütern und Rohprodukten auf der Eisenbahn, das beigefügte vom 20. d. M. an in Wirksamkeit tretende Reglement für den Gütertransport nebst Tarif, sowie die Tabelle der Distanzen, welche bei Berechnung der Taxen in Anwendung kommen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 10. August 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. von Türckheim.

Reglement

für den Gütertransport auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

§. 1.

Der Transport begreift in sich die Beförderung der aufgegebenen Sendungen von einer der im Tarif angegebenen Stationen zu einer andern, einschließlich des Verladens auf die Eisenbahntransportwagen, und des Abladens von denselben.

Die Versender und Empfänger sind verbunden, die Güter in den Bahnhof zu verbringen, beziehungsweise von dort abzuholen.

§. 2.

Die Güter zerfallen nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs in drei Klassen, nämlich:

a) in Güter I. Klasse, welche alle nicht zu den zwei folgenden Klassen gehörigen, oder unter den nachstehenden Bestimmungen aufgeführten Gegenstände in sich begreifen;

b) in Güter II. Klasse, als: Rohprodukte aller Art, — Steine, Erden, Erze, Steinkohlen, Torf, Holz (Bau-, Brenn- und Nutzholz), rohe landwirthschaftliche Produkte (Getreide, roher Tabak in Blättern, Gemüse, Obst ꝛc.), Felle und Häute, unverarbeitete Metalle (Masseln, Stab- und Stangeneisen, Bleche ꝛc.), ferner grobe Gußwaaren, Mehl, Wein, Bier, inländisches Oel und Essig in Fässern, leere gebrauchte Packkästen und Fässer ꝛc.;

c) in Eilgüter (III. Klasse) welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, und in Güter welche im Verhältniß zum Gewichte einen großen

Digitized by Google

Raum einnehmen, als: Bettfedern, Hausgeräthe aller Art, muſikaliſche Inſtrumente, Korb- und Flechtwaaren, Hüte, Holz- und Gypsfiguren, Pappwaaren, Watte, Farbkräuter, Hopfen, Schwämme, feinere Maſchinentheile, Korkholz und Korkſtöpſel, Weberdiſteln ꝛc.

§. 3.

Sendungen unter zwei Centner zahlen die Taxe gleich wie für volle zwei Centner. Bei Gewichtsüberſchlag wird der Centnertheil für einen vollen Centner berechnet.

§. 4.

Sehr voluminöſe und vielen Raum erfordernde, auch ſehr ſchwierig zu verladende Gegenſtände, ſo wie gefährliche Subſtanzen, nämlich Scheidewaſſer, Schwefelſäure und andere ätzende chemiſche Produkte, gährende Flüſſigkeiten, welche der zu treffenden Vorſichtsmaßregeln wegen nur nach beſonderer Uebereinkunft befördert werden, unterliegen der doppelten Taxe der Güter I. Klaſſe.

§. 5.

Leicht entzündliche und feuerfangende Gegenſtände, als: Schießpulver, Knallſilber, Streichfeuerzeuge ꝛc. ſind vom Transporte ausgeſchloſſen. Wer dergleichen ohne oder mit falſcher Deklaration aufgibt, iſt für allen etwa daraus entſtehenden Schaden verantwortlich. Der Expeditionsbeamte hat das Recht, die zu verſendenden Güterſtücke in Gegenwart des Verſenders öffnen und unterſuchen zu laſſen, um ſich zu überzeugen, das ſolche keine zur Mitfuhr unerlaubte Gegenſtände enthalten.

§. 6.

Baare Geldſendungen, ſowie Waarenſendungen unter 25 Pfund werden nicht angenommen.

§. 7.

Die Verwaltung iſt nicht verpflichtet, Güter zu transportiren, welche nicht nach Erforderniß gut verpackt ſind, eben ſo wenig ſolche, die ſich nicht zum Transport auf der Bahn eignen.

§. 8.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter ꝛc., mit Ausnahme der Eilgüter muß, wenn das Gewicht derſelben über fünf Centner beträgt, auf den Hauptſtationen mindeſtens eine Stunde vor deren Verbringen in den Bahnhof, und auf Zwiſchenſtationen am Tage vorher geſchehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

Dem Verſender wird, wenn er es verlangt, die Uebernahme der Güter auf einem Duplikate des Frachtbriefes beſcheinigt.

§. 9.

Jede Sendung muß an einen Empfänger im Stationsorte, wohin dieſelbe gerichtet iſt, adreſſirt ſein.

§. 10.

Zu jeder an einen und denſelben Empfänger gerichteten Sendung hat der Abſender einen offenen Frachtbrief nach dem vorgeſchriebenen Muſter auszuſtellen.

In einem und demſelben Frachtbrief dürfen nur Gegenſtände gleicher Categorie, d. h. Gegenſtände, welche einer und derſelben Tarifklaſſe angehören, verzeichnet werden.

Der Frachtbrief muß durch den Verſender unterzeichnet ſeyn.

Frachtbrief-Impreſſen ſind auf ſämmtlichen Güterexpeditionsbureaux einzuſehen und gegen Entrichtung der Anſchaffungskoſten zu erhalten.

Digitized by Google

§. 11.

Für zu wenig deklarirte Gewichte wird als Conventionalstrafe die fünffache Fracht des zu wenig deklarirten Quantums berechnet.

§. 12.

Bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, müssen vor der Uebergabe zum Transporte die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Expeditionsstelle abgeliefert werden.

Der Plombage-Verschluß muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbrief ausdrücklich erwähnt sein, widrigenfalls nicht dafür gehaftet wird.

In Beziehung auf die Richtigkeit des Inhaltes der Deklaration oder des Frachtbriefes übernimmt die Verwaltung den Transport dieser Gegenstände überhaupt nur auf Gefahr und Kosten des Versenders.

Die Anmeldung und Verzollung solcher Gegenstände am Orte der Bestimmung ist lediglich Sache des Empfängers.

§. 13.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht befördert.

§. 14.

Die längste Ablieferungsfrist wird für die Güter I. Classe und die der Eilguttare unterliegenden voluminösen Gegenstände auf zweimal 24 Stunden und für die Güter II. Classe auf dreimal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt.

Eilgüter werden wo möglich mit dem nächstabgehenden und längstens mit dem zweiten Wagenzuge abgesendet.

§. 15.

Die Verwaltung haftet für den äußerlich wohl beschaffenen Zustand der transportirten Güter, insoferne solche in vorschriftsgemäßem Zustande zur Beförderung übergeben worden sind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Calo in der Weise, daß für ersichtliche Beschädigung oder Verlust durch Verschulden der Verwaltung, und nicht durch höhere Gewalt, je nach dem Werthe der Sendung und höchstens bis 25 fl. für den Zentner bezahlt wird. Wenn eine äußerliche Beschädigung nicht vorhanden ist, kann in keinem Falle wegen des Inhaltes der Colli eine Entschädigung reklamirt werden. Ebenso werden Gewichtsdefekte nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar ist.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüssigkeiten, oder schneller Fäulniß unterliegenden Gegenstände, für Leckage, für Einrosten von Metallwaaren, für Bruch oder Beschädigung leicht zerbrechlicher Gegenstände, sowie für solche Beschädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden äußerlich nicht zu erkennenden Verpackung sind, wird nicht gehaftet.

Reklamationen wegen Ersatzleistung müssen jedenfalls vor Uebernahme der Gegenstände von Seiten des Empfängers erhoben werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

§. 16.

Eine Versicherung gegen Ereignisse durch höhere Gewalt, oder zu einem höheren Werthe, als die obige Ersatznorm bestimmt, findet auf Verlangen des Versenders gegen Entrichtung der durch den Tarif bestimmten Versicherungstaxe statt.

Digitized by Google

Wenn die Güter zu einem höheren Werthe versichert werden sollen, so muß dieß im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt, auch der Versicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben sein.

§. 17.

Speser-Nachnahme ist gestattet und wird dafür 2 Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Betrag der Nachnahme darf jedoch den fünften Theil des wirklichen Werthes der Güter nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Nachnahme findet nach dem Ermessen des Expeditionsbeamten erst dann statt, wenn vom Bestimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, resp. Vergütung derselben durch den Empfänger eingegangen ist.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedesmal im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt und deren Empfang von dem eigentlichen Versender selbst, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer, bescheinigt werden.

§. 18.

Die Bezahlung der Frachttaxe und der Versicherungstaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Absender oder am Bestimmungsorte durch den Empfänger geschehen.

Wird bei frankirten Sendungen Nachnahme erhoben, so ist die Nachnahme-Provision mit dem Frachtbetrage durch den Absender zu entrichten.

Für Gegenstände, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, muß die Fracht- und Versicherungstaxe bei der Aufgabe bezahlt werden.

§. 19.

Alsbald nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte wird der Empfänger durch Vorweisung des Frachtbriefes hievon in Kenntniß gesetzt und hat, daß dieß geschehen, auf dem Frachtbrief selbst zu beurkunden. Das Abholen der Güter aus dem Bahnhofe hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben zu geschehen. Nach Ablauf dieses Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholten Güter, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender. Ueberdieß ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von drei Kreuzern per Centner zu entrichten.

§. 20.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

§. 21.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefs anzuzeigen und desfalls schriftliche Erklärung abzugeben, wonach der Absender zur weiteren Disposition über die Güter, für welche nach Ablauf des Abholungstermins keinerlei Haftbarkeit von Seiten der Verwaltung besteht, in Kenntniß gesetzt wird.

Güter, deren Annahme verweigert wird, sollen in den städtischen Lagerhäusern, wo solche bestehen, auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers, niedergelegt werden.

§. 22.

Außer der Beförderung nach Centnern können Abonnements auf Güterversendung genommen werden, für welche die nachstehenden Bedingungen maaßgebend sind:

a) Die Uebernahme eines Abonnements bedingt die regelmäßige Beförderung eines Transportwagens nach einem bestimmten Stationsorte und zurück, an mindestens einem Tag in der Woche und für die Dauer von mindestens einem Monat.

Digitized by Google

b) Die Frachttaxe beträgt $^{7}/_{10}$ Kreuzer für den Centner und die Stunde.

c) Das Minimum des zu bezahlenden Gewichtes ist die Hälfte des Ladungsgewichtes eines ganzen Transportwagens oder 40 Centner. Die Größe des Gewichts ist unbeschränkt, jedoch muß bei Abonnements auf mehr als einen oder mehrere Wagen der Ueberschlag mindestens 40 Centner betragen.

d) Uebersteigt die wirkliche Ladung des gemietheten Wagens das Gewicht, worauf das Abonnement lautet, so wird von dem Mehrgewichte die auf die betreffenden Güter fallende Frachttaxe nach dem Tarif, nach Abzug von 1 Kreuzer per Centner für Güter I. Classe, von $^{1}/_{2}$ Kreuzer per Centner für Güter II. Classe, und von $1^{1}/_{2}$ Kreuzer per Centner für voluminöse Güter (III. Classe) in Anwendung gebracht.

e) Die Bezahlung der Frachttaxe für das die Abonnements-Ladung übersteigende Gewicht hat bei der Aufgabe zu geschehen.

f) Die Beförderung der Abonnementsladungen findet an den festgesetzten Tagen in der Regel mittelst der gewöhnlichen Güterzüge statt. Für das etwa vorhandene Mehrgewicht ist nach Maaßgabe der Categorie der Güter die im §. 14 festgesetzte Ablieferungsfrist für Güter I. und II. Classe maaßgebend. Wünscht der Versender eine Beschleunigung des Transports, gleich wie bei Eilgütern, so ist die Frachttaxe der Güter dritter Classe nach Abzug von $1^{1}/_{2}$ Kreuzer per Centner zu entrichten.

g) Die Abonnements, sowie Abänderungen derselben, können immer nur mit dem Anfang eines Monats beginnen. Vor Ablauf eines Monats kann weder eine Verminderung noch Vermehrung der einmal angenommenen Beförderungstage, noch des Ladungsgewichts eintreten.

h) Vor Beginn des Abonnements muß der Abonnementspreis für den nächsten Monat vorausbezahlt werden, und ebenso ist bei Fortsetzung desselben jeweils ein Monatsbetrag vorauszubezahlen.

i) Dem Abonnenten werden zum Behufe der Versendung seiner Güter ein, beziehungsweise mehrere Wagen zur bestimmten Zeit zur Verfügung gestellt, und es steht demselben frei, seinen oder seine Wagen mit Güterstücken verschiedener Categorie zu belasten, mit Ausschluß der zur Beförderung auf der Eisenbahn überhaupt verbotenen Waaren, worüber, sowie über die Einhaltung des Gewichts und das geeignete Verladen die Expeditionsbeamten die erforderliche Controle auszuüben haben.

k) Ueber den Inhalt einer jeden Versendung hat der Abonnent ein Verzeichniß der Güterstücke mit beigesetztem Gewicht an die Expeditionsstelle abzugeben.

l) Die Ab- und Beifuhr der Güter, sowie das Laden auf und von den Eisenbahntransportwagen ist Sache des Abonnenten, welchem zu letzterem Zweck ein bestimmter Platz in den Güterschoppen angewiesen wird.

Im Falle des nicht rechtzeitigen Abholens der angekommenen Güter hat der Abonnent die für solche Verzögerung festgesetzte Lagergebühr zu bezahlen.

m) Dem Abonnenten ist gestattet, in oder auf den ihm zur Verfügung gestellten Wagen einen Güterbegleiter unentgeldlich zu befördern.

n) Für die im Abonnement versendeten Güter übernimmt die Verwaltung keine Haftbarkeit; es seie denn, daß dafür die tarifmäßige Versicherungstaxe bezahlt worden ist.

o) Anmeldungen von Abonnements, sowie Abänderungen derselben müssen unter genauer Angabe der Beförderungstage und des Ladungsgewichts bei der Direction der Posten und Eisenbahnen eingereicht werden.

Digitized by Google

Ta

für Güterversendung auf der

Für je einen Centner und 100 fl

Friedrichsfeld.				Heidelberg.				Wiesloch.				Langenbrücken.				Bruchsal.				Weingarten.				Durlach.				Carlsruhe.				Ettlingen.			
Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.
I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.	
fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
3	3	5	2	5	4	8	2	7	6	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2	13	11	20	2	13	11	20	2	15	12	22	2
Friedrichsfeld				4	3	5	2	5	4	8	2	8	6	11	2	9	8	14	2	11	9	16	2	13	10	19	2	13	10	19	2	14	11	21	2
				Heidelberg				4	4	6	2	7	5	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2	13	10	19	2	14	11	21	2
								Wiesloch				4	3	6	2	6	5	9	2	8	6	11	2	9	8	14	2	10	8	15	2	11	9	16	2
												Langenbrücken				4	3	5	2	6	5	8	2	7	6	11	2	8	6	11	2	9	7	13	2
																Bruchsal				3	3	5	2	5	4	7	2	6	5	8	2	7	5	10	2
																				Weingarten				3	3	5	2	4	3	5	2	5	4	7	2
																								Durlach				2	2	3	2	3	3	4	2
																												Carlsruhe				3	2	4	2
																																Ettlingen			

rif

Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Versicherungswerth sind zu erheben:

Muggensturm.				Rastatt.				Oos.				Bühl.				Achern.				Renchen.				Appenweier.				Offenburg.				Kehl.			
Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.	Güterclasse.			Versicherungs-Taxe.
I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II	III.	
fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
17	14	25	2	18	14	26	2	19	16	29	2	22	18	33	3	24	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	42	3	26	21	39	3
16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	21	17	32	2	23	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	41	3	26	21	39	3
16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	21	17	32	2	23	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	41	3	27	21	40	3
14	11	20	2	15	12	22	2	16	13	24	2	19	15	28	2	21	17	31	2	22	18	33	3	23	19	35	3	25	20	37	3	24	19	36	3
12	9	17	2	13	10	19	2	14	11	21	2	17	13	25	2	18	15	27	2	20	16	30	2	21	17	32	2	23	18	34	3	22	18	33	3
9	8	14	2	10	8	15	2	12	10	18	2	14	12	21	2	16	13	24	2	18	14	27	2	19	15	28	2	21	17	31	2	20	16	30	2
7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	13	10	19	2	14	12	21	2	16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	18	15	27	2
6	5	9	2	7	6	10	2	8	7	12	2	11	9	16	2	13	10	19	2	14	11	21	2	15	12	23	2	17	14	25	2	16	13	21	2
5	4	8	2	6	5	9	2	8	6	12	2	10	8	15	2	12	10	18	2	14	11	21	2	15	12	22	2	17	13	25	2	16	13	24	2
4	3	6	2	5	4	8	2	7	5	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2	14	11	20	2	15	12	23	2	15	12	22	2
Muggensturm				3	2	4	2	4	3	6	2	7	5	10	2	8	7	12	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2
				Rastatt				3	3	5	2	6	5	8	2	8	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	12	10	18	2	11	9	16	2
								Oos				4	3	6	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	9	8	14	2
												Bühl				3	3	5	2	5	4	7	2	6	5	9	2	8	6	11	2	7	6	11	2
																Achern				3	2	4	2	4	3	6	2	6	5	9	2	6	5	8	2
																				Renchen				3	2	4	2	4	4	6	2	4	4	6	2
																								Appenweier				3	3	5	2	4	3	6	2
																												Offenburg				5	4	7	2

Digitized by Google

Tabelle der Distanzen,

welche bei Berechnung der Gütertransport-Taxen auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn in Anwendung kommen.

Angabe: in Badischen Stunden zu 14814,81 Badischen Fuß, oder 4444,44 Metres (25 Bad. Stunden = 1 Grad).

	Friedrichsfeld. St.	Heidelberg. St.	Wiesloch. St.	Langenbrücken. St.	Bruchsal. St.	Weingarten. St.	Durlach. St.	Carlsruhe St.	Ettlingen. St.	Muggensturm. St.	Rastatt. St.	Dos. St.	Bühl. St.	Achern. St.	Renchen. St.	Appenweier. St.	Offenburg. St.	Kehl. St.
Mannheim	2	4	5 5/8	7 5/8	9 1/4	10 5/8	12	12	13 5/8	15 1/8	16 1/8	17 7/8	20 5/8	22 1/8	23 1/8	24 7/8	26 1/2	25
Friedrichsfeld		2 1/8	3 1/8	6 1/8	8	9 5/8	11 1/8	11 1/4	12 5/8	14 7/8	15 3/4	17 1/8	19 7/8	21 3/4	23 1/8	24 1/8	26 1/8	24 5/8
Heidelberg			2 7/8	5 1/4	7 3/8	9 1/8	10 7/8	11 1/8	12 5/8	14 7/8	15 5/8	17 1/8	20	21 7/8	23 1/4	24 1/8	26 1/4	25 1/8
Wiesloch				2 5/8	4 3/8	6 1/4	8	8 3/8	9 5/8	12 1/8	13 1/8	14 7/8	17 1/8	19 1/8	20 3/8	21 7/8	23 1/2	22 1/8
Langenbrücken					2 1/8	4 1/8	5 7/8	6 1/4	7 1/8	10 1/8	11 1/8	12 5/8	15 1/8	17	18 1/8	19 3/4	21 3/8	20 3/8
Bruchsal						1 7/8	3 5/8	4 1/8	5 1/4	7 7/8	8 7/8	10 1/2	13	14 7/8	16 3/8	17 5/8	19 1/8	18 1/8
Weingarten							1 3/4	2 1/4	3 5/8	6	7 1/8	8 5/8	11 1/8	13	14 1/8	15 3/8	17 1/8	16 3/8
Durlach								1	1 3/8	4 3/8	5 3/8	7	9 3/8	11 1/4	12 3/4	14	15 1/8	14 1/8
Carlsruhe									1 3/8	3 7/8	4 7/8	6 1/8	9	10 7/8	12 1/8	13 3/8	15 1/4	14 3/8
Ettlingen										2 5/8	3 3/4	5 1/4	7 7/8	9 5/8	11	12 1/4	13 7/8	13 1/4
Muggensturm											1 1/8	2 5/8	5 1/8	7	8 1/2	9 3/4	11 3/8	10 5/8
Rastatt												1 3/4	4 1/4	6 1/8	7 1/8	8 3/4	10 1/2	9 1/8
Dos													2 1/2	4 3/8	5 7/8	7 1/8	8 3/4	8
Bühl														1 7/8	3 3/8	4 3/8	6 1/8	5 7/8
Achern															1 1/8	2 3/4	4 3/8	4 1/4
Renchen																1 1/4	2 7/8	3
Appenweier																	1 3/4	2 5/8
Offenburg																		3 1/4

Bemerkung.

Die Berechnung der Distanzen geschah unter Zugrundlegung der directen Entfernungen von einer Station zur andern.

Digitized by Google

XXI. XXI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. August 1844.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht der in verschiedenen souveränen Häusern Deutschlands für die Mitglieder dieser Häuser angenommenen Prädicate, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, dem jeweiligen Erbgroßherzoge das Prädicat „Königliche Hoheit" und den übrigen Prinzen, so wie den Prinzessinnen Unseres Hauses, das bisher selbstverstandene Prädicat „Großherzogliche Hoheit" ausdrücklich zu ertheilen und wollen, daß Ihnen fernerhin diese Prädicate in allen Anreden und Schreiben beigelegt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. August 1844.

Leopold.

von Dusch.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bühler.

Verordnung.
(Die Steuererhebung für die Jahre 1844 und 1845 betreffend.

Nach Ansicht des Art. 9 des Finanzgesetzes vom 3. d. M., Regierungsblatt Nr. XVI., wird auf den Grund des genehmigten Budgets andurch verordnet:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1844 und 1845 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besondern Bezirks-Bedürfnisse erhoben

1) an Staatssteuer:

a) Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b) Gewerbsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c) Classensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Dreiundzwanzig Kreuzer

Digitized by Google

d) Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden, von 100 fl. Steuerkapital

Sechs Kreuzer;

2) zu besondern Bezirksbedürfnissen:

a) Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer;

b) Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte von Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital

Zwei Kreuzer;

c) Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Soweit der Steuereinzug auf den Grund des Gesetzes vom 10. November 1843, Regierungsblatt Nr. XXVIII., der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1843, Regierungsblatt Nr. XXXII., und des Gesetzes vom 31. Mai dieses Jahrs, Regierungsblatt Nr. XII., nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 3.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. August 1844.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers:
Der Ministerialdirektor
Regenauer.

Vdt. Glock.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. die Verzichtleistung der Genossenschaft zu Bräunlingen auf die Beförsterung ihrer Waldungen angenommen,
2. der Waldbesitz der Genossenschaft zu Bräunlingen und der dortigen Privaten der Bezirksforstei Hüfingen zugetheilt,
3. eine neue Bezirksforstei in Blumberg errichtet und diese aus den Waldungen in den Gemarkungen Achdorf, Aselfingen, Eschbach und Opferdingen vom Forstbezirk Bonndorf, Blumegg, Epfenhofen, Fuezen mit Schlatt und Thalhof und Grimmelshofen vom Forstbezirk Stühlingen, Leipferdingen, Riedöschingen und Steppach vom Forstbezirk Geisingen, Blumberg, Fürstenberg, Hondingen, Reidingen, Riedböhringen und Mundelfingen vom Forstbezirk Hüfingen gebildet werde.

Carlsruhe, den 25. Juli 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

(Die Ueberſicht über den Zuſtand der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahr 1843 betr.)

Die Ueberſicht des Zuſtandes der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum im Jahr 1843, wie ſolche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Juli 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von. Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Philipp Merian von Baſel, Ehrenbürger und Ehrenrath zu Freiburg ſtiftete: 1) 30,000 fl. zur Unterſtützung armer, alter und gebrechlicher Dienſtboten in Freiburg und zur Belohnung für eine vieljährige gute Aufführung derſelben. 2) 16,000 fl., wovon die Zinſen zu Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme Kinder der vier Lehranſtalten in Freiburg, als: für das weibliche Lehrinſtitut St. Urſula, für das weibliche Lehrinſtitut Adelhauſen, für die katholiſche Knaben-Elementarſchule und für die vereinte evangeliſch-proteſtantiſche Knaben- und Mädchenſchule jährlich verwendet werden ſollen; 3) 24,000 fl. für das Waiſenhaus zu Freiburg zur Verpflegung von Waiſenkindern beider chriſtlicher Confeſſionen. 4) 10,000 fl. zu Gunſten des in Freiburg beſtehenden Kranken-, Sterb- und Wittwenkaſſen-Vereins.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorſtand der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues, Director Rochlitz, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König der Franzoſen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Königlich Niederländiſchen Bevollmächtigten bei der Central-Commiſſion für die Rheinſchiffahrt zu Mainz, Legationsrath Ruhr, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Zeichnungslehrer Schaffroth zu Baden, in Anerkennung ſeines langjährigen und erfolgreichen Wirkens als Lehrer, die größere goldene Civilverdienſtmedaille, und

dem Verwalter Barba in Waghäuſel, als Anerkennung ſeiner längjährigen Dienſtleiſtungen und ſeiner Verdienſte um Verbeſſerung der Landwirthſchaft, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Geſtorben ſind:

Am 22. März 1844 der penſionirte Bezirksförſter Funke in Gerlachsheim.
„ 25. Juni „ der penſionirte Amtschirurg Fink in Griesheim.
„ 3. Juli „ der penſionirte Steuerreviſor Dietz in Freiburg.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXI. vom Jahr 1844.

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.		Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:					
8,498	11	1) Caſſenreſt bei der Hauptcaſſe		8,498	11	—	—
2,172	40	2) Beitragsrückſtände bei den Partikularverrechnungen		2,172	40	—	—
1,630	28	3) Erſatz		—	—	1,630	28
5	12	4) Uneigentliche Einnahmen von und für Privatperſonen		—	—	5	12
7	30	5) Geldſtrafen		7	30	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:					
		1) Beiträge für's Jahr 1842 von 10 Kreuzern Umlage auf 100 fl. Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:					
		Ertrag:	Anſchlag:				
		77,646 fl. 42 kr. im Seekreis	46,556,600 fl.				
		95,963 „ 8 „ im Oberrheinkreis	57,578,250 „				
		113,970 „ 23 „ im Mittelrheinkreis	71,345,750 „				
		91,431 „ 27 „ im Unterrheinkreiſe	54,843,850 „				
384,011	45	zuſammen auf 1. Januar 1842	230,324,450 fl.	382,683	38	1,328	7
		vom vorigen Jahr	227,110,350 „				
		Anſchlagsvermehrung . . .	3,214,100 fl.				
132,000	—	2) aufgenommene Capitalien (Paſſiva)		132,000	—	—	—
206,746	7	3) ausgeliehene Capitalien oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath		164,869	37	41,876	30
2,140	2	Zinſe davon		1,908	25	231	37
4	48	4) Erſatz		4	48	—	—
110	—	5) Hauszins zur Hälfte		110	—	—	—
30	—	6) Geldſtrafen		23	—	7	—
		III. Uneigentliche Einnahmen:					
144	33	von und für Privatperſonen		144	33	—	—
737,501	16	. . . . . Summe		692,422	22	45,078	54

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:									
—	—	1) Bevor						—	—	—	—
10	33	2) Einzugsgebühren						10	33	—	—
		3) Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		192,206	45	im Seekreis . . .	160,017	25	32,189	20			
		43,305	23	im Oberrheinkreis .	26,402	54	16,902	29			
		25,269	6	im Mittelrheinkreis .	15,166	31	10,102	35			
		14,092	47	im Unterrheinkreis .	9,577	27	4,515	20			
274,874	1	zusammen							211,164	17	63,709	44
5	12	4) Uneigentliche Ausgaben von und für Privatpersonen							—	—	5	12
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:									
		1) Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		125,922	—	im Seekreis	69,229	9	56,692	51			
		111,337	30	im Oberrheinkreis . .	50,187	14	61,150	16			
		67,711	53	im Mittelrheinkreis .	21,119	47	46,592	6			
		44,997	41	im Unterrheinkreis . .	23,844	14	21,153	30			
349,969	7	zusammen							164,380	24	185,588	43
		Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:										
		Im Seekreis:										
		zu Bonndorf, Achdorf, Lausheim, Blumegg und Wellendingen im Amt Bonndorf; zu Binningen und Nordhalden, im Amt Blumenfeld; zu Neudingen, im Amt Hüfingen; zu Markdorf und Heppach, im Amt Meersburg; zu Immendingen, im Amt Möhringen; zu Boll, im Amt Möskirch; zu Oberlenzkirch und Schollach, im Amt Neustadt; zu Gailingen, im Amt Radolfzell; Zuckerfabrik zu Stockach und Münchhof, im Amt Stockach; zu Horrheim, im Amt Stühlingen; zu Heiligenholz, im Amt Ueberlingen; zu Niedereschach, Kappel und Unterkirnach, im Amt Villingen.										
		Im Oberrheinkreis:										
		zu Wiehre, im Stadtamt Freiburg; zu Wagensteig, im Landamt Freiburg; zu St. Georgen, Guttach, Stockwald und Lehengericht, im Amt Hornberg; zu Sulzburg, im Amt Müllheim; zu Jungholz, Harpolingen und Altenschwand, im Amt Säckingen; zu Entenschwand, im Amt Schönau; zu Ried und Hasel, im Amt Schopfheim; zu Ballenberg, Schlageten, Todtmoosweeg und Vordertodtmoos, im Amt St. Blasien, zu Gutenbach, im Amt Triberg; zu Waldkirch, Bleibach und Simsbach, im Amt Waldkirch; zu Grünholz, Waldshut, Rohr, Hochsaal und Albbruck, im Amt Waldshut.										
624,858	53	. . . . . Uebertrag							375,555	14	249,303	39

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
624,858	53	. . . . . Uebertrag	375,555	14	249,303	39
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Kappel, im Amt Achern; zu Haueneberstein, im Amt Baden; zu Gochsheim, im Amt Bretten; Tuchfabrik zu Frauenalb, Amts Ettlingen; zu Unterharmersbach, Nordrach und Entersbach, im Amt Gengenbach; zu Bieberach, im Amt Haslach; Abtsmühle bei Darlanden, im Landamt Carlsruhe; zu Oberkirch; zu Offenburg; sodann in Brötzingen, im Oberamt Pforzheim.				
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Rinschheim, im Amt Buchen; zu Kirchheim, Schönau und Altneudorf, im Oberamt Heidelberg; zu Neckarhausen, im Amt Ladenburg; zu Wimmersbach, im Amt Neckargemünd und zu Hemsbach, im Amt Weinheim.				
757	6	2) Abschätzungsgebühren von Brandschäden	757	6	—	—
6,405	55	3) Einzugsgebühren von Brandversicherungsbeiträgen	6,405	55	—	—
343,800	—	4) Passivcapitalien	151,500	—	192,300	—
9,212	10	Zinse davon	9,212	10	—	—
83,000	—	5) Activcapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	83,000	—	—	—
		6) Besoldungen und Bureaukosten:				
786	3	a. für den Verwaltungsrath	786	3	—	—
2,004	55	b. für die Cassenverwaltung	2,004	47	—	8
238	23	7) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon . . .	238	23	—	—
262	20	8) Ersatz	262	20	—	—
144	27	9) Abgang	144	27	—	—
62,104	57	10) Gebäudeeinschätzungskosten, ...	61,996	57	108	—
		III. Uneigentliche Ausgaben;				
144	33	1) von und für Privatpersonen	144	33	—	—
1,133,719	42	. . . . . Summe	692,107	55	441,711	47
737,501	16	. . . . . Betrag der Einnahme	692,422	22	45,078	54
396,218	26	. . . . . Bleiben	414	27	396,632	53
		Die Ausgabsreste betragen . . . . . 441,711 fl. 47 kr.	Kassenrest.			
		über Abzug der Einnahmsreste . . . . 45,078 fl. 54 kr.				
		und des Cassenrestes . . . 414 „ 27 „				
		45,493 „ 21 „				
		Deficit 396,218 fl. 26 kr.				
		welches unter Beirechnung der laufenden Administrationskosten, Einzugs- und andern Gebühren und Passivzinse durch Umlage zu decken ist.				
		Den Antheil am Diensthaus und Mobilien im Bureau mit . . . . . 3,367 fl. 56 kr.				
		abgezogen bleibt reines Deficit . . . . . 392,850 fl. 30 kr.				

Digitized by Google

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Seekreis. Ueberlingen	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—
Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
	Ulrich v. Meerhard in Constanz	8	53
	Adreas Theni zu Möggingen	150	—
	Rupert Leutner allda	225	—
	Mathias Zunftmeister allda	16	55
Stockach	Casp. Müller zu Oberschwandorf	50	—
	Joh. Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen	20	50
	für die Zuckerfabrik in Stockach	11175	—
	Andreas Jäger Wittwe allda	10	—
	Oswald Hermann Wittwe	1200	—
	Joseph Renner zu Münchhöf	750	—
Hüfingen	für die St. Antonskapelle dem Castellan Anton Bader zu Neuenbürg	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
	für die Kirche zu Pfohren	435	42
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53
	für das Brauhaus der fürstl. fürstenb. Standesherrschaft	353	—
	derselben für das Pfarrhaus zu Fürstenberg	2800	—
	der Kircheufabrik für die Kirche allda	3100	—
	der Gemeinde für's Schulhaus	2000	—
	derselben für's Spritzenhaus	100	—
	Joseph Wilhelm allda	300	—
	Gemeinde Houdingen für's Armenhaus	300	—
	Xaver Wolfer allda	20	—
Neustadt	Simon Trischler in Schollach	44	40
	Johann Trischler allda	1450	—
	Holzhändler Serauer zu Bierthäler	1600	—
	Straßenmeister Dilger zu Neustadt	21	25
	Michael Albiez zu Oberlenzkirch	3946	—
Radolfzell	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Joseph Sauter zu Singen	12	30
	Joseph und Dominik Hugs Wittwen zu Gottmadingen	400	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Seekreis. Radolfzell	Augustin Rodolf zu Gottmadingen	36	16
Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
	Lorenz Rendler allda	30	—
	für die Kirche sammt Thurm allda	10000	—
	für das Pfarrhaus allda	6588	15
	für das Pfarrhaus zu Ewatingen	50	—
	Jos. Föhrenbach zu Saubach	1375	—
	Xaver Koch zu Lausheim	1050	—
	Alois Böhringer zu Wollmatingen	900	—
Villingen	Verwaltung Rothweil	1000	—
	Hafner Mößinger zu Neuhausen	75	—
	für das Schulhaus zu Elengen	136	22
	Joseph Münch allda	50	—
	Wendel Hirth „	20	30
	Anton Kornhas „	31	—
	Joseph Obergfell „	20	—
	Johann Keser „	10	—
	Karl Eisäßer „	10	—
	Salomon Engäßer allda	30	—
	Joh Baumann zu Deuchingen	693	—
	Augustin Rottmann in Kappel	618	—
	Joseph Sibus Wittwe allda.	618	—
	Joh. Blessing zu Unterkirnach	1440	—
Möhringen	Anton Bach zu Immendingen	1500	—
Stühlingen	Ferdinand Güntert zu Obermettingen	671	—
	Joseph Gromann zu Horrheim	1200	—
	Friedolin Bühlmann allda	950	—
	Xaver Geng zu Endermettingen	54	—
Engen	Gemeinde Emmingen	100	—
Pfullendorf	Frhr. v. Mainau für den Malaienhof	17	—
	Alois Schweikard zu Pfullendorf	6	30
Möskirch	Innocenz Heußler zu Leiberdingen	200	—
	Jung Anton Oschwald zu Möskirch	35	—
	Michael Kramer und Joseph Genz zu Boll	1750	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu foedern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See- kreis.	Möskirch	Joseph Geng zu Boll . . .	100	—
	Meersburg	für's Kornhaus in Markdorf	600	—
		für die Wachtstube allda . .	125	—
		für das Schulhaus „ . .	4000	—
		für den Holthorthuem „ . .	225	—
		für den Oberthorthurm „ . .	300	—
		für das Schlachthaus „ . .	100	—
		Mathias Walzer „ . .	225	—
		Fabrikant Hafner „ . .	2500	—
		Joseph Bucher „ . .	400	—
		Hohenadel u. Hafner „ . .	2200	—
		Mathias Rind „ . .	450	—
		Joseph Knörrle „ . .	450	—
		alt Kronenwirth Guldin allda	255	—
		Mathä Löhle allda . . .	175	—
		Jos. Keenzdorf „ . . .	175	—
		Joseph Scharpf „ . . .	600	—
		Lorenz Vogt „ . . .	500	—
		Georg Michael „ . . .	200	—
		Konrad Frank „ . . .	650	—
		Joseph Frei „ . . .	525	—
		Rathschreiber Waibel allda .	600	—
		das Collegiatstift „ .	4	—
		das Spital wegen der Teotte	187	30
	Blumenfeld	Jakob Frank zu Leipfeedingen	275	—
		Beenhard Schwegler allda .	250	—
		Johann Straub „ .	250	—
		Andreas Schwegler „ .	40	—
		Anton Bühler Wittwe „ .	30	—
		Ignaz Riedmüller „ .	30	—
		Martin Bühler „ .	50	—
		Melchior Martin zu Müllhausen	265	—
		Martin Sauter zu Roedhalden	3400	—
		Michael Sauter allda . . .	50	—
		Joseph Fluck „ . . .	50	—
		Frhr. Joh. Nepomuck v. Hornstein zu Binningen füe den Stoffenhof	2300	—
Ober- rhein- kreis.	Walds- hut	Jakob Göttstein zu Grünholz	100	—
		Jos. Wenck, Blasius Straßer, Wendelin Eschbach und Dominik Eschbach allda . . .	3500	
		für die Kirche zu Görwihl .	1364	—
		Wendel Mutter zu Hartschwand	300	—
		Johann Maier zu Aispel . .	2200	—
		Gesellschaftscasse zu Radelburg	300	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober- rhein- kreis.	Walds- hut	Johann Wehrle zu Stadenhausen	100	—
		dieser ferner	250	—
		Willibald Gerstner zu Röggenschwiel	374	—
		Joseph Brugger zu Segeten	500	—
		Philipp Emmenegger zu Rohe	800	—
		Anton Emmenegger allda .	750	—
		Jakob Gottstein zu Hochsaal	1800	—
		Hüttenverwaltung Albbruck .	14070	—
	Schopfheim	Joh. Greiner zu Gersbach	1400	—
		Rechtspraktikant Gräfle und Schmid Färber zu Gundenhausen	302	59
		Mathias Litschgi in Stockmatt	175	—
		Johann Georg Lenz zu Ried	350	—
		Mathä Probst allda . . .	700	—
		Johann Caspar Linsin und Martin Hug zu Hasel . .	1810	—
		Johann Gudemann allda .	450	—
	Schönau	Georg Steinbrunner, Johann Haetmann und Mathias Ruch zu Windbollen . .	150	—
		Baetholomä Meier allda .	150	—
		Joseph Ringele in Präg . .	500	—
		Coenel Ruch zu Entenschwand	250	—
	Müllheim	Ochsenwirth Roth'sche Relicten zu Emeldingen . . .	578	20
		Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
		Universitätswirthschaftsadministeation Freiburg füe den Beand zu Steinenstadt . .	1138	45
		Rathschreiber Breitenstein zu Müllheim	86	32
	Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Capelle auf dem Belchen	200	—
		für die Kirche zu Norsingen	117	56
		Johann Georg Ortlieb zu Untermünsterthal	900	—
	Landamt Freibueg	Staabhalter Käsin Relikten zu Mengen	190	—
		Martin Schoeg oder das Möech'sche Kind zu Opfingen	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
		Joseph Tritschler allda . .	600	—
		Joseph Helmle zu Werbstein	100	—
		Philipp Weber zu Rohr . .	300	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Landamt Freiburg.	Mathias Föhrenbach zu Waldau	300	—
	Joh. Häuser zu Wegensteig	800	—
Säckingen	Hammerschmidt Maier zu Murg	115	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Georg Scheuble zu Ottdorf	600	—
	Mich. Thoma zu Herrischried	225	—
	Anton Ebner allda	100	—
	Ignaz Reimann allda	300	—
	Philipp Albietz zu Jungholz	1000	—
	Josef und Stabhalter Albietz allda	800	—
	Nicolaus Frech zu Carsau	700	—
	Dominik Malzacher zu Hauer	500	—
	Magnus Brutschi Wittib zu Harpolingen	216	40
	Fridolin Mutter allda	216	40
	Xaver Baumgartner allda	266	40
	Johann Kohlenbrenner zu Altenschwand	850	—
	Gordian Vogt allda	550	—
	Josef Rinzi Wittwe allda	300	—
	Johann Gallmann	833	—
	Fridolin Mutter	1010	—
St. Blasien	Josef Tritschler zu Todtmoos	100	—
	Roman Schlageter allda	117	46
	Josef Gersbacher und Johann Georg Mutter zu Vordertodtmoos	1250	—
	Gebhard Simon, Adam Maier und Fidel Damberger in Todtmooswег	2800	—
	Vinzens Ebner zu Ballenberg	1616	—
	Peter Jesle und Joh. Schlageter zu Schlageten	2050	—
	Josef Denz und Franz Maier Wittib allda	2600	—
Breisach	Pancraz Meder zu Burgheim	50	—
	Ignaz Schmidt Wittwe zu Hartheim	87	30
	Georg Köbele zu Ihringen	35	
	Georg Buri allda	15	52
Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für's Waschhaus	25	—
	Bärenwirth Christ. Haas allda	1700	—
	Gieser Mathias Haas „	1200	—
	Andreas Weißer „	2000	—
	Johann Georg Staiger „	1100	—
Ober-rhein-kreis. Hornberg	Lucian Wöhrle allda	700	—
	Schildmaler Mathias Günter allda	7	—
	Wäldebauer Wöhrle z Gutach	50	—
	Simon Heizmann zu Lehengericht	50	—
	Georg Friedrich Frick allda	600	—
	Christian Wolber „	600	—
Lörrach	Jac. Fr. Grether zu Iffingen	100	—
	Schuhmacher Joh. Litt in Kirchen	266	40
	Joh. Häglin Kinder zu Führinshäusle	200	—
	Bartlin Gaismann zu Brombach	29	40
Triberg	für's Scharfrichterhaus in Triberg	2	22
	für's Amthaus allda über bezahlte Reparationskosten	28	56
	dem Kirchenfond zu Furtwangen	444	—
	Augustin Kern zu Gutenbach	1400	—
Waldkirch	Andreas Maier zu Prechthal	600	—
	Jos. und Carl Fischer zu Jech	600	—
	Andreas Schäzle zu Katzenmoos	200	—
	Mathias Maier, Landolin u. Christian Harninger zu Biederbach	284	—
	Joh. Willmann zu Wildthal	950	—
	für die Kirche zu Wiehre	36	—
	Johann Schlegel zu Waldkirch	700	—
	Erhard Burkard allda	359	59
	Josef Höch „	400	—
	Joseph Kaltenbach allda	500	—
	Marie Anna Kißler „	500	—
	Bernhard Vogelbacher und Andr. Kienzler allda	150	—
	Bürgermeister Köbele z. Reisbach	1850	—
Stadtamt Freiburg.	Mathias Schweizer in Freiburg	45	18
	Zuchthausverwaltung allda	13	20
	Eugen Kiener zu Wiehre	1885	35
Ettenheim	Georg Kammerer zu Kippenheim	100	—
	Georg Friedrich allda	150	—
	Georg Schillinger allda	18	36

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Wolfach	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn . . .	500	—
	Johann Georg Schorn in Kinzigthal	500	—
	Balthasar Göhringer zu Rippoltsau	16	—
Gengenbach	Andreas Rühle in Ernstbach	50	—
	Franz Anton Damm zu Flaggen	100	—
	Gemeinde Reichenbach für's Armenhaus	1000	—
	Baltes Schneider zu Nordrach	216	40
	Georg Echle allda	216	40
	Christian Spitzmüller allda .	550	—
	Joseph Kümmich „ .	950	—
	Mathias Spitzmüller „ .	3650	—
	Michael Harter zu Unterharmersbach	150	—
	Johann Wagner allda . .	500	—
	Gottfried Horn zu Oblsbach .	298	15
	Gemeinde Gengenbach für's Schulhaus	111	6
	Joh. Braun zu Oberharmersbach	50	—
	Anton Walter zu Entersbach	2550	—
	Johann Lehmann allda . .	2350	—
Bühl	Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul	50	—
	Xaver Eckerle in Bühl . . .	230	—
	Anton Eckerle allda . . .	145	—
	Joseph Kaltenbach zu Laus .	50	—
	Gottfried Herrmann zu Hundsbach	350	—
	Revisor Springer zu Konstanz und Herrmann Steiner zu Rastatt für den Brand zu Neuweier	700	—
Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Jos. Anton Gerster zu Weisenbach	200	—
Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
	Die Verwaltung wegen der Zehntscheuer allda	10	—
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda . .	150	—
	Georg. J. Lepp Wittwe zu Münzesheim	6	8
Mittelrheinkreis. Bretten	Ziegler Johann Lindenberger zu Gochsheim	325	—
	Christian u. Christoph Gaus zu Nußbaum	750	—
	Peter Lehmann Peters Sohn zu Menzingen	600	—
	Georg Betüner und Peter Grauns Wittwe allda . .	900	—
Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignaz Förderer zu Schöllbrunn .	25	—
	Ignaz Kappler zu Eulingen	500	—
Stadtamt Carlsruhe	die Frauenalber Tuchfabrikgesellschaft	17325	—
	Kaufmann Knecht	1	30
Haslach	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
	Mathias Ledig allda . . .	100	—
	Joseph Bürckle, Müller allda	223	20
	Gerber Jos. Sahl zu Haslach	20	—
	Math. Maier zu Biederbach	1500	—
Pforzheim	Andreas und Johann Kiefer zu Brötzingen	899	—
	Michael Wenz zu Dürrn .	200	—
	Jakob Bickel allda . . .	125	—
	Accisor Stuf und Säger Herb zu Langenalb	477	16
	Ludwig Friedrich Zorn zu Eutingen	775	—
	Heinr. Mößner Wittwe allda	11	16
	Philipp Körner allda . . .	18	44
	Jg. Christoph Kälber allda .	6	—
	Christoph Vetter zu Büchenbronn	198	8
	Jakob Friedr. Schucker allda	247	30
	Georg Heintz Ulrich Sohns Wittwe allda	297	—
	Heinrich Schlefer allda . .	14	30
Lahr	Salmenwirth Lukas Saai zu Friesenheim	94	1
	Kronenwirth Knoderer zu Lahr	6	—
	Christian Faller und Johann Kopf auf dem Stannweg, Gemeinde Seelbach . . .	500	—
Rastatt	Joseph Schroter zu Au . .	100	—
	Joseph Hettig allda . . .	1	30
	Jakob Hirth „	—	40
	Alban Eisele zu Rothenfels .	14	5
Oberkirch	Joseph Braun Wittwe zu Döttelbach	350	—
	Badwirth Hüber zu Antogast	100	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Oberkirch	Lorenz Reff zu Freiersbach	200	—
	Georg Huber allda	650	—
	Apotheker Fischer zu Oberkirch für den Brand auf dem Steinhof, Gemeinde Fernach	66	4
	Rathschreiber Herrmann Gerster zu Oberkirch	2254	—
	Franz Schock zu Oppenau	351	29
Eppingen	Heinrich und Jakob Gebhard zu Berwangen	30	—
	Martin Steiner allda	881	—
	Georg Stahl „	250	—
	Melchior Erhard „	200	—
	Joh. Engelhard „	2363	—
	Adolph Hahn „	212	—
	Georg Hartmann „	30	—
	Johann Müller „	15	—
	Karolina Ziegler „	5	—
Achern	Raimund Bürgle in Kappel	465	40
	Jos. Oberle zu Sasbachwalden	150	—
	Mathias Kaspar zu Kappel	1050	—
	Georg Köninger allda	21	30
Bischofsheim a/R.	Bäcker Jak. Laibach zu Freistett	975	—
	Schiffwirth Dan. Paulus allda	7	45
Offenburg	Handelsmann Stigler zu Offenburg	74	40
	Thierarzt Ritter allda	3	48
	die Stadtgemeinde allda	1050	—
	Peter Oswald „	11	—
Baden	Valentin Jung Wittwe in Haueneberstein	700	—
	Ambros Jung allda	50	—
	Martin Steise „	798	1
	Ignaz Frühe „	695	12
	Johann Mußler und Benedikt Steiß allda	276	25
Unterrheinkreis. Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
	Adam Kemmet allda	214	—
	Christian Münz „	422	55
	Lukas Fels „	275	—
	Peter Schnetzler „	450	—
	Lud. Römer zu Schriesheim	200	—
	Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	800	—
Heidelberg	Johann Gebrig allda	400	—
	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Michael Hertel zu Handschuchsheim	50	—
Unterrheinkreis. Heidelberg	Joseph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzsteinach	50	—
	Peter Jöst allda	790	30
	Sebastian Hertel zu Schönau	2	—
	Lammwirth Kühn allda	2762	30
	Jakob Scheid Wittwe allda	685	—
	Heinrich Kunz allda	33	39
	Michael Wild „	4	37
	Peter Nollert Wittwe allda	5	—
	Adam Liborner allda	600	—
	Peter Liborner „	800	—
	Valentin Kling und Jakob Kling allda	500	—
	Andreas Rothmund allda	125	—
	Heinrich Bekenbach zu Altenbach	540	—
	Leonhard Reinhard allda	3	—
	Joh. Schmied zu Altneudorf	433	20
	Adam Layer Wittwe allda	250	—
	Georg Daul allda	547	3
	Georg Rehberger allda	25	13
	Altbürgermeister Speierer zu Ziegelhausen	150	—
	Gottlieb Mohr allda	400	—
	Georg Scheller zu Wilhelmsfeld	385	—
	Michael Jost allda	370	—
	Kaspar Schmid auf dem Kohlhof bei Altenbach	167	23
	Georg Adam Bruder zu Lampenheim	300	—
	Andreas Beker zu Dossenheim	66	—
	Johann Beker allda	435	—
	Franz Beker „	135	—
	Philipp Saur „	31	32
Mosbach	Andreas Engelhof zu Großeicholsheim	50	—
	Heinr. Schifferdecker zu Unter-Schefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda	4	24
	Mich. Altmann zu Mosbach	15	—
	Johann Werrlein allda	75	51
Gerlachsheim	für das Pfarrhaus in Königshofen	9	—
Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	13	20
	Katharina Fuhr allda	200	—
	Konrad Fuhr und Philipp Baumann allda	350	—
	Georg Adam Bontemps allda	45	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Weinheim	Johann Eck und Wittwe und Ph. Halblaut zu Hemsbach	53	30
	Peter Burkert allda . . .	50	—
	Adam Eck „ . . .	300	—
	Balthas Eck „ . . .	300	—
	Maier Oppenheimer allda .	4	—
	Ph. Spengler zu Laudenbach	248	—
Mannheim	Valentin Fichter zu Mannheim	27	—
	Christian Frei allda . . .	9	45
	Wilhelm Neugaß allda . .	14	32
	Valentin Hoffmann allda . .	90	32
Neckargemünd	Erhard Kreß in Wimmersbach	530	—
	Johann Kessel allda . . .	500	—
	Jakob Friedrich Götz zu Mukenloch	250	—
	Joseph Helder zu Lobenfeld .	200	—
Buchen	Alois Blank zu Rinschheim .	2050	—
	Karl Joseph Ehrmann allda .	650	—
	Anton Makarts Erben allda	150	—
	Georg Ad. Makarts Erben „	650	—
	Valentin Kuhn allda . . .	500	—
	Franz Matheus Bechtold allda	425	—
	Franz Götzinger allda . . .	75	—
	Franz Anton Ehemann allda	325	—
	Franz Mechler, Martin Mechler und Johann Schäfer zu Schloßau	30	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg .	16	40
	Heinr. Pfeiffer zu Adelsheim.	150	—
	Jak. Friedr. Bauschbach allda	175	—
	Joseph Martin allda . . .	92	51
	Ernst Herold und Jak. Gräf allda	46	40
	Gottfried Karl allda . . .	16	40
	Gottlieb Gerner zu Sindolsheim	522	45
Borberg	die katholische Gemeinde zu Neffingen	375	—
	Hirschwirth Philipp Gerner allda	1500	—
Krautheim	fürstl. Standesherrschaft für Beschädigung am Schloß .	25	—
	Martin Ehrenfried in Thalkrautheim	100	—
	Georg Anton Hertlin allda	100	—
	Dominik Rauch	33	20
	Heinrich Herrmann . . .	20	—
Wertheim	Roßwirth Burkard Schönlein zu Lindelbach	11	—
Tauberbischofsheim	Jos. Bundschu in Steinbach	140	39
	Joh. Adam Appel in Lauda	45	26
Eberbach	Franz Aron Weiß zu Wagenschwand	650	—
Sinsheim	Leonh. Schlott zu Sinsheim.	35	—

Carlsruhe, im Mai 1844.

Durch den General-Cassier
E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

XXII. XXII.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. September 1844.

Bekanntmachungen.

Nachdem der zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majeſtät des Königs der Franzoſen am 27. Juni d. J. dahier abgeſchloſſene Staatsvertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden iſt, ſo wird derſelbe in Folge allerhöchſter Ermächtigung im Urtext und beigefügter Ueberſetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Türckheim.

Son Altesse Royale, le Grand-Duc de Bade
et
Sa Majesté le Roi des Français,

ayant à cœur d'assurer la répression des crimes commis sur leurs territoires respectifs, et dont les auteurs ou complices voudraient échapper à la vindicte des lois en se réfugiant d'un pays dans l'autre, ont résolu de conclure une convention d'extradition, et ont muni de leurs pleins pouvoirs à cet effet, savoir.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Le Sieur Alexandre de Dusch, Grand-Cordon de Son Ordre du Lion de Zähringen et de l'Ordre de St. Michel de Bavière, Grand-Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Commandeur des Ordres de Léopold d'Autriche du mérite civil de la Couronne de Bavière, de la Couronne de Wurttemberg et de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre d'Etat de la maison et des affaire étrangères.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Seine Majeſtät der König der Franzoſen,

von dem Wunſche geleitet, die Beſtrafung der auf ihren beiderſeitigen Gebieten begangenen Verbrechen zu ſichern, deren Urheber oder Theilnehmer, um der geſetzlichen Strafe zu entgehen, aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet ſind, haben beſchloſſen, einen Vertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern abzuſchließen, und zu dieſem Zwecke mit Vollmachten verſehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Alexander v. Dusch, Großkreuz des Großh. Ordens vom Zähringer Löwen, und des Königlich Bayeriſchen St. Michaels-Ordens, Großofficier des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des K. K. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens, des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone, des Königlich Würtembergiſchen Kron-Ordens, und des Königlich Sardiniſchen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten; und

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi des Français:

Le Sieur Théophile Bionneau, Marquis d'Eyragues, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'honneur, Chevalier du nombre de l'Ordre de Charles III. d'Espagne, Commandeur de l'Ordre du Sauveur de Grèce, décoré do l'Ordre du Nichaan Iftihar de Turquie, Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,

lesquels après s'être communiqué les dits pleins pouvoirs, trouvés en bonne et duê forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Lorsque des sujets Badois ou des Français, poursuivis ou condamnés dans leur pays respectif pour l'un des crimes énumérés ci-après seront trouvés, les sujets Badois dans le Royaume de France, et les Français dans les États de Son Altesse Royale le Grand-Duc do Bade, ils seront réciproquement livrés aux autorités respectives de leur Pays, sur la demande que l'un des deux Gouvernements en adressera à l'autre par voie diplomatique

1. Assasinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol ou attentat à la pudeur avec violence;

2. Incendie;

3. Faux en écriture authentique ou de commerce, et en écriture privée; contrefacon de billets de banque et effets publics; vol, soustraction commise par des dépositaires publics, lorsque ces faits ont le caractère de crimes et sous punis de peines afflictives et infamantes par la loi pénale du pays où le prévenu s'est réfugié;

4. Fabrication et émission de fausse monnaie;

5. Faux témoignage;

6. Banqueroute frauduleuse.

Article II.

Les objets trouvés en la possession du prévenu et qui auraient été saisis dans l'un des deux pays comme provenant de vols commis dans l'autre, ou comme pouvant servir à la preuve des délits, seront restitués de part et d'autre au moment où s'effectuera l'extradition.

Article III.

Si des individus étrangers aux Etats de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade ou à la

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Theophilus Bionneau Marquis d'Eyragues, Commandeur des Königl. Ehrenlegion-Ordens, Ritter 2r Klasse des Königlich Spanischen Ordens Carl III., Commandeur des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, Inhaber des Türkischen Nischan Istihar-Ordens, Allerhöchst Ihrem bevollmächtigten Minister am Großh. Badischen Hofe,

welche, nach Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Wenn Badische oder Französische Unterthanen, die in ihrem Heimathstaate wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen in Untersuchung genommen oder verurtheilt sind, in dem andern Staate, und zwar Badner in den Königlich Französischen Staaten und Franzosen im Großherzogthum Baden, betreten werden, so sollen dieselben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellte Ansuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Tödtung, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;

2. Brandstiftung;

3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privat-Urkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere, Diebstahl, Rechnersuntreue, in so fern diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind;

4. Münzfälschung und Ausgeben falscher Münzen;

5. Meineid und falsches Zeugniß;

6. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Artikel II.

Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahle herrührend oder als zum Beweise eines Verbrechens dienlich, bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

Artikel III.

Wenn Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Art. 1. aufge-

Digitized by Google

France venoient à se réfugier d'un pays dans l'autre, après avoir commis un des crimes énumérées à l'article 1, lour extradition sera accordée toutes les fois que le Gouvernement du Pays auquel ils appartiendront y aura donné son assentiment.

Article IV.

Les pièces qui dovront être produites à l'appui des demandes d'extradition sont le mandat d'arrêt décerné contre les prévénus, ou tous autres actos ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Article V.

Si l'individu dont l'extradition est demandée était poursuivi ou avait été condamné dans le Pays où il s'ost réfugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, il no pourra être livré qu'après avoir été jugé ot acquitté, et en cas do condamnation, qu'après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Article VI.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention. Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait connexe à un semblable délit.

Article VII.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine ost acquise d'après les lois du Pays où le prévenu s'est réfugié.

Article VIII.

Chacun des deux Etats supportera les frais occasionnés par l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée.

Article IX.

La présente convention est conclue pour cinq ans, et continuera d'être en vigueur pendant cinq autres années, dans le cas où, six mois avant l'ex-

zählten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, ſo ſoll ihre Auslieferung in allen Fällen zugeſtanden werden, wo die Regierung des Staates, dem ſie angehören, ihre Zuſtimmung hierzu gegeben hat.

Artikel IV.

Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeſchuldigten erlaſſene Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde vorgelegt werden, welche mindeſtens gleiche Kraft wie dieſer hat, und aus welcher ſowohl die Natur und Schwere des Verbrechens, als die hierauf anwendbare geſetzliche Strafbeſtimmung zu erſehen iſt.

Artikel V.

Wenn der Angeſchuldigte, deſſen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er ſich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Unterſuchung gezogen oder verurtheilt iſt, ſo kann die Auslieferung erſt dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigeſprochen oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen iſt.

Artikel VI.

Politiſche Verbrechen oder Vergehen ſind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeſchuldigte, deſſen Auslieferung zugeſtanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politiſchen Vergehens oder wegen einer mit einem ſolchen Vergehen in Verbindung ſtehenden Handlung in Unterſuchung genommen oder beſtraft werden ſoll.

Artikel VII.

Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach den Geſetzen des Landes, wohin der Angeſchuldigte ſich geflüchtet hat, ſeit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die ſtrafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt iſt.

Artikel VIII.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Perſonen, deren Auslieferung von ihm zugeſtanden wird, die Koſten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze.

Artikel IX.

Gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf fünf Jahre abgeſchloſſen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn ſechs Monate vor Ablauf des erſten Zeitraums keine

Digitized by Google

piration du premier terme aucun des deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer, et ainsi de suite de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plus tôt, s'il est possible.

En foi de quoi, les Commissaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le 27. Juin 1844.

(signé) A. de Dusch. (signé) de Bionneau Marquis d'Eyragues.

(L.S.) (L.S.)

der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratification und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll binnen zwei Monaten oder wo möglich noch früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Familienwappen besiegelt.

So geschehen zu Carlsruhe den 27. Juni 1844.

(gez.) A. v. Dusch. (gez.) de Bionneau Marquis d'Eyragues.

(L.S.) (L.S.)

Die Extrapostdistanz zwischen Kehl und Dinglingen ist durch Beschluß vom Heutigen auf zwei Posten, sowie diejenige von Kehl bis Lahr auf 2¼ Posten festgesetzt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 16. August 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche nach der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt 1838, Nr. XXII.) ihre Studien beendigt haben, wird hiermit eine, den 7. October dieses Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat — so weit dies nicht schon geschehen ist — die durch die Paragraphen 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe nunmehr einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf den nämlichen Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 24. August 1844.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerialdirektor.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Das Großherzoglich Heſſiſche Regierungsblatt vom 18. October 1839, Nr. 30, enthält folgende Adelsanerkennung:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 21. September (1839) die dem Obriſten und Commandeur des dritten Großherzoglichen Infanterieregiments Ernſt Röder zu Worms, und dem Obriſtlieutnant im zweiten Großherzoglichen Infanterieregiment Ludwig Philipp Röder dahier (zu Darmſtadt) vermöge deren directer Abſtammung von der Familie der Freiherrn Röder von Diersburg, und namentlich von dem im Jahr 1787 zu Kehl verſtorbenen vormaligen landgräflich heſſiſchen Obriſtlieutnant Friedrich Adolph Freiherrn Röder von Diersburg, zukommenden Adelsrechte anzuerkennen, ſowie auch denſelben für ſich und ihre eheliche Descendenz von dieſem Adel in dem Großherzogthum Heſſen Gebrauch zu machen, allergnädigſt zu erlauben geruht."

Auf die hiervon durch die Großherzoglich Badiſchen Vaſallen, Freiherrn Röder von Diersburg, unlängſt gemachte Anzeige und in Erwägung, daß die lehensfähige Abſtammung der genannten Großherzoglich Heſſiſchen Staabsofficiere aus dieſſeitigen Acten nicht zu entnehmen war, wurden dieſelben förmlich aufgefordert:

binnen geſetzter Friſt anher zu erklären, ob und welche Anſprüche ſie jetzt oder dereinſt auf die der hierländiſchen Familie der Freiherrn Röder von Diersburg zuſtehenden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden herrührenden Lehen machen zu dürfen glaubten, und worauf ſie dergleichen Anſprüche zu gründen vermöchten, widrigenfalls man ſie und ihre Nachkommen als in ſo fern nicht berechtigt anſehen und behandeln werde.

Nachdem nun dieſer Aufforderung nicht entſprochen, insbeſondere der Beweis einer lehensfähigen Abſtammung nicht geliefert worden, ſo erklärt der unterzeichnete Lehenhof mit allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M. hierdurch, daß er die Aufgeforderten als Mitglieder der hierländiſchen Familie der Freiherrn Röder von Diersburg nicht betrachte, auch weder ſie ſelbſt noch ihre Nachkommen rückſichtlich der jener Familie zuſtehenden Großherzoglich Badiſchen Lehen für erbberechtigt erkenne.

Carlsruhe, den 20. Auguſt 1844.

Juſtizminiſterium als Lehenhof.

Jolly. Vdt. Ammann.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. Juli l. J., Nr. 1036., den Fortbeſtand des Stammguts der Freiherrn von Ueberbruck-Rodenſtein nach Inhalt des Statuts vom 6. Februar 1755, ſoweit ſolches die im Großherzogthum gelegenen Güter zu Thairnbach und den Sternweiler Hof, ſowie die hiermit verbundenen Rechte betrifft, gnädigſt zu genehmigen geruhten, ſo wird ſolches öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. Juli 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly. **Vdt. Bachelin.**

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Maria Barbara Stoll von Carlsruhe in die Carl Friedrich-Leopold- und Sophienstiftung 300 fl.;

Lorenz Braun von Beiertheim, Landamts Carlsruhe, in den Bickesheimer Capellenfond für das Spielen der von ihm gestifteten Orgel, sowie Begleitung derselben mit Gesang 600 fl. und ferner 1900 fl.;

die verstorbene Margaretha Schmiederer von Ramsbach in den Armenfond in Oppenau 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchen- und Pfarrfond in Carlsruhe 100 fl. zur Unterstützung armer Katholiken;

die verstorbene Franziska Spinner von Lierbach in den Kirchenfond zu Oppenau 10 fl. zu Anschaffung einer Fahne;

der Bürgerverein zu Baden in das städtische Krankenhaus in Baden das Erträgniß einer musikalischen Abendunterhaltung von 33 fl. 49 kr.;

Sonnenwirth Hechinger Wittwe, geborne Kronauer zu Steinach in den Armenfond zu Steinach zur Armenunterstützung 100 fl.;

Kaufmann Heinrich Kroll von Pforzheim in den Almosenfond zur Armenunterstützung 1000 fl.;

Franz Anton Müllers Wittwe Brigitte, geborne Köppel von Plittersdorf in den Heiligenfond in Plittersdorf ohne specielle Bestimmung 200 fl.;

der von Oos gebürtige als Missionär in Belgien sich befindliche Geistliche Karl Peter in die Kirche in Oos mehrere Paramente im Werthe von 146 fl.;

Magdalena Schmiederer von Ramsbach in den Armenfond in Ramsbach 50 fl. zur Unterstützung armer Kranken;

die Karl Prinzbach'sche Ehefrau, Magdalena geborne Benz zu Fischerbach in den Armenfond zu Fischerbach 200 fl.;

Franz Anton Locherer von Schönau in den dortigen Armenfond 400 fl., mit der Verbindlichkeit, nach dem Tode des Stifters und seiner Ehefrau 20 Jahre lang jährlich zwei Seelenämter abhalten zu lassen.;

Graf von Waldner zu Mannheim für die Kirchengemeinde Schmieheim ein silbernes Taufgeschirr;

Georg Scherer von Eschbach, Landamts Freiburg, in den dortigen Schul- und Armenfond 25 fl.;

Creszenz Ruf, Ehefrau des Lehrers Ekmann zu Buchenbach in den dortigen Armenfond 33 fl. 20 kr.;

Franz Joseph Schäuble von Schönau in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung eines Velums 20 fl.;

einige Ungenannte eben dahin und zu denselben Zwecke 16 fl.;

Digitized by Google

Handelsmann Philipp Diß zu München für die höhere Bürgerschule zu Ettenheim verschiedene Bücher im Werth von 88 fl.;

Säger Georg Tritschler von Weilersbach in den Schulfond zu Bucheubach 50 fl.;

derselbe in den Schulfond zu Falkensteig 50 fl.;

Altlehrer Christian Weißeuberger und die Joseph Weißenberger'sche Wittwe zu Rechberg in die dortige Kapelle eine 227 Pfund schwere Glocke im Werth von 200 fl.;

Franz Joseph Müller von Hollerbach, 100 fl. zu Gründung eines ständigen Gottesdienstes in Steinbach, Amts Buchen;

die Ehefrau des Taglöhners Eggmann, Anna Maria Fuß von Gerolsthal zur Gründung eines Schulfonds in Dieteubach 50 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Handelsmanns Vanotti zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl.;

Friedrich Nieblings Wittwe in Denzlingen in den dortigen Almosenfond 25 fl.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, der auf den Baurath Professor Dr. Bader gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr 1844/45 die allerhöchste Bestätigung und

der Präsentation der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft des Amtmanns Makarius Felleisen zu Sinsheim zum ersten Beamten bei dem Großh. Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamt Buchen, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, die allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

den Professoren Dr. Oettinger und Dr. Feuerbach an der Universität Freiburg den Charakter als Hofräthe zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Schwetzingen dem Rechtspraktikanten Gustav v. Stein zu übertragen;

den Hauptzollamtscontroleur Schmich zu Constanz zum Hauptzollamtsverwalter allda zu ernennen, und

den bei der Inspection Achern angestellten Baueondueteur 1r Klasse, Ruppert, zur Wasser- und Straßenbauinspection Mannheim in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Die von der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Gemmingen zu Gemmingen erfolgte Präsentation des Pfarrers Schumacher zu Stebbach auf die evangelische Pfarrei Gemmingen, so wie

die von Seiten des Grundherrn Götz Freiherrn von Berlichingen erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Eubigheim, Georg Philipp Hilspach, auf die evangelische Pfarrei Merchingen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen 6 Forstcandidaten sind folgende unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Alfred Staudinger von Constanz,
Adolph von Kleiser von Wolfach,
Friedrich Halbauer von Adersbach.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erste Beamtenstelle bei dem Großh. Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamt Sinsheim ist erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich an die Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft vorschriftsmäßig binnen vier Wochen zu wenden.
2. Bei der Regierung des Seekreises ist eine Stiftungs-Revisionsstelle, die mit einem Revisionsgehülfen wieder besetzt werden soll, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Kreisregierung innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
3. Die Stelle eines Revisors bei der Zolldirection. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.
4. Die Stelle eines Hauptzollamtscontroleurs zu Constanz. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.
5. Am Gymnasium und der höhern Bürgerschule in Lahr ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 600 fl. zu besetzen. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Studien- und sonstigen Zeugnisse bei dem Oberstudienrath zu melden.
6. An der mit dem Gymnasium verbundenen höhern Bürgerschule zu Lahr ist eine mit einem Volksschullehrer zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalt bis zu 500 fl. in baarem Geld erledigt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Markus Bräudle auf die Pfarrei Güttingen, Amts Constanz, ist die Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein Zehntkostenprovisorium von 78 fl. 24 kr. in den übrigen 7 Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Fink auf die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, ist die katholische Pfarrei Randegg, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerbe um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
9. Durch die Beförderung des landesherrlichen und erzbischöflichen Dekans und Stadtpfarrers Alexander Bauer auf die Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, ist die katholische Stadtpfarrei Philippsburg, womit man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 740 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

XXIII. XXIII.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. September 1844.

Verordnung.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 11. April d. J., Regierungsblatt Nr. VIII., die Stellung und Vergütung der Militärfuhren betreffend, wird Folgendes verordnet:

Art. 1.

Anforderung und Anweiſung der Fuhren u. Vorſpannspferde.

Wenn das Militär auf den Grund des Art. 1 des Geſetzes vom 11. April d. J., Regierungsblatt Nr. VIII., Fuhren und Vorſpannspferde in Anforderung zu bringen hat, ſo haben ſich die nach Art. 2 deſſelben hierzu ermächtigten Militärbehörden oder Perſonen in der Regel unmittelbar, oder bei größerem Bedarf durch Vermittlung der betreffenden Aemter oder Kreisregierungen, an die Bürgermeiſter zu wenden und an dieſe ihre Anforderung zu ſtellen.

In den Fällen, in welchen das Anſuchen an eine der beiden letzteren Behörden gerichtet wird, haben dieſe die Vertheilung auf die Gemeinden zu beſorgen.

Sind bei größeren Truppenzuſammenziehungen zur Leitung des Marſch- und Transportweſens beſondere landesherrliche Commiſſäre aufgeſtellt, ſo ſind in den Fällen größeren Bedarfes die Anforderungen unmittelbar an dieſe zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter, beziehungsweiſe Bürgermeiſter, erlaſſen werden.

Art. 2.

In Orten, wo Garniſonen ſich befinden, oder beſondere Etappencommandanten aufgeſtellt ſind, haben ſich die Commandeure detaſchirter Truppenabtheilungen oder einzelne Militärs wegen ihres Bedarfes an Fuhren und Vorſpannspferden zunächſt an die Garniſons- oder Etappencommandanten und ſofort dieſe ſich an die betreffenden Civilbehörden zu wenden.

Art. 3.

Das Militär iſt nicht befugt, ſeine Anforderungen unmittelbar an die Zugviehbeſitzer zu ſtellen; außer in Fällen, wenn der Bürgermeiſter der geſtellten Anforderung nicht entſpricht, und zugleich Gefahr auf dem Verzug ſteht.

Art. 4.

Das Anſuchen um Fuhren und Vorſpannspferde muß enthalten:

1. Die Anzahl der erforderlichen Fuhren und Vorſpannspferde,
2. die Zeit, zu welcher dieſelben bereit gehalten werden müſſen,
3. den Ort, von welchem der Transport ausgeht, und
4. den Ort, an welchen derſelbe geht.

Art. 5.

Die Anforderungen an die Bürgermeiſter müſſen ſo in Zeiten ergehen, daß das Aufgebot mindeſtens eine halbe Stunde vor der Abfahrt — bei entfernten oder ſeitwärts liegenden Orten vor der Abfahrt zum Sammelplatze — an die Fuhr- oder Vorſpannleiſtenden gelangen kann.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Truppencommandanten haben sich unter persönlicher Verantwortlichkeit bei ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen der ihnen bewilligten Fuhren und Vorspannspferde zu halten und jede nicht unabweisbar nothwendige Anforderung zu vermeiden.

Art. 7.

Wenn einzelne Commandirte oder auf dem Marsch in und aus Urlaub befindliche Unterofficiere und Soldaten unterwegs erkranken, und zum Zweck ihrer Weiterbeförderung eine Fuhr in Anspruch nehmen, haben sich die Behörden durch ein zu erhebendes ärztliches Zeugniß, — in Garnisonsorten vom Militärarzte ausgestellt, — die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Zustand des betreffenden Mannes es ihm unmöglich macht, seinen Marsch zu Fuß fortzusetzen.

Wo in Ermanglung eines Arztes die Beibringung eines solchen Zeugnisses nicht thunlich ist, hat sich der Bürgermeister, an welchen das Anfordern einer Fuhr gerichtet wird, durch eigene Anschauung zu überzeugen, ob das Bedürfniß einer Fuhr wirklich vorhanden ist. Auf der Marschroute oder dem Urlaubspasse ist die Bewilligung einer solchen Fuhre unter kurzer Anführung des Grundes derselben zu bemerken und mit dem ärztlichen Zeugnisse — wenn ein solches vorhanden — zu belegen.

Art. 8.

Fuhren für erkrankte oder sogenannte fußlos gewordene Leute — namentlich für letztere — sind, wenn nicht aus dem Zustande des Kranken sich mit Bestimmtheit auf längere Dauer seiner Krankheit schließen läßt, und dieses im ärztlichen Zeugnisse nicht ausdrücklich bemerkt ist, immer nur auf die nächste Station zu bewilligen, wo alsdann entweder von der betreffenden Behörde wieder durch eigene Anschauung zu untersuchen, oder durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun ist, ob und in wie weit die Bewilligung einer Fuhr für denselben weiter erforderlich wird.

Bei der Anweisung solcher Fuhren und der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse hierzu, ist überhaupt mit der größten Vorsicht zu verfahren und nur in Fällen des wirklichen dringenden Bedürfnisses dieselbe zu ertheilen.

Art. 9.

Erkranken Soldaten auf einer Route, welche mit der Eisenbahn zusammenfällt, oder in nicht allzugroßer Entfernung liegt, so ist eine Fuhr bis zum nächsten Stationsplatz anzuweisen; dort hat auf den Grund des ärztlichen Zeugnisses der Bürgermeister durch den Ortsaccisor (Art. 26) ein Billet für den Soldaten bis in seine Garnison, oder den nächsten Stationsplatz zu lösen und die Bescheinigung der Generalkriegskasse als baar Geld aufzurechnen.

Art. 10.

Stellung der Fuhren.

Wenn die zu leistenden Fuhren nicht in Akkord gegeben sind, oder wenn sich keine Pferdebesitzer finden, welche dieselben gegen die von dem Militär zu leistende Zahlung freiwillig übernehmen, so hat der Bürgermeister eine Liste der zu Gemeindefuhrdiensten verpflichteten Pferdebesitzer aufzustellen. Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesitzer in diese Liste einzutragen sind, ist, wenn keine andere Vereinbarung stattfindet, durch das Loos ein für allemal festzusetzen. Später zugehende Pferdebesitzer werden am Schlusse der Liste eingetragen, abgehende aber in derselben gestrichen und Aenderungen im Pferdestand darin vorgemerkt.

Digitized by Google

Außer dem Namen des Pferdebesitzers und der Anzahl der Pferde enthält diese Liste eine Colonne, in welche die jeweilige Leistung vorzumerken ist.

Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesitzer in der Liste eingetragen sind, ist zugleich die Reihenfolge, in welcher die Leistung zu geschehen hat.

Art. 11.

Gleiche Listen sind über die Besitzer anderer Spannthiere zu führen, wo deren Verwendung eintritt, und sich Niemand zur freiwilligen Leistung erbietet. In diesem Falle ist hier dasselbe Verfahren wie bei den Pferdebesitzern einzuhalten.

Art. 12.

Die Civilbehörden und zunächst die Bürgermeister sind dem Militär gegenüber verantwortlich, daß die demselben erforderlichen Fuhren und Vorspannspferde in der verlangten Anzahl und zur festgesetzten Zeit gestellt werden. Wo Akkorde abgeschlossen sind, und der Akkordant nicht im Stande ist, die gefordert werdende Anzahl Fuhren und Pferde zur bestimmten Zeit zu stellen, haben die Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die fehlende Zahl auf die Pferdebesitzer der Gemeinde zur Stellung vertheilt wird.

Art. 13.

In Fällen, in welchen Mannschaft zu transportiren ist, werden außer dem Fuhrmann in der Regel

auf eine	einspännige	Fuhr . . .	1 bis	3	Mann
„ „	zweispännige	„ . . .	4 „	6	„
„ „	dreispännige	„ . . .	7 „	9	„
„ „	vierspännige	„ . . .	10 „	12	„

nebst deren Ausrüstung, nämlich Armatur und Tornister, gerechnet.

Nur in besonders dringenden Fällen, in welchen die vorhandenen Transportmittel sonst nicht ausreichen würden, kann

eine	einspännige	Fuhr	im höchsten Falle	mit . .	4	Mann
„	zweispännige	„ „	„ „	„ „ . .	8	„
„	dreispännige	„ „	„ „	„ „ . .	12	„
„	vierspännige	„ „	„ „	„ „ . .	16	„

ohne den Fuhrmann belastet werden.

Art. 14.

Treffen mehrere Militärpersonen, welche Anspruch auf Transportmittel und ein gleiches Ziel ihrer Bestimung haben, — z. B. Beurlaubte, welche krank oder fußlos geworden, — zu gleicher Zeit auf einer und derselben Station zusammen, so sind für dieselben nicht mehr Fuhren anzuweisen, als nöthig sind, um sie alle zusammen aufzunehmen.

Art. 15.

Den Militärs, welche Fuhren oder Vorspann erhalten, ist es bei Strafe untersagt, fremde Personen und Effekten aufzunehmen.

Den Militärs ist ferner bei Strafe untersagt, die Fuhrpflichtigen ohne Noth aufzuhalten, oder sie zu veranlassen, von dem vorgeschriebenen Weg abzuweichen.

Digitized by Google

Art. 16.

Die gewöhnliche Gangart der Fuhren ist beim Effektentransport im Schritt, beim Personentransport, nach Thunlichkeit und Beschaffenheit des Weges, zum Theil im mäßigen Trab. Eine stärkere Gangart als die letztere darf den Fuhrleuten nicht zugemuthet werden.

Art. 17.

Die Fuhr- oder Vorspannleistenden sind nicht verbunden, beim Auf- und Abladen der Effekten mitzuhelfen oder Dienste zu leisten.

Art. 18.

Dieselben sind sowohl für den Hin- als Rückweg von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und Pflastergelder befreit.

Art. 19.

Für Beschädigungen oder Verluste an Pferd und Geschirr während des Transports, welche dem Fuhr- oder Vorspannleistenden durch Verschulden des Militärs erwachsen oder zugefügt werden, bleibt Derjenige haftbar, welchem die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung erwiesenermaßen zufällt. Der Fuhrmann ist jedoch verpflichtet, den Verlust oder die stattgehabte Beschädigung auf der nächsten Ablösungsstation, unmittelbar nach seiner Ankunft, dem Bürgermeister anzuzeigen, damit durch diesen der eingetretene Schaden gehörig konstatirt und dem Fuhrmann die erforderliche Bescheinigung darüber ertheilt wird.

Art. 20.

Ablösungsstationen für die Fuhren u. Vorspannspferde.

Die in der Beilage Nr. 4. zu Art. 6. der Vollzugsverordnung für das Gesetz über die Etappengelder (Rggsbl. vom Jahre 1832, Nr. 12) bezeichneten und in der Anlage ersichtlichen Etappenorte sind, in so weit die Entfernungen zwischen denselben die Weite von 8 Wegstunden nicht überschreiten, -- in der Regel auch die Ablösungsstationen für die zu stellenden Fuhren und Vorspannspferde.

Die Entfernungen sind nach dem im Regierungsblatt vom Jahre 1828, Nr. 21 erschienenen Distanzentarif zu berechnen. Beilage Nr. I.

Art. 21.

Werden Fuhren oder Vorspannspferde aus seitwärts liegenden Orten gestellt, oder findet in geeigneten Fällen auf Anordnung der Militärbehörden die Ablösung auf Zwischenstationen oder in solchen Orten statt, welche in der obigen Tabelle als Etappenorte nicht aufgeführt oder für welche die Entfernungen in dem Distanzentarif nicht angegeben sind, so werden die Entfernungen vom Heimathsorte bis zum Sammelplatze, beziehungsweise von der letzten Ablösungsstation bis zum nächsten Bestimmungsorte, nach Angabe der Ortsbehörden und nach eigener Wahrnehmung, Behufs der Vergütung, in Ansatz genommen.

Art. 22.

Bescheinigung und Zahlung für die gestellten Transportmittel.

Die Commandeure der Truppenabtheilungen oder einzelne Militärpersonen haben für die gestellten Fuhren oder Vorspannspferde den Bürgermeistern, aus deren Gemeinden solche gestellt wurden, die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen, welche nach dem anliegenden Formular auszufertigen ist. Beilage Nr. II.

Digitized by Google

Art. 23.

Auf den Grund dieser Bescheinigung ertheilt der Gemeinderath dem Gemeinderechner die nöthige Einnahmsdecretur für die hierauf zu berechnende von dem Militär zu leistende Vergütung und weist zugleich die Gemeindekasse zur Zahlung an die betreffenden Zugviehbesitzer an.

Im Fall die Vergütung, welche das Militär leistet, mehr beträgt, als der etwaige Akkordpreis, so verbleibt der Mehrbetrag der Gemeindekasse, welche dagegen auch das Fehlende zuzulegen hat, wenn der Akkordpreis höher ist, als die vom Militär zu leistende Vergütung.

Art. 24.

Gegen die erhaltene Bescheinigung haben die Ortsvorstände den Truppencommandeuren oder einzeln commandirten Militärs über die denselben gestellten Fuhren und Vorspannspferde Gegenscheine nach Formular Beilage Nr. 2 zu ertheilen.

Bei Abgabe von Fuhren an Unterofficiere und Soldaten, welche dieselben bei Erkrankung auf dem Marsche in und aus Urlaub zur Weiterbeförderung erhalten, bedarf es der Ausstellung eines besonderen Gegenscheines nicht, da nach Art. 7 die Abgabe der Fuhren schon auf dem Urlaubspasse oder der Marschroute nachgewiesen ist.

Art. 25.

Für die von den Gemeinden dem Militär gestellten Transportmittel wird, wenn immer thunlich, sogleich oder doch längstens innerhalb 14 Tagen, baare Zahlung an die Gemeindekasse geleistet.

Art. 26.

Für kleinere Fuhr- und Vorspannleistungen an einzelne Commandirte oder auf dem Marsch in und aus Urlaub befindliche Unterofficiere und Soldaten wird die Zahlung, wenn die Commandirten solche nicht selbst leisten, gegen Abgabe des Scheins über die geleistete Fuhre oder den gestellten Vorspann durch den Ortsaccisor geleistet, welcher die Quittungen über solche Zahlungen am Schlusse jeden Monats der betreffenden Obereinnehmerei statt baaren Geldes aufliefert, von welcher sie sodann der Generalkriegskasse in Aufrechnung gebracht werden.

Die Zahlung durch die Ortsaccisoren oder Obereinnehmereien kann aber auch bei größeren Fuhr- oder Vorspann leistungen in geeigneten Fällen angeordnet werden und stattfinden; nachdem zu den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels das Großherzogliche Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung ertheilt hat.

Art. 27.

Die Zahlungen für die geleisteten Fuhren und Vorspannspferde haben an die Gemeinderechner zu geschehen, welche dafür zu quittiren und vom Militär Gegenscheine zu empfangen haben.

Beide, sowohl Quittung als Gegenscheine, sind, insofern sie nicht bei gleich baarer Zahlung mit den in den Art. 22 und 24 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Fuhrleistungen verbunden werden können, nach dem anliegenden Formular auszufertigen. Beil. Nr. III

Art. 28.

Zur Erleichterung der Berechnung und des Ansatzes der nach Art. 3 des Gesetzes zu leistenden Vergütung dient anliegender Tarif. Beil. Nr. IV

Hinsichtlich des Ansatzes der Wegstunden wird auf die Art. 20 und 21 verwiesen.

Digitized by Google

Art. 29.

In Anſtandsfällen, welche ſich etwa hinſichtlich der Stellung oder Vergütung der Fuhren und Vorſpannspferde ergeben, haben ſich die Ortsvorſtände zunächſt an die Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung, für welche die Fuhren geſtellt wurden, zu wenden, und wenn auf dieſem Wege die Beſeitigung derſelben nicht ſollte herbeigeführt werden können, die Mitwirkung der Großherzoglichen Aemter in Anſpruch zu nehmen.

Nur in beſonders erheblichen Fällen und wenn eine Beſeitigung auch durch die Aemter nicht ſollte erzielt werden können, iſt von Seiten der Letztern die Anzeige an die betreffende Kreisregierung oder an den landesherrlichen Commiſſär Behufs weiterer geeigneter Einſchreitung zu erſtatten.

Art. 30.

Sind dagegen von den Truppen hinſichtlich der Anordnung oder Leiſtung der Fuhren Beſchwerden zu erheben, ſo haben ſie dieſelben im Wege der Dienſtordnung an ihre vorgeſetzten Commandoſtellen zu richten, welche dieſerhalb zunächſt den Ortsvorſtand um Abhülfe anzugehen haben, im Weigerungsfalle aber ſich an die Aemter und ſodann an die Kreisregierungen oder an den aufgeſtellten landesherrlichen Commiſſär wenden werden.

Von ſolchen beſonders erheblichen Fällen iſt zugleich dem Kriegsminiſterium Behufs weiterer geeigneter Maßnahme Anzeige zu erſtatten.

In Orten, wo beſondere Militärcommandanten ſich befinden, haben die Truppencommandanten ihre Beſchwerden durch dieſe an die Civilbehörden gelangen zu laſſen.

Art. 31.

Wenn nach Art. 9. des Geſetzes daſſelbe Anwendung auf andere Bundestruppen zu finden hat, werden die deßfalls nöthigen Anordnungen und Bekanntgebungen hinſichtlich der Vergütungsſätze, in ſo ferne ſolche mehr als die durch das Geſetz angenommenen betragen, jeweils beſonders erlaſſen werden.

Art. 32.

Durch gegenwärtige Beſtimmungen treten die in den Art. 15 bis mit 27 der Vollzugsverordnung zum Geſetz über die Etappengelder vom 10. Februar 1832 hinſichtlich der Anweiſung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren enthaltenen Vorſchriften außer Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 10. Auguſt 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Miniſterium des Krieges.
v. Freydorf.

Digitized by Google

Beilage Nr. I.

Etappen-Tabelle für das Großherzogthum Baden.

Garnison Mannheim.		Garnison Mannheim.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Weinheim.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Möskirch.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Constanz.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.
Neckargemünd. Mosbach. Walldürn. Wertheim.			
Neckargemünd. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbischofsheim.			
Wiesloch. Sinsheim.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen. Stühlingen.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.
Wiesloch. Eppingen.			
Wiesloch. Bruchsal. Bretten. Pforzheim.			
Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Gernsbach. Forbach.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Oppenau.			Rheinstraße. Wiesenthal. Mühlburg. Rastatt. Neufreistedt. Ichenheim. Herbolsheim.

Digitized by Google

Garniſon Bruchſal.		Garniſon Bruchſal.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wiesloch. Mannheim.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.
Wiesloch. Weinheim.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Hüfingen.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.
Wiesloch. Neckargemünd.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Sinsheim. Moßbach. Walldürn. Wertheim.		Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. Stühlingen.	Rheinſtraße. Mühlburg. Raſtadt. Neu-Freiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbiſchofsheim.			
Eppingen.			
Pforzheim.			
Ettlingen. Gernsbach. Forbach.			
Ettlingen. Bühl. Oppenau.			

Garniſon Carlsruhe.		Garniſon Carlsruhe.	
Etappen-Ort.	Etappen-Orte.	Etappen-Orte.	Etappen-Orte.
Wieſenthal. Mannheim.	Langenbrücken. Neckargemünd.	Bruchſal. Sinsheim. Moßbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbiſchofsheim.	Bretten. Eppingen.
Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Bruchſal. Sinsheim. Moßbach. Walldürn. Wertheim.		Pforzheim.

Digitized by Google

Garniſon Carlsruhe.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Kuppenheim. Achern. Oppenau.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Möskirch.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Constanz.
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	

Garniſon Carlsruhe.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	**Rheinſtraße.** Raſtatt. Neufreiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	

Garniſon Raſtatt.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Mühlburg. Wieſenthal. Mannheim.	Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Boxberg. Tbr. Biſchofsheim.
Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Durlach. Pforzheim.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Forbach.
	Achern. Oppenau.

Garniſon Raſtatt.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Möskirch.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.

Digitized by Google

Garniſon Raſtatt.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Ueberlingen.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.

Garniſon Raſtatt.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern. Offenburg. Heebolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	**Rheinſtraße.** Neufreiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg.
Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.	

Garniſon Freiburg.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Rheinſtraße. Herbolsheim. Ichenheim. Neufreiſtedt. Raſtatt. Mühlburg. Wieſenthal. Mannheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tbe. Biſchofsheim.
Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Herbolsheim. Offenbueg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Bretten. Eppingen.
Heebolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Pforzheim.
	Elzach.

Garniſon Freiburg.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Neuſtadt. Villingen.	Saig. Stühlingen.
Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Möskirch.	Saig. St. Blaſien. Waldshut.
Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Pfullendorf.	Schönau. Säckingen.
Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Radolphzell. Conſtanz.	Müllheim. Lörrach.
Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Meersburg.	

Digitized by Google

Beilage Nr. II.

Bescheinigung (Gegenschein)

über geleistete Fuhren und Vorspannspferde.

Für das . . . . . Regiment, Detachement ꝛc. (den Unterzeichneten) wurden von der Gemeinde . . . . . Amts . . . . . folgende Fuhren und Vorspannspferde gestellt, und zwar:

Am . . ten . . . . 18 . . nach . . . . . auf . . Stunden Entfernung

. . . . . einspännige Fuhren mit . . . Fuhrleuten

. . . . . zweispännige Fuhren mit . . . Fuhrleuten

. . . . . Vorspannspferde für . . zweispännige ärarische Wagen mit . . . Fuhrleuten

. . . . . Vorspannspferde für . . dreispännige dergleichen mit . . . Fuhrleuten

Die richtige Stellung dieser Transportmittel bescheinigt Station . . . . den . . ten . . 18

N. N.

Bemerkung: Die Gegenscheine werden eben so ausgestellt, und vom Ortsvorstand der Gemeinde, welche die Fuhren geleistet hat, unterzeichnet.

Beilage Nr. III.

Bescheinigung (Gegenschein)

über geleistete Vergütung für Militärfuhren und Vorspannspferde.

Von dem . . . . . (Regiment, Detachement ꝛc.) wurde der Gemeinde für die unterm . . 18 . . gestellten Fuhren und Vorspannspferde folgende Vergütung geleistet:

		Betrag
für . .	einspännige Fuhren nach . . . . . auf . . Stunden Entfernung	fl. . . kr.
„ . .	zweispännige Fuhren nach . . . . . auf . . Stunden Entfernung	fl. . . kr.
„ . .	Vorspannspferde mit . . Fuhrleuten nach . . . . . auf . . Stunden Entfernung	fl. . . kr.
schreibe		Summa . . fl. . . kr.

(Betrag mit Worten.)

Deren richtigen Empfang bescheinigt . . . . . den . . ten . . . 18 . .

Der Gemeinde-Verrechner.

Bemerkung: Die Gegenscheine werden eben so ausgefertigt mit der einzigen Abänderung, daß am Schlusse statt des Empfangs, die richtige Zahlung beurkundet wird, und daß dieselben von dem Commandirenden und dem Rechnungsführer unterzeichnet werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. IV.

Zahlungs-Tarif

für die nach Artikel 3. des Gesetzes vom 11. April 1844, Regierungsblatt Nr. VIII. zu leistenden Vergütungen für Militär-Fuhren und Vorspanns-Pferde.

Entfernungen.	Pferde.		Wagen.		Fuhrmann.		Summe.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Einspännig.									
Eine Wegstunde	—	12	—	4	—	8	—	24	1. Werden nur Vorspannspferde ohne den Wagen gestellt, so wird an der Summe überall der Betrag für den Wagen in Abzug gebracht.
zwei Wegstunden	—	24	—	8	—	16	—	48	
drei „	—	36	—	12	—	24	1	12	
vier „	—	48	—	16	—	32	1	36	
fünf „	1	—	—	20	—	40	2	—	
sechs „	1	12	—	24	—	48	2	24	
sieben „	1	24	—	28	—	56	2	48	
acht „	1	36	—	32	1	4	3	12	
Zweispännig.									
Eine Wegstunde	—	24	—	4	—	8	—	36	
zwei Wegstunden	—	48	—	8	—	16	1	12	
drei „	1	12	—	12	—	24	1	48	
vier „	1	36	—	16	—	32	2	24	
fünf „	2	—	—	20	—	40	3	—	
sechs „	2	24	—	24	—	48	3	36	
sieben „	2	48	—	28	—	56	4	12	
acht „	3	12	—	32	1	4	4	48	
Dreispännig.									
Eine Wegstunde	—	36	—	4	—	8	—	48	
zwei Wegstunden	1	12	—	8	—	16	1	36	
drei „	1	48	—	12	—	24	2	24	
vier „	2	24	—	16	—	32	3	12	
fünf „	3	—	—	20	—	40	4	—	
sechs „	3	36	—	24	—	48	4	48	
sieben „	4	12	—	28	—	56	5	36	
acht „	4	48	—	32	1	4	6	24	
Vierspännig.									
Eine Wegstunde	—	48	—	4	—	16	1	8	2. Bei vier Pferden werden nach Art. 3. des Gesetzes zwei Fuhrleute angenommen.
zwei Wegstunden	1	36	—	8	—	32	2	16	
drei „	2	24	—	12	—	48	3	24	
vier „	3	12	—	16	1	4	4	32	
fünf „	4	—	—	20	1	20	5	40	
sechs „	4	48	—	24	1	36	6	48	
sieben „	5	36	—	28	1	52	7	56	
acht „	6	24	—	32	2	8	9	4	

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die siebente Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen siebenten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die in der Anlage beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1845 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 2. September 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Glock.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vicеoberstkammerherrn und Hofdomänenintendanten Grafen Broussel die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz Seines Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Bildhauer Andreas Friedrich in Straßburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch allerhöchste Ordre vom 24. August d. J. wurde der Hauptmann v. Theobald zum Artillerie-Director der Bundesfestung Rastatt ernannt und es tritt derselbe unter Belassung in dem Ancienneitätsverhältniß und der Uniform der Artillerie aus dem Dienstverband dieses Corps.

Durch dieselbe Ordre wurden befördert, die Oberlieutenants: v. Beck im 3ten Infanterie-Regiment, v. Neubroun im 2ten Infanterie-Regiment, v. Davans im 4ten Infanterie-Regiment, Delorme im Leib-Infanterie-Regiment, v. Renz im 3ten Infanterie-Regiment, Graf v. Enzenberg im Leib-Infanterie-Regiment zu Hauptmännern, und die Lieutenants: v. Geusau im Dragoner-Regiment Großherzog, Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment, v. Adelsheim im 4ten Infanterie-Regiment, Lebeau im 3ten Infanterie-Regiment, Heißler im 4ten Infanterie-Regiment, Gerber im Leib-Infanterie-Regiment, v. Beust im 2ten Infanterie-Regiment, v. Cloßmann im Leib-Infanterie-Regiment, v. Schilling im 3ten Infanterie-Regiment, v. Göler im 2ten Infanterie-Regiment und Bender in der Artillerie-Brigade zu Oberlieutenants.

Durch diese gleiche allerhöchste Ordre wurden versetzt: Hauptmann v. Laroche vom 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann Katz vom 4ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment und Oberlieutenant Graf v. Sponeck vom Leib-Infanterie-Regiment zum 3ten Infanterie-Regiment.

Durch weitere allerhöchste Ordre von demselben Tage wurde der Hauptmann Maier vom 3ten Infanterie-Regiment in Ruhestand versetzt.

Gestorben ist:

Den 3. August d. J. der Hauptmann Gustav Katz vom Leib-Infanterie-Regiment,
„ 20. „ „ „ der Lieutenant Eichrodt vom 3ten Infanterie-Regiment, und
„ 21. „ „ „ der pensionirte Oberst Hennig in Baden.

Digitized by Google

Großherzogl. Badische

Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Siebenten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 2. September 1844

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. August 1844 gezogenen 4 Serien:

320. 440. 467. 614.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
31901	65	31919	65	31937	65	31955	65	31973	65	31991	65
31902	65	31920	65	31938	65	31956	65	31974	65	31992	65
31903	65	31921	65	31939	65	**31957**	**1500**	31975	100	31993	65
31904	65	31922	100	**31940**	**35000**	31958	65	31976	65	31994	100
31905	65	31923	65	31941	65	31959	65	31977	65	31995	65
31906	65	31924	65	31942	65	31960	65	31978	65	31996	65
31907	125	31925	125	**31943**	**50000**	31961	65	31979	65	31997	65
31908	65	31926	65	31944	65	31962	65	31980	65	31998	65
31909	65	31927	65	31945	65	31963	100	31981	65	31999	65
31910	65	31928	65	31946	65	31964	100	31982	65	32000	65
31911	65	31929	65	31947	100	31965	65	31983	65	43901	65
31912	65	31930	65	31948	65	31966	65	31984	65	43902	65
31913	65	31931	125	31949	65	31967	65	31985	65	43903	65
31914	65	31932	65	31950	65	31968	65	31986	65	43904	65
31915	100	31933	65	31951	65	31969	65	31987	65	43905	65
31916	250	31934	65	31952	65	31970	65	31988	65	43906	65
31917	65	31935	65	31953	125	31971	100	31989	65	43907	65
31918	65	31936	65	31954	65	31972	100	31990	65	43908	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
43909	65	43958	65	46607	100	46656	65	61305	65	61354	100
43910	65	43959	65	46608	65	46657	65	61306	65	61355	65
43911	125	43960	65	46609	65	46658	65	61307	65	61356	65
43912	125	43961	65	46610	100	46659	65	61308	65	61357	65
43913	65	43962	65	46611	65	46660	65	61309	65	61358	100
43914	65	43963	65	46612	65	46661	65	61310	65	61359	100
43915	65	43964	125	46613	100	46662	65	61311	65	61360	65
43916	65	43965	65	46614	65	46663	65	61312	65	61361	65
43917	65	43966	65	46615	65	46664	65	61313	65	61362	65
43918	65	43967	65	46616	65	46665	65	61314	65	61363	125
43919	100	43968	65	46617	65	46666	65	61315	65	61364	65
43920	125	43969	65	46618	250	46667	100	61316	65	61365	65
43921	65	43970	125	46619	65	46668	65	61317	250	61366	65
43922	65	43971	65	46620	65	46669	65	61318	125	61367	65
43923	65	43972	65	46621	65	46670	65	61319	65	61368	65
43924	65	43973	65	46622	65	46671	65	61320	65	61369	65
43925	65	43974	250	46623	250	46672	65	61321	65	61370	65
43926	65	43975	65	46624	65	46673	65	61322	65	61371	65
43927	65	43976	65	46625	65	46674	65	61323	125	61372	65
43928	65	43977	65	46626	100	**46675**	**1500**	61324	125	61373	65
43929	65	43978	65	46627	65	46676	65	61325	65	61374	65
43930	65	43979	65	46628	65	46677	65	61326	65	61375	65
43931	65	43980	65	46629	65	46678	65	61327	65	61376	65
43932	**1000**	43981	65	46630	125	46679	65	61328	65	61377	65
43933	65	43982	65	46631	65	46680	250	61329	65	61378	65
43934	65	43983	65	46632	100	46681	65	61330	65	61379	100
43935	65	43984	65	**46633**	**1000**	46682	65	61331	65	61380	125
43936	125	43985	65	46634	100	46683	65	61332	65	61381	65
43937	65	43986	65	46635	125	46684	65	61333	100	61382	65
43938	65	43987	65	46636	250	46685	65	61334	65	61383	65
43939	65	43988	100	46637	65	46686	65	61335	65	61384	65
43940	100	43989	65	46638	65	**46687**	**10000**	61336	65	61385	65
43941	65	43990	65	46639	65	46688	65	61337	65	61386	65
43942	65	43991	65	46640	65	46689	65	61338	65	61387	65
43943	65	43992	65	46641	65	46690	65	61339	65	61388	65
43944	65	43993	65	46642	65	46691	65	61340	65	61389	100
43945	65	43994	65	46643	65	46692	65	61341	65	61390	250
43946	65	43995	65	46644	100	46693	65	61342	65	61391	65
43947	65	43996	125	46645	65	46694	65	61343	65	61392	65
43948	**1000**	43997	65	46646	65	46695	65	61344	65	61393	65
43949	65	43998	65	46647	65	46696	65	61345	100	61394	65
43950	65	43999	65	46648	100	46697	65	**61346**	**1000**	61395	65
43951	65	44000	65	**46649**	**3000**	46698	65	61347	65	61396	65
43952	65	46601	65	46650	65	46699	100	61348	65	61397	65
43953	65	46602	125	46651	65	46700	250	61349	100	61398	65
43954	125	46603	65	46652	65	61301	65	61350	65	61399	65
43955	65	46604	65	46653	65	61302	65	61351	65	61400	250
43956	65	46605	65	46654	65	61303	65	61352	65		
43957	65	46606	65	46655	65	61304	65	61353	65		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1845

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren sechs Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Karlsruhe, den 2. September 1844.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Liſte

der aus den

frühern ſechs Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1778	III.	65	402	40145	V.	100	575	57413	VI.	65	633	63255	I.	65
„	1779	„	125	„	40147	„	1000	„	57425	„	65	„	63299	„	65
„	1780	„	65	„	40150	„	65	„	57433	„	65	698	69716	VI.	65
207	20601	II.	65	„	40151	„	65	„	57435	„	65	„	69736	„	65
„	20602	„	65	„	40152	„	65	„	57438	„	65	„	69737	„	65
218	21769	„	65	„	40154	„	65	„	57443	„	5000	„	69738	„	65
220	21982	III.	65	„	40156	„	65	„	57446	„	65	„	69757	„	65
„	21983	„	65	„	40157	„	65	„	57447	„	125	„	69758	„	125
359	35862	I.	65	524	52310	IV.	65	„	57448	„	65	„	69759	„	100
„	35863	„	65	„	52355	„	125	„	57451	„	65	„	69766	„	100
„	35864	„	65	„	52358	„	65	„	57452	„	65	„	69781	„	65
„	35865	„	65	„	52364	„	65	„	57453	„	125	814	81359	I.	65
„	35866	„	65	„	52365	„	65	„	57459	„	65	893	89267	VI.	65
366	36502	III.	65	„	52392	„	65	„	57472	„	100	„	89268	„	65
„	36537	„	65	527	52632	V.	65	„	57475	„	65	„	89276	„	65
402	40136	V.	65	„	52647	„	65	„	57477	„	125	„	89278	„	65
„	40137	„	65	575	57404	VI.	65	„	57478	„	100	„	89290	„	65
„	40138	„	65	„	57405	„	125	„	57481	„	65	„	89292	„	65
„	40139	„	65	„	57406	„	65	„	57482	„	65	„	89299	„	65
„	40140	„	65	„	57408	„	65	„	57489	„	100	932	93163	III.	65
„	40141	„	65	„	57411	„	100	„	57490	„	65	„	93169	„	125
„	40143	„	65	„	57412	„	65	„	57499	„	65	943	94253	V.	65

Carlsruhe, den 2. September 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

XXIV. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1844.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer eigenen Bezirksforstei für die Stiftungswaldungen des Forbacher Heiligenfonds betreffend.

Nachdem genehmigt worden ist, daß für die Stiftungswaldungen des Forbacher Heiligenfonds in den Gemarkungen Forbach und Gausbach eine eigene Bezirksforstei mit dem Sitze zu Forbach errichtet werde, bringt man dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß danach die genannten Waldungen den Bezirksforsteien Herrenwies und Kaltenbrunn, welchen sie bisher zugetheilt waren, abgenommen werden.

Carlsruhe, den 3. August 1844.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes I. zu Waghäusel betreffend.

Nach allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. v. M. ist zu Waghäusel, im Hauptsteueramtsbezirk Knielingen, ein Nebenzollamt I. errichtet worden.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. September 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Die Aufhebung des Eingangszolls von Steinkohlen betreffend.

Da es nach einer unter den Vereinsregierungen bestehenden Verabredung jeder Einzelnen derselben überlassen ist, den Eingangszoll auf Steinkohlen nach Bedürfniß herabzusetzen oder ganz aufzuheben, so ist in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10. d. M. den Großherzoglichen Zollbehörden die Weisung ertheilt worden,

Digitized by Google

die aus dem Auslande einkommenden Steinkohlen vom 1. künftigen Monats an als eingangszollfrei zu behandeln.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. September 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Verloosung und Rückzahlung 3½ procentiger Rentenscheine im Capitalbetrag von 77,000 fl.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse ermächtigt worden ist, von ihren 3½ procentigen Rentenscheinen nach vorheriger, im Laufe des Monats Oktober vorzunehmender Verloosung, den Capitalbetrag von 77,000 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds auf den 1. Mai 1845 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 14. September 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse Gissigheim betreffend.

Nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstkasse Gissigheim auf den 1. Oktober d. J. zu beschließen und dabei zu bestimmen geruht, daß die Gefällorte der Domänenverwaltung in den Amtsbezirken Gerlachsheim und Tauberbischofsheim, und die Orte Heckfeld und Unterschüpf im Amtsbezirk Borberg der Domänenverwaltung Gerlachsheim, alle übrigen aber der Domänenverwaltung Krautheim zugewiesen, ferner daß die Bestandtheile der Forstkasse hinsichtlich des Forstbezirks Gerlachsheim mit der Forstkasse daselbst, und hinsichtlich des Forstbezirks Ballenberg mit der Forstkasse Krautheim vereinigt werden.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. September 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Die Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueschingen und Engen in Folge der Auflösung des Amtes Möhringen betreffend.

Nachdem zufolge der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar d. J. Reggsblt. Nr. III. mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen

Digitized by Google

Hoheit des Großherzogs das vormalige Bezirksamt Möhringen aufgelöst, und theils dem Bezirksamt Engen, theils dem neugebildeten Bezirksamt Donaueschingen zugetheilt worden, so werden, vom Beginn des Rechnungsjahrs 1845 anfangend, die bisherigen Bezirke der Obereinnehmereien Donaueschingen und Engen in der Art abgeändert, daß erstere die nunmehrigen Amtsbezirke Donaueschingen, Hüfingen und Villingen, und letztere die nunmehrigen Amtsbezirke Engen, Blumenfeld und Stockach begreift.

Carlsruhe, den 17. September 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

In der Anlage wird die Uebersicht des Vermögensstandes der Militärwittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. August 1844.

Kriegsministerium.
v. Freydorf.

Vdt. Fesenbeckh.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Dekan und Stadtpfarrer Roßmann in Breisach:

a. ein silbernes Versehekreuz mit zwei vergoldeten Kapseln, im Betrag von . 56 fl. 3 kr.
b. ein silbernes Ciboriun mit Deckel und Vergoldung, im Betrag von . . 112 fl. —
c. eine neue Monstranz von Silber mit Vergoldung und Edelsteinen, Werth 1,611 fl. —
d. eine neue Lampe zum ewigen Licht, von Kupfer und versilbert, im Betrag von 54 fl. —
e. einen blauen Rauchmantel von Seidenstoff mit Goldborten, im Betrage von 36 fl. 24 kr

1869 fl. 27 kr.

zu Gunsten der Münsterkirche in Breisach;

der ledige Pirmin Güntert zu Untereggingen zur dortigen Schule 50 fl.;

Pfarrer Fink von Randegg zur dortigen Gemeinde 34 Ruthen Wald;

Alois Kleiser von Schollach zu Gründung eines Armenfonds für die Gemeinden Schollach und Urach die Summe von 4,280 fl. 5 kr.;

Michael Späth und Dominik Lohmann von Reichenbach, Amts Gengenbach, in den St. Michels-Kapellenfond zu Haigerach zu Anschaffung einer Uhr und zu andern kirchlichen Zwecken 685 fl. 49 kr.;

Digitized by Google

der verstorbene Pfarrer Hinna von Griesen für den Armen- und Schulfond zu Jestetten 797 fl. 26 kr. für jeden Fond;

Margaretha Frey von Mannheim 25 fl. in das evangelische Hospital daselbst;

ein Ungenannter 8 fl. in den Allmosenfond zu Höpfingen;

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Leiningen 25 fl. in den Kirchenfond zu Rinschheim;

Freifrau von Harding zu Mannheim 100 fl. in den katholischen Pfarrhausbaufond zu Neckarau;

drei Ungenannte 50 fl. in den Allmosenfond zu Rothenberg;

einige Ungenannte 130 fl. zur Anschaffung von Ministrantenröcken, eines Pluvials und Meßgewandes in die Kirche zu Oberwittighausen;

ein Ungenannter ein Altartuch in die Kirche zu Grünsfeld im Werth zu 3 fl. und

ein Ungenannter 38 fl. für ein Velum und 7 fl. für ein solches über das Ciborium in die Kirche zu Unterwittighausen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Reizenstein die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Classe anzunehmen und zu tragen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

den Geheimen Referendär Merk, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen Gesundheitsschwäche in den Ruhestand zu versetzen;

die Hofgerichtsassessoren Guyet in Mannheim, Prestinari in Rastadt und Uhl in Constanz zu Hofgerichtsräthen und

den Hofgerichtsassessor Molter in Mannheim zum Assessor bei dem Justizministerium zu ernennen;

dem Lehrer Bleß an der höhern Bürgerschule in Baden den Titel eines Professors zu verleihen;

die erledigte Domänenverwaltung Freiburg dem Domänenverwalter Klaiber in Constanz und

dem bisherigen Verweser der Obereinnehmerei Buchen, Cameralassistent Dorner, diese Obereinnehmerei definitiv zu übertragen;

den Hauptamtscontroleur Böhringer zu Freiburg zum Hauptamtsverwalter allda zu befördern;

den Baucondncteur zweiter Classe Friedolin von Senger bei der Inspektion Carlsruhe, unter Beförderung zum Baucondncteur erster Klasse, zur Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach zu versetzen;

Digitized by Google

die evangelische Stadtpfarrei Eppingen, dem Pfarrer Friedrich Christian Sachs zu Durlach zu verleihen, und demselben zugleich das Decanat provisorisch zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Niedereschach, Bezirksamt Villingen, dem Pfarrer Franz Xaver Kerker in Waldau,

die erledigte katholische Stadtpfarrei Offenburg dem Dompräbendar Dr. Johann Nepomuk Müller in Freiburg,

die erledigte katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Franz Joseph Hartmann in Impfingen,

die erledigte katholische Pfarrei Gerlachsheim dem Vicar Johann Baptist Meier in Freiburg und

die katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, dem Pfarrer Joseph Kunz in Mörsch Amt Ettlingen zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Kaplaneiverwalters Johann Baptist Huber zu Villafingen auf die Pfarrei Lembach und

des Pfarrers Johann Nepomuk Renn in Weizen, Amts Stühlingen, auf die katholische Pfarrei Urach, Amts Neustadt, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht anzumelden.
2. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.
3. Die Domänenverwaltung Constanz ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.
4. Die Stelle des Hauptamts-Controleurs bei dem Hauptsteueramt Freiburg. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
5. An dem Lyceum in Mannheim ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit einem Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen, welche mit einem katholischen Geistlichen besetzt werden soll, der zugleich auch den katholischen Religionsunterricht an der höhern Bürgerschule in Mannheim, sowie die Pfarrcuratie in dem Zuchthause daselbst, letztere gegen einen Functionsgehalt von 250 fl. jährlich zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich der Vorschrift gemäß innerhalb vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
6. Zu dem Ausschreiben der Pfarrei Mahlberg (Reggsblt. Nr. XV. vom 24. Juni d. J. Seite 135 und 136) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer an der höhern Bürgerschule daselbst wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht ohne besonderes Honorar zu ertheilen hat.
7. Nachträglich zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, im Regierungsblatt Nro. XXII. l. J. Seite 176, wird bemerkt, daß diese Pfarrei ein Einkommen von beiläufig 1000 fl. hat, und das Zehntlastenprovisorium von 78 fl. 24 kr statt auf 7 auf 4 Jahrestermine festgesetzt ist.
8. Durch den Tod des Pfarrers Sauder in Schönau ist diese Pfarrei, Dekanats Ladenburg, mit

Digitized by Google

einem Competenzanſchlag von 493 fl. 12 kr., welcher durch einen Zuſchuß aus dem Unterländer Kirchenfond auf 600 fl. erhöht wird, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

9. Durch erfolgtes Ableben des Stadtpfarrers Rebſtein iſt die Pfarrei Hüfingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1450 fl. in Erledigung gekommen; die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.
10. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Kleinmann auf die Pfarrei Michelbach iſt die katholiſche Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 450 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
11. Durch die Beförderung des Kaplans Schefold auf die Pfarrei Beuern, Amts Heiligenberg, iſt das Kaplaneibeneficium zu Salem mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Kaplaneipfründe haben ſich bei der markgräflich badiſchen Domänenkanzlei nach Vorſchrift zu melden.
12. Durch die Beförderung des Pfarrers Ferdinand Buhlinger auf die Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, iſt die katholiſche Pfarrei Dielsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von 780 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
13. Nachdem man beſchloſſen hat, die bisher verwaltete evangeliſche Pfarrei Feuerbach Dekanats Müllheim wieder definitiv zu beſetzen, wird dieſelbe mit einem Competenzanſchlag von 650 fl. 34 kr. ausgeſchrieben; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 26 Auguſt 1844 der penſionirte Amtschirurg Rehmann in Mühlhauſen;
„ 3. September 1844 der penſionirte Kanzliſt Bürgin dahier;
„ 7. „ „ der penſionirte Kanzleirath Giehne dahier.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XIII. d. J., Seite 102, Zeile 8 von unten lies Zepf ſtatt Zopf.

Digitized by Google

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844.

Stand der Rechnung.

Erste Klasse.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.					Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.								
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung.								
		fl. kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		8,800 18	a) Kapitalzinsreste . . .		7,550	17	1,250	1		
		50 —	b) andere Einnahmsreste .		50	—	—	—		
8,850	18						7,600	17	1,250	1
23	—	2. Abgang an Ausgabsresten					23	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre					—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.								
		1. Kapitalzinse.								
		fl. kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		34,734 17	a) von ausgeliehenen Kapitalien		26,393	23	8,340	54		
		— —	b) von verwiesenen Posten		—	—	—	—		
34,734	17						26,393	23	8,340	54
		2. Kapitalien.								
		fl. kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		950,222 50	a) von ausgeliehenen Kapitalien		67,160	17	883,062	33		
		— —	b) von verwiesenen Posten		—	—	—	—		
950,222	50						67,160	17	883,062	33
		3. Beiträge der Mitglieder.								
		fl. kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		8,505 49	a) fortlaufende Beiträge .		8,505	49	—	—		
		1,657 48	b) Receptions- und Beförderungstaxen		1,645	18	12	30		
10,163	37						10,151	7	12	30
—	—	4. Verfallene Einstands-Cautionen					—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen					—	—	—	—
1,003,994	2	. . . . . Uebertrag					111,328	4	892,665	58

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1,003,994	2	. . . . . Uebertrag	111,328	4	892,665	58
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
3,958	3	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	3,958	3	—	—
		2. Von und für fremde Cassen.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
10,286	12	10,286 12 b) vom laufenden Jahr . 10,286 12 — —	10,286	12	—	—
		3. Von und für Privatpersonen.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
560	—	560 — b) vom laufenden Jahr . . 560 — — —	560	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
1,018,798	17	. . . Summe der Einnahme	126,132	19	892,665	58
		Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 . . . . . 500.				
		Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 betrug dieselbe . . . 504.				
		Also Verminderung . . 4.				

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
207	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	207	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
63,300	—	1. Angelegte Kapitalien	63,300	—	—	—
47	27	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	47	27	—	—
48,252	—	3. Wittwen- und Waisengehalte	48,252	—	—	—
		4. Verwaltungskosten.				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,625 — a) Besoldungen . . . . . 1,625 — — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . . 139 57 — —				
		311 5 c) Bureaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentlicher Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Bureau-Erfordernisse . . . . 311 5 — —				
		62 30 d) Miethzinse . . . . . 62 30 — —				
2,138	32		2,138	32	—	—
—	51	5. Für Fahrniß und Material	—	51	—	—
2	9	6. Rückersatz	2	9	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
12,146	57	1. Kassenrest an künftige Rechnung	12,146	57	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
10,286	12	10,286 12 b) vom laufenden Jahr . . . 37 23 10,248 49	37	23	10,248	49
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
560	—	560 — b) vom laufenden Jahr . . . — — — 560	—	—	560	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
136,941	8	. . . . Summe der Ausgabe	126,132	19	10,808	49

Worunter der pro 1844 übertragene baare Kassenvorrath mit 12,146 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Lit. A.

Militär-Wittwen-Kasse.

Erste Klasse.

Verzeichniß

der

in dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des verstorbenen Mannes und Vaters. fl.	kr.		Bezahlter Beneficien-Betrag. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie von Baden in Mannheim *)	900	—
45	—	Generallieutenant von Schäffer Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
45	—	" " Stockhorn " " " Mannheim vom 8. Dezember 1843 an	57	30
45	—	" Stolze Frau Wittwe von Carlsruhe	900	—
45	—	" von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim	900	—
45	—	Generalmajor Brückner Frau Wittwe in Bühl	900	—
33	—	" Eichrodt Frau Wittwe in Carlsruhe	660	—
45	—	" von Franken Frau Wittwe in Rheinweiler	900	—
42	—	" " Geusau " " " Carlsruhe	849	—
45	—	" " Laroche " " " "	900	—
20	30	" " Röder " " " "	410	—
45	—	" " Seutter " " " "	900	—
22	48	" " Tannstein " " " Hanau	456	—
45	—	Gendarmerie-Oberst von Beust Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
32	51	Oberst Heinrich von Brandt Frau Wittwe in Carlsruhe	657	—
28	57	" von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe	579	—
32	51	" Günther Frau Wittwe in Freiburg	657	—
45	—	" von Holzing Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
32	51	" Weber Frau Wittwe in Carlsruhe	657	—
32	51	Oberstlieutenant Bachelin Frau Wittwe in Carlsruhe	657	—
32	51	" von Bechtold Waise " "	657	—
32	3	" Fäßler Frau Wittwe in Carlsruhe	641	—
32	51	" Huffschmid Frau Wittwe in Heidelberg	657	—
28	57	" Kagerer Frau Wittwe in Freiburg	579	—
32	51	" von Krieg Frau Wittwe in Karlsruhe	657	—
18	18	" Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	366	—
36	18	" von Preen Frau Wittwe in Mannheim und dessen Waise zweiter Ehe in Carlsruhe	726	—
13	48	" Trommer Frau Wittwe in Zürich	276	—
13	48	Major von Adelsheim Frau Wittwe in Adelsheim	276	—
29	15	" Asbrand Frau Wittwe in Rastatt	585	—
26	33	" von Bohlen Frau Wittwe in Carlsruhe	531	—
18	18	" Keßler Frau Wittwe in Karlsruhe	366	—
21	36	" von Killinger Frau Wittwe in Carlsruhe	432	—

*) Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militärangehörigen verwenden.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Beneficien und vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Klasse.

Das Beneficium dieser Klasse besteht, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

20 Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Sterbquartals und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestage einer Wittwe wieder auf. Sind jedoch in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Beneficium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

Beim Beginn des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 waren Beneficiaten vorhanden:

106 Wittwen- und 7 Waisenparthien, zusammen 113 mit jährlichen 47,664 fl.

Hiezu kamen im Laufe des Rechnungsjahres	6	„	„	1	„	„	7	„	„	3,141 „
Thut . .	112	„	„	8	„	„	120	„	„	50,805 „
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	3	„	„	—	„	„	3	„	„	960 „
Verblieben am Schlusse dieses Rechnungsjahrs	109	„	„	8	„	„	117	„	„	49,845 „
Es zeigt sich also gegen 1842 eine Vermehrung von	3	„	„	1	„	„	4	„	„	2,181 „

Zweite Klasse.

In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen höchsten Bestimmung erhalten dermalen an Beneficium:

a. die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . . 96 fl.

b. „ „ „ „ „ Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . 66 „

c. „ „ „ „ „ Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

d. „ „ „ „ „ Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

e. „ „ „ „ „ der niedern Militärdiener das nach dem ihrer Charge entsprechenden Ranggrade.

Die Wittwen und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen zweiter Klasse aber empfangen, gleich den Mitgliedern der ersten Klasse, von jedem Gulden Beitrag 20 Gulden Beneficium. Die Auszahlung der Beneficien dieser Klasse beginnt, wie bei der ersten Klasse, nach Ablauf des Sterbquartals, und hört mit dem Wiederver-

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.					Hat.		Rest.	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.								
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung					—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten					—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre					—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.								
59,800	—	1. Angelegte Kapitalien					59,800	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen					—	—	—	—
11,032	55	3. Wittwen- und Waisengehalte					11,032	55	—	—
		4. Verwaltungskosten.								
					fl.	kr.	fl.	kr.		
1,625	—	a) Besoldungen			1,625	—	—	—		
139	57	b) Gehalte			139	57	—	—		
185	15	c) Bureaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verschiedene kleinere Bureau-Erfordernisse .			185	15	—	—		
62	30	d) Miethzinse			62	30	—	—		
2,012	42						2,012	42	—	—
—	51	5. Für Fahrniß und Material					—	51	—	—
25	—	6. Rückersatz					25	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß					—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.								
1,387	46¾	1. Kassenrest an künftige Rechnung					1,387	46¾	—	—
		2. An und für fremde Kassen.								
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	a) aus voriger Rechnung .			—	—	—	—		
10,248	49	b) vom laufenden Jahr . .			10,248	49	—	—		
10,248	49						10,248	49	—	—
		3. An und für Privatpersonen.								
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	a) aus voriger Rechnung .			—	—	—	—		
—	—	b) vom laufenden Jahr . .			—	—	—	—		
—	—						—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten					—	—	—	—
84,508	3¾	. . . . . Summe der Ausgabe					84,508	3¾	—	—

Worunter der pro 1844 übertragene baare Kassenvorrath mit 1,387 fl. 46¾ kr.

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des verstorbenen Mannes und Vaters. fl.	kr.		Bezahlter Beneficien-Betrag. fl.	kr.
6	45	Zeuginspektor Lieutenant Schumacher Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 18. Juni 1843 an,	72	23
45	—	Staatsrath (früher Geh. Kriegsrath) Fröhlich Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 22. August 1843 an,	322	30
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe	600	—
24	—	„ Wielandt Frau Wittwe in Lahr	480	—
27	—	Oberkriegscommissär Hüttenschmid Frau Wittwe in Carlsruhe	540	—
22	30	Auditor Barth Frau Wittwe in Meersburg, vom 9. Februar 1843 an	402	30
12	—	„ Jägerschmid Frau Wittwe in Mannheim	240	—
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Carlsruhe	330	—
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frey Frau Wittwe in Baden	405	—
19	30	Kriegsministerial-Oberrevisor Sauerbeck Fr. Wittw. in Carlsruhe, vom 30. Septbr. 1843 an	98	35
19	30	„ Registrator Peterson „ „ „ „	390	—
18	—	„ Expeditor Schmiz „ „ „ „	360	—
10	30	„ Kanzlist Reibeld „ „ „ „	210	—
12	—	Generaladjutantur-Kanzlist Bielmayer Frau Wittwe in Carlsruhe	240	—
8	27	Regimentsquartiermeister Le Beau Frau Wittwe in Kronau	169	—
16	30	Montirungscommissariats-Controleur Leiber Frau Wittwe in Ettlingen	330	—
12	45	„ Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Freiburg	255	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	240	—
9	—	Regimentsbereiter Wippermann Frau Wittwe in Durlach	180	—
21	—	Brigadearzt Dr. Nußbaumer Frau Wittwe in Carlsruhe	420	—
10	48	Regimentsarzt Dr. Laumayer Waisen in Binau, einschließlich eines Restes von 162 fl. von fernd	378	—
21	—	Regimentsarzt Wolfinger Frau Wittwe in Mannheim	420	—
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe	100	—
9	—	Regimentschirurg Spöry Frau Wittwe in Carlsruhe	180	—
9	—	Oberchirurg Burstert Frau Wittwe in Mannheim	180	—
6	42	„ Dreyer „ „ „ „	134	—
10	30	„ Happold „ „ „ „	210	—
6	42	„ Hartmann „ „ „ Carlsruhe	134	—
6	42	„ Ostertag „ „ „ „	134	—
9	—	„ Weyel „ „ „ Mannheim	180	—
4	30	Bataillonschirurg Heinrich Frau Wittwe in Carlsruhe	90	—
12	—	Oberthierarzt Herrmann Frau Wittwe in Carlsruhe	240	—
10	30	Stabsguide Kiefer Frau Wittwe in Carlsruhe	210	—
9	—	Sprachlehrer Jacot Frau Wittwe von Koblenz, Rest bis einschließlich 14. November 1842 (wieder verheirathet)	22	—
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim	210	—
7	45	Accisor, vormals Lieutenant, Feil Frau Wittwe in Mannheim	155	—

Digitized by Google

Lit. B.

Militär-Wittwen-Kasse.

Zweite Klasse.

Verzeichniß

der in dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Militärbauconducteur Karl Kromer Wittwe in Carlsruhe	165	—
Feldwebel Joh. Baumann Wittwe in Mannheim	96	—
„ Buch Wittwe in Freiburg	96	—
Stabstrompeter Baptist Burkhard in Mannheim vom 14. September 1843 an	28	32
Feldwebel Bernhard Busch Waise in Freiburg	96	—
Wachtmeister Jakob Dünkel Wittwe in Feudenheim	96	—
„ Wilh. Feyerabend Wittwe in Carlsruhe	96	—
„ Joh. Mich. Florian Wittw. in „	96	—
Kapellmeister Karl Friedrich Wittwe in Mannheim,	96	—
Feldwebel Joh. Jak. Fruttiger „ „ Carlsruhe	96	—
Trainwachtmeister Jakob Friedrich Gamer Wittwe in Graben	96	—
Regimentstambour Wilhelm Henne Wttw. zweiter Ehe und dessen Waise erster Ehe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Adam Honsel Wittwe in Mannheim	96	—
Wachtmeister Adam Jakob Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Rastatt	96	—
„ Klein Wittwe in Mannheim	96	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Straßburg	96	—
Feldwebel Joh. Kronenberg Wittwe in Freiburg	96	—
Wachtmeister And. Längle Wittwe in Mannheim	96	—
Rekrutirungsfourrier Wilhelm August Lapp Wttw. in Freiburg	96	—
Feldwebel Lörenz Leiner Wittwe in Rastatt	96	—
Kapellmeister Franz Lepge Wittwe in Mannheim	96	—
Wachtmeister, später Oberzoller, Mathäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Franz Malchus Waise in Freiburg	96	—
Kasernendiener Fidel Martin Wittwe in Rastatt	96	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe, bis mit 12. Dezember 1843 †	91	12
Feldwebel Joseph Ant. Mauch Wittwe in Rastatt	96	—
„ Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe	96	—
Wachtmeister Georg Nickles Wittwe in „	96	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	96	—
Feldwebel Joseph Ortlieb Wittwe in Freiburg	96	—
„ Wilhelm Rind Wittwe in Mannheim	96	—
„ Martin Rüff Wittwe in Rastatt	96	—
„ und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Alois Säger Wittwe in Durlach, vom 6. April 1843 an	68	—
Feldwebel Friedrich Michael Säuberlich Waise in Eggenstein	96	—
Feldwebel Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim	96	—
Feldwebel Christian Schillinger Wittwe in Mannheim, vom 27. August 1843 an	33	4
Feldwebel Jakob Schneck Wittwe in Ettlingen	96	—
Garnisonsschullehrer Joh. Schöpflin Waise in Langenbrücken	96	—
Kapellmeister Andreas Seegisser Wittwe in Carlsruhe, vom 29. Juli 1843 an	40	32
Feldwebel Johann Seiz Wittwe in Mannheim	96	—
„ Hieronim. Senn Wittwe in Odenheim	96	—
„ Joh. Steinhauser Wittwe in Rastatt	96	—
Wachtmeister Heinr. Steinle Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Stenz Wittwe in Schwetzingen	96	—
„ Adam Straub Wittwe in Mannheim	96	—
„ Peter Ulmer Wittwe in Mingolsheim	96	—
„ Adam Vogt Wittwe in Freiburg	96	—
Garnisonsschullehrer Johann Philipp Weiß Waise in Langenbrücken	96	—
Schaumeister Karl Werner Wittwe in Rastatt	96	—
Thierarzt Jak. Friedr. Wöllner Wttw. in Mannheim	96	—
Feldwebel Peter Worzelberger Wttw. in Mannheim, bis mit 3. August 1843 † und von da an dessen Waisen	96	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Eppingen, bis mit 6. Juli 1843 †	34	6
Sergeant Bracher Wittwe in Zweibrücken, bis mit 30. Merz 1843 †	16	30
Hoboist erster Klasse Heinrich Burger Wittwe in Carlsruhe	66	—
Profos (vormals Sergeant) Ludwig Conrad Waisen in Carlsruhe, vom 11. Oktbr. 1843 an	14	40
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	66	—
„ Christian Dengel Wittwe in Freiburg, bis mit 19. Dezember 1843 †	63	59
Sergeant Joh. Ad. Diehm Wittwe in Carlsruhe	66	—
Hoboist erster Kl. Paul Dörr Wittwe in Mannheim	66	—
Regimentsbüchsenmacher Doll Wittwe in Freiburg, vom 15. Juli 1843 an	30	26

Digitized by Google

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Sergeant Lorenz Eckstein Wittwe in Mannheim	66	—
„ Wilhelm Fingado Wittw. in Carlsruhe	66	—
„ Flößer Wittwe in Mannheim . . .	66	—
Quartiermeister Philipp Frei Wittwe in Carlsruhe	66	—
Hoboist erster Kl. Amand Fritsch Wittw. in Rastatt	66	—
„ „ „ Franz Ant. Gärtner Wittw. in Carlsr.	66	—
Sergeant Georg Götz Wittwe in Königshofen .	66	—
Zeugwart Joseph Grasberger Wittwe in Mannheim	66	—
Garnisonsfourrier Norbert Theodor Willibald Greve Wittwe in Mannheim	66	—
Quartiermeister Johann Harrer Wittwe in Carlsruhe, bis mit 24. Juli 1843 †	37	24
Sergeant Peter Herb Wittwe in Carlsruhe . .	66	—
„ Jäckel Wittwe in Rastatt	66	—
Profos Joseph Jörger Wittwe in Rastatt . .	66	—
Sergeant Heinr. Jünnemann Wittwe in Mannheim	66	—
Sergeant und Kasernendiener Johann Keppelmann Waisen in Carlsruhe	66	—
Hoboist erster Kl. Jak. Kiefer Wittwe in Carlsruhe	66	—
Kriegsministerial-Diurnist (früher Regimentsfourier) Friedr. Kühn Wittwe in Carlsruhe .	66	—
Sergeant Joseph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe, bis mit 28. April 1843 †	21	38
Sergeant Balthasar Lerch Wittwe in Mannheim	66	—
Quartiermeister Urban Lingg „ „ „	66	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim . . .	66	—
„ Löhr Wittwe in Gengenbach . . .	66	—
„ Friedrich Maag Wittwe in Vörstetten	66	—
„ Peter Macher Wittwe in Mannheim	66	—
Kasernendiener Mayer Wittwe in Mannheim .	66	—
Hoboist erster Klasse Wilh. Metzger in Mannheim	66	—
Quartiermeister Georg Rapp Wittwe in Carlsruhe	66	—
Kadettendiener Meinrad Reiner Wittwe in Carlsr.	66	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim . . .	66	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsr.	66	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	66	—
Sergeant Philipp Steiter Wittwe in Langenbrücken	66	—
„ Jakob Stolb Waise in Mannheim .	66	—
Regimentsbüchsenmacher Strehle Wittwe in Heinsheim	66	—
Militär-Schmidtmeister Jakob Heinrich Sutzer Wittwe in Carlsruhe	66	—
Sergeant Franz Wagner Wittwe in Mannheim	66	—
„ Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	66	—
Hoboist erster Kl. Xav. Wiechner Wittw. in Carlsruhe	66	—
Regimentsbüchsenmacher Philipp Wiedemann Wittwe in Rastatt	66	—
Sergeant And. Wollenschläger Wittwe in Mannheim	66	—
„ Adam Würzburger Waisen erster Ehe in Carlsruhe	66	—
Sergeant Melch. Zegelmaier Wittw. in Schwetzingen	66	—
„ Zix Wittwe in Rastatt	66	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Corporal Johann Dorie Wittwe in Carlsruhe .	48	—
Corporal Jakob Friedrich Wittwe in Carlsruhe, bis mit 12. Mai 1843 †	17	36
Corporal Ignatz Früh Wittwe in Sasbach . .	48	—
Artilleriewagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim	48	—
Corporal Gottfried Hafner Wittwe in Durlach	48	—
„ Johann Heiter Waisen in Graben .	48	—
„ Xaver Heudörfer Wittwe in Möskirch	48	—
„ Wilhelm Huff Wittwe in Durlach .	48	—
„ Kehlhofer Wittwe in Rastatt . . .	48	—
„ Jak. Keltmann Wittwe in Wiesloch .	48	—
„ Heinrich Metcher Wittwe in Carlsruhe	48	—
Profos Fr. Michenfelder Wittw. in Handschuchsheim	48	—
Corporal Müller Wittwe in Mannheim . . .	48	—
Traincorporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	48	—
Corporal und Kasernendiener Jakob Rückemann Wittwe in Mannheim, vom 2 August 1843 an	19	52
Artilleriewagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	48	—
Corporal Christ. Friedr. Ziller Wittwe in Carlsr.	48	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim .	48	—
Husar Phil. Friedr. Beck Wittwe in Carlsruhe .	48	—
Soldat Joseph Bielmayer Wittwe in Meersburg	48	—
Trompeter Flor. Blochmann Wittwe in Carlsruhe	48	—
Soldat Jak. Friedr. Bommerer Wittw. in Göbrichen	48	—
Trainsoldat Joseph Brosemer Wittw. in Ettenheim	48	—
Soldat Christoph Bühler Wittwe in Grötzingen	48	—
„ Joseph Burkhard Wittwe in Kappelwindeck	48	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach .	48	—
Soldat und Krankenwärter Johann Dietz Waise in Linkenheim	48	—
Soldat und Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim	48	—
Soldat Jakob Eppenbach Wittwe in Grötzingen	48	—
„ Kaspar Fröhlich Wittwe in Langenrieden	48	—
„ Bernhard Gever Wittwe in Huttenheim	48	—
„ Joh. Phil. Groß „ „ Neuenheim	48	—
„ Christoph Heger Wittwe in Mingolsheim	48	—
„ Mathias Hoffart Wittw. in Mannheim .	48	—
„ Hofmann Wittwe in Rastatt	48	—
„ Albin Huber Wittwe in Großweier . .	48	—
„ Jakob Huber Wittwe in Durlach, bis mit 17. Dezember 1843 †	46	16
„ Ida Wittwe in Wötzingen	48	—
„ Jakob Junker Wittwe in Wallstadt . .	48	—
„ Kraft Karcher „ „ Ittersbach . .	48	—
„ Jak. Friedr. Katz Wittwe in Durlach .	48	—
„ Johann Katzenmaier Wittwe in Hockenheim	48	—
„ Joh Adam Kreyser Wittwe in Eppingen	48	—
„ Konrad Krieger Wittwe in Carlsruhe .	48	—
„ Bernhard Kuhn Wittwe in Bretten . .	48	—
„ Johann Rupp Wittwe in Feudenheim .	48	—

Digitized by Google

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Soldat Johann Schäßle Wittwe in Beiertheim	48	—
Dragoner Joh. Schäufele Wttw. in Unteröwisheim	48	—
Trainsoldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim	48	—
Hornist Jakob Schilling Wittwe in Bräunlingen	48	—
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orschweier, bis mit 11. September 1843 †	32	8
Soldat Christoph Schreiber Wittwe in Mannheim	48	—
Dragoner und Eskadronssattler Anton Springer Wittwe in Mannheim	48	—
Soldat Benedikt Tschan Wittwe in Sulzbach, bis mit 15. Februar 1843 †	6	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	48	—
Hornist zweiter Klasse Johann Wilhelm Unglenk Wittwe in Carlsruhe	48	—
Soldat Johann Michael Vogel in Jöhlingen .	48	—
„ Johann Adam Wanner in Ettlingen .	48	—
„ Georg Friedr. Wirth Wittwe in Kirlach	48	—
Dragoner und Eskadronsschumacher Sebastian Wörner Wittwe in Bruchsal	48	—
Husar Leander Zepfel Wittwe in Oos . . .	48	—
Soldat Wilhelm Ziegelmaier Wittwe in Rinklingen	48	—
„ Christian Zoller in Grötzingen . . .	48	—

Gefertigt, Carlsruhe den 19. August 1844 durch den Kassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1844.

In Betreff der Staatsprüfung der Ingenieur-Candidaten.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 6. April 1837 (Regierungsblatt XII.) über die Prüfung der Ingenieur-Candidaten Nachstehendes zu verfügen.

§. 1.

Die Ingenieur-Candidaten, welche um Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen nachweisen:

1. daß sie sich vor dem Besuch einer Fachschule oder einer höheren Lehranstalt zum Zweck ihres Fachstudiums die nöthige allgemeine Vorbildung hierzu erworben haben;

2. daß sie auf einer Fachschule oder einer höheren Lehranstalt den erforderlichen Unterricht für ihre Berufsbildung erhalten haben.

§. 2.

Die verlangt werdende Vorbildung begreift mindestens diejenigen Kenntnisse, welche an einer vollständigen höhern Bürgerschule des Landes, und an den drei mathematischen Classen der polytechnischen Schule erworben werden können und sollen.

§. 3.

Der Nachweis über den Besitz der Vorbildung wird geliefert:

entweder:

durch ein Zeugniß, daß der Candidat eine vollständige höhere Bürgerschule oder eine Gelehrtenschule bis zur zweit obersten Classe mit Erfolg absolvirt hat, sodann auch aus der dritten mathematischen Classe der polytechnischen Schule mit dem Prädikate der Reife zum Fachstudium entlassen wurde;

oder:

durch ein Zeugniß der polytechnischen Schule, daß derselbe in einer besondern bei ihr erstandenen Prüfung vor Beginn des Fachstudiums den Besitz derjenigen Kenntnisse dargethan hat, welche der §. 2 verlangt.

Diejenigen jungen Männer, welche ihre Vorbildung nicht auf inländischen Schulen erhalten haben, und deßhalb eine solche besondere Prüfung ersteben wollen, haben sich deßfalls an die Direction der polytechnischen Schule zu wenden, welche aus den Lehrern der Anstalt eine Prüfungscommission bestellen und das weiter Nöthige besorgen wird.

Digitized by Google

§. 4.

Gegenstand der Berufsbildung und der Staatsprüfung der Ingenieur-Candidaten sind nachstehende Wissenschaften:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Mineralogie,
4. Geognosie mit vorzüglicher Berücksichtigung dessen, was die Technik des Wasser- und Straßenbaufachs berührt,
5. darstellende Geometrie in ihren Anwendungen auf Bestimmung der Schatten, auf Perspective, auf Steinschnitt und Holzconstruction,
6. die mechanischen Wissenschaften mit Beziehung ihrer Anwendung auf Constructionen,
7. practische Geometrie, und zwar insbesondere was die Kenntniß und den Gebrauch der Instrumente, die Lehre vom Nivelliren, Profiliren und die Darstellung der Erdoberfläche betrifft,
8. Wasser- und Straßenbaukunde nach ihrem ganzen Umfange und zwar in folgenden Unterabtheilungen:
   a. über Behandlung der Flüsse und Ströme, Faschinen-, Holz- und Steinbau;
   b. über Leitung der Gewässer zur Beförderung der Cultur, zum Betriebe von Gewerben und zu andern Bedürfnissen des Lebens, und vorzüglich über Wehr- und damit verbundenen Schleußenbau;
   c. über Landescommunicationen, Theorie der Fuhrwerke, über speciellen Straßenbau und über Eisenbahnen;
   d. über Wassercommunicationen, Schiff- und Floßbarmachung der Flüsse und Bäche, Anlage von Schifffahrtskanälen mit den hierauf bezüglichen Schleußen und Aquäducten;
   e. über Bau der Brücken jeder Art und Größe;
   f. Maschinenbau im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf das, was im Dienste des Wasser- und Straßenbaues und des Eisenbahnbaues und Betriebs vorzüglich vorkommt.

§. 5.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten wird von einer Commission vorgenommen, welche aus Mitgliedern der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und aus Lehrern der polytechnischen Schule besteht.

Unser Ministerium des Innern wird die Mitglieder dieser Commission ernennen.

§. 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung der Ingenieur-Candidaten ist bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues schriftlich einzureichen und zwar bei Vermeidung der Verweisung auf die spätere Prüfungsperiode zu Anfang des Monats Mai.

In der Eingabe hat der Candidat zu bezeichnen:

1. seinen Vor- und Familien-Namen;
2. den Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt;
3. den Stand der Eltern,
4. seinen dermaligen Wohnort;

Digitized by Google

5. die Schulen auf welchen er die Vorbildung erhalten;
6. die Lehranstalten, auf welchen er seine Berufsbildung erlangt hat.

Ferner müssen der Eingabe beigefügt seyn:

a. die Nachweisung, daß Candidat Staatsbürgerrecht besitzt;
b. seine Sitten- und Studienzeugnisse, insbesondere gemäß dem §. 3, der Nachweis über die erhaltene Vorbildung und die Zeugnisse der Lehranstalten, auf welchen die Berufsbildung erworben wurde;
c. das Zeugniß eines Staatsarztes, daß Candidat eine den Beschwerden seines Berufs gewachsene kräftige Körperconstitution habe.

§. 7.

Die Oberdirection spricht die Zulassung zur Prüfung aus, wenn das Zulassungsgesuch in Ordnung und gehörig belegt ist, theilt letzteres der Prüfungscommission mit und sorgt für die Einberufung des Candidaten.

§. 8.

Die Prüfung der Ingenieure besteht:
in einer Vorprüfung,
in einer schriftlichen Prüfung und
in einer mündlichen Prüfung.

§. 9.

Die Vorprüfung verlangt die Bearbeitung größerer Entwürfe aus dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues, der Maschinenkunde, und die Fertigung von Kostenüberschlägen. Sie findet in dem Monat Juni und Juli in der Art statt, daß die Schüler des dritten Jahrescurses der Ingenieurschule dieselbe noch während ihres Aufenthalts auf dieser Schule bestehen können.

Die zur Vorprüfung gehörigen Aufgaben werden jedem Candidat von der Prüfungscommission am 1. Juni zugestellt und die darauf bezüglichen Ausarbeitungen müssen von demselben längstens bis zum 1. August abgeliefert werden, bei Vermeidung der Verweisung auf die nächste Prüfung.

Die Ausarbeitung hat im Local der polytechnischen Schule unter Aufsicht der Lehrer der Ingenieurschule zu geschehen.

Auf die Grundlage der zur Vorprüfung gelieferten Arbeiten erkennt die Prüfungscommission alsbald: ob der Candidat zur weitern schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen werden kann; oder ob seine Arbeiten so ungenügend sind, daß er für jetzt zurück und auf eine spätere Prüfung verwiesen werden muß.

§. 10.

Die schriftliche Prüfung umfaßt Aufgaben aus den im §. 4 bezeichneten Wissenschaften und muß ohne irgend eine Benutzung literarischer Hilfsmittel unter steter Beaufsichtigung der Prüfungscommission stattfinden.

Sie beginnt in der ersten Woche des Monats Oktober und soll spätestens bis 1. November vollendet seyn.

§. 11.

Die mündliche Prüfung folgt ungesäumt der schriftlichen Prüfung und soll von der Prüfungs-

Digitized by Google

commission hauptsächlich dahin gerichtet werden, ermessen zu können, ob Candidat die schriftlich bearbeiteten Aufgaben, namentlich jene der Vorprüfung, vollkommen durchdrungen hat, unklare Punkte darin gehörig zu erläutern und etwaige Fehler, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, mit Leichtigkeit und in angemessener Weise zu verbessern versteht.

§. 12.

Ueber den Erfund der Prüfung erstattet die Commission längstens bis Anfang Dezember unter Vorlage der Prüfungsarbeiten schriftlichen Vortrag an die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und fügt bestimmte Anträge bei. Die Oberdirection befördert die Vorlage mit ihrem Gutachten im Laufe des Monats Dezember an Unser Ministerium des Innern, welches über die Aufnahme und Location, beziehungsweise Zurückweisung der Candidaten entscheidet.

§. 13.

Für die Vornahme der Ingenieur-Prüfung hat jeder Candidat eine Gebühr von dreißig drei Gulden zu entrichten, welche als Sportel zu behandeln und von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bei Ausfertigung des Decrets anzusetzen ist, das die Zulassung nach §. 6 ausspricht.

Für die Vornahme einer Verprüfung nach dem Schlußsatz des §. 3, beträgt die Gebühr zwanzig zwei Gulden, welche an die Verrechnung der polytechnischen Schule zu verabfolgen sind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1844.

Leopold.

Freiherr v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Eingangszollsätze von belgischem Eisen betreffend.

Da die Voraussetzung, unter welcher die durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 129), eingeführten ausnahmsweise erhöhten Zollsätze von belgischem Eisen wiederum außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen, nunmehr eingetreten ist, so werden diese Zollsätze auf den Grund der durch den Artikel 2 des Gesetzes dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Belgisches Eisen unterliegt darum von nun an bei der Einfuhr in den Zollverein denselben Eingangszollsätzen wie anderes ausländisches Eisen. Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1348, zu bestimmen geruht:

1. die bisherigen Forstbezirke Nordrach und Willstett, werden aufgelöst, dagegen drei neue Bezirksforsteien zu Zell am Harmersbach, Offenburg und Kork errichtet.

2. Die neuen Bezirksforsteien werden gebildet:

   a. Zell am Harmersbach aus den Gemarkungen Bieberach, Entersbach, Fischerbach, Oberharmersbach, Unterharmersbach, Zell am Harmersbach, Ballenbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Welschballenbach, Welschsteinach und Nordrach mit Ausnahme der Domänenwaldungen.

   b. Offenburg aus den Gemarkungen Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Durbach, Ebersweier, Elgersweier, Fesenbach, Griesheim, Nußbach, Ortenberg, Rammersweier, Unternesselried, Weyer, Windschläg, Zell, Diersburg, Zunsweier, sodann aus dem Gemeindewald von Nußbach auf der Gemarkung Herzthal, aus den Domänenwaldungen zu Offenburg, aus dem Domänen- und Ortenberger Gemeindswald zu Ohlsbach und aus der Waldgemarkung Gottswald.

   c. Kork unter Zutheilung zum Forstamt Achern, aus den Gemarkungen Bodersweyer, Diersheim, Hausgereuth, Holzhausen, Honau, Leutesheim, Linx, Zierolshofen, Auenheim, Eckartsweier, Hesselhurst, Stadt und Dorf Kehl, Kork, Legelshurst, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sand, Hohnhurst, Willstett und aus den Waldgemarkungen Endingen-Wald, Willstetter-Wald, und Stratsburger Stadtwald.

3. Treten in der Bezirks-Eintheilung folgende weitere Veränderungen ein:

   a. der Forstbezirk Gengenbach erhält vom bisherigen Forstbezirk Nordrach die Domänenwaldungen in der Orts- und Waldgemarkung Nordrach, und die in letzterer befindlichen Privatwaldungen.

   b. Dem Forstbezirk Wolfach werden vom Forstbezirk Triberg die Gemarkungen Gutach, Kirnbach, Lehengericht und Schiltach zugewiesen.

   c. Dem Forstbezirk Lahr ebenso vom Forstbezirk Ichenheim die Gemarkungen Mietersheim und Dinglingen, mit Ausschluß der Domänenwaldungen.

   d. Der Forstbezirk Ichenheim erhält vom bisherigen Forstbezirk Willstett die Gemarkung Marlen und vom Forstbezirk Gengenbach die Gemarkungen Hofweier, Niederschopfheim und Schutterwald mit Ausschluß des in letzterer Gemarkung liegenden Offenburger Stadtwaldes.

Carlsruhe, den 15. September 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. l. M., Nr. 1532, zu bestimmen geruht:

1. Es wird eine neue Bezirksforstei zu Müllheim errichtet, und dieselbe aus den Gemarkungen Auggen, Bamlach, Bellingen, Feldberg, Mauchen, Rheinweiler, Schliengen, Steinenstadt, und

Digitized by Google

den Domänenwaldungen in der Gemarkung Liel vom Forstbezirk Kandern, sodann aus den Gemarkungen Badenweiler, Hügelheim, Lipburg, Müllheim, Neuenburg, Niederweiler, Oberweiler, Schweighof, Vögisheim, Zienken, Zunzingen, aus dem Zunzinger Gemeindewald in der Gemarkung Britzingen, und aus dem Badenweilerer Markwald vom Forstbezirk Sulzburg, endlich aus den Gemarkungen Fischenberg, Kühlenbronnen, und aus den Domänenwaldungen auf der Gemarkung Neuenweg vom bisherigen Forstbezirk Marzell gebildet.

2. Die Bezirksforstei Marzell wird aufgehoben und dafür eine solche zu Zell im Wiesenthal errichtet und dieser die Gemarkungen Adelsberg, Altenstein, Atzenbach, Ehrsberg, Häg, Mambach, Pfaffenberg, Riedichen, Röhmatt, Rohrberg, Sonnenmatt, Zell, Bürchau, Domberg, Elbenschwand, Heubronn, Hohneck, Langensee, Neuenweg, mit Ausschluß der Domänenwaldungen, Oberhausen, Raich, Ried, und die Zeller Waldgemarkung vom bisherigen Forstbezirk Marzell, und die Gemarkung Gersbach vom Forstbezirk Schopfheim zugewiesen.

3. Die Bezirksforstei Kandern erhält die Gemarkungen Marzell, Kaltenbach, Lütschenbach, Höfen, Käsaker, Malsburg, Vogelbach, Wies und Wambach vom bisherigen Forstbezirk Marzell.

4. Der Bezirksforstei Schopfheim werden die Gemarkungen Endenburg, Lehenacker und Kirchhausen vom Forstbezirk Kandern, Schlechtenhaus vom Forstbezirk Wollbach und Oberdossenbach und Wiechs vom Forstbezik Nollingen zugetheilt.

5. Die Bezirksforstei Wollbach erhält die Gemeindewaldungen von Holzen, Welmlingen und Mappach in den Gemarkungen von Holzen und Riedlingen vom Forstbezirk Kandern.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. September 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Aufstellung eines ständigen Sportelvisitators betreffend.

Nach allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Höchstpreislichem Staatsministerium vom 18. April d. J., Nr. 588, soll behufs der Controlirung des Ansatzes der Sporteln und sonstigen Jurisdictionsgefälle bei den diese Gefälle constatirenden Staatsstellen ein ständiger Sportelvisitationscommissär aufgestellt werden, und mit dem Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung ist das unterzeichnete Ministerium beauftragt.

Dies wird mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Vornahme der fraglichen Visitationen bei den einschlägigen Stellen, jedoch mit Ausnahme der Amtsrevisorate, hinsichtlich welcher es, bis auf Weiteres, bei der bisherigen Einrichtung verbleibt, — demnächst begonnen werden wird, und die specielle Leitung dieses Geschäfts der Großherzoglichen Steuerdirection übertragen ist, welche dem betreffenden Visitationscommissär jeweils durch schriftliche, an Ort und Stelle vorzuzeigende Weisung die Staatsstelle bezeichnen wird, bei welcher eine Controlirung des Sportelansatzes vorgenommen werden soll.

Carlsruhe, den 24. September 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Von der statutengemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu vertheilenden Gewinnhälfte der Achen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft fiel für 1843 auf das Großherzogthum Baden die Summe von 1,772 fl., wovon nach der Bestimmung der Gesellschaft vorläufig 1,272 fl. verwendet worden sind, und zwar:

für das Waisenhaus zu Lichtenthal	500 fl.
für die höhere Bürgerschule zu Mosbach, als Beitrag zu Anschaffung einer Schulorgel	100 „
für die Kinderbewahranstalt zu Mosbach	100 „
für die Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Neidingen, Bezirksamts Hüfingen	100 „
für das städtische Armenhaus in Breisach	100 „
für das Spital in Emmendingen	100 „
für die Gewerbschule in Hornberg	100 „
für das Gesindehospital in Ettlingen	100 „
für arme Kinder in Waldkirch zur Kleidung bei der ersten Communion . . .	72 „
	1,272 fl.

Diese Verwendung hat die diesseitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die dießjährige Herbstprüfung der Candidaten der Theologie wird hiermit auf den 18. November festgesetzt und haben sich die betreffenden Candidaten daher unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse und Vorarbeiten in Zeiten bei dem evangelischen Oberkirchenrath durch ihre Decanate zu melden.

Am 28. October l. J. Morgens 8 Uhr wird die Lehramtscandidatenprüfung vorgenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 18. Oktober unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse bei dem Oberstudienrath um die Zulassung einzukommen.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Juli 1840 bis 31. Dezember 1843 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Betreff.	Kreisverrechnung in Konstanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahme.										
1. Staatszuschuß	7,000	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—	28,000	—
2. Jahresbeiträge von Lehrergehalten	4,304	22	7,047	11	7,501	2	8,979	55	27,832	30
3. Aufnahms- u. Verbesserungstaxen	1,203	8	1,970	58	1,486	5	2,981	30	7,641	41
4. Beiträge von Orts- und Distrikts-Stiftungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Kapitalzinse	4,573	58	9,596	54	6,545	2	4,060	34	24,776	28
6. Außerordentliche Einnahmen . .	17	5	117	28	73	54	10	21	218	48
zusammen . .	17,098	33	25,732	31	22,606	3	23,032	20	88,469	27
B. Ausgabe.										
1. Wittwengehalte	2,796	42	14,676	23	14,246	6	11,237	50	42,957	1
2. Erziehungsbeiträge	624	16	2,048	54	2,403	44	2,508	38	7,585	32
3. Nahrungsgehalte	101	46	487	23	382	20	428	19	1,399	48
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	110	13	190	1	317	4	265	13	882	31
5. Gehalt des Verrechners . . .	515	55	1,380	7	1,140	11	1,015	11	4,051	24
6. Gehalt der Bezirkserheber . .	89	43	155	1	166	37	189	53	601	14
7. Bureaukosten der Verrechner . .	22	9	53	52	61	43	70	32	208	16
8. Revisionskosten-Beiträge . . .	142	46	286	44	177	21	198	10	805	1
9. Für Inventarienstücke	—	—	7	12	—	—	9	30	16	42
10. Außerordentliche Ausgaben . .	7	24	67	53	2	13	92	48	170	18
zusammen . .	4,410	54	19,353	30	18,897	19	16,016	4	58,677	47
In Vergleichung										
der Einnahme von	17,098	33	25,732	31	22,606	3	23,032	20	88,469	27
mit										
der Ausgabe von	4,410	54	19,353	30	18,897	19	16,016	4	58,677	40
ergiebt sich ein Ueberschuß von . .	12,687	39	6,379	1	3,708	44	7,016	16	29,791	47

Digitized by Google

Betreff.	Kreisverrechnung in Konstanz. fl.	kr.	Freiburg. fl.	kr	Ettlingen. fl.	kr.	Heidelberg. fl.	kr	Summa. fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	243	—	181	15	—	—	424	15
2. Activkapitalien	35,200	—	51,924	5	42,485	37	25,694	58	155,304	40
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse (Bureaurequisiten) . .	8	48	11	24	8	48	31	48	60	48
4. Gefällrückstände	39	30	1,922	24	2,118	45	1,510	8	5,620	47
5. Vorschüsse	—	—	—	—	81	30	—	—	81	30
6. Kassenvorrath	1,561	15	2,461	—	76	9	3,061	56	7,160	20
zusammen . .	36,809	33	56,561	53	44,982	4	30,298	50	168,652	20
Hierauf haften:										
c. Schulden.										
7. Wittwengehalte rc.	1	18	203	27	—	—	296	24	501	9
Rest reines Vermögens am 31. Dezember 1843	36,808	15	56,358	26	44,982	4	30,002	26	168,151	11
8. am 1. Juli 1840 betrug solches	24,102	45	48,574	18	31,919	57	22,953	17	127,550	17
9. also Vermehrung vom 1. Juli 1840 bis mit 31. Dezember 1843 bei den Verrechnungen in Constanz und Heidelberg von den Revenüenüberschüssen, und bei den Verrechnungen in Freiburg und Ettlingen theils von den Revenüenüberschüssen und theils von weiter hinzugekommenen Vermögenstheilen der überwiesenen altbadenschen evangelischen Schullehrerwittwensiseifonds herrührend.	12,705	30	7,784	8	13,062	7	7,019	9	40,600	54
D. Personalstand.										
Am 31. Dezember 1843.										
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	412		570		568		542		2,092	
2. Bezugsberechtigte Wittwen . .	21		88		99		79		287	
3. Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	22		63		93		76		254	
4. Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	4		19		11		8		33	

Digitized by Google

Stiftung.

Eine Ungenannte hat dem Armenhaus zu Donaueschingen eine Schenkung von 100 fl. gemacht. Vorstehende Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

dem kaiserlich königlich österreichischen Kämmerer und fürstlich Thurn- und Taris'schen Oberpostmeister in Frankfurt a. M., Freiherrn von Brints Treuenfeld das Commandeurkreuz,

dem Oberamtmann Rieder in Stockach, und

dem Professor Göbel in Baden das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem Bürgermeister Herrel in Legelshurst als Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstführung die kleinere goldene Civilverdienstmedaille,

dem Bürgermeister Spießmann in Ittlingen, Amts Eppingen, als Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille,

dem Kanzleidiener Debold bei der Oberrechnungskammer in Anerkennung seiner langjährigen und guten Dienstleistungen die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

a. zu Oberamtmännern:

den Amtmann Fieser in Ettenheim, und

den Amtmann Dilger in Haslach;

b. zu Amtmännern:

den Stadtamtsassessor Hirtler zu Freiburg,

den Amtsassessor Rieder in Säckingen,

den Amtsassessor Winter in Müllheim,

den Amtsassessor Asbrand, genannt von Porbeck in Rastatt,

den Amtsassessor Mallebrein in Bühl,

den Hofgerichtsadvokaten Dr. von Münzesheim, der Zeit Amtsverwalter bei dem Oberamt Bruchsal, zum Assessor bei dem Oberamt Offenburg, und

den Prosector Dr. Kobelt an der Universität Freiburg zum außerordentlichen Professor zu ernennen;

die Lehrkanzel der Physik und Technologie an der Universität Freiburg dem Dr. Johann

Digitized by Google

Müller an der Realschule zu Gießen, unter Ernennung desselben zum ordentlichen Professor, zu übertragen;

dem Polizeiassessor Grafen Otto von Andlaw zu Carlsruhe die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Regierung des Oberrheinkreises,

dem Bezirksförster Will in Sulzburg die Bezirksforstei Müllheim,

dem Bezirksförster Hasenstab die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal,

dem Bezirksförster von Böcklin die Bezirksforstei Offenburg,

dem Bezirksförster Käser die Bezirksforstei Zell am Harmersbach,

das erledigte Amtschirurgat Lahr dem Amtschirurgen Schmolk in Mosbach, und

die erledigte Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule in Mahlberg dem Kaplan Göhring zu Tauberbischofsheim zu übertragen;

den Vorstand an der höhern Bürgerschule zu Ettenheim, Lehrer Dohnsbach, zum Professor zu ernennen;

dem Lehrer Fischinger an der höhern Bürgerschule in Baden den Rang und Charakter eines Professors zu verleihen;

die an dem Lyceum in Mannheim erledigte Lehrstelle dem Lehramtspraktikanten Ebner an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Durlach,

die erledigte Lehrstelle an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Durlach dem Lehramtspraktikanten Fischer in Konstanz,

dem Lehrer Damm am Lyceum zu Heidelberg die erledigte Stelle eines Lehrers und Vorstandes an dem Pädagogium zu Tauberbischoffsheim, und

die bei dem Lyceum in Konstanz erledigte Lehrstelle dem Lehramtspraktikanten Kreuz an der höhern Bürgerschule zu Ettenheim zu übertragen;

den Revidenten Gustav Moßdorff von Carlsruhe zum Revisionsgehülfen bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Mitgliedes des israelitischen Oberrathes dem Obergerichtsadvokaten Ettlinger zu Carlsruhe,

die erledigte katholische Pfarrei Busenbach, Bezirksamts Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverweser Melchior Eck in Grombach,

die erledigte katholische Stadtpfarrei Durlach dem bisherigen Pfarrverwalter Anton Simon daselbst,

die erledigte Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrverweser Joseph Beck in Unteralpfen,

die erledigte katholische Pfarrei Speßart, Bezirksamts Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverwalter Stephan Rock in Wertheim zu verleihen;

die erledigte katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweser Eduard Kopp zu Schutterthal,

dem Decan Beck zu Durlach die dortige erste Stadtpfarrei,

die evangelische Pfarrei Leiselheim, Decanats Freiburg, dem bisherigen Verweser derselben, Pfarrer Friedrich Siegmund Blum zu übertragen, und

den bisherigen Pfarrer zu Heddesheim Friedrich Schlatter auf die evangelische Pfarrei Mühlbach bei Eppingen zu versetzen.

Digitized by Google

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Pfarrverwesers Ambros Büchler zu Hettingenbeuern auf die katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, so wie

die von Seiten des Grafen von Degenfeld Schomburg zu Schomburg erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Johann Peter Förster aus Rohrbach auf die evangelische Pfarrei Stebbach haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie

Carl Ohlinger von Buchen,
Ambros Baumer von Warmbach und
Georg Becker von Weinheim

ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Dem Rechtspraktikanten August Störck von Langenhart wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen mit der Bestimmung des Wohnsitzes in Bühl verliehen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Uebertragung der ersten Stadtpfarrei Durlach an den Decan Beck daselbst, ist die zweite Stadtpfarrei Durlach mit einem Competenzanschlag von 661 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
2. Durch die Versetzung des Pfarrers Schlatter auf die Pfarrei Mühlbach, ist die evangelische Pfarrei Hedesheim, Decanats Ladenburg mit einem Competenzanschlage von 618 fl. 49 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
3. Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. Nro. 1380 der Bitte des Pfarrers Maximilian Krieg zu Lausheim um Belassung auf der Pfarrei Lausheim allergnädigst zu willfahren geruht haben, so sieht man sich veranlaßt, die Pfarrei Grießen, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,200 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
4. Durch die Verleihung der Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf an den Pfarrer Friedrich Eugen von Mayenfisch ist die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 500 — 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelm Vogel auf die Pfarrei Eisenthal, ist die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Oberamts Heidelberg mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 470 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach bestehender Vorschrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joseph Hartmann auf die Pfarrei Wieblingen ist die katholische Pfarrei Impfingen, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.
7. Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Fischer ist die Pfarrei Völkertshausen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 bis 1,700 fl. erledigt worden. Je nach dem Ausgange eines Rechtsstreites mag diese Pfründe mit einer Schuld von beiläufig 650 fl. belastet werden, zu deren Tilgung seiner Zeit ein Provisorium bestimmt werden wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der gräflich von langensteinischen Renteiadministration in Carlsruhe, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

XXVI. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1844.

(Die Conscription für das Jahr 1845 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1845 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend einhundert und fünf und dreißig Mann festgesetzt, wovon 2950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

Digitized by Google

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 17. October 1844.

Leopold.

von Freydorf. Freiherr v. Rüdt.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Annahme von Geſchenken für Geſchäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betr.

In Erwägung, daß es mit dem Dienſtverhältniß der Beamten und Angeſtellten der Rechtspolizeiverwaltung unverträglich und dem öffentlichen Intereſſe nachtheilig iſt, wenn dieſelben auch unter Umſtänden, die eine gerichtlich ſtrafwürdige Handlung nicht enthalten, für Amtsverrichtungen Geſchenke nehmen, wird mit allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 4. d. M. Nr. 1561 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Den Amtsreviſoren, Notaren, Aſſiſtenten und Theilungspraktikanten iſt unterſagt, von einer Partei, für welche ſie ein rechtspolizeiliches Geſchäft beſorgen, unmittelbar oder durch Mittelsperſonen irgend ein Geſchenk an Geld oder andern Vermögenstheilen anzunehmen.

§. 2.

Gleichfalls verboten iſt die Annahme eines Geſchenks, welches zwar nach Erledigung des rechtspolizeilichen Geſchäfts, jedoch in Beziehung auf daſſelbe gemacht wird, in ſofern dazu nicht die Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde (Kreisregierung) eingeholt und erfolgt iſt.

§. 3.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften wird, in ſo fern ſie nicht unter die Beſtimmungen des Strafgeſetzes fällt, dienſtpolizeilich nach Maßgabe der Dienerpragmatik und der §§. 32—34 der höchſten Verordnung vom 25. November 1841 geahndet.

Carlsruhe, den 11. October 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Verlooſung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenſcheine im Capitalbetrag von 77,000 fl. betreffend.

Unter Bezug auf die dieſſeitige Verkündung vom 14. v. M., Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 194 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachſtehende Nummern bei der am 7. d. M. ſtattgehabten Verlooſung gezogen und mit ihrem Nominalwerth und zwar für:

Digitized by Google

129 Stücke à 500 fl. . . . . 64,500 fl.
125 „ à 100 „ . . . . . 12,500 „
zusammen mit . . . 77,000 fl.

zur Heimzahlung auf den 1. Mai 1845 gekündigt worden sind.

a. 129 Stücke à fl. 500.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
63	914	4056	6228	6468	7329	8107	9427	10394	12318
272	2026	4129	6232	7005	7434	8138	9487	10511	12322
296	2036	4195	6244	7016	7458	8239	9494	10705	12351
309	2061	4335	6285	7049	7482	8315	10146	10727	12387
350	2103	4364	6291	7054	7500	8348	10168	10755	12410
380	2150	4400	6300	7097	7510	8425	10221	10775	12432
504	2177	6117	6353	7098	7553	8487	10233	10822	12478
679	2181	6123	6354	7135	7557	9045	10258	12151	12482
803	2279	6161	6368	7156	7579	9046	10276	12152	12490
819	2314	6162	6412	7186	7744	9062	10277	12176	12669
853	2356	6173	6433	7201	7834	9068	10307	12218	12820
885	4008	6186	6437	7234	7933	9082	10312	12280	12984
901	4045	6215	6439	7270	8076	9209	10356	12295	

b. 125 Stücke à fl. 100.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
10	792	2163	4295	6334	7166	7543	7965	8459	9432
64	842	2204	4323	6393	7171	7546	7990	8476	9439
89	865	2283	4411	6403	7193	7547	8043	9112	9447
119	925	2419	4492	6554	7205	7583	8201	9115	9463
179	929	2445	6075	6573	7223	7590	8203	9158	9487
264	944	2492	6080	7020	7260	7601	8215	9176	10003
308	949	4081	6082	7025	7263	7693	8216	9209	10100
353	2038	4083	6093	7031	7364	7725	8284	9260	10134
387	2058	4199	6146	7078	7411	7770	8287	9308	10145
428	2065	4202	6175	7134	7434	7801	8367	9350	10179
548	2082	4233	6247	7141	7529	7865	8405	9352	10225
566	2093	4235	6263	7146	7542	7940	8416	9407	10326
790	2151	4247	6333	7148					

Digitized by Google

Die Heimzahlung geschieht dahier bei der Amortisationscasse gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage sogleich erhalten. Nach dem 1. Mai 1845 werden daraus keine weitere Zinsen vergütet.

Carlsruhe, den 14. October 1844.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Nebel.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1844 betreffend.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 9. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, so wie über ihre körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Forstpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe, den 15. October 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

die Wittwe des verstorbenen Apothekers Mylius zu Ettenheim in den dortigen Spitalfond 50 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse;

dieselbe in den Kirchenfond zu Ettenheim, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes und einer Seelenmesse 222 fl.;

Anton Böhler von Waldshut in den Armenfond zu Eschbach 500 fl.;

die Mathias Tränkle'sche Wittwe, Katharina Wernet von Jach, zur Anschaffung einer Orgel in die dortige Kirche 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Hinna zu Grießen in den Armenfond zu Jestetten 797 fl. 26 kr., wovon aber die ledige Elisabetha Wucherer lebenslänglich die Zinse anzusprechen hat;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Herdern, Stadtamts Freiburg, ein neues schwarzes Meßgewand im Werth von 26 fl., ein rothes Meßgewand im Werthe von 40 fl., eine Glocke im Werthe von 73 fl. 20 kr., vier Gemälde im Werthe von 40 fl.;

Margaretha Rök, geb. Ziegler von Schiltach, in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Hausen an der Möhlin 10 fl. 48 kr.;

Digitized by Google

die Wittwe Magdalena Sohn, geb. Stulz zu Lahr, in den von Stulz'schen Spitalfond zu Kippenheim 500 fl.;

die Johann Metzger'sche Wittwe, Barbara Stulz von Lahr, in den nämlichen Fond zur Verpflegung armer Handwerksbursche 500 fl.;

die Wittwe des Kiefers Johann Georg Jäslin, Christine Berger von Eichstetten, in den dortigen Almosenfond 30 fl.;

der verstorbene Pfarrer Schmider von Neuershausen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Dominik Leute von Dangstetten in den Schulfond daselbst 100 fl.;

Christian Gutjahr von Kollmarsreuthe in den Almosenfond zu Emmendingen 100 fl.;

die Johann Metzger'sche Wittwe, Barbara Stulz zu Lahr, in den von Stulz'schen Armenfond zu Kippenheim 500 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Durch höchste Orde vom 4. September d. J. wurde dem Major Holz im Leib-Infanterie-Regiment die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 30. September d. J. wurde dem Prinzen Carl Egon von Fürstenberg Durchlaucht, aggregirtem Rittmeister im Dragoner-Regiment Großherzog, der Charakter als Major ertheilt.

Nach fernerer höchsten Ordre vom 9. September d. J. wurde der Oberstlieutenant v. Noël vom Leib-Infanterie-Regiment mit dem Charakter als Oberst und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform von der Suite der Infanterie in Pensionsstand versetzt, und

der Oberlieutenant v. Verschuer erhielt auf unterthänigstes Ansuchen die Entlassung.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

den Geh. Regierungsrath Lang bei der Regierung des Unterrheinkreises wegen Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten guten Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen; dagegen

den Regierungsrath Wallau bei der Regierung des Unterrheinkreises zum vorsitzenden Rath bei derselben, und

den Stadtamtmann v. Uria zu Freiburg zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

die erledigte katholische Pfarrei Weisenbach, Bezirksamts Gernsbach, dem bisherigen Pfarrer Franz Xaver Welngärtner in Balg, Bezirksamts Baden,

die erledigte katholische Pfarrei Liggeringen, Bezirksamts Konstanz, dem bisherigen Pfarrer Johann Baptist Leibinger in Lippertsreuthe, Bezirksamts Ueberlingen,

die erledigte Pfarrei Mühlhausen, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Johann Baptist Gleichmann in Flehingen,

Digitized by Google

die erledigte Pfarrei Oberwittstadt, Amts Krautheim, dem Pfarrer Burkhard Joseph Bartholomä zu Neckarelz, und

die erledigte evangelische Pfarrei Kürzell, Decanats Mahlberg, dem bisherigen Pfarrer zu Bischoffingen, Georg Braun, zu verleihen.

Die fürstlich leiningen'sche Präsentation des Pfarrverwalters Joseph Thomas in Hollerbach auf die katholische Pfarrei Oberschefflenz hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Versetzung des Oberamtmanns Leo in Engen als erster Beamte des neu errichteten Amtes Donaueschingen ist die Amtsvorstandsstelle in Engen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen nach Vorschrift zu melden.
2. Durch die Versetzung des Amtschirurgen Schmolk wird das Amtschirurgat Neudenau in Mosbach mit der Normalbesoldung von 180 fl. und 120 fl. für Pferdfourage erledigt. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission nach Vorschrift zu melden.
3. Die katholische Pfarrei Sasbach, Bezirksamts Achern, wovon das bisherige Filial Sasbachwalden getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben worden ist, mit einem künftigen Einkommen in Geld und Naturalien von beiläufig 2,300 fl. bis 2,400 fl., worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars ruht, wird mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß sich die Bewerber binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden haben.
4. Die katholische Pfarrei Deggenhausen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 bis 700 fl., ist wegen fortdauernder Dienstuntauglichkeit des geisteskranken Pfarrers Johann Hug in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft nach Vorschrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Braun auf die evangelische Pfarrei Kürzell, ist die evangelische Pfarrei Bischoffingen, Decanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 560 fl., worauf jedoch eine Gültablösungskapitalschuld von 9 fl. 11 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer abzutragen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
6. Nachträglich zu dem Ausschreiben der zweiten Stadtpfarrei Durlach wird bemerkt, daß auf gedachter Pfarrei eine Kriegsschuld von ungefähr 115 fl. hafte, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu übernehmen hat.

Gestorben:

Den 18. August d. J. der pensionirte Bezirksförster Taylor in Mingolsheim.
„ 13. September d. J. der Hauptmann Hennig vom Invaliden-Corps.
„ 25. „ d. J. der Hüttenverwalter Bausch zu Albbruck.

Berichtigung.

In Nr. XXV. des Regierungsblatts d. J., S. 223, Zeile 10 von oben, lies: „die erledigte Lehrerstelle" statt: die erledigte Lehr- und Vorstandsstelle.

Digitized by Google

XXVII. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1844.

Bekanntmachungen.

Die Bestimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbescheide betreffend.

Auf unterthänigsten Antrag der Oberrechnungskammer vom 18. v. M., Nr. 1417, „daß das den Art. 7 der landesherelichen Verordnung vom 12. Februar 1821, die Stellung, Einsendung, und Abhör der Rechnungen betreffend (Regierungsblatt Nr. III.) modificirende allerhöchste Rescript vom 30. Juni 1825, Nr. 1032, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden möge"

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog befohlen, daß nachstehende Bestimmungen des gedachten Rescripts:

„die Oberrechnungskammer hat darauf zu wachen und wachen zu lassen, daß alle Monatsrechnungen spätestens 5 Monate, die Quartalsrechnungen ein halbes Jahr und die Jahresrechnungen ein und ein halbes Jahr nach ihrem Schluß definitiv erledigt sind;"

mit dem Anhang durch das Regierungsblatt verkündet werden sollen, daß die Verrechner, welche innerhalb dieser Fristen keinen Rechnungsbescheid erhalten, ihre Beschwerde darüber nach Maßgabe des Art. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Februar 1821 nicht nur erheben können, sondern erheben sollen.

Carlsruhe, den 24. October 1844.

Großherzogliches Staatsministerium.

von Böckh.

Büchler.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Belgier am 11. Juni 1844 in Frankfurt abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. October 1844.

Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

désirant de commun accord conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Le Baron de Blittersdorff, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Ministre à la haute Diète germanique, Grand-croix de ses ordres de la fidélité, et du Lion de Zæhringen, des ordres de Léopold d'Autriche, et de l'aigle rouge de Prusse, Grand-officier de la Légion d'honneur de France, Grand-croix des ordres de St. Hubert et de la couronne de Bavière, du Lion d'or de Hesse-électorale, de Louis de Hesse Grand-Ducale, et de l'Ordre de la maison Ernestine de Saxe: et

Sa Majesté le Roi des Belges:

Le Comte de Brioy, Baron de Landres, Officier de son Ordre, Grand-croix de la Légion d'honneur, de l'Ordre d'Espagne de Charles III., de Saint Michel de Bavière, de Lieu Néerlandais et du Sauveur de Grèce, Membre du Sénat, et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, près la séréuissime confédération germanique, à la Cour électorale de Hesse, à la Cour Grand-Ducale de Hesse et au Rhin, à la Cour Ducale de Nassau et près la ville libre de Francfort.

Lesquels en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été conférés, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Les Gouvernements de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Seine Majestät der König der Belgier,

von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Freiherrn von Blittersdorff, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Belgischen Hofe, auch Bundestags-Gesandten, Großkreuz des Großh. Ordens der Treue und vom Zähringer Löwen, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens und des K. Preußischen rothen Adler-Ordens, Großoffizier der K. Französischen Ehrenlegion, Großkreuz der K. Baierischen Orden des heiligen Hubertus und der Baierischen Krone, des Kurhessischen goldenen Löwenordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs Ordens und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen von Briey, Baron de Landres, Offizier des K. Leopold-Ordens, Großkreuz der K. Französischen Ehrenlegion, des K. Spanischen Ordens Carls III., des K. Baierischen St. Michaelsordens, des K. Niederländischen Löwen, und des K. Griechischen Erlöser-Ordens, Mitglied des Senats, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Badischen Hofe, bei der hohen deutschen Bundesversammlung, bei dem Kurfürstl. Hessischen, dem Großh. Hessischen und Herzogl. Nassauischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt,

welche kraft der ihnen übertragenen besonderen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majestät des Königs der Belgier übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig die Unterthanen des andern oder dritter

Digitized by Google

réfugiés de Bolgique dans le Grand-Duché do Bado et du Grand-Duché de Bade en Bolgiquo, et mis en accusatiou ou condamnés par les tribunaux compéteus pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol.
2. Incendie.
3. Faux eu écriture, y compris la contrefaçou do billets do banque et effets publics.
4. Fausse monnaie.
5. Faux témoignage.
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction commiso par des dépositaires publics.
7. Banquerouto frauduleuso.

Article 2.

S'il se présentait quelques cas rentrant dans la cathégorie des faits prévus par l'article précédent, tellement spéciaux et extraordinaires que l'extradition de l'individu réclamé parût blosser l'équité et l'humanité, chacun des deux Gouvernements se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition. Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Article 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le Pays, où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Article 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation délivré, en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente, dans les formes prescrites par la Législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Staaten auszuliefern, welche sich aus Belgien in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach Belgien geflüchtet haben und durch die zuständige Gerichtsbehörde eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit.
2. Brandstiftung.
3. Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren.
4. Münzfälschung.
5. Meineid und falsches Zeugniß.
6. Raub und Diebstahl, Betrug, öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue.
7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit. —

Art. 2.

In ganz besondern Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen würde, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher das Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

Art. 3.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erstanden hat oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Art. 4.

Dem Begehren um Auslieferung eines Verbrechers wird nur Statt gegeben auf Vorlage der Urschrift oder beglaubigten Abschrift eines von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Staatsbehörde ausgefertigten Strafurtheils oder Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Digitized by Google

Article 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si dans les trois mois il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation, ou d'un jugement de condamnation dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Article 6.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Article 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Articles 8.

Les objets saisis sur le prévenu dont il se serait mis en possession par suite du crime, les instruments ou outils dont il se serait servi pour le commettre, ainsi que d'autres pièces de conviction, seront remis au Gouvernement requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution.

Article 9.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des

Art. 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden.

Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll.

Der vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, erlassenes Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand oder gegen ihn ergangenes Strafurtheil behändigt wird.

Art. 6.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch überhaupt wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Art. 7.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 8.

Die bei dem Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, deren er sich in Folge des Verbrechens bemächtigt hat, die muthmaßlich zur Verübung des Verbrechens benutzten Werkzeuge, sowie sonstige Ueberführungsstücke, werden an die requirirende Behörde verabfolgt, wenn die zuständige Behörde des requirirenden Staates deren Auslieferung angeordnet hat.

Art. 9.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen

Digitized by Google

deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs. Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'état réclamant.

Article 10.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois, après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans les délai de six semaines; ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous plénipotentiaires de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et de Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente Convention à Frankfort le 11. Juin 1844.

(signé) le Baron de Blittersdorff. (L. S.)

(signé) Comte de Briey. (L. S.)

fallen die Kosten des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publikation, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung.

Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden bewirkt werden. —

Zur Urkunde dessen haben wir Bevollmächtigte Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt zu Frankfurt a. M., den 11. Juni 1844.

(gez.) Freiherr v. Blittersdorf. (L. S.)

(gez.) Graf v. Briey. (L. S.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst die Anstellung eines eigenen Bauinspectors für die Feuerversicherungsanstalt mit Staatsdienereigenschaft zu genehmigen und das diesseitige Ministerium zu ermächtigen geruht haben, diese Stelle mit einer vom Tage des Dienstantritts beginnenden Besoldung von 1000 fl. nebst einer dem Bezug der Staatsbaumeister gleichkommenden Diät und Ersatz der Voiturekosten bei auswärtigen Verrichtungen zur Anmeldung öffentlich auszuschreiben, so werden die Bewerber um diese Stelle aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorschriftsmäßig zu melden.

Carlsruhe, den 28. October 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Reinhardt.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1845 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptions-Aemter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptions-Gesetzes und der höchsten Verordnung vom 21. October l. J., Reggsbl. Nro. XXVI., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1845 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1845 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl	Hat zu stellen in Rundzahl
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	94	$23^{9099}/_{12417}$	24	Breisach . . .	228	$57^{7011}/_{12417}$	58
Bonndorf . . .	119	$30^{555}/_{12417}$	30	Emmendingen . .	216	$54^{6648}/_{12417}$	54
Constanz . . .	81	$20^{5595}/_{12417}$	20	Ettenheim . . .	199	$50^{3015}/_{12417}$	50
Donaueschingen .	121	$30^{8825}/_{12417}$	31	Freiburg Stadtamt	123	$31^{679}/_{12417}$	31
Engen	96	$24^{2952}/_{12417}$	24	„ Landamt .	273	$68^{11499}/_{12417}$	69
Heiligenberg . .	57	$14^{4857}/_{12417}$	14	Hornberg . . .	128	$32^{3036}/_{12417}$	32
Häfingen . . .	87	$21^{11998}/_{12417}$	22	Jestetten . . .	80	$20^{8480}/_{12417}$	20
Meersburg . . .	60	$15^{1845}/_{12417}$	15	Kenzingen . . .	221	$55^{9900}/_{12417}$	56
Möskirch . . .	84	$21^{2583}/_{12417}$	21	Lörrach	236	$59^{7237}/_{12417}$	60
Neustadt . . .	152	$38^{4674}/_{12417}$	38	Müllheim . . .	159	$40^{1785}/_{12417}$	40
Pfullendorf . .	30	$7^{7131}/_{12417}$	8	Säckingen . . .	225	$56^{10023}/_{12417}$	57
Radolfzell . . .	119	$30^{555}/_{12417}$	30	St. Blasien . .	107	$27^{196}/_{12417}$	27
Salem	41	$10^{1365}/_{12417}$	10	Schönau . . .	121	$30^{6825}/_{12417}$	31
Stetten	66	$16^{8238}/_{12417}$	17	Schopfheim . .	122	$30^{9960}/_{12417}$	31
Stockach	174	$43^{11539}/_{12417}$	44	Staufen . . .	218	$55^{495}/_{12417}$	55
Stühlingen . . .	57	$14^{4857}/_{12417}$	14	Triberg	119	$30^{555}/_{12417}$	30
Ueberlingen . .	92	$23^{2829}/_{12417}$	23	Waldkirch . . .	226	$57^{741}/_{12417}$	57
Villingen . . .	143	$36^{1893}/_{12417}$	36	Waldshut . . .	260	$65^{7995}/_{12417}$	66
Summe .	1673	$422^{4891}/_{12417}$	421	Summe .	3261	$823^{4044}/_{12417}$	824

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	181	$45^{4670}/_{12417}$	46
Baden	139	$35^{1170}/_{12417}$	35
Bretten	211	$53^{3384}/_{12417}$	53
Bruchsal	372	$93^{11439}/_{12417}$	94
Bühl	244	$61^{7303}/_{12417}$	62
Stadt Carlsruhe	143	$36^{1293}/_{12417}$	36
Landamt Carlsruhe	246	$62^{1336}/_{12417}$	62
Durlach	304	$76^{9349}/_{12417}$	77
Eppingen	152	$38^{4674}/_{12417}$	38
Ettlingen	141	$35^{7440}/_{12417}$	36
Gengenbach	175	$44^{2277}/_{12417}$	44
Gernsbach	141	$35^{7440}/_{12417}$	36
Haslach	97	$24^{6087}/_{12417}$	24
Kork	88	$22^{2706}/_{12417}$	22
Lahr	284	$71^{8733}/_{12417}$	72
Oberkirch	233	$58^{10269}/_{12417}$	59
Offenburg	320	$80^{9840}/_{12417}$	81
Pforzheim	283	$71^{3598}/_{12417}$	71
Rastatt	308	$77^{9471}/_{12417}$	78
Rheinbischofsheim	142	$35^{10575}/_{12417}$	36
Wolfach	99	$24^{12357}/_{12417}$	25
Summe	4303	$1086^{5043}/_{12417}$	1087

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	117	$29^{6708}/_{12417}$	29
Boxberg	136	$34^{4182}/_{12417}$	34
Buchen	142	$35^{10575}/_{12417}$	36
Eberbach	63	$15^{11250}/_{12417}$	16
Gerlachsheim	115	$29^{432}/_{12417}$	29
Heidelberg	312	$78^{9594}/_{12417}$	79
Hoffenheim	128	$32^{3936}/_{12417}$	32
Krautheim	63	$15^{11250}/_{12417}$	16
Ladenburg	133	$33^{7194}/_{12417}$	34
Mannheim	157	$39^{7932}/_{12417}$	40
Mosbach	152	$38^{4674}/_{12417}$	38
Neckarbischofsheim	140	$35^{4305}/_{12417}$	35
Neckargemünd	152	$38^{4674}/_{12417}$	38
Neudenau	137	$34^{7317}/_{12417}$	35
Philippsburg	153	$38^{7800}/_{12417}$	39
Schwetzingen	198	$49^{12297}/_{12417}$	50
Sinsheim	99	$24^{12357}/_{12417}$	25
Tauberbischofsheim	169	$42^{8301}/_{12417}$	43
Walldürn	129	$32^{7071}/_{12417}$	33
Weinheim	147	$37^{1416}/_{12417}$	37
Wertheim	146	$36^{10098}/_{12417}$	37
Wiesloch	192	$48^{5904}/_{12417}$	48
Summe	3180	$802^{10566}/_{12417}$	803

Rekapitulation.

Seekreis	1673	$422^{4981}/_{12417}$	421
Oberrheinkreis	3261	$823^{4044}/_{12417}$	824
Mittelrheinkreis	4303	$1086^{5043}/_{12417}$	1087
Unterrheinkreis	3180	$802^{10566}/_{12417}$	803
Im Ganzen	12417	3135	3135

Digitized by Google

Den Schutz der Werke Richter's, Wieland's und Herder's gegen den Nachdruck betr.

Die deutsche Bundesversammlung hat folgende Beschlüsse gefaßt.

1. In der 23sten Sitzung vom 22. Oktober 1840:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von Zwanzig Jahren vom Tage des heutigen Beschlusses (22. Oktober 1840) an gewährt werde.

2. In der 3ten Sitzung vom 11. Februar 1841.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861 in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde, und

3. In der 19ten Sitzung vom 28. Juli 1842:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der J. G. von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen Zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe J. G. von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 betrachtet werden solle.

Gemäß allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 4. c. Nr. 1556, werden diese Beschlüsse zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch verkündet.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

Den Stand der Staatsdiener-Wittwenkasse vom 1. Jan. 1843 bis letzten Dez. 1843 betr.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkasse mit Bericht vom 9. v. M. Nr. 2629 vorgelegte Uebersicht des Standes der Staatsdiener-Wittwenkasse für 1843 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Errichtung von drei neuen Bezirksbauinspectionen und die Eintheilung der Baubezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. die Errichtung von drei neuen Bezirksbau-

Digitized by Google

inſpectionen zu Achern, Emmendingen und Waldshut, und folgende Eintheilung der Bezirke allergnädigſt zu genehmigen geruht:

1. Bezirksbauinſpection Conſtanz: die Aemter Conſtanz, Heiligenberg, Meersburg, Meßkirch, Pfullendorf, Radolphzell, Salem, Stetten, Stockach und Ueberlingen;
2. Bezirksbauinſpection Donaueſchingen: Blumenfeld, Bonndorf, Donaueſchingen, Engen, Hornberg, Hüfingen, Neuſtadt, Triberg und Villingen;
3. Bezirksbauinſpection Waldshut: Jeſtetten, Säckingen, Schönau, St. Blaſien, Stühlingen und Waldshut;
4. Bezirksbauinſpection Lörrach: Lörrach, Müllheim und Schopfheim;
5. Bezirksbauinſpection Freiburg: Stadt- und Landamt Freiburg und Staufen;
6. Bezirksbauinſpection Emmendingen: Breiſach, Emmendingen, Kenzingen und Waldkirch;
7. Bezirksbauinſpection Offenburg: Ettenheim, Gengenbach, Haslach, Lahr, Offenburg u. Wolfach.
8. Bezirksbauinſpection Achern: Achern, Bühl, Kork, Oberkirch und Rheinbiſchofsheim;
9. Bezirksbauinſpection Raſtatt: Baden, Ettlingen, Gernsbach und Raſtatt;
10. Bezirksbauinſpection Carlsruhe: Stadt- und Landamt Carlsruhe, Durlach und Pforzheim;
11. Bezirksbauinſpection Bruchſal: Bretten, Bruchſal, Eppingen und Philippsburg;
12. Bezirksbauinſpection Mannheim: Ladenburg, Mannheim, Schwetzingen und Weinheim;
13. Bezirksbauinſpection Heidelberg: Eberbach, Heidelberg, Hoffenheim, Mosbach, Neckarbiſchofsheim, Neckargemünd, Neudenau, Sinsheim und Wiesloch;
14. Bezirksbauinſpection Gerlachsheim: Adelsheim, Boxberg, Buchen, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbiſchofsheim, Walldürn und Wertheim.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Es haben geſtiftet:

der verſtorbene Pfarrer Möſch in Herbolzheim 2080 fl. zu dem dortigen Armenfond;

der verſtorbene fürſtlich fürſtenbergiſche Hofrath Dürhammer zu Donaueſchingen an den Armenfond in Espaſingen 3000 fl.;

die Moritz Fromage'ſchen Eheleute zu Hornberg zur Gründung einer Stiftung zu Stipendien für ſtudirende Bürgersſöhne von da 8092 fl. 17 kr. und

Johann Fritz von Bühlerthal an die dortige Pfarrei ein Viertel Acker auf der Wolfsmatte im Werthe von 60 fl.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, dem Hauptmann Gemehl vom 1. Infanterieregiment, bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand, und dem Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Hofrath Du Mont das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

den Präsidenten Allerhöchst Ihres Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Rüdt, seiner bisherigen Dienstgeschäfte in Gnaden zu entheben und denselben in den Ruhestand zu versetzen;

der unterthänigsten Bitte des Regierungsdirectors Geheimen Raths Dr. Kern in Constanz um Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu entsprechen;

den ehemaligen Professor Dr. Beck zum geistlichen Rath bei dem katholischen Oberkirchenrath mit dem Rang und Charakter eines Oberkirchenraths zu ernennen;

den Assessor Forch bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Oberkirchenrath bei dieser Stelle zu befördern;

dem Finanzinspektor Maier den Charakter als Domäneurath beizulegen;

die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Eppingen dem Amtmann Danner zu Pforzheim zu übertragen;

dem geheimen Hofrath Warnkönig in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Oberrechnungsrath Friedrich Liborius Müller bei der Oberrechnungskammer wegen Kränklichkeit,

sowie den St. Annafondsverwalter Thibaut in Gernsbach in den Pensionsstand zu versetzen;

die erledigte evangelische Pfarrei Gersbach, Decanats Schopfheim, dem Pfarrkandidaten und dermaligen Vicar zu Thiengen, Adolph Vischer,

die erledigte Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Leo Hollinger zu Hartheim, Amts Stetten a. k. M.,

die erledigte katholische Pfarrei Säckingen, Bezirksamts Säckingen, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Ludwig Freiherr von Widersbach zu Stetten, Amts Lörrach, und

die erledigte katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, dem bisherigen Beneficiaten F. A. Jerrer in Waldkirch zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Regierung des Seekreises ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich bei genannter Kreisregierung innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
2. Bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke ist die Stelle eines Revisors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei gedachter Direction vorschriftsmäßig zu melden.
3. Die Bezirksbauinspektionen Waldshut, Emmendingen, Achern, Carlsruhe und Heidelberg sind erledigt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Baudirektion zu melden.

Gestorben sind:

Am 23. September d. J. der Revisor Meerwarth bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke;

Am 14. October d. J. der Oberhofgerichtsrath Flad in Mannheim, und

der Regierungssecretär Carl Waldmann in Constanz.

Digitized by Google

(Anlage zum Regierungsblatt Nr. XXXVII.)

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener.

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1843.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		26,550 26 a) Zinsreste 23,826 53 2,723 33				
		28,267 26 b) andere Einnahmsreste . 28,146 51 120 35				
54,817	52	zusammen	51,973	44	2,844	8
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		68,441 42 a) von ausgeliehenen Kapitalien 49,737 7 18,704 35				
		500 32 b) von verwiesenen Posten 384 6 116 26				
		1,398 46 c) vom Fürst Stirum'schen Fond . . . . . 1,398 46 — —				
		5 51 d) von außerordentlicher Einnahme . . . . . — — 5 51				
70,346	51	zusammen	51,519	59	18,826	52
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,739,225 5 a) an ausgeliehenen einschließlich neuen Anlagen . . . 120,430 20 1,618,794 45				
		10,267 27 b) an verwiesenen Kapitalien . . . . 4,993 27 5,274 —				
		63,850 17 c) an der Stirum'schen Stiftung . — — 63,850 17				
		144 14 d) an außerordentlicher Einnahme . . . — — 144 14				
1,813,487	3	zusammen	125,123	47	1,688,063	16
1,938,651	46	. . . . . Uebertrag	228,917	30	1,709,734	16

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1,938,651	46	. . . . . Uebertrag	228,917	30	1,709,734	16
		3) Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		41,874 40 a) ordentliche Beiträge . .	39,517 17	2,357 23		
		8,118 26 b) Receptions- und Meliorationstaxen	4,908 36	3,209 50		
49,993	6	zusammen	44,425	53	5,567	13
25,106	52	4) Gratial-Quartalien	25,106	52	—	—
50,631	37	5) Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .	9,224	11	41,407	26
110	—	6) Ertrag vom Dienstthaus	110	—	—	—
2	8	7) Ersatz	—	57	1	11
—	—	8) Außerordentliche Einnahme	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
17,237	19	1) Cassenrest aus voriger Rechnung	17,237	19	—	—
		2) von und für fremde Cassen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		17 27 a) aus voriger Rechnung .	17 27	— —		
		13,856 43 b) vom laufenden Jahr . .	13,856 43	— —		
13,874	10	zusammen	13,874	10	—	—
		3) Von und für Privatpersonen.				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		290 19 a) aus voriger Rechnung .	49 19	241 —		
		— — b) vom laufenden Jahr . .	— —	— —		
290	19	zusammen	49	19	241	—
6,281	50	4) Ausgleichungsposten	5,673	7	608	43
2,102,179	7	. . . . . Summe der Einnahme	344,619	18	1,757,559	49
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
460	30	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	100	—	360	30
105	—	2) Abgang an Einnahmsresten	105	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
130,576	29	1. angelegte Capitalien	130,576	29	—	—
131,141	59	. . . . . Uebertrag	130,781	29	360	30

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.				Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
131,141	59	. . . . . Uebertrag				130,781	29	360	30
57	58	2) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern und Gantkosten				57	58	—	—
155,555	38	3) Beneficien an Wittwen und Waisen				154,947	7	608	31
316	—	4) Pension				316	—	—	—
		5) Verwaltungskosten							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		1,572 7 a) für den Verwaltungsrath .		1,572 7	— —				
		4,392 5 b) für die Verwaltung . . .		4,392 5	— —				
5,964	12	zusammen				5,964	12	—	—
		6) Aufwand für's Diensthaus							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		215 4 a) für bauliche Unterhaltung . .		215 4	— —				
		23 16 b) Steuern und andere Lasten . .		23 6	— —				
238	20	zusammen				238	20	—	—
194	56	7) Rückersatz				191	37	3	19
10,598	51	8) Abgang				10,598	51	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:							
21,376	29	1) Kassenrest an künftige Rechnung				21,376	29	—	—
		2) an und für fremde Kassen							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		17 27 a) aus voriger Rechnung .		17 27	— —				
		13,856 43 b) vom laufenden Jahr . .		13,847 58	8 45				
13,874	10	zusammen				13,865	25	8	45
		3) an und für Privatpersonen							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		75 50 a) aus voriger Rechnung		— —	75 50				
		— — b) vom laufenden Jahr		— —	— —				
75	50	zusammen				—	—	75	50
6,281	50	4) Ausgleichungsposten				6,281	50	—	—
345,676	13	. . . . . Summe der Ausgabe				344,619	18	1,056	55

II. Vermögens-Berechnung.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,757,559 fl. 49 kr.	
Davon die Ausgabsreste	1,056 „ 55 „	
worüber bleiben . .		1,756,502 fl. 54 kr.
Dazu Kassenvorrath	21,376 fl. 29 kr.	
und Antheil am Diensthaus Kaufschilling und Werth der Mobilien im Bureau	3,394 „ 43 „	
		24,771 fl. 12 kr.
Zusammen auf 31. Dezember 1843		1,781,274 fl. 6 kr.
Am 31. Dezember 1842 hatte das Vermögen betragen		1,756,705 „ 42 „
Mithin Zunahme vom 31. Dezember 1842 bis 1843		24,568 fl. 21 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwenfiscistatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung angestellt:					
Das „Soll" der Beneficienzahlung beträgt		155,555	38		
Dazu unter Ausgaberubrik 7. Ersatz		—	—		
Sodann auf der Rückstandsrechnung unter Ausgaberubrik 1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung		380	21		
ergibt		155,935	59		
Davon in Abzug					
Einnahme Abth. I. 1. b. Einnahmsreste aus voriger Rechnung	1 fl. 35 kr.				
2. Abgang an Ausgabsresten	— „ — „				
III. 7. Ersatz	2 „ 8 „				
		3	43		
verbleiben		155,932	16		
Das „Soll" der Activzinse beträgt		70,346	51		
Dazu von Einnahmerubrik 7. Ersatz		—	—		
Rechnung der uneigentlichen Einnahmen 3. von und für Privaten		199	19		
ergibt		70,546	10		
Hievon in Abzug					
Ausgaberubrik 2. Lasten	57 fl. 58 kr.				
3. Einzugsgebühren	112 „ 35 „				
7. Ersatz	— „ — „				
I. 2. Abgang an Rückständen	105 „ — „				
III. 8. „ vom laufenden Jahr	3,430 „ 15 „				
		3,705	48		
verbleiben also zur Beneficienzahlung		66,840	22		
Das „Soll" der Beiträge macht		41,874	40		
Dazu von Einnahmsrubrik 7. Ersatz		—	—		
Ferner Einnahmsabtheilung I. Einnahmsreste aus voriger Rechnung b)		1,005	55		
ergibt		42,880	35		
Hievon in Abzug					
Ausgaberubrik 7. Ersatz	134 fl. 56 kr.				
I. 2. Abgang an Rückständen	— „ — „				
III. 8. „ vom laufenden Jahr	— „ — „				
Ferner nach §. 37 der Revisionsbemerkungen und Receßbescheid die Differenz der ins Feld der Beiträge unrichtig eingetragenen Meliorationstaxen in der Beitragsliste von 1841 und 1842	12 „ — „				
		146	56		
verbleiben rein		42,733	39		
wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit		4,273	22		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen mit		38,460	17		
Vergleichung.					
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist				155,932	16
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen					
a. Die Activzinse		66,840	22		
b. $^9/_{10}$ Beiträge		38,460	17		
zusammen				105,300	39
welche die Staatskasse zu ersetzen hat.		Abmangel		50,631	37

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- un Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1843.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klekgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. Nov. 1842	2221	—	4	7	6 nebſt noch 1, der ſchon unter 2221 begriffen iſt.	2238
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende Oktober 1843 hinzugekommen	84	—	—	—	—	84
zuſammen . .	2305	—	4	7	6	2322
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	90	—	2	—	1	93
Auf 1. November 1843 verblieben . . .	2215	—	2	7	5	2229
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	918	1	11	15	11	956
Im Lauf der Rechnungszeit hinzugekommen	55	—	1	—	2	58
zuſammen . .	973	1	12	15	13	1014
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	43	—	—	1	1	45
Auf 1. November 1843 verblieben . . .	930	1	12	14	12	969

Digitized by Google

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1843. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1843. fl.	kr.
		Bei der Generalwittwenkasse:			
181	30	1. Frau Medicinalrath Rieggerdt	5. Nov. 1842.	179	29
297	—	2. „ Hofschauspieler Thürnagel	5. „ „	293	42
198	—	3. „ Domänenverwalter Woiff	11. „ „	192	30
132	—	4. „ Kreisrevisor Eisenlohr	1. Dez. „	121	—
344	51	5. „ Regierungsrath Bausch	16. Dez. „	301	43
21	27	6. Herrschaftsliefer Ackermann Wittwe	17. Dez. „	18	41
165	—	7. Frau Revisor Rolle	21. Dez. „	142	5
189	45	8. „ Amtsrevisor Federle	11. Jan. 1843.	152	50
156	45	9. „ Hofgerichtsrath von Brandenstein	11. Febr. „	113	12
462	—	10. „ Geheimerrath Ziegler	12. Febr. „	332	23
198	—	11. Stiftungsrevisor Barak minorenne Kinder . . .	13. Febr. „	141	54
99	—	12. Bauaufseher Soder Wittwe	14. Febr. „	70	40
49	20	13. Frau Hofcantor Koch und minorenner Sohn . .	16. Febr. „	35	3
165	—	14. „ Hofgerichtssecretär St. Georgen	24. Febr. „	113	12
132	—	15. „ Polizeicommissär Hoffmann	2. März „	87	38
74	15	16. „ Hofcaffeesieder Carrier	5. März „	48	39
231	—	17. „ Amtmann Schmith	11. März „	147	35
99	—	18. „ Assistenzarzt Breitenbach	11. März „	63	15
198	—	19. „ Amtsarzt Göhring	16. März „	123	45
165	—	20. „ Secretär Hagendorn	22. März „	100	22
495	—	21. „ Geheimerrath von Degenfeld	23. März „	299	45
82	30	22. Beiförster Arnold Wittwe	2. April „	47	53
123	45	23. Frau Thierarzt Schüssele	11. April „	68	44
140	15	24. „ Hauptzollamts-Controleur Dick	11. April „	77	55
72	36	25. Heiduck Leinberger Wittwe und minorenner Sohn	17. April „	39	7
240	54	26. Frau Stiftungsverwalter Vierordt	26. April „	123	47
155	6	27. „ Schloßverwalter Richard	29. April „	78	24
231	—	28. „ Domänenverwalter Rauch	30. April „	116	8
115	30	29. „ Kanzlist Windholz	30. April „	58	4
132	—	30. „ Registrator Eecard	1. Febr. „	99	—
95	42	31. „ Amtswundarzt Gauß	3. Juni „	39	20
148	30	32. Hoffourier Schuhmacher minorenner Sohn . . .	6. Juni „	59	49
82	30	33. Beiförster Altinger Wittwe	13. Juni „	31	37
66	—	34. Cassendiener Steinhard Wittwe	21. Juni „	23	50
198	—	35. Frau Expeditor Korn	1. Juli „	66	—

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1843.		Betrag im Jahr 1843.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
82	30	36. Kanzleidiener Müller Wittwe	1. Juli 1843.	27	30
330	—	37. „ Geheimer Hofrath Wucherer	6. Juli „	105	25
198	—	38. „ Rechnungsrath Müller	15. Juli „	58	18
198	—	39. Frau Expeditor Blattmann	17. Juli „	57	12
52	48	40. Stallbedient Dimpfel Wittwe	18. Juli „	15	6
495	—	41. Frau Geheimerrath von Berg	21. Juli „	137	30
198	—	42. „ Kanzleirath Wolf	27. Juli „	51	42
189	45	43. „ Domänenverwalter Wagner	15. Aug. „	40	3
181	30	44. „ Physikus Wolf	20. Aug. „	37	48
297	—	45. „ Oberamtmann Fauler	20. Aug. „	58	34
42	54	46. Beiförster Schmittschneider Wittwe	29. Aug. „	7	23
61	3	47. Forstgehülfe Dietsche Wittwe	1. Sept. „	10	10
214	30	48. Frau Revisor Böhringer	2. Sept. „	35	9
396	—	49. „ Oberhofgerichtsrath Minet	6. Sept. „	57	12
264	—	50. „ Regierungsrath Nebenius	15. Sept. „	33	44
42	54	51. Schloßknecht Metterle Wittwe	15. Sept. „	5	29
140	15	52. Kanzlist Braunagel minderjährige Kinder	18. Sept. „	16	45
280	30	53. Frau Baurath Fischer	16. Octob. „	11	41
297	—	54. Postrath Tridant minderjährige Kinder	17. Octob. „	11	33
198	—	55. Frau Revisor Fink	28. Octob. „	1	39
		Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			
275	33	Frau Regierungsrath Gußmann von 25 fl. 3 kr. ord. Beit.	15. Mai „	126	54
		Bei der Klekgauer Wittwenkasse:			
		In IV. Klasse.			
270	—	1. Frau Bauinspektor Kaiser bis 9. Juli 1843, da sie starb	13. Febr. „	117	45
		Außerordentliche Unterstützung:			
100	—	2. Den beiden Kanzleidiener Binningerschen Töchtern Magdalena und Josepha	1. Octob. 1842.	108	20

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII. Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen pro 1843 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1843.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1843.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
		Bei der Generalwittwenkasse:				
44	—	1. Frau Hofofficiant Wippermann	2. Mai 1843.	v. 23. April 1803.	22	14
53	43	2. „ Landchirurg Schmidt . .	5. Mai „	von 1803—1810.	27	36
31	10	3. Zollinspektor Odenwald Wtb.	29. Okt. „	„	31	5
198	—	4. Frau Amtsrevisor Fink . .	22. Juli „	Jahr 1814.	144	6
181	30	5. „ Hofgerichtssecretär Stein	21. Jan. „	„ 1820.	40	51
79	12	6. „ Mundschenk Wagner .	8. Juni „	„ „	47	58
376	12	7. „ Geheimerreferendär Klose	18. Mai „	„ 1821.	206	54
72	36	8. Stallofficiant Haupt Wittwe .	17. Mai „	„ 1822.	39	43
51	9	9. Baufuhrknecht Braun Wittwe	25. Nov. 1842.	„ 1823.	3	33
231	—	10. Frau Amtsrevisor Dietrich .	14. Mai 1843.	„ 1825.	124	29
214	30	11. „ Oberrechnungsrath Krieger	21. April „	„ „	101	53
198	—	12. Domänenverwalter Breitenstein minorenner Sohn	5. Jan. „	„ 1826.	35	45
169	57	13. Amtsrevisor Barth minorenner Sohn	1. Jan. „	„ „	28	48
132	—	14. Amtsassessor Nägele minorenne Tochter	30. Jan. „	„ 1827.	33	—
231	—	15. Frau Hofgerichtsrath Neumann	15. April „	„ „	105	52
181	30	16. „ Archivar Hauer . . .	10. Mai „	„ 1828.	95	48
326	42	17. „ Geheimer Hofrath Baer	19. März „	„ „	126	8
264	—	18. „ Kreisrath Gräfle . . .	2. Juli „	„ 1829.	177	28
156	45	19. „ Hofgerichtsrath v. Kleudgen	6. Aug. „	„ 1830.	120	11
75	54	20. Brunnenmeister Schmidt Wtb.	8. Sept. „	„ „	64	56
330	—	21. Frau Ministerialrath Schachleiter	14. Mai „	„ „	177	50
173	15	22. „ Hofgerichtssecretär Montanus	1. Nov. 1842.	„ 1831.	—	29
128	42	23. „ Hofrath Tischbein . .	25. Dec. „	„ „	19	40
132	—	24. „ Hofkupferstecher Haldenwang	12. April 1843.	„ „	59	24
148	30	25. „ Secretär Obermeier . .	2. April „	„ „	62	42
42	54	26. Gartenknecht Schmidt Wittwe	23. Sept. „	„ 1832.	38	30
214	30	27. Frau Cassier Schneeberger .	26. Juni „	„ 1833.	140	38
21	27	28. „ Landchirurg Blatter . .	10. Okt. „	„ „	20	15
160	3	29. „ Domänenverwalter Kraft	24. Juni „	„ 1835.	104	3

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1836.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1843.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1843.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1836 79	12	30. Cassendiener Altenhäuser Wtb.	12. Feb. 1843.	Jahr 1835.	22	26
99	—	31. Frau Hofgärtner Hambel . .	29. Dec. 1842.	„ 1836.	16	13
130	21	32. Bauaufseher Meßmer Wittwe	24. Mai 1843.	„ „	73	52
Jahr 1837. 204	36	33. Frau Hauskämmerer Wizemann	18. Okt. „	„ 1837.	197	46
87	27	34. Amtschirurg Ebert minderjähriger Sohn	21. Juni „	„ „	56	7
181	30	35. Frau Archivassessor Seitz . .	28. Nov. 1842.	„ „	14	7
Jahr 1838. 247	30	36. „ Medicinalrath Haug . .	23. Mai 1843.	„ 1838.	139	33
495	—	37. „ Geheimerrath von Stetten	11. Mai „	„ „	262	37
54	27	38. Stallbedient Ochs minorenner Sohn	13. Mai „	„ „	29	11
Jahr 1839. 123	45	39. Frau Kanzlist Zittel	11. Dec. 1842.	„ 1839.	14	5
Jahr 1840. 66	—	40. Oberpedell Göhring Wittwe .	12. Aug. 1843.	„ 1840.	51	42
231	—	41. Postmeister Rivola minorenner Sohn	17. Sept. „	„ „	203	24
Jahr 1841 316	48	42. Hofrath Baur minderjährige Tochter	5. Juni „	„ „	189	12
1842 56	6	43. Stallbedient Rausch Wittwe .	22. März „	„ 1841/42.	22	7
		Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.				
Jahr 1835. 90	—	1. Gegenschreiber Kraus Wittwe	19. Aug. 1843.	„ 1813.	72	15
		Bei der Klekgauer Wittwenkasse.				
		In der IV. Klasse.				
Jahr 1843. 270	—	1. Frau Bauinspektor Kaiser . .	9. Juli „	„ 1843.	117	45

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	I. Rückstandsrechnung:	fl.	kr.	fl.	kr.
116	30	Einnahmsreste aus voriger Rechnung	87	45	28	45
--	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
181	6	1) Capitalzinse	83	21	97	45
3,622	—	2) Capitalien	—	—	3,622	--
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
17	27	1) Cassenrest aus voriger Rechnung	17	27	—	—
—	—	2) von und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatpersonen	—	—	—	—
3,937	3	. . . . . Summe der Einnahme	188	33	3,748	30

fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
--	—	1) angelegte Capitalien	—	—	—	—
171	58	2) Beneficien	171	58	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
16	35	1) Cassenrest an künftige Rechnung	16	35	—	—
—	—	2) an und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3) an und für Privatpersonen	—	—	—	—
188	33	. . . . . Summe der Ausgabe	188	33	—	—

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,622 fl. — kr.
Zinsausstand 28 fl. 45 kr. und 97 fl. 45 kr.	126 „ 30 „
Cassenrest	16 „ 35 „
zusammen auf 31. Dezember 1843 . . .	3,765 fl. 5 kr.
Vermögen auf 31. Dezember 1842 . . .	3,755 „ 57 „
mithin Vermehrung	9 fl. 8 kr.

Von den aus vorgehendem Jahr vorhandenen 9 Wittwen, wozu keine Wittwe hinzugekommen, ist Stallbedient Georg Rech Wittwe den 15. November 1842 und Stallbedient Auft Wittwe den 31. Januar 1843 abgegangen, daher noch 7 übrig sind.

Carlsruhe, den 30. Juli 1844.

Durch den Generalkassier **E. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

XXVIII. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1844.

Bekanntmachungen.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. d. M. wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die noch unverwendeten 500 fl. des im Jahr 1843 auf das Großherzogthum Baden gefallenen in 1772 fl. bestandenen Theils der Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft nach Bestimmung dieser in folgender Weise verwendet worden sind:

200 fl. als Beitrag zum städtischen Spitalbau in Neustadt;

150 fl. als Beitrag zur Gewerbschule in Sinsheim;

150 fl. für den Armenfond in Tryberg mit der Bedingung, daß der Betrag in Jahresfrist verwendet werden muß.

Diese Verwendung hat die diesseitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Reinhardt.

Vinzenz Karthal von Dos hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen Vogel vertauschen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs.Bl. Nro. V) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1844.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn von Reischach die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 22. Oktober d. J. wurde der vormals in Königlich Griechischen Diensten gestandene Oberlieutenant Oettinger zum Lieutenant der activen Suite der Infanterie ernannt, und der pensionirte Hauptmann Carl Füßel zum Invalidencorps versetzt.

Digitized by Google

In den Pensionsstand wurden versetzt durch höchste Ordre vom 22. October d. J.: Der Hauptmann Gemehl im 1. Infanterieregiment, der Hauptmann Lichtenberg im 3. Infanterieregiment, und der Hauptmann von Froben im Leibinfanterieregiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihren Staats- und Finanzminister von Böckh der Führung des Finanzministeriums zu entheben und denselben zum Präsidenten des Staatsministeriums; sodann

den Ministerialdirector Regenauer zum Staatsrath und Präsidenten Allerhöchst Ihres Finanzministeriums, und

den Ministerialdirector Eichrodt zum Staatsrath und Präsidenten Allerhöchst Ihres Ministeriums des Innern zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Fähndrich in Waldkirch den Character als Kammerrath zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Direction der Posten und Eisenbahnen dem Cameralpracticeannten Wilhelm Sachs von Carlsruhe;

dem Postpracticanten Franz Xaver Chavoen von Ettenheim die Stelle eines Revisors bei dem Controlbureau der Direction der Posten und Eisenbahnen;

dem Postoffizialen Heinrich Eisele die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und die erledigte Stelle eines Postoffizialen bei der Briefposterpedition Carlsruhe dem Postpracticanten Eduard Buisson zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch den Tod des Hüttenverwalters Bausch ist die Hüttenverwaltersstelle in Albbruck, mit welcher je nach den Ansprüchen des ernannt werdenden Beamten eine Besoldung von 1200 fl. bis 1600 fl. vergeben werden kann, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Burkard Joseph Bartholomä auf die Pfarrei Oberwittstadt, Amts Krautheim, ist die katholische Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. nebst 100 fl. für die binationsweise Besorgung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen in dem Filialorte Obrigheim erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.
3. Die erledigte katholische Pfarrei Dauchingen, Bezirksamts Villingen, wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 500 fl., bis zur Tilgung einer Kirchenbauschuld nebst Zinsen ruht, zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 17. October d. J. der pensionirte Amtskassenrevisor Buisson in Freiburg.

Digitized by Google

XXIX. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Verordnung.

Zum Vollzuge des §. 134 der Gemeindeordnung wird mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium, die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen betreffend, nachstehende Verordnung erlassen.

Von den Zahlungsanweisungen.

§. 1.

Der Rechner darf eine Zahlung weder leisten, noch in Empfang nehmen, und keine Einnahme in Abgang schreiben, ohne dazu durch eine Anweisung ermächtigt zu sein.

Jede Zuwiderhandlung hiergegen geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

Die Anweisung wird vom Gemeinderath ertheilt und vom Bürgermeister und dem Rathsschreiber unterzeichnet.

Die Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden vom Amte zur Zahlung angewiesen.

§. 2

Die Anweisung, welche für jeden einzelnen Rechnungsbeleg besonders zu ertheilen ist, hat die Zeit der Anweisung, den Gegenstand derselben und die Summe der Einnahme oder Ausgabe in Worten, und wo es nöthig ist, die Zustimmung des kleinen oder großen Ausschusses, beziehungsweise der Gemeinde, unter Angabe von Jahr und Tag des betreffenden Beschlusses, und die Staatsgenehmigung, welche abschriftlich beizufügen ist, zu enthalten. Der zweite Absatz des §. 17 findet auch hier ähnliche Anwendung.

Von der Beitreibung der Ausstände.

§. 3.

Gleich nach der Zustellung der Anweisung, beziehungsweise der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einkünfte allein verantwortlich ist, die Verbindlichkeit, die Einnahmen einzutreiben.

Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, so ist der Rechner sofort verpflichtet, die Forderung vor der zuständigen Behörde bis zur Vollstreckung zu betreiben, und für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch Sorge zu tragen.

Wird die Forderung widersprochen, oder geräth der Schuldner in Gant, so hat der Rechner den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen, welcher entweder den Rechner zur ferneren gerichtlichen Betreibung zu ermächtigen, oder das Weitere nach §. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Die erste Mahnung geschieht unentgeltlich durch mündliche Aufforderung, oder durch gedruckte, auf Kosten der Gemeinde angeschaffte Mahnzettel, oder durch öffentlichen Anschlag, oder durch Ausschellen, oder durch Einrücken ins Ortsblatt.

Der zweiten Mahnung, die auf gleiche Weise geschehen kann, ist für den Fall, wenn wieder keine Zahlung erfolgen sollte, die Androhung der Einklagung beizufügen, und wenn die Mahnung durch den Gemeindediener, sei es durch mündliche Eröffnung oder durch Zustellung von Mahnzetteln, geschieht, demselben eine Mahngebühr von 2 kr., wenn der Gemeinderath dieselbe nicht höher festsetzt, durch jeden Schuldner zu entrichten.

§. 5

Läßt sich ein Rechner bei der Eintreibung der Einnahmen Nachläßigkeit zu Schulden kommen, so hat die Abhörbehörde das Bezirksamt hievon in Kenntniß zu setzen, welches gegen den säumigen Rechner Geldstrafen erkennt oder das dienstpolizeiliche Verfahren nach §. 22 und 23 der Gemeindeordnung auf Verweis oder Entlassung einleitet.

Eine gleiche Aufsicht auf die richtige Betreibung der Einnahmen liegt, wie der Abhörbehörde, dem Gemeinderath und dem Bürgermeister insbesondere ob.

§. 6.

Die Rückstände hat der Rechner, gleichviel, ob sie von ihm oder seinem Vorfahrer herrühren, in Gemäßheit des §. 3 und 4 einzutreiben, und die oben genannten oder die höheren Behörden haben überdies anzuordnen, daß diese Rückstände in einer der Größe und dem Alter derselben entsprechenden Frist erhoben werden, und daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit sich ausweise.

Sind die Rückstände bedeutend, und rühren sie von dem vorhergehenden Rechner her, so kann dem neuen Rechner für deren Betreibung entweder eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt schon auf eine solche gesetzt ist, ausgeworfen, oder aber ein besonderer Einzieher, beides nach Umständen auf Kosten des vorhergehenden Rechners, aufgestellt und ihm die Führung eines besondern Kassebuchs auferlegt werden. Auch dem bisherigen Rechner kann die Beitreibung seiner Rückstände auferlegt werden.

Von dem Kassebuch und der Kasse.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat ein Kassebuch nach anliegendem Muster B zu führen, in welches der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben gleich bei der Zahlung einzutragen sind.

Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Angabe des Grundes, die Größe der Summe und die Zeit der Zahlung, und bei Zielerzahlungen, die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, sowie eine Verweisung auf das Hauptbuch.

Die Einträge geschehen einzeln und also in der Art, daß jeder Posten für sich besonders einzutragen ist. Bei Einnahmen jedoch, welche, wie Umlagen oder Steigerungen, alle oder wenigstens eine große Anzahl der Bürger betreffen, kann der Eintrag auch der Gesammtsumme nach unter Bezug auf dieses Register geschehen. Aber auch in diesem Ausnahmsfalle ist am Schlusse jeden Monats

Digitized by Google

und als letzter Monatseintrag jene Summe einzutragen, welche nach dem Einzugsregister im Laufe des Monats eingezogen wurde.

Die Führung des Kassebuchs, so wie jene des Hauptbuchs geschieht auf Druckbogen.

§. 8.

Werden Forderungen durch Wettschlagung oder Abrechnung ganz oder theilweise getilgt, so ist jeder Posten für sich einzutragen und anzugeben, daß und in wie weit die Zahlung durch Wettschlagung oder Abrechnung statt hatte.

§. 9.

Werden Posten ganz oder theilweise in Abgang verfügt, so ist der in Abgang verfügte Betrag in Einnahme und zugleich in Ausgabe zu stellen.

Tritt statt Baarzahlung mit Einwilligung des Gemeinderaths die Uebergabe einer Sache ein, so ist die Forderung im Betrage des festgesetzten Preises der gelieferten Sache, unter Bezug auf diesen Vorgang, in Einnahme und, weil nicht in Geld bezahlt, in Ausgabe zu stellen.

Wird zur Zeit der Uebergabe kein Preis festgesetzt, so geschieht in dem Kassebuch keine, und in dem Hauptbuche blos innerhalb Linie, Erwähnung. Erfolgt später die Festsetzung des Preises durch Uebereinkunft oder Verkauf der Sache, so ist sofort der Preis im Kasse- und Hauptbuch als gezahlt einzutragen.

§. 10.

Finden sich Unrichtigkeiten, so sind dieselben entweder lesbar zu durchstreichen und zu verbessern, oder durch spätere Einträge zu berichtigen und am Rande der unrichtigen Einträge auf diese späteren zu verweisen.

Bruchkreuzer sind außer Rechnung zu lassen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer nichts zu erheben, bei der Ausgabe statt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten.

§. 11.

Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke. So lange noch Zinse rückständig sind, darf die Zahlung an der Hauptschuld nicht abgetragen werden.

Erklärt sich der Schuldner nicht, so hat sich der Rechner nach L.R.S. 1255 bis 1256 a. zu benehmen und jedenfalls in der Quittung genau auszudrücken, auf welche Forderung, oder wenn es mehrere sind, auf welche Forderungen und in welchem Betrage die Zahlung geleistet wurde.

§. 12.

Das Kassebuch ist monatlich abzuschließen, die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen innerhalb Linie abzuziehen, der Rest mit dem wirklichen Kassenbestand zu vergleichen, und das Ergebniß anzugeben.

Das Ergebniß des monatlichen Abschlusses theilt der Rechner dem Gemeinderathe mit, welcher sofort Abweichungen zwischen dem Kassebuch und Kassebestand selbst zu untersuchen, oder nach Gestalt der Sache die Abhörbehörde davon in Kenntniß zu setzen, auch über die Verwendung des die Bedürfnisse überschreitenden Kassenvorraths Anordnung zu treffen hat.

Digitized by Google

§. 13.

Das Kassebuch ist mit dem letzten Tage des Jahres von dem Rechner zu schließen und zu unterzeichnen, und alle spätern Einnahmen und Ausgaben sind selbst dann in das Kassebuch des folgenden Rechnungsjahres einzutragen, wenn dieselben auch im vorigen Rechnungsjahre hätten geleistet werden sollen.

§. 14.

Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine besondere Kasse zu führen, darf daraus in eigenen Nutzen nichts verwenden (§. 50), und von eigenen Mitteln an die Gemeindekasse ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, keine Vorschüsse leisten.

§. 15.

Ueberschreiten die Zahlungsanweisungen die im Voranschlag dafür festgesetzten Summen, so hat der Rechner den Gemeinderath darauf aufmerksam zu machen, welcher sofort die Zahlungen entweder einzustellen, oder weitere Ermächtigung zu erwirken hat.

Von den Rechnungsbelegen.

§. 16.

Für alle Einnahms- und Ausgabsposten hat der Rechner die Belege, zu welchen stets die Zahlungsanweisungen mit ihren Beilagen gehören, dem Hauptbuche beizufügen.

Diese Rechnungsbelege sind am Schlusse des Rechnungsjahrs mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, und darauf in dem Hauptbuche zu verweisen.

§. 17.

Für jede Zahlung hat der Rechner sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen, in welcher der Name des Zahlenden und Empfangenden, die Summe der Zahlung mit Worten, der Gegenstand, wofür die Zahlung geleistet wurde, und die Zeit und der Ort der Zahlung auszudrücken ist.

Wird die Bescheinigung auf Anweisungs- oder Forderungszettel gesetzt, auf denen bereits obige Punkte theilweise sich befinden, so ist bloß noch das Fehlende in die Empfangsbescheinigung aufzunehmen.

§. 18.

Wird ein Kapital ausgeliehen, so ist die Pfandurkunde vom Rechner dem Gemeinderath zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher letztere dem Rechner eine Empfangsbescheinigung als Rechnungsbeleg mit Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners, der Größe, des Zinsfußes und der Zinsverfallzeit des ausgeliehenen Kapitals auszustellen hat.

Ebenso sind Urtheile, Vergleiche, Kaufbriefe und andere wichtige Urkunden vom Gemeinderath aufzubewahren, welcher statt dieser Urkunden Rechnungsbelege mit Angabe der nach §. 7 zu den Einträgen gehörigen Verhältnisse dem Rechner auszustellen hat.

Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, darf der Rechner weder die ganze noch theilweise Abzahlung eines ausgeliehenen Kapitals annehmen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Quittungen, welche der Gemeinderechner für Zahlungen, die an ihn geschehen, ausstellt, hat derselbe, wenn das Gegentheil nicht verlangt wird, in gedruckte, nach der Anlage C. eingerichtete Quittungsbüchlein, die den Gemeindeangehörigen auf Kosten der Gemeindekasse zu behändigen sind, einzutragen.

In diese Büchlein sind die Beträge, welche der Gemeindeangehörige schuldet, zu verzeichnen, und bei erfolgten Zahlungen sofort nach §. 11 anzugeben, auf welche Posten die Zahlung geleistet wurde.

Von dem Hauptbuch.

§. 20.

Außer dem Kassebuch hat der Rechner das Hauptbuch (Rechnungsentwurf) zu führen, in welches alle Einnahms- und Ausgabsposten, nach bestimmten Rechnungsabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken einzutragen sind.

Andere Abtheilungen und Rubriken als jene sind, welche die Anlage A. enthält, dürfen nicht gebildet werden.

Rubriken, unter denen eine Einnahme oder Ausgabe nicht vorkommt, sind in dem Hauptbuch nicht aufzunehmen.

Gebäude und Liegenschaften, mit Inbegriff der Allmenden, sind dagegen stets, auch wenn sie kein Erträgniß abwerfen, in der Rechnung einzeln und mit Angabe ihres Steueranschlags und des Grundes, aus welchem sie keinen Ertrag ergeben, unter den entsprechenden Unterrubriken des §. 3 aufzuführen.

§. 21.

Von der Verbindlichkeit des eigenhändigen Eintrages in das Hauptbuch kann die Abhörbehörde den Rechner wegen Ungeübtheit entbinden, und die Führung des Hauptbuchs während, und den förmlichen Abschluß desselben am Ende des Rechnungsjahres einem Rechnungsverständigen, den sich der Rechner selbst auswählen kann, überlassen.

Der Rechnungsverständige hat die Einträge spätestens alle drei Monate vorzunehmen. Die Gebühren des Rechnungsverständigen für die Einträge und die Stellung der Rechnung hat der Rechner nach §. 128 der Gemeindeordnung zu bestreiten.

§. 22.

Das Hauptbuch wird nach Schuldigkeit (Soll), Zahlung (Hat), und Rückstand geführt. In das Feld der Schuldigkeit sind ihrem ganzen Betrage nach alle Posten, welche die Gemeindekasse in dem Rechnungsjahre einnehmen und ausgeben soll, einzutragen, welche Posten sofort, sobald sie wirklich eingenommen oder ausgegeben werden, im Felde der Zahlung (des Habens) ausgetragen werden. Was durch die Zahlung weniger eingenommen oder ausgegeben wurde, als eingenommen oder ausgegeben werden sollte, also der Unterschied der Summe der Schuldigkeit von jener der Zahlung, kommt am Schlusse des Jahres unter Rückstand.

§. 23.

Das Hauptbuch zerfällt in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindewirthschaft, und in jene des Grundstocks. Die Gemeindewirthschaft theilt sich in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der früheren Jahre und des laufenden Jahrs. Das laufende Jahr umfaßt die Einkünfte und deren Lasten, die Umlagen und die Erlöse der nicht zum Ertrag bestimm-

Digitized by Google

ten Liegenschaften und Fahrnisse sammt deren Lasten, sowie den eigentlichen Gemeindeaufwand und die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Es besteht für alle Einnahmen und Ausgaben nur Eine Verrechnung und nur Eine Kasse. Das Guthaben des Grundstocks an die Gemeindewirthschaft wird am Schlusse der Rechnung dargestellt.

§. 24.

Als Rückstände sind aus der vorigen Rechnung alle Posten aus der Gemeindewirthschaft, welche hätten eingenommen oder verausgabt werden sollen, und es nicht wurden, in einer Einnahms- und einer Ausgabsrubrik (§. 2 und §. 21 der Rubrikenordnung), alphabetisch nach den Namen der Schuldner geordnet, darzustellen, und wörtlich aus den Rückständen der sämmtlichen Rubriken der Gemeindewirthschaft zu übertragen.

Die Rückstände des Grundstocks sind unter diesem darzustellen.

§. 25.

Unter den Einkünften in der Rechnungsabtheilung **II. A.** (§. 3 bis 6 der Rubrikenordnung) ist der Ertrag des gesammten liegenschaftlichen und fahrenden Vermögens, der Berechtigungen und Anstalten der Gemeinde. und die Ausgaben, welche auf diesem Vermögen ruhen, unter §. 22 bis 26 der Rubrikenordnung, zu verrechnen.

§. 26.

Unter den Umlagen und den Erlösen in der Rechnungsabtheilung **II. B.** (§. 7 bis 11 der Rubrikenordnung) ist außer den Vorausbeiträgen (§. 61 der Gemeindeordnung), und den allgemeinen Umlagen (§. 64 der Gemeindeordnung), der Erlös der Fahrnisse und der Erlös jener Gebäude und Liegenschaften, die nicht zum Ertrag bestimmt, sondern zur Erfüllung gemeinheitlicher Zwecke nothwendig sind, und die damit in Verbindung stehenden Lasten (§. 27 bis 29 der Rubrikenordnung) zu verrechnen, dagegen der Erlös der zum Ertrag bestimmten Liegenschaften und Gebäude, ebenso wie die Ausgaben auf diese Gegenstände, als Grundstocksvermögen und Lasten (§. 14 und 39 der Rubrikenordnung) zu behandeln.

§. 27.

In der Rechnungsabtheilung für den Grundstock (§. 14 bis 20 der Rubrikenordnung) sind die Einnahmen von demjenigen Vermögen darzustellen, welches mit Ausnahme seiner Erträgnisse zu den laufenden Ausgaben nur in außerordentlichen Fällen verwendet werden darf.

Außer den in dem vorhergehenden §. 26 aufgeführten Erlösen der zum Ertrage bestimmten Liegenschaften und Gebäude sind hier die aus Grundstocksvermögen angelegten oder für dessen Anschaffung aufgenommenen Kapitalien und die übrigen in den §§. 14 bis 20 und 39 bis 45 verzeichneten Vermögenstheile und Lasten zu verrechnen, dagegen jene Kapitalien, welche für die laufenden Bedürfnisse der Gemeindewirthschaft aufgenommen oder angelegt wurden, unter den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

Als Grundstocksvermögen sind auch die Ueberschüsse der Gemeindewirthschaft zu behandeln, welche jedoch nur dann als vorhanden anzunehmen sind, wenn die Einnahmen der Rechnungsabtheilung **II. A.** (§§. 3 bis 6) die Ausgaben der Rechnungsabtheilung **II. A.** und **C.** (§§. 22 bis 26 und 30 bis 36 der Rubrikenordnung) und des jährlichen Schuldentilgungsbetrags übersteigen, und keine andere Verwendung nach §. 84 der Gemeindeordnung von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung beschlossen wird.

Digitized by Google

§. 28.

Zu den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. C. der Einnahmen, und D. der Ausgaben, gehören jene Posten, welche den wirklichen Bestand der Gemeindeeinkünfte weder vermehren noch verringern, welche nur vorübergehend den Kassenbestand verändern, und bei denen jede Einnahme oder Ausgabe eine gleiche Ausgabe oder Einnahme nothwendig macht. Es gehören dahin die Wirthschaftskapitalien und Vorschüsse.

§. 29.

Die Einträge in das Hauptbuch geschehen auf dieselbe Weise, wie sie nach §. 7 in das Kassebuch zu geschehen haben, und überdies enthalten die erstern noch die Verweisung auf die Rechnungsbelege nnd das Kassebuch.

Die Anlage des Hauptbuches geschieht längstens mit dem Anfang des Rechnungsjahres, und es sind die Rückstände der vorigen Rechnung, so wie die ständigen Einnahme- und Ausgabeposten sofort zu übertragen, und die übrigen Einträge alsdann zu vollziehen, wenn die Zahlungsanweisung erfolgt ist.

§. 30.

Die Verrechnung der Kapitalien geschieht in der Art, daß der Stock derselben, je nachdem dieselben dem Grundstocksvermögen oder der Gemeindewirthschaft angehören, in §. 17, 18, 41 und 42 oder aber in §. 13 und 38 der Rubrikenordnung darzustellen ist, dagegen die Zinse, und zwar die laufenden in §. 5 a. und §. 36, die rückständigen in §. 2 und §. 21 zu vereinnahmen und zu verausgaben sind.

§. 31.

Wird eine Forderung der Gemeinde an einen andern Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt, treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist das bisherige Guthaben sammt Zins an seiner Stelle als bezahlt auszutragen, und als neue Darleihen auf die Namen der neuen Schuldner in Schuldigkeit und Haben der Ausgabe und in Schuldigkeit der Einnahme zu stellen.

§. 32.

Vorschüsse, welche die Gemeindekasse erhält, sind im §. 12 in Schuldigkeit und Zahlung der Einnahme und gleichzeitig im §. 37 in Schuldigkeit der Ausgabe, und ebenso die Vorschüsse, welche die Gemeindekasse leistet, im §. 37 in Schuldigkeit und Zahlung der Ausgabe, und gleichzeitig in §. 12 in Schuldigkeit der Einnahme zu stellen.

§. 33.

Bei solchen Forderungen an die Gemeindekasse, welche Posten aus verschiedenen Rubriken enthalten, hat der Gemeinderath sowie der Rechner entweder auf der Einreichung von, nach diesen Rubriken gesonderten Forderungszetteln zu bestehen, oder selbst dafür Sorge zu tragen, daß für jede Rubrik besondere Rechnungsbelege oder aber Rückweisungen auf den Hauptbeleg gefertigt werden.

§. 34.

Die Bestimmungen des §. 7 Abs. 3 und des §. 8 und 9 finden auch auf die Führung des Hauptbuches Anwendung, und es können daher die Einträge der Umlagen und Steigerungen, wenn die Einzugsregister vorschriftsgemäß geführt sind, auch der Gesammtsumme nach geschehen, so wie bei

Digitized by Google

wettgeschlagenen oder abgerechneten Forderungen jeder Posten für sich unter der ihn betreffenden Rubrik und unter Beziehung auf die Wettschlagung oder Abrechnung einzutragen ist.

Ebenso sind in Abgang verfügte Posten zugleich in Einnahme und Ausgabe zu stellen, und bei Forderungen, welche durch Lieferung oder Ersteigerung einer Sache statt baarer Zahlung abgetragen werden, ist die Forderung in Einnahme, und im Betrag des festgesetzten Preises der gelieferten oder der Zuschlagpreis der ersteigerten Sache in Ausgabe zu stellen.

Vom Rechnungsabschluß und der Rechnungsabhör.

§. 35.

Der Rechnungsabschluß hat auf Druckbogen nach Anlage D. in der Art zu geschehen, daß der Betrag der sämmtlichen Abtheilungen und Unterabtheilungen, der Rubriken und Unterrubriken aufgeführt, sofort die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt und die Summe des Kassenvorraths dargestellt wird. Im Innern der Rechnung findet blos eine Zusammenzählung der Beträge der Rubriken, und wo Unterrubriken sich befinden, blos der letzteren statt. Der Rechnungsabschluß bildet zugleich mit Hinzufügung weiterer nöthig scheinender Nachweisungen und Erläuterungen den Rechenschaftsbericht des §. 133 der Gemeindeordnung.

§. 36.

Außer dem Abschluß ist noch eine Abrechnung zwischen dem Grundstock und der Gemeindewirthschaft nach der Anlage E., eine Darstellung der Ab- oder Zunahme der Rückstände nach Anlage F. und eine Vermögensübersicht nach Anlage G. der Rechnung beizufügen.

§. 37.

Für sämmtliche Theile der Gemeinderechnung ist Eine Rechnung zu führen, und nur ausnahmsweise auf Antrag des Gemeinderaths oder Anordnung der Aufsichtsbehörde die Führung einer besondern Rechnung zuzulassen, wenn ein Theil wegen seines Umfangs und seiner Wichtigkeit eine besondere Rechnungsführung, z. B. Schuldentilgungs-Rechnung, zweckmäßig macht. Auch für diese besonderen Rechnungen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

§. 38.

Wo eine Naturalienverrechnung besteht, ist ein dem Kassebuche entsprechendes Tagebuch, und je nach dem Umfang und der Wichtigkeit der Rechnung ein Hauptbuch zu führen, bei welchem gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich darauf beziehen können, Anwendung zu finden haben.

Die Erlöse aus verkauften Naturalien werden der Geldrechnung überwiesen, und sind unter der sie betreffenden Rubrik in Einnahme zu verrechnen.

Die Berechnung hat nach dem neuen Maaße und Gewichte zu geschehen.

§. 39.

Das Rechnungsjahr lauft künftig vom 1. Januar bis 31. Dezember. Rechnungen bis zu 5000 fl. Roheinnahmen sind auf den 1. Februar, bis zu 10,000 fl. auf den 15. Februar, und alle mit höherer Einnahme auf den 1. März des künftigen Jahres durch Fertigung einer vom

Digitized by Google

Rechner zu unterzeichnenden Reinschrift des Hauptbuchs, so wie des Abschlusses mit seinen Beilagen (§. 35 und 36) zu stellen, und an obigen Tagen dem Gemeinderath zum Behufe der weiteren Anordnung nach §. 133 der Gemeindeordnung zu übergeben.

§. 40.

Nach Ablauf von drei Wochen legt der Gemeinderath die Rechnung sammt Beilagen zur Abhör vor, und die Abhörbehörde hat Strafboten abzuschicken, wenn zur angegebenen Frist die Rechnung nicht einkommt.

§. 41.

Die Abhörbehörde muß alle Rechnungen im Laufe des Jahres, in welchem sie nach §. 39 zu stellen sind, abhören, und hat sich darüber am Schlusse des Jahres bei der Kreisregierung in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Die Abhörgebühr mit Einschluß der Rechnungserinnerungen und des Rechnungsbescheids wird auf 3 Kreuzer von jedem Bogen der Rechnung und der Beilagen festgesetzt. Der Bogen hat vier Seiten und jede Seite 24 geschriebene Zeilen zu enthalten. Jede Beilage gilt wenigstens für eine Seite.

Das Ministerium und die Kreisregierungen werden jährlich mehrere Rechnungen aus verschiedenen Bezirken zur Oberabhör von Dienstwegen einfordern.

Von der abgehörten Rechnung ist die Reinschrift sammt Beilagen in der Registratur des Gemeinderaths und der Entwurf bei der Abhörbehörde aufzubewahren.

§. 42.

Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, so hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Frist von 4 Wochen zu gestatten und wenn die Frist nicht eingehalten wird, nach §. 40 zu verfahren. Die Erinnerungen, je nachdem sie den einen oder den andern betreffen, sind dem Rechner und dem Gemeinderathe in abgesonderten Ausfertigungen zuzustellen.

§. 43.

Die Abhörbehörde hat die Richtigkeit der Zahlenverhältnisse zu prüfen, und irrig oder betrüglich verrechnete, unterschlagene, nicht decretirte oder nicht belegte Posten dem Rechner zum Ersatz zuzuweisen, wenn die Zahlungsanweisung oder der Beleg auf die Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird.

Werden andere Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, der Erinnerung ungeachtet, vom Rechner nicht befolgt, so hat die Abhörbehörde das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen, welches gegen den Rechner wie im Falle des §. 5 einschreitet.

§. 44.

Hat der Gemeinderath seine Zuständigkeit bei der Anweisung überschritten, oder wurde die Staatsgenehmigung, wo sie nöthig war, wohin auch der Fall der Ueberschreitung des Voranschlags gehört, nicht eingeholt, oder erlaubte sich der Gemeinderath andere Willkürlichkeiten, so ist von der Abhörbehörde dem Amte davon Nachricht zu geben, welches darüber nach Einvernahme der Betheiligten zu erkennen hat.

§. 45.

Der Rechnungsbescheid ist dem Rechner und Gemeinderath mit Angabe der Entscheidungsgründe

Digitized by Google

zu verkünden, und es findet dagegen, in den Fristen und Formen der Rekursordnung vom 14. März 1833, die Berufung an die Kreisregierung und das Ministerium des Innern statt.

Der Rechnungsbescheid ist der nächsten Rechnung als Beilage beizufügen und dem Rechner Abschrift auf Verlangen auszufertigen.

§. 46.

Die Abhörbehörde ist befugt und verpflichtet, Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, wenn Unordnung, Fahrlässigkeit, Verdacht der Untreue u. s. w. zu ihrer Kenntniß kommt, oder wenn sie dazu vom Bezirksamte beauftragt wird.

Gleiche Befugniß und Verpflichtung steht dem Gemeinderath oder dem Bürgermeister zu.

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§. 47.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners während des Rechnungsjahres ein, so hat der Nachfolger die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Die Stellung einer Stückrechnung für die Gemeinde findet nicht statt.

§. 48.

Der neue Rechner übernimmt die Verantwortlichkeit, sobald der Dienst ihm übertragen ist. Die Uebergabe geschieht durch den Zusturz der Kassengelder, durch Ueberweisung der Gegenstände der Naturalrechnung und durch Zustellung der Rechnungsbücher und ihrer Beilagen.

Die Dienstübergabe ist vom Bürgermeister, unter Mitwirkung des abgehenden Rechners oder seines Stellvertreters und des jetzigen Rechners vorzunehmen, und über den Vorgang ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll, wovon jedem der Rechner eine Urschrift auszufertigen ist, aufzunehmen.

Jeder der Rechner, sowie der Bürgermeister kann fordern, daß die Uebergabe durch die Abhörbehörde oder einen Notar vorgenommen werde.

Die Uebergabe geschieht auf Kosten der Gemeindekasse.

§. 49.

Der Gemeinderath, und der Bürgermeister insbesondere, hat Sorge zu tragen, daß das der Gemeinde auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des Rechners zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht, nach der Dienstübertragung in das Pfandbuch in Gemäßheit des L.R.S. 2153 eingetragen werde.

§. 50.

Der Rechner ist auf seinen Dienst durch das Bezirksamt eidlich zu verpflichten.

Die Verpflichtung geschieht auf die pünkliche Beobachtung der in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen, und insbesondere darauf, daß der Rechner die Gelder und Gegenstände von Geldeswerth der Gemeinde von seinen eigenen getrennt halte und nichts davon in seinen eigenen Nutzen verwende.

Carlsruhe, den 19. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt. Gesehen Eisenlohr.

Digitized by Google

Beilage A.

Einnahmen für die Gemeindewirthschaft.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassenvorrath.
§. 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

A. Einkünfte.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften:
- a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen;
- b. von Aeckern;
- c. von Wiesen;
- d. von Reben;
- e. von Gärten;
- f. von Baumpflanzungen;
- g. von Waldungen;
- h. von Steinbrüchen, Sand-, Leimen-, Torf-Gruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen;
- i. von Grundgefällen.
- k. von Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 und 59 G. O.)

§. 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen;
- a. von Bürgerrechts-Antritts- und Bürgerrechtsanerkennungs-Geldern §. 12. und 53 B. R.;
- b. von Verbrauchsteuern;
- c. von Taxen und Schreibgebühren;
- d. von Strafen;
- e. von Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten;
- f. von Eichanstalten;
- g. von Flößerei und Schiffahrt;
- h. von Jagden und Fischereien;
- i. von Weg-, Pflaster- und Thorsperrgeldern;
- k. von Waiden und Waideberechtigungen.

§. 5. Ertrag aus fahrendem Vermögen:
- a. Zinse von ausstehenden Kapitalien aller Art;
- b. Ertrag aus Vieh und anderen Fahrnissen.

§. 6. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten.

B. Umlagen und Erlöse aus nicht ertragbarem Vermögen.

§. 7. Vorausbeiträge §. 61 G. O.
§. 8. Allgemeine Umlagen:
- a. auf Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker §. 64 G. O.;
- b. auf Fabrikanten §. 67 G. O.;
- c. auf Geistliche und Schullehrer §. 68 G. O.;
- d. besonderer Beitrag zur Wegunterhaltung §. 81 a. G. O.;
- e. auf reichsunmittelbare Grund- und Standesherrn.

§. 9. Erlös aus nicht zum Ertrag bestimmten Gebäuden und Liegenschaften vergl. §. 30 der R. O.
§. 10. Erlös aus Vieh und andern Fahrnissen.
§. 11. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten.

C. Uneigentliche Einnahmen.

§. 12. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.
§. 13. Aufgenommene oder heimbezahlte Wirthschaftskapitalien.

Einnahmen für den Grundstock.

§. 14. Erlös von veräußerten zum Ertrag bestimmten Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.
§. 15. Umlagen für Erwerbung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften.
§. 16. Erlös von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen.
§. 17. Heimbezahlte Grundstockskapitalien.
§. 18. Aufgenommene Grundstockskapitalien.
§. 19. Einkaufsgelder:
- a. für das Bürgerrecht §. 30 bis 33 B. R.;
- b. für den Bürgergenuß §. 34 und 35 B. R.

§. 20. Erlös von irrig verrechneten [illegible]

Digitized by Google

Ausgaben für die Gemeindewirthschaft.

§. 21. . . . . I. Rückstände von früheren Jahren.

II. Laufende Ausgaben.

A. Lasten der Einkünfte (wie anderseits unter A.) (Einnahmelasten §. 61 G.O).

§. 22. Lasten des Ertrags von Gebäuden und Liegenschaften.
a. wie §. 3.
§. 23. Lasten des Ertrags von Berechtigungen und Anstalten.
a. wie §. 4.
§. 24. Lasten des Ertrags vom fahrenden Vermögen wie §. 5.
§. 25. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten.
§. 26. Abgang.

B. Lasten der Umlagen und der Erlöse (wie anderseits unter B.).

§. 27. Verkaufskosten.
§. 28. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten.
§. 29. Abgang.

C. Eigentlicher Gemeindeaufwand.

§. 30. Auf nicht zum Ertrag bestimmte Gebäude, Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen:
a. auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore u. s. w;
b. auf Kirchen-Gebäude, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuser, Leichenäcker u. s. w.;
c. auf öffentliche Plätze, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w.
d. Auf Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten. 1) innerhalb Orts 2) außerhalb Orts.
§. 31. Auf Kirchen und Schulanstalten:
a. Gehalte, Besoldungsholz, Gebühren und Reisekosten;
b. Kirchen- und Schulerfordernisse;
§. 32. Auf die Polizei:
a. Sicherheitspolizei;
b. Gesundheitspolizei;
c. Armenpolizei;
d. Feuerpolizei;
e. Maas- und Gewichtspolizei;
f. Gemarkungspolizei.
§. 33. Aufwand auf den Amts- und Staatsverband:
a. Amtsbotenanstalt;
b. Ruggerichte, Conscription, Bürgermeister- und Abgeordnetenwahl;
c. Rechnungsabhör, Kassenstürze, Diensteinweisungen, Standesbücher, Steuerberichtigung;
d. Feierlichkeiten.
§. 34. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung:
a. Gehalte, Gebühren und Reisekosten sämmtlicher Gemeindebeamten und Angestellten;
b. Kanzleierfordernisse und Geräthschaften;
c. Prozeßkosten, Tare und Sporteln, Porto, Rechnungsstellkosten.
§. 35. Auf den Viehstand.
§. 36. Zinse von Schuldkapitalien aller Art.

D. Uneigentliche Ausgaben.

§. 37. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.
§. 38. Abgetragene oder angelegte Wirthschaftskapitalien.

Ausgaben für den Grundstock.

§. 39. Auf Anschaffung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften, Gebäude und Berechtigungen.
§. 40. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausstockungen.
§. 41. Angelegte Grundstockskapitalien.
§. 42. Abgetragene Grundstockskapitalien.
§. 43. Kosten wegen Veräußerung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften und Gebäude.
§. 44. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten.
§. 45. Abgang.

Digitized by Google

Casse-Buch

Beilage B.

über

die vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1845 eingenommenen und ausgegebenen Gelder.

1845. Tag.	Monat.	Einnahme. fl.	kr.	Namen der zahlenden und empfangenden Personen und Betreff der Zahlungen.	Ausgabe. fl.	kr.	Rechn.-Seite
1.	Januar.	610	58	Cassenvorrath vom vorigen Jahr.			
5.	"	10	30	Grün, Marktmeister, Standgelder vom Wochenmarkt.			
8.	"	18	30	Braun, Schlosser, für ersteigertes Obst			
				baar 3 fl.			
				durch Abrechnung von	15	30	
				für Arbeiten am Rathhaus vom vorigen Jahr.			
11.	"			Schmidt, Maurer, für Arbeiten am Leichenhaus .	23	20	
14.	"			Korn, Bürgermeister, Diäten vom vorigen Jahr . .	14	18	
				Mayer, Joseph, Zimmermann für Arbeit im Rathhaus.	190	—	
				Salzer, Conrad, für Schindeln	4	40	
				Schrott, Bierbrauer, Capital laut Urkunde vom 4. Mai			
				1840 zu 4 vom Hundert verzinslich . . .	400	—	
				Zinsrückstand von 1844	8	—	
				Zins v 4. Mai 1844 bis 13. Jenner 1845.	11	11	
23.	"	10	30	Becker, Friedrich, Zimmermann, Umlage für 1845 .			
28.	"	Siehe Nachtrag vom 30. Jan.		Gros, Karl, Kupferschmidt, für Ausbesserung der Feuerspritze	9	32	
30.	"	10	—	Becker, Zimmermann, Nachtrag zu der unterm 23. Jenner d. J. zu nieder eingetragenen Zahlung.			
				ꝛc. ꝛc.			
				Cassensturz am 1. Februar 1845.			
				Die Summe der Einnahme beträgt 860 fl. 28 kr.			
				Die Summe der Ausgabe 676 „ 31 „			
				Es sollen also in der Casse sein 183 fl. 57 kr.			
				Es sind vorhanden:			
				40 Kronenthaler 108 fl.			
				6 Rollen zu 10 fl. 60 fl.			
				Unverpackte Münze 15 fl. 30 kr.			
				183 fl. 30 kr.			
				Es fehlen also . . . . . 27 kr.			
				welche ich sogleich in die Casse gelegt habe.			
				Meyer.			
6.	Februar.	20	—	Roth, Friedrich, Schmidt, für Obst vom vorigen Jahr.			
		880	28	. . . . . Seite	676	31	

Abschluß

des Casse-Buchs am Ende des Jahrs.

Die Summe der Einnahme beträgt	27,500 fl.
Die Summe der Ausgabe beträgt	21,580 fl.
Es ergibt sich also ein Cassevorrath von	5,920 fl.

Mit dem Rechnungsabschluß übereinstimmend.

Es sind vorhanden:	30 Rollen zu 108 fl.	3,240 fl.	
	30 Rollen zu 81 fl.	2,430 fl.	
	25 Rollen zu 10 fl.	250 fl.	
			5,920 fl.

Es fehlt also nichts.

Wiesbach den 31. Dezember 1845.

Johann Wilhelm Meyer, Gemeinderechner.

Digitized by Google

Quittungsbüchlein

für

den Bürger und Maurermeister **Karl Müller**
von Wiesbach

über dessen Schuldigkeiten an die Gemeindekasse und
die hierauf geleisteten Zahlungen.

Digitized by Google

Schuldigkeit.	fl.	kr.
1845.		
Rückständiger Pachtzins vom Jahr 1844 aus einem Morgen Wiesen	15	—
Umlage vom Jahr 1845	10	30
Für zwei Klafter Buchen Holz aus dem Bürgerwald ersteigert den 6. Oktober d. J.	36	40
	62	10
1846.		
Rückständige Umlage von 1845	2	30
Rückstand für Holz	36	40
Umlage für 1846	8	30
	47	40

Zahlung.	fl.	kr.
1845.		
Den 4. März 1845 den rückständigen Wiesenpachtzins	15	—
Abschläglich auf die Umlage von 1845	8	—
Summe	23	--
Gemeinderechner Meyer.		
Rückstand:		
Umlage . . . . . 2 fl. 30 kr.		
Für Holz . . . . . 36 „ 40 „		
39 fl. 10 kr.		
1846.		
Den 7. Februar die rückständige Umlage . . .	2	30
Am Rückstand für Holz	22	—
Gemeinderechner Meyer.		
Den 20. Juni an diesem	14	40
Meyer.		
Den 21. September die Umlage	8	30
Meyer.		
Summe	47	40
Rückstand:		
Nichts.		

Beilage D.

Rechnungs-Abſchluß.

Digitized by Google

Rechnungs-Seite.

Einnahmen der Gemeindewirthschaft.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassenvorrath . . . . . .
§. 2. Rückstände . . . . . .

Summe der Einnahme von früheren Jahren . . .

II. Einnahmen vom laufenden Jahr.

A. Einkünfte.

§. 3. Ertrag von Liegenschaften:
a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . . . . .
b. von Aeckern . . . . . .
u. s. w.
Summe von §. 3. . . .

§. 4. Ertrag aus Berechtigungen und Anstalten:
a. von Bürgerrechts-Antritts- und Anerkennungs-Geldern . . . . . .
b. von Verbrauchsteuern . . . . . .
u. s. w.
Summe von §. 4. . . .

§. 5. Ertrag aus fahrendem Vermögen:
a. Zinse von ausstehenden Capitalien aller Art . . . . . .
u. s. w.
Summe von §. 5. . . .

§. 6. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten . . . . . .

Summe der **Einkünfte** . . .

B. Umlagen und Erlöse aus nicht ertragbarem Vermögen.

§. 7. Vorausbeiträge . . . . . .
§. 8. Allgemeine Umlagen:
a. auf Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker . . . . . .
b. auf Fabrikanten . . . . . .
u. s. w.
Summe von §. 8. . . .

§. 9. Erlös aus nicht zum Ertrag bestimmten Gebäuden und Liegenschaften . . . . . .
§. 10. Erlös aus Vieh und andern Fahrnissen . . . . . .
§. 11. Ersatz wegen irrig verrechneter Posten . . . . . .

Summe der **Umlagen und Erlöse aus nicht ertragbarem Vermögen** . . . . . .

C. Uneigentliche Einnahmen.

§. 12. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen . . . . . .
§. 13. Aufgenommene und heimbezahlte Wirthschafts-Capitalien . . . . . .

Summe der **uneigentlichen Einnahmen** . . . . . .

Summe der Einnahmen vom laufenden Jahr . .
Hiezu Summe der Einnahmen von früheren Jahren . . .

Gesammt-Einnahme der **Gemeindewirthschaft** . .

Digitized by Google

Beträge der Unterrubriken.						Beträge der Hauptrubriken.						Beträge der Abtheilungen.					
Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand		Schuldigkeit		Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	—	—	—	—	1,000	—	1,000	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	11,000	—	8,000	—	3,000	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	12,000	—	9,000	—	3,000	—
400	—	300	—	100	—												
200	—	200	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	1,600	—	1,500	—	100	—						
50	—	50	—	—	—												
1,000	—	800	—	200	—												
—	—	—	—	—	—	7,000	—	6,000	—	1,000	—						
200	—	150	—	50	—												
—	—	—	—	—	—	300	—	200	—	100	—						
—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	11,000	—	9,000	—	2,000	—
. .	.	. .	.	. .	.	400	—	400	—	—	—						
600	—	500	—	40	—												
—	—	—	—	—	—												
. .	.	. .	.	. .	.	1,000	—	700	—	300	—						
. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	40	—	40	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	10	—	10	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	1,600	—	1,300	—	300	—
. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	20,000	—	17,000	—	3,000	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	12,000	—	9,000	—	3,000	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	32,000	—	26,000	—	6,000	—

Digitized by Google

Rechnungs-Seite.

Einnahmen für den Grundstock.

Uebertrag . . .

§. 14. Erlös von zum Betrag bestimmt gewesenen Liegenschaften. . . . . .
§. 15. Umlagen für Erwerbung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften . . . . . .
§. 16. Erlös von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen . . . . . .
§. 17. Heimbezahlte Grundstocks-Capitalien . . . . . .
§. 18. Aufgenommene Grundstocks-Capitalien . . . . . .
§. 19. Einkaufsgelder:
a. für das Bürgerrecht . . . . . .
b. für den Bürgergenuß . . . . . .

Summe des §. 19 . . .

§. 20. Ersatz irrig verrechneter Posten . . . . . .

Gesammteinnahme des Grundstocks . . .

Summe aller Einnahmen . . .

Ausgabe für die Gemeindewirthschaft.

§. 21. . . **I. Rückstände aus früheren Jahren** . . . . . .

II. Laufende Ausgaben.

A. Lasten der Einkünfte.

§. 22. Lasten des Ertrags von Liegenschaften.
a. wie §. 3 . . . . . .

u. s. w.

Summe des §. 22 . . .

§. 23. Lasten des Ertrags von Berechtigungen und Anstalten:
a. wie §. 4 . . . . . .

u. s. w.

Summe des §. 23 . . .

Summe der Lasten der **Einkünfte** . . .

C. Eigentlicher Gemeindeaufwand.

§. 30. Auf nicht zum Ertrag bestimmte Liegenschaften und Einrichtungen:
a. auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore . . . . . .

u. s. w.

Summe des §. 30 . . .

Summe des eigentlichen **Gemeindeaufwands** . . .

d. Uneigentliche Ausgaben.

§. 37. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen . . . . . .
§. 38. Abgetragene und angelegte Wirthschaftskapitalien . . . . . .

Summe der uneigentliche Ausgaben . . .

Summe der **laufenden Ausgaben** . . .

Hiezu Summe der **Rückstände** von früheren Jahren .

Gesammtausgabe der **Gemeindewirthschaft** . . .

Ausgaben für den Grundstock.

§. 39. Auf Anschaffung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften und Berechtigungen . . . . . .

u. s. w.

Summe der Ausgaben für den **Grundstock** . . .

Summe aller **Ausgaben** . . .

Die Summe der Zahlung beträgt bei der Einnahme . . . 27,500 fl.
bei der Ausgabe . . . 21,580 fl.

Es ergibt sich also ein Cassevorrath von . . . . . 5,930 fl.

womit den Abschluß des Cassebuchs übereinstimmt

Digitized by Google

Beträge der Unterrubriken.						Beträge der Hauptrubriken.						Beträge der Abtheilungen.					
Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.		Schuldigkeit		Zahlung.		Rückstand.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	32,000	—	26,000	—	6,000	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	1,000	—	900	—	100	—						
. .	.	. .	.	. .	.	400	—	400	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
40	—	40	—	—	—												
10	—	10	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	1,600	—	1,500	—	100	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	33,600	—	27,500	—	6,100	—
. .	.	. .	.	. .	.	.	.	. .	.	. .	.	400	—	300	—	100	—
10	—	10	—	—	—												
. .	.	. .	.	. .	.	50	—	40	—	10	—						
30	—	20	—	10	—												
. .	.	. .	.	. .	.	70	—	60	—	10	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	300	—	280	—	20	—
2,000	—	1,800	—	200	—												
. .	.	. .	.	. .	.	3,000	—	2,800	—	200	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	20,000	—	19,000	—	1,000	—
. .	.	. .	.	. .	.	700	—	700	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	700	—	700	—	—	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	21,000	—	19,980	—	1,200	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	400	—	300	—	100	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	21,400	—	20,280	—	1,120	—
. .	.	. .	.	. .	.	1,000	—	1,000	—	—	—						
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	1,600	—	1,300	—	300	—
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	23,000	—	21,580	—	1,420	—

Wiesbach, den 20. Januar 1846.

Johann Wilhelm Meyer
Gemeinderechner.

Digitized by Google

Abrechnung

Beilage E.

zwischen dem Grundstock und der Gemeindewirthschaft.

		fl.	kr.
	a. Guthaben des Grundstocks.		
1.	Nach Seite 50 der vorigen Rechnung sollten dem Grundstock im Jahr 1845 ersetzt werden	160	—
2.	Nach dem Rechnungsabschluß sind im Jahr 1845 an Grundstocksgeldern eingegangen	1500	—
3.	Zu Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes wurden die, Rechnungsseite 19 aufgeführten zwei Morgen Acker verwendet, wofür dem Grundstock zu vergüten sind	400	—
	Summe des Guthabens . . .	2060	—
	Anmerkung: Haben sich in einem Jahre dem Grundstock zukommende Gemeinde-Ueberschüsse ergeben, so ist deren Betrag hier nachzuweisen und dem Guthaben beizuschlagen.		
	b. Deckung.		
4.	Nach dem Rechnungsabschluß sind im Jahre 1845 an Grundstocks-Ausgaben bestritten worden . . . . . 1300 fl.		
5.	Zu Erbauung einer neuen Sägemühle wurden vom ordentlichen Holzhieb an Bauholz abgegeben für . . . . . 270 „		
	Summe der Deckung	1570	—
	Es sind also dem Grundstock im Jahr 1846 noch zu ersetzen . . . . . welche in den nächsten Voranschlag aufzunehmen sind.	490	—

Vergleichung

Beilage F.

des Standes der Einnahms- und Ausgabsrückstände vom Jahr 1845 mit jenem vom Jahr 1844.

	Einnahms-Rückstände.		Ausgabs-Rückstände.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am Schlusse des Jahres 1844	7000	—	1640	—
Stand am Schlusse des Jahres 1845	6100	—	1420	—
Dieselben haben daher abgenommen um . . .	900	—	220	—

Anmerkung. Im Falle der Zunahme ist solche hier gehörig zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Beilage G.

Gemeindekasse Wiesbach.

Darstellung

des Vermögens- und Schuldenstandes

am Schluß des Jahres 1845

und Vergleichung desselben mit dem Stand am Schluß des Jahrs 1844.

Digitized by Google

Ord. Zahl.	A. Vermögens- und Schuldenstand der **Gemeindewirthschaft.**	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Vermögen.				
1.	Kassenvorrath laut Rechnungabschluß	5,920	—		
2.	Anschlag der Naturalvorräthe	140	—		
3.	Einnahmsrückstände laut Rechnungsabschluß	6,000	—		
4.	Ausstehende Wirthschaftskapitalien	400	—		
5.	Anschlag der nicht zum Ertrag bestimmten Liegenschaften nach S. 6. der Rechnung	1,000	—		
6.	Anschlag der Geräthschaften	120	—		
7.	Guthaben an den Grundstock	—	—		
	Summe I.			13,580	—
	II. Schulden.				
8.	Ausgabsreste laut Rechnungsabschluß	1,420	—		
9.	Heimzuzahlende Kapitalien laut Rechnungs-Seite 15.	—	—		
10.	Zu Ergänzung des Grundstocks laut Abrechnung auf Seite	490	—		
	Summe II.			1,910	—
	Die Schulden vom Vermögen abgezogen bleibt reines Wirthschaftsvermögen			11,670	—
	B. Vermögens- und Schuldenstand des Grundstocks.				
	I. Vermögen.				
11.	Einnahmsrückstände laut Rechnungsabschluß	100	—		
12.	Anschlag der zum Grundstock gehörigen Naturalvorräthe	—	—		
13.	Ausstehende Kapitalien laut Rechnung Seite 73.	900	—		
14.	Zum Ertrag bestimmte Liegenschaften und Grundgerechtigkeiten, laut Seite 5 der Rechnung	20,000	—		
15.	Guthaben an die Gemeindewirthschaft, laut Abrechnung auf Seite	490	—		
	Summe			21,490	—
	II. Schulden.				
16.	Ausgabsreste laut Rechnungsabschluß	300	—		
17.	Heimzuzahlende Kapitalien laut Rechnungs-Seite 69.	600	—		
18.	Kapitalwerth der Grundlasten	—	—		
19.	An die Gemeindewirthschaft	—	—		
	Summe			900	—
	Die Schulden vom Vermögen abgezogen bleibt reines Vermögen			20,590	—
	Dieses und das reine Vermögen der Gemeindewirthschaft im Betrage von			11,670	—
	zusammen			32,260	—
	Am Schluß des vorigen Jahrs bestund das reine Vermögen der Gemeindewirthschaft und des Grundstocks in			34,100	—
	Es hat also zugenommen um			1,160	—

Wiesbach, den 20. Januar 1846.

Johann Wilhem Meyer,
Gemeinderechner.

Digitized by Google

XXX. XXX.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1844.

Vollzugs-Verordnung über Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge.

Da die Verordnung vom 24. October 1835, Reggs.-Bl. Nr. 52, durch jene über Führung und Stellung der Gemeinderechnungen vom 14. November d. J. vielfach einer Abänderung unterworfen werden mußte, so sieht man sich veranlaßt, die erste Verordnung in nachstehender Weise näher zu bestimmen.

Wahl eines Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

§. 1.

Ehe zur Aufstellung des Voranschlags in Gemäßheit des §. 132 der Gemeindeordnung geschritten wird, ist die Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vorzunehmen, wenn entweder ein solcher Ausschuß noch nicht besteht, oder die Zeit seiner Wahl abgelaufen ist.

Der Gemeinderath ermittelt nach § 81 d. der Gemeindeordnung, wie viele Mitglieder zu diesem Ausschusse zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder darf nie weniger als eines, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen.

Die Wahl geschieht nach Ziffer IV. der Wahlordnung vom 1. Juni 1832, Reggs.-Bl. Nr. 33, jedoch mit der durch §. 81 d. der Gemeindeordnung geschehenen Abänderung in nachfolgender Weise:

§. 2.

Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. Derjenige oder Diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 3.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 4.

Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 5.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen,

Digitized by Google

und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindediener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Ersuchschreiben an ihre Bürgermeister von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Ersuchschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 6.

Statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besitzen, sind ihre Vertreter vorzuladen.

Die Eingeladenen, statt beim Wahlacte persönlich zu erscheinen, können die von ihnen zu unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschußmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken.

Wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von den Nichterschienenen eingeschickten Stimmzettel eröffnet, sofort die Stimmen ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht.

§. 7.

Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte, welche das Gesetz diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahrs und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen.

§. 8.

Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 81 d der Gemeindeordnung auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschußmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach Eröffnung des Ergebnisses auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten.

§. 9.

Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten, sodann die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehre Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.

Bestimmung der Social-Lasten.

§. 10.

Ist der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, so hat der Gemeinde-

Digitized by Google

rath mit Zuziehung deſſelben, ſo wie des Bürgerausſchuſſes, wo es noch nicht geſchehen iſt, zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommenden Ausgaben nach dem §. 81. e. der Gemeindeordnung als Social-Laſten behandelt und wie ſie umgelegt werden ſollen.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerſchaft, oder der Gemarkungsgenoſſenſchaft, d. i. der Geſammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Falle als Social-Laſten behandelt werden; und eben ſo werden diejenigen Ausgaben nicht hierher gerechnet, welche, obgleich ſie der Bürgerſchaft oder der Gemarkungsgenoſſenſchaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde beſtehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältniſſen für die Geſammtheit von ſolcher Erheblichkeit ſind, daß ſie wenigſtens mittelbar als durch Zwecke der Geſammtheit gefordert ſich darſtellen, und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken.

§. 11.

Der Beſchluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausſchuß und mit dem Ausſchuſſe der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausſcheidung der Social-Laſten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweiſe zur Entſcheidung über etwa einander entgegenſtehende Anträge vorgelegt.

Die einmal gegebene Beſtimmung, ob und welche Ausgaben als Social-Laſten zu behandeln ſeien, gilt nicht nur für einzelne Jahre, ſondern auf unbeſtimmte Zeit, ſo lange nicht etwa durch einen Gemeindebeſchluß oder durch Anträge des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Beſtimmung veranlaßt wird.

§. 12.

Auch Ausgaben, welche nach Maßgabe der beiden vorhergehenden §§. 10 und 11 im Allgemeinen als Social-Laſten ausgeſchieden ſind, können gleichwohl vom Gemeinderath und Bürgerausſchuß unter den Vorausſetzungen des §. 81 f. der Gemeindeordnung in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranſchlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweiſe auf die Gemeindekaſſe übernommen werden.

Jedenfalls können dieſelben, wenn ſie auch nicht auf die Gemeindekaſſe übernommen werden, zum Zwecke der einfachern Verwaltung aus der Gemeindekaſſe vorſchußweiſe bezahlt und von ihr wieder beſonders erhoben, ſomit als durchlaufende Poſten in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe geſtellt werden.

Beſtimmung der Auflagen auf den Bürgernutzen.

§. 13.

Wo durch die Gemeindeeinkünfte ſämmtliche Ausgaben der Gemeinde gedeckt ſind, bedarf es, ehe zur Fertigung des Voranſchlags geſchritten wird, keiner weiteren Erörterungen über Allmendauflagen oder über Vorausbeiträge.

Wo aber die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben derſelben nicht hinreichen, iſt, bevor zur Aufſtellung des Voranſchlags geſchritten wird, zu ermitteln:

1) ob und welche Auflage auf die Bürgernutzungen nach §. 58 und 59 der Gemeindeordnung zu machen ſei (§. 14 und 15),

Digitized by Google

2) ob und welche Vorausbeträge nach §. 61 und 62 der Gemeindeordnung auf die Gemeindebürger und Diejenigen, die nach §. 63 und §. 72 ihnen gleichgestellt sind, umzulegen seien (§. 16 bis 17).

§. 14.

Wenn der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem, bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 96, angenommenen Anschlage den Betrag von 2 Klaftern Gabholz und von 1 Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird vorläufig (§. 24 u. 25) die Hälfte des dieses Maß übersteigenden Betrags der Nutzungen (worunter jedoch die Waide, das Laub- und Streusammeln und das Leseholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschlage als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen bestimmt.

§. 15.

In den Gemeinden, in welchen zur Bestreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendauflagen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeindeversammlung oder der größere Ausschuß über die Frage vernommen:

a) ob auch auf den, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werthes gemacht, und

b) ob der gesetzlich sonst nur mit der Hälfte des Werthes zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit Dreiviertel seines Werthes belegt werden soll?

Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürger-Einkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nutzungen betragen könne.

Diese Berechnung, so wie jene, von welcher im §. 14 die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

Bestimmung der Vorausbeiträge.

§. 16.

Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 61 und 62 der Gemeindeordnung auf die Bürger und die ihnen Gleichgestellten fallen, wird aus den Rechnungen der letzten drei Jahre ausgezogen:

1) Wie viel der eigentliche Gemeindeaufwand (Rubrikenordnung II. C. §. 30 bis 36) nach Abzug

a) der auf Verzinsung von Gemeindeschulden (Rubrikenordnung §. 36) verwendeten Summe, sowie

b) derjenigen unter dem eigentlichen Gemeindeaufwand begriffenen Ausgaben, welche durch Kapitalaufnahme bestritten wurden, durchschnittlich betragen hat,

welchem Betrage sofort

c) dasjenige beizuschlagen ist, was in den nächsten sechs Jahren auf Verzinsung aller Schulden, sowie auf Tilgung der Wirthschaftsschulden jährlich im Durchschnitt ausgegeben werden muß;

Digitized by Google

2) wie viel der Reinertrag der Gemeinde einkünfte, d. h. die Summe der Einnahmen der Rechnungsabtheilung II. A. §. 3 bis 6 nach Abzug der Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. A. §. 22 bis 26 betragen hat.

Ist nun durch diesen Reinertrag ein Drittheil der nach Ziffer 1 berechneten Summe gedeckt, so sind keine Vorausbeiträge zu erheben; im entgegengesetzten Falle wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieses Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nach der ersten Abtheilung des im §. 19 beschriebenen Gemeindekatasters ausgeschlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hierbei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird sofort als der Vorausbeitrag bestimmt, welcher alljährlich auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird.

(Beispiel:

I. Der eigentliche Gemeindeaufwand betrug				fl.	kr.	fl.	kr.
in den Jahren 1845				8208	—		
1846				7530	—		
1847				9120	—		
						24858	—
II. Hiervon kommen in Abzug:		fl.	kr.				
a. die hierunter für Schulden-Verzinsung begriffenen Beträge:	1845	168	—				
	1846	152	—				
	1847	130	—				
				450	—		
b. die im Jahre 1845 aufgenommenen und in diesem Jahre als zu Erbauung eines Leichenhauses verwendeten unter dem 8208 fl. betragenden eigentlichen Gemeindeaufwand erscheinenden				600	—		
da solche unter den zur Schuldentilgung bestimmten Summen in Aufrechnung gebracht werden.						1050	—
			Rest			23808	—
Hievon beträgt die Durchschnittssumme						7936	—
III. Der gegenwärtige zu 4 vom Hundert verzinsliche Schuldenstand der Gemeindewirthschaft beträgt noch 6000 fl., an welchem in jedem der Jahre 1848 bis mit 1852 — 500 fl. getilgt werden sollen. Die in diesem Zeitraume auf Schuldenverzinsung zu verwendende Summe berechnet sich also folgendermaßen:							
1848. Zins von 6000 fl.			240 fl.				
1849. „ „ 5500 „			220 „				
1850. „ „ 5000 „			200 „				
1851. „ „ 4500 „			180 „				
1852. „ „ 4000 „			160 „				
1853. „ „ 3500 „			140 „				
		Zusammen	1140 fl.				
Durchschnittlich für 1 Jahr				190	—		
Hiezu die obenerwähnten auf Schuldentilgung zu verwendenden				500	—		
Es sind also der obigen Durchschnittssumme beizuschlagen						690	—
			Summe			8626	—

Digitized by Google

			fl.	kr.
Uebertrag			8626	—
IV. Hiervon beträgt ein Drittheil (§. 61 G.-O.)			2875	20
V. Die Einkünfte der Gemeinde haben betragen	fl.	kr.		
im Jahre 1845	2730	—		
1846	2928	—		
1847	2824	—		
Zusammen	8482	—		
VI. Die Lasten der Einkünfte beliefen sich				
im Jahre 1845 520 fl.				
1846 630 „				
1847 548 „				
Zusammen	1698	—		
VII. Der Reinertrag der Einkünfte betrug daher in diesen Jahren	6784	—		
oder durchschnittlich für 1 Jahr	—	—	2261	20
Zur Deckung des oben berechneten Drittheils des eigentlichen Gemeindeaufwands fehlen mithin	—	—	614	—

welche durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten aufzubringen sind.

Das Steuerkapital derselben beträgt dermalen 480,000 fl., es trifft also auf 100 fl. ein Vorausbeitrag von 7½ kr.)

§. 17.

Der Gemeinderath stellt mit Zuzug des Bürgerausschusses und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital) jeweils zu zahlen seien, auf, und holt dafür die Genehmigung oder, sofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausschusses einander widersprechen, die Entscheidung des Bezirksamts ein.

Bei der auf solche Weise über die Vorausbeiträge getroffenen Bestimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf sechs Jahre lang sein Bewenden, sofern nicht die Betheiligten wegen außerordentlichen Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten zu den übrigen Steuerkapitalien, auch sonst jeweils im Verlaufe der sechs Jahre eine neue Bestimmung verlangen.

Aufstellung des Gemeinde-Katasters.

§. 18.

Der im §. 64 der Gemeindeordnung genannte Gemeindekataster hat zwei Abtheilungen.

1) Die erste derselben enthält die Steuerkapitalien aller Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, also außer den Steuerkapitalien
   a) der Gemeindebürger, noch jene

Digitized by Google

b) der Einsassen und

c) Derjenigen, welche das nach §. 6—8 und §. 55 des Bürgerrechtgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,

d) die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, wenn sie gleich nicht in Händen von Gemeindebürgern sich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Kanon — sodann

e) wenn staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird, — endlich

f) diese nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, wenn sie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsitz haben.

2) Die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters enthält (mit Vorbehalt der im §. 19 bezeichneten Ausnahmen) alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich

a) die Steuerkapitalien der Ausmärker (d. i. Derjenigen, welche weder Bürgerrecht noch Einsassenrecht, noch auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denselben gehörigen Erb- oder Schupflehen, und der dem Fiskus, den Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die sich auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthschaftsbetriebes beziehen; — ferner gehören in diese zweite Abtheilung:

b) die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, die sich weder auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthschaft beziehen, noch auch zu Erb- und Schupflehen gehören.

Das Steuerkapital von einem Gewerbe oder von einer Landwirthschaft kommt somit in die erste Abtheilung, wenn es einem staatsbürgerlichen Einwohner oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anstalt gehört; es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem anderen Ausmärker gehört.

§. 19.

Von dem im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Gemeindekataster bleiben ausgeschlossen:

a. die im §. 73 der Gemeindeordnung aufgeführten Steuerkapitalien;

b. die Betriebskapitalien der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude nach §. 67 der Gemeindeordnung ganz oder theilweise;

c. die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeistlichen und Schullehrern, soweit das Pfründeeinkommen nicht die (bei Pfarrern auf 1000 fl. und bei Schullehrern auf 400 fl. erhöhte) Kongrua übersteigt, und soweit von dem die Kongrua übersteigenden Betrag nicht etwa ein Aversum statt der Umlage bezahlt wird.

Gehört zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft, so wird das Steuerkapital, welches nach Abzug der Kongrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuerkapitalien von den Ge-

Digitized by Google

genständen des Gewerbs oder der Landwirthschaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters eingetragen.

§. 20.

In Gemeinden, in welchen nach §. 16 keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der im §. 18 beschriebenen Theilung des Gemeindekatasters in 2 Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren sämmtlichen (nach §. 19 vom Kataster nicht ausgeschlossenen) Steuerkapitalien in einer Reihenordnung eingetragen werden.

§. 21.

Der Gemeinderath läßt den Gemeindekataster alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahres blos berichtigen.

Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird der Kataster in dem Rathhause oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abschrift davon mitgetheilt.

Aufstellung der Voranschläge.

§. 22.

Der Voranschlag, welcher nach der Rubrikenordnung der Gemeinderechnungsinstruction aufzustellen ist, enthält alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlag zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der vorletzten Jahresrechnung zu Grund gelegt werden. Werden Abweichungen von dieser Rechnung nöthig erachtet, so sind die Gründe dazu in dem Voranschlage anzugeben.

Der Voranschlag zerfällt in zwei Abtheilungen, den der Gemeindewirthschaft und den des Grundstocks. Seine Form bezeichnet das anliegende Muster.

§. 23.

Die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulhausbaukosten bleiben von dem Voranschlag ausgeschlossen und werden nach den bisherigen Gesetzen besonders bestritten. Wo jedoch ausnahmsweise eine Uebernahme auf die Gemeindekasse mit Staatsgenehmigung erfolgt, sind auch diese Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

Ebenso bleiben die nach §. 10 und 11 bestimmten Sociallasten, soweit sie nicht aus der Gemeindecasse bestritten werden, von dem Voranschlag ausgeschlossen.

Der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht unentgeltlich geleistet werden, ist dagegen unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

Es ist übrigens, insbesondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten, hinsichtlich deren eine Versteigerung nach

Digitized by Google

§. 81 der Gemeindeordnung mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienste (etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen) geleistet werden sollen.

Wird in solchen Fällen nur die Leistung bestimmter Natural-Handdienste (und nicht auch der Fuhrdienste) beschlossen, so sind die Zugviehbesitzer statt der Fuhrdienste zu Handdiensten beizuziehen.

§. 24.

Wenn die Einnahmen der Gemeindewirthschaft die Ausgaben derselben übersteigen, so werden die Allmendauflagen, wenn deren nach §. 14 und 15 unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesetzt.

Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag nach dem §. 64 der Gemeindeordnung auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital der Gemarkung nach dem ganzen Gemeindekataster (erster und zweiter Abtheilung) umgelegt, insofern nicht nach §. 64 der Gemeindeordnung durch Beschluß von zwei Dritteln der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagsfuß in der Gemeinde eingeführt ist.

Beträgt die Umlage mehr als 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 15 durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernutzungen zugelassen ist, der nach eben diesem §. 15 berechnete höhere Betrag auf diese Nutzungen gelegt, soweit er erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. vom 100 fl. herabzusetzen.

§. 25.

Wenn zur Bestreitung der in den Voranschlag aufgenommenen Grundstocks-Ausgaben die Grundstocks-Einnahmen nicht hinreichen, so wird das sich ergebende Umlagebedürfniß auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten umgelegt, woferne nicht nach §. 65 der Gemeindeordnung auch ein Beizug der übrigen Gemeindesteuerpflichtigen stattfindet, in welch' letzterem Falle die Umlage auch hier nach dem gesammten Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuer-Kapital berechnet wird.

§. 26.

Wenn über einen Theil der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, z. B. wegen Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden (§. 36 der Rechnungs-Anweisung), eine eigene Rechnung geführt wird, so ist das Bedürfniß derselben in den Voranschlag der Gemeindewirthschaft, beziehungsweise des Grundstocks aufzunehmen, und derselben der erforderliche Betrag aus der Gemeindecasse zuzuweisen. Die Behörden haben Sorge zu tragen, daß der Schuldenstand durch allmählige Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

Zeit und Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge.

§. 27.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht in dem Monat Juli jeden Jahrs. Der Bürgermeister setzt die Tagfahrt hiezu fest, und läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132 der Gemeindeordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

Digitized by Google

§. 28.

Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

§. 29.

Der gefertigte Voranschlag ist acht Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den letztern auf Verlangen Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

§. 30.

Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiederung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einsende.

§. 31.

Der Voranschlag mit seinen Beilagen muß nach geschehener Auflegung im Rathhause dem Amtsrevisorat in Urschrift sammt einer Abschrift übergeben werden, welches denselben prüft und die Urschrift binnen acht Tagen mit gutächtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

Das Amt, das diesen Gegenstand nach aller Möglichkeit zu beschleunigen hat, genehmigt, berichtigt oder verwirft den Voranschlag, fügt seinem Beschlusse unter Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen die Gründe der Entscheidung bei, läßt den Voranschlag dem Gemeinderath zum Vollzuge zugehen und setzt das Amtsrevisorat davon in Kenntniß. Die amtliche Entscheidung ist dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Ansmärker, und den in §. 3 genannten Verwaltern, sowie Jedem, welcher gegen den Voranschlag Einwendungen erhoben hat, gegen Bescheinigung besonders zu verkünden.

§. 32.

Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung den Voranschlag zu berichtigen, beziehungsweise zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

§. 33.

Das auf den Grund des Voranschlags gefertigte Umlageregister ist sofort gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, und nur demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig (§. 30) Einwendungen erhoben hat, welche vom Amt bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen, so wie allen Betheiligten alsdann die Berufung an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu, wenn und in so weit das Amt den von der Stimmenmehrheit verfertigten Voranschlag (§. 31) abgeändert hat. Rücksichtlich des nicht abgeänderten Betrags wird auch im letztern Fall, wenn Berufung eingelegt ist, der Voranschlag vollzugsreif.

§. 34.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, nach §. 60 der Gemeindeordnung ein Guthaben an die

Digitized by Google

Gemeinde zur Wettschlagung an seiner Umlageschuldigkeit gutzuschreiben sei, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst wenn über das Guthaben in letzter Instanz erkannt ist, tritt die Wettschlagung mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

§. 35.

Der Gemeinderechner oder der mit der Führung des Hauptbuchs beauftragte Rechnungsverständige hat die im Voranschlage für die einzelnen Rubriken aufgenommenen Beträge unter denselben Rubriken innerhalb Linie in dem Hauptbuche, und beim Abschlusse des Hauptbuchs das Rechnungsergebniß desselben in Spalte 4 des Voranschlags und, wenn Ueberschreitungen vorhanden sind auch diese in Spalte 5 einzutragen.

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 36.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird der Voranschlag auf dieselbe Weise wie bei andern Gemeinden gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, so werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit der Orte berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung, ihrer besondern Einkünfte und Ausgaben miteinander übereinkommen. (Gemeindeordnung §. 144 und 145.)

Es wird hierbei der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauflagen der Gesammtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem besondern Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt. (Gemeindeordnung §. 150.)

§. 37.

Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird nach Vorschrift der §§. 16 und 17 hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen, und diese Vorausbeiträge, sowie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindekataster werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, sowohl an den Vorausbeiträgen, als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Gesammtgemeinde, in einer Summe zugeschieden, und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in den besondern Ortsvoranschlägen aufgenommen werden.

Bei diesen besondern Ortsvoranschlägen kommen alsdann hinsichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Ort, bestehenden Gemeinden überhaupt.

Die Verordnungen vom 24 October 1835, Reggs.Blt. Nr. 52 und vom 20. October 1837 Reggs.Blt. Nr. 42 sind aufgehoben.

Die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1845 sind sogleich aufzustellen.

Carlsruhe, den 29. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Digitized by Google

. . . . . Amt . . . . . Gemeinde . . . . . .

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben

A) der Gemeindewirthschaft, B) des Grundstocks

für das Jahr 1845.

Bemerkungen.

Die Zahl der in der hiesigen Gemeinde dermal angesessenen Einwohner beträgt:

Gemeindebürger		778
staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben		10
„ „ mit Landwirthschaft		5
	:·	793
andere staatsbürgerliche Einwohner		10
Zusammen . . .		803

Das Stenerkapital beträgt nach dem Gemeindekataster im Ganzen . . . . . 2,005,000 fl.

Hierunter sind begriffen:

Erste Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der Gemeindebürger, Einsassen und Derjenigen, die ihr Gemeindebürgerrecht noch nicht angetreten haben	1,750,000 fl.	
Die Steuerkapitalien von staatsbürgerlichen Einwohnern in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbes und ihrer Landwirthschaft	110,000 „	
Die Steuerkapitalien vom Fiskus, von Stiftungen und andern Staatsanstalten in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbs und ihrer Landwirthschaft	25,000 „	
Die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, welche staatsbürgerlichen Einwohnern oder Ausmärkern gehören, nach Abzug des Kanons	7,000 „	
	:· 1,892,000 fl.	

Zweite Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, des Fiskus, der Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, so weit sie sich nicht auf die Landwirthschaft und Gewerbe beziehen.	48,000 „	
Die Steuerkapitalien der übrigen Ausmärker und jene der staatsbürgerlichen Einwohner, die weder Landwirthschaft noch Gewerbe treiben	65,000 „	
		2,005,000 fl.

Digitized by Google

Verhandelt N. N. den 1. Juli 18 . . .
vor
dem Gemeinderath,
Bürgerausschuß,
Gemeinde-Verrechner
und
den weiter anwesenden, am Ende dieser Verhandlung unterschriebenen Personen.

Es wurde von dem Bürgermeister der heutige Tag zur Aufstellung des neuen Voranschlags für das Rechnungsjahr 1846 bestimmt, und hierzu nicht nur der Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner eingeladen, sondern davon auch durch Schreiben vom ten 18 . . die großherzogliche Domänenverwaltung zu N. N., die Renteiverwaltung der Standesherrschaft zu N. N.

u. s. w.

sodann
der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde N. N. zu Eröffnung an die Abgeordneten der hierher steuerpflichtigen Ausmärker,

und
die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen Einwohner benachrichtigt, und dieselben zur Anwohnung bei der heutigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen Bescheinigungen hier beiliegen.

Man schritt nunmehr zur Aufstellung des Voranschlags selbst und zwar:

Digitized by Google

A. Voranschlag für die Gemeindewirthschaft.

1.	2.	3.		4.		5.	
§. der Rubrikeneinordnung.	Einnahmen.	Voranschlag für 1846.		Rechnungsergebniß von 1846. (Soll.)		Der Voranschlag ist also überschritten um:	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Von früheren Jahren.						
1.	Kassenvorrath	400	—	400	—	—	—
2.	Rückstände	1,000	—	1,000	—	—	—
	II. Laufende Einnahmen.						
	A. Einkünfte.						
3.	Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften:						
	a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen: Ertrag von der Ziegelhütte, nach dem unterm 4. October 1844 erneuerten Pacht	320	—	320	—	—	—
	b. von Aeckern: Pachtzins nach vorletzter Rechnung .	450	—	450	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.						
4.	Ertrag aus Berechtigungen und Anstalten:						
	a. von Bürgerrecht-Antritts- ꝛc. Geldern, Durchschnitt der Jahre 1841/44	60	—	65	—	5	—
	ꝛc. ꝛc.						
	Summe der Einnahmen für die Gemeindewirthschaft .	15,350	—	15,400	—	50	—
	Ausgaben.						
21.	I. Rückstände	100	—	100	—	—	—
	II. Laufende Ausgaben.						
	A. Lasten der Einkünfte.						
22.	Lasten des Ertrags von Gebäuden und Liegenschaften:						
	a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen: Staatssteuern und Brandversicherungsbeiträgen von der Ziegelhütte nach vorletzter Rechnung . . 20 fl.						
	Gewöhnliche Bauunterhaltung Durchschnitt von 1841/44 . . . . . 22 „	42	—	46	—	4	—
	ꝛc. ꝛc.						
		17,840	—	17,950	—	110	—
	Zu Ergänzung des Grundstocks nach der Abrechnung mit demselben vom vorigen Jahr sind hier beizuschlagen .	160	—				
	Summe der Ausgaben für die Gemeindewirthschaft .	18,000	—				

Digitized by Google

Die Ausgabe-Summe beträgt also . . . . . 18,000 fl.
die Einnahme-Summe aber nur . . . . . 15,350 „
es sind also noch . . . . . 2,650 „

durch Umlagen auf die gesammten Steuerkapitalien nach dem Gemeindekataster zu decken, wornach es, da der Gemeindekataster 2,005,000 fl. Steuerkapitalien enthält, 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, und wobei sich, da diese 8 kr. vom 100 fl. Steuerkapital 2,673 fl. 20 kr. ausmachen, ein Ueberschuß von 23 fl. 20 kr. ergibt.

Da jedoch nach einem Gemeindebeschluß vom . . ten . . . . 1835 die Allmendauflagen nach dem §. 59 der Gemeindeordnung bis auf Dreiviertel des Nutzungswerths erhöht, und was den Freitheil betrifft, eine Auflage von Einviertel des Nutzungswerths darauf gelegt werden kann, und diese Auflagen beziehungsweise Erhöhungen derselben . . . . . 986 „

betragen, so bleiben nur noch . . . . . 1,664 fl
durch Umlagen zu decken übrig, wornach es auf 100 fl. Steuerkapital 5 kr. trifft.

B. Voranschlag für den Grundstock.

1.	2.	3.		4.		5.	
§. der Rubrikenordnung.	Einnahmen.	Voranschlag für 1846.		Rechnungsergebniß von 1846. (Soll.)		Der Voranschlag ist also überschritten um:	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14.	Erlös von zum Ertrag bestimmten Liegenschaften . . . Betrifft die zum Verkauf bestimmte Waldparzelle Gaisbach.	400	—	450	—	50	—
17.	Heimzuzahlende Grundstockskapitalien	500	—	500	—	—	—
19.	Einkaufsgelder:						
	a. für das Bürgerrecht . } Durchschnitt der Jahre	100	—	90	—	—	—
	b. für den Bürgergenuß } 1841/44.	40	—	45	—	5	—
	ꝛc. ꝛc.	2,260	—	2,300	—	40	—
	Hiezu kommen die von der Gemeindewirthschaft laut Abrechnung vom vorigen Jahr (Rechn. Seite 50) zu ersetzenden Summe der Grundstocks-Einnahmen . .	160	—	—	—	—	—
		2,420	—	—	—	—	—
	Ausgaben.						
39.	Auf Anschaffung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften, Gebäude und Berechtigungen . . . . . Dieser Betrag soll zum Erwerb von Gütern verwendet werden.	1,000	—	900	—	—	—
42.	Abzutragende Grundstockskapitalien	1,720	—	1,800	—	80	—
	Die Summe der Grundstocks-Ausgaben beträgt hiernach .	2,720	—	2,700	—	80	—
	Die Summe der Grundstocks-Einnahme hingegen nur .	2,420	—				
	es sind also noch	300	—				

durch Umlagen auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten aufzubringen.
Das Steuerkapital derselben beträgt nach dem Gemeindekataster Abtheilung I. . . . 300,000 fl.
es fallen daher auf 100 fl. derselben . . . 6 kr.

Der Gemeinderath:

Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker:

Der Gemeinderechner:

Die Verwalter des Domänenfiskus ꝛc. ꝛc.

Rathschreiber:

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Professor von Schwanthaler in München das Commandeurkreuz, und dem Inspector der königlichen Erzgießerei daselbst, Ferdinand Miller, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Küchler zu Sandhofen, in Anerkennung seiner mehr als 24jährigen ausgezeichneten Dienstführung, bei Gelegenheit seiner zum vierten Mal stattgehabten Verpflichtung als Bürgermeister, die kleinere goldene Civilverdienstmedaille, sodann

dem Matrosen Carl Kohlschmidt von Mannheim, als Belohnung für sein muthvolles Benehmen durch Rettung von 4 Personen vom Ertrinken im Rhein, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

den bisher pensionirten geheimen Rath zweiter Classe, Rettig in Freiburg, unter Beibehaltung seines Ranges, zum Director im Ministerium des Innern zu ernennen;

den geheimen Referendär von Gulat seiner Dienste beim Ministerium des Innern zu entheben und denselben, mit Vorbehalt weiterer Verwendung, einstweilen in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichtsrath Karl Freiherrn von Stockhorn in Rastadt und den Regierungsrath Weitzel in Mannheim zu Ministerialräthen beim Ministerium des Innern zu ernennen;

den Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues Franz Joseph Rochlitz seiner Dienstleistungen bei dieser Stelle zu entbinden und denselben in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Ministerialrath im Ministerium des Innern, Adolph Freiherrn von Marschall unter Enthebung seiner bisherigen Functionen bei diesem Ministerium und unter Beförderung zum geheimen Rath dritter Classe, zum Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues;

den Stadtdirector geheimen Rath von Vogel in Heidelberg zum Director der Regierung des Seekreises;

den vorsitzenden Rath bei der Regierung des Unterrheinkreises Regierungsrath Wallau zum geheimen Regierungsrath;

den Hofgerichtsrath Haas in Rastatt zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Kirchenräthen Dr. Umbreit und Dr. Ullmann an der Universität Heidelberg den Character als geheime Kirchenräthe, und

dem Professor Dr. Lewald und dem Director des evangelisch-protestantischen Prediger-Seminars Professor Dr. Rothe zu Heidelberg den Character als Kirchenräthe zu ertheilen.

Digitized by Google

XXXI. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

(Die Tilgung des Eisenbahnanlehens betreffend.)

Für die bis jetzt ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Nominalcapital von 12,987,300 fl. wird der Tilgungsfond nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842, Artikel 3, (Regierungsblatt Nr. XXVII.) für 1844 auf 67,400 fl. festgesetzt und derselbe nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Ziffer 19 zur Einlösung von

26	Stück	dieser	Obligationen	zu 1000 fl.	=	26,000 fl.
63	„	„	„	„ 500 fl.	=	31,500 fl.
99	„	„	„	„ 100 fl.	=	9,900 fl.
188	Stück			zusammen		67,400 fl.

bestimmt.

Die Zeit für die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 20. November 1844.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Revision der Medicamententaxe betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Reggs.Blt. Nr. VII., wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom 1. Januar 1845 an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 18. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Eisenlohr.

Revision der Medicamententaxe im Spätjahr 1844.

Camphor. . .	1 Unze	12 kr.	1 Drachme	2 kr.	anstatt	1 Unze	18 kr.	1 Drachme	3 kr.
— pulver. . .	„	16 kr.	„	3 kr.	„	„	24 kr.	„	4 kr.
Jodum pur. . . .	„	2 fl.	„	15 kr.	„	„	—	„	9 kr.
Kalium jodat. . .	„	2 fl.	„	15 kr.	„	„	1 fl. 12 kr.	„	10 kr.
Unguent. jodat. . .	„	24 kr.	„	—	„	„	16 kr.	„	—
Kali sulphuric	1 Pfund	24 kr.	1 Unze	3 kr.	„	„	6 kr.	„	—
— pulv.	„	30 kr.	„	4 kr.	„	„	8 kr.	„	—

Zu berichtigen ist Seite 21 der Medicamententaxe, anstatt: „Kali bisulphuric." soll es heißen: „Kali sulphuric."

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit dem Decanat Lörrach verbundenen evangelischen Pfarreien Kadelburg und Büsingen dem Decanat Schopfheim zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 17. October 1844.

Ministerium des Innern.

(gez.) Frhr. von Rüdt. Vdt. Stemmler.

Die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1841 und 1842 betreffend.

Im Laufe der Jahre 1841 und 1842 sind in dem Großherzogthum 77,678 Impfungen vorgenommen worden, eine Zahl, welche die der frühern Jahre übersteigt, und von dem Fortschreiten der Vaccination deutliches Zeugniß gibt. Von der ganzen Zahl der vorgenommenen Impfungen dürfen 76,344 als mit schützendem Erfolge ausgeführt berechnet werden, in 436 Fällen kamen nur unächte Blattern zum Vorschein und in 898 Fällen hat die Impfung nicht gefaßt.

Die Summen der Impfungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise. Es wurden

im Seekreis	10,393	
„ Oberrheinkreis	10,464	
„ Mittelrheinkreis	27,637	und
„ Unterrheinkreis	20,184	

Impfungen vollzogen.

Die Vaccination selbst hat nichts Bemerkenswerthes dargeboten.

An natürlichen Blattern oder Varioloiden erkrankten in diesen beiden Jahren 146 Personen, von welchen nur eine starb, die übrigen sind genesen.

Die Impfinstitute des Landes haben in den genannten beiden Jahren zusammen 1304 Impfungen vorgenommen; in 68 Fällen war der Erfolg derselben zweifelhaft, oder ganz fehlgeschlagen, weil entweder nur unächte oder aber gar keine Pusteln zum Vorschein kamen, die übrigen 1236 Fälle nahmen einen ganz regelmäßigen Verlauf.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt. Vdt. Reinhard.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg zur Gründung eines Unterstützungsfonds für dürftige Handwerker der Stadt Freiburg 4000 fl.;

der verstorbene Ministerialrath Zahn dahier hat nach letztwilliger Anordnung vom 21. Juni 1843 der Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder, welche im Oberland errichtet werde, ein Kapital von 500 fl. vermacht, welches im Falle die Anstalt binnen 3 Jahren nicht bestehe, der Rettungsanstalt

Digitized by Google

in Durlach zufallen soll. Da mittlerweile die Anstalt in Mariahof eröffnet worden ist, so wird dieser Schenkung für die letztere die Staatsgenehmigung ertheilt;

einige Katholiken ein Beneficium Curatorium ad Sanctam Annam in Heidelberg;

die verstorbene Franziska Hirth von Bohlingen in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung eines Rauchmantels 100 fl., ferner zur Verbesserung der Seitenaltäre in der Kirche 358 fl. 37 kr.;

Mathäus Kleiser, Pächter des Hasenhofs zu Thiengen, in die Filialcapelle zu Breitenfeld 30 fl. zur Anschaffung eines Meßgewandes.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich allergnädigst bewogen gefunden,

den Hauptzollamtsverwalter Wucherer bei Rheinfelden zum Revisor bei der Zolldirection zu ernennen; sodann

den Hauptzollamtscontroleur Bartholomä zu Altbreisach in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt Constanz zu versetzen.;

den Rechtspraktikanten Friedrich Ottendorff von Heidelberg zum Secretär bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Lehrer Rees an der höheren Bürgerschule zu Freiburg in gleicher Eigenschaft an das Lyceum zu Constanz zu versetzen;

den Gymnasiallehrer Becker von der ihm übertragenen Pfarrei Wiesleth wieder zu entheben, und dieselbe dem Pfarrcandidaten Eduard Wilhelm Kaufmann von Lahr,

das erledigte evangelische Diaconat zu Gernsbach mit der damit verbundenen Stelle eines Vorstands und Lehrers an der höhern Bürgerschule daselbst dem Pfarr- und Lehramts-Candidaten Dr. Friedrich Kayser von Heidelberg, und

die erledigte evangelische Pfarrei Auenheim dem bisherigen Pfarrverweser Heinrich Förster daselbst zu verleihen;

den Decan Pfarrer Walther zu Schillingstadt, auf dessen unterthänigste Bitte von dem Decanat der Diöcese Borberg zu entheben, und die provisorische Verwaltung dieses Decanats dem Pfarrer und Bezirksschulvisitator Sauer zu Unterschüpf zu übertragen;

die Kaplaneipfründe ad Sanctum Corpus Christi zu Villingen dem Vicar Franz Joseph Jörger in Offenburg;

die katholische Pfarrei Wieden, Amts Schönau, dem Pfarrverweser Chrysostomus Burkart daselbst zu verleihen.

Die Erzbischöfliche Präsentation des bisherigen Erzbischöflichen Hofkaplans Eduard Held in Freiburg zu der durch die Beförderung des Domkaplans Dr. Müller auf die Pfarrei Offenburg erledigten Domkaplanei an der dortigen Metropolitankirche hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Stadtpfarrers Freyrich in Borberg auf die katholische Pfarrei Höpfingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenso hat die Staatsgenehmigung erhalten die grundherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Pfarrverwalters Johann Schlatterer zu Neuershausen, auf die Pfarrei Bodmann.

Den Candidaten der Pharmacie Franz Xaver Unold von Stühlingen und Carl Staatsmann von Schwetzingen ist nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht anzumelden.

Digitized by Google

2. Durch das Ableben des Physikus Dr. Diemer ist das Physikat Neckarbischofsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und 120 fl. Pferdfourage-Aversum erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen nach Vorschrift bei der Sanitäts-Commission zu melden.
3. Bei der Oberrechnungskammer ist die Stelle eines Oberrechnungsraths zu besetzen. Qualificirte Competenten haben ihre diesfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen bei der Oberrechnuugskammer einzureichen.
4. Da die erledigte evangelische Pfarrei Broggingen, Dekanats Mahlberg, wieder definitiv besetzt werden soll, so wird solche nunmehr mit einem Competenzanschlag von 460 fl. 46 kr. hierdurch ausgekündigt, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Die Pfarrei Buch am Ahorn ist zwar schon einmal, aber nur mit einem Ertrag von 447 fl. 20 kr. ausgeschrieben worden; dieser hat sich aber durch nähere Erhebungen auf 660 fl. gesteigert, weswegen die gedachte Pfarrei zur Anmeldung bei der Patronatsherrschaft der Fürstlich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg- und Freudenbergischen Standesherrschaft nochmalen mit Frist von 6 Wochen ausgeschrieben wird.
6. Durch das Ableben des Pfarrers Franz Bell ist die Pfarrei Schwörstadt, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 bis 1600 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich sowohl bei der diesseitigen Stelle, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
7. Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Johann Sebastian Freyrich auf die Pfarrei Höpfingen ist die katholische Pfarrei Borberg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 520 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als dem Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Leibinger auf die Pfarrei Liggeringen, Amts Constanz, ist die katholische Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Zehntablösungskostenschuld von 39 fl. 30 kr. in 3 Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
9. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Weingärtner auf die Pfarrei Wiesenbach ist die katholische Pfarrei Balg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach bestehender Vorschrift anzumelden.
10. Die Pfarrei Gutenstein, Amts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Ertrage von 1000 fl. ist durch das am 15. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lorenz Donat Rees erledigt worden. Auf derselben haftet ein vom 16. Februar d. J. begonnenes zu 4 Procent verzinsliches Provisorium von zwölf Jahren mit 560 fl. 18 kr. und eine weitere in 2 Jahren zu tilgende Schuld von 57 fl. 51 kr. Zehntablösungskosten; auch muß sich der künftige Pfarrer die Auspfarrung der zur Pfarrei Gutenstein gehörigen zwei Drittheile des Filials Langenhardt mit dem damit verbundenen fixen Einkommen von 24 fl., sowie die Einpfarrung des zur Pfarrei Kreenhainstetten gehörigen Filials Thiergarten mit einem fixen Einkommen von 6 fl. gefallen lassen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der gräflich Langenstein'schen Patronatsherrschaft zu melden.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Renn auf die Pfarrei Brach ist die katholische Pfarrei Waizen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 420 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Google

XXXII. XXXII.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1844.

Verordnung.

(Vorſichtsmaaßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt [Löſer-Dürre] betr.)

Nach erhaltenen zuverläßigen Nachrichten iſt die verheerende Seuche der Rinderpeſt aus den öſtlichen Ländern nach Schleſien, Böhmen, Mähren und Oeſtreich eingeſchleppt worden.

Die Königlich Baieriſche und die Königlich Würtembergiſche Regierung haben deßhalb bereits eine ſtrenge Abſperrung gegenüber von den genannten und den rückwärts gelegenen Provinzen angeordnet.

Auch das unterzeichnete Miniſterium des Innern ſieht ſich, in Betracht der großen Gefahr, welche durch etwaige Weiterverbreitung der Krankheit unſerem Lande droht, nach Vernehmung der Sanitätscommiſſion veranlaßt, vorläufig Folgendes zu verordnen:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, welche aus den Eingangs genannten Provinzen kommen, wird hiermit für das Großherzogthum Baden verboten.

2. Wer mit ſolchem Vieh die Gränze überſchreitet, verfällt in eine Strafe von 25 fl. für jedes Stück, und muß ſich außerdem, wenn eine Zurückweiſung über die Gränze ohne Gefahr für dieſſeitige Ortſchaften nicht möglich iſt, allen Anordnungen unterwerfen, welche zur Abſperrung ſeines Viehes von dem Viehſtande unſeres Landes und zur Beſeitigung jeder Gefahr einer Anſteckung für nothwendig erachtet werden.

3. Eine Ausnahme von dieſem Verbote wird von hieraus nur in dem Falle, daß auch die königlich Baieriſche oder königlich Würtembergiſche Regierung den Transport durch ihre Länder erlaubt haben, unter folgenden Bedingungen geſtattet werden:

a. daß das Vieh bei einer Beſichtigung an der dieſſeitigen Gränze vollkommen geſund befunden wird,

b. daß daſſelbe dort eine entſprechende Contumazzeit aushält,

c. daß nach dem Gutachten der Sanitätscommiſſion ſolche Maaßregeln für den Weitertransport beziehungsweiſe für die Aufſtellung in unſerm Lande getroffen werden, wodurch jede Gefahr einer Anſteckung beſeitigt wird.

4. Die dieſſeitige Verordnung vom 28. Dezember 1829 (Reggs.Blt. vom Jahr 1830 Nr. II.), das Verbot der Einfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaffellen und Schafwolle aus dem öſtlichen Deutſchland betreffend, wird hiermit neuerdings in Bezug auf die Eingangs genannten Provinzen in volle Wirkſamkeit geſetzt.

5. Für den Fall des weitern Vordringens der Rindviehpeſt behält ſich das Miniſterium des Innern diejenigen Maaßregeln vor, welche außer den bereits getroffenen Anordnungen noch nothwendig erſcheinen.

Digitized by Google

6. Die Polizei- und Sanitätsbehörden haben für die genaue Handhabung dieser Verordnung, welche durch die Kreis-Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen ist, Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt. Vdt. Bingner.

(Die nachträgliche Aufnahme niederer Diener in die Wittwen-Casse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.)

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. Nro. 1871 wird verfügt:

1. Die durch den §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt Nro. XXXIV) gestattete nachträgliche Aufnahme niederer Diener in die Wittwenkasse findet nur noch bis zum Ablauf des Jahrs 1845 statt.

2. Solchen nachträglich zur Aufnahme in die Wittwenkasse gelangenden Dienern können für die Beitragsrückstände keine das Jahr 1845 überschreitende Zahlungsfristen bewilligt werden.

Der Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1844.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Bekanntmachungen.

Carl Lindemann von Karlsruhe hat um die Erlaubniß gebeten, seinem Familiennamen den Namen Frommel beifügen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs.Bltt. Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an die Gebrüder Mayer zu Langensteinbach und Ettlingen, für eine, von ihnen erfundene Methode, leinene Stoffe auf kaltem Wege zu bleichen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. Nr. 1845 den Gebrüdern Mayer zu

Digitized by Google

Langensteinbach und Ettlingen auf ihr unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium für eine von ihnen erfundene neue Methode, leinene Stoffe auf kaltem Wege zu bleichen, auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt. Vdt. Buisson.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

den beiden Amtmännern Kuen in Müllheim und Martin in Neustadt den Titel als Oberamtmann zu verleihen;

den Amtmann Maier bei dem Oberamte Lahr als zweiten Beamten zu dem Stadtamte Freiburg;

den Garnisonsauditor Sachs in Mannheim zum Amtmann bei dem Oberamte Lahr zu ernennen;

den Amtsassessor Kah bei dem Landamte Freiburg zum Stadtamte daselbst zu versetzen;

die hierdurch erledigte Stelle eines Assessors bei dem Landamte Freiburg dem Secretär Schindler bei dem Oberstudienrathe;

die hiernach erledigte Stelle eines Secretärs bei dem Oberstudienrathe dem Rechtspracticanten Octav Sauer von Freiburg zu verleihen;

den Rechtspracticanten und Schriftverfasser Dr. Balthasar Nicola zu Mannheim zum Assessor bei dem Polizeiamte dahier, und

den Rechtspracticanten Franz Joseph Müller von Fürstenberg zum Polizeiassessor bei dem Stadtamte Mannheim zu ernennen; sodann

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamte Pforzheim dem Assessor Dietz in Bretten, unter Ernennung desselben zum Amtmann, zu übertragen;

den Amtsassessor Gaupp zu Heidelberg zu dem Bezirksamt Bretten zu versetzen;

die hierdurch erledigte Assessorsstelle beim Oberamte Heidelberg dem Amtsassessor Schenk in Neckargemünd zu übertragen;

den Rechtspractikanten Kuno von Wänker von Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Neckargemünd zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Hug in Kadelburg in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt bei Rheinfelden zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, dem bisherigen Pfarrer Alois Ofer in Moos, Amts Bühl;

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Ulm dem Priester Joseph Gut von Herbolzheim, bisherigen Pfarrverwalter in Sulz, Oberamts Lahr;

die erledigte katholische Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, dem bisherigen Pfarrer Severin Wissert in Hausach, Amts Haslach zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. In dem Großherzoglichen Armeecorps ist eine Auditorsstelle erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.
2. Die Stelle eines Hauptamtscontroleurs bei dem Hauptzollamt Kadelburg. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.
3. Durch die Versetzung des Lehrers Rees ist die zweite Lehrstelle an der höhern Bürgerschule in Freiburg, welche mit einem philologischen Lehrer, der zugleich der französischen Sprache mächtig sein muß, zu besetzen ist, mit einer Besoldung bis zu 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
4. Die Stadtpfarrei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. bis 1700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe, womit man einen Theil der Schulvisitatur des Bezirks Waldshut zu verbinden gedenkt, haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.
5. Die Pfarrei Herrischried, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 bis 1800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, und eine in ihrer Größe noch unbestimmte Bauschuld mit jährlich 300 fl. zu tilgen, ist seit dem 4. Jenner 1837 erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrath, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.
6. Durch das am 16. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Augustin Fell ist die katholische Pfarrei Rohrbach am Gießhübel, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach bestehender Vorschrift zu melden.
7. Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 370 fl. wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 31. October 1844 der pensionirte Oberamtmann Wundt in Heidelberg.

Digitized by Google

XXXIII. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien am 1. September d. J. abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird nach erfolgter allseitiger Ratification nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. November 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldek und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außerordentlichen

Digitized by Google

Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenso die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen andern Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert achtundvierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beide Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollver-

Digitized by Google

Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe im gleichen Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen, wird dem Capitän und der Mannschaft sowohl für ihre Person, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet seyn, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen ebensowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen, noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Digitized by Google

Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn:

a. Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; deßgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner unterliegen.

b. Die Transitabgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheins durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c. Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in

Digitized by Google

Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d. Die Transitabgabe wird ebenso auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e. Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transitabgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollverein ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünfundzwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei seyn.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a. das unter Lit. A im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruchеisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b. das unter Lit. B des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt: mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene Zollerhöhung;

c. die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder

Digitized by Google

Vierundzwanzigster Artikel.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli Achtzehnhundert dreiundvierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Ebendasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundertfünfzigtausend Kilogrammen jährlich und der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni Achtzehnhundert neununddreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthum Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Achtundzwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert achtundsiebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechsundzwanzigsten August Achtzehnhundert zweiundzwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April Achtzehnhundert dreiundvierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die preußische Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

Digitized by Google

Neunundzwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zweiundzwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar Achtzehnhundert fünfundvierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, zu erkennen gibt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Eintausend achthundert vierundvierzig.

(Gezeichnet) Arnim.

(L. S.)

(Gezeichnet) Goblet.

(L. S.)

(Die Auflösung der Domänenverwaltung Ettenheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. die Auflösung der Domänenverwaltung Ettenheim auf den 1. Januar 1845 anzuordnen, und zugleich die Vereinigung ihres Bezirks mit der Domänenverwaltung Lahr, dagegen die Vereinigung der mit ihr verbundenen Forst- und Amtscasse mit der Forst-, beziehungsweise Amtscasse Kenzingen zu verfügen geruht. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. December 1844.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Bei dem Bezirksamt Möskirch ist die Stelle eines Amtsvorstandes erledigt, welche bei der geringen Zahl der bisherigen Bewerber wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben wird. Diejenigen, welche um diesen Dienst nachsuchen wollen, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donauöschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXII., Seite 300, Zeile 9 von oben soll es heißen: statt Hauptamtscontroleurs — Hauptzollamtsverwalters.

Digitized by Google

XXXIV. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

Den Verlag und den Preis des Regierungsblatts betreffend.

Das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt wurde neuerlich vom 1. Januar 1845 an der hiesigen Buchdruckerei von Malsch und Vogel in Verlag gegeben.

Der Preis desselben mit Ausschluß des Postportos und Trägerlohns ist auf drei viertels Kreuzer für den Bogen festgestellt. Ein Bogen Tabellen wird für zwei Bogen Currentdruck berechnet.

Nach dem Schluß des Jahres wird hiernach der Preis für den Jahrgang berechnet und verdffentlicht.

Dem Verleger ist jedoch gestattet, im Anfange des Jahres den Preis für 35 Bogen einstweilen voraus zu erheben.

Dem Verleger sind für einzelne nachgeforderte Bogen mit Einschluß der Verpackung 2 Kreuzer vom Bogen zu vergüten.

Die bisher bestandene Abgabe der Freiexemplare von Seiten des Verlagsunternehmers ist in Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 2. Oktober l. J. Nr. 1590 aufgehoben. Diejenigen Behörden und Personen, welche bisher Freiexemplare bezogen haben, und für die Zukunft das Regierungsblatt gegen Bezahlung zu erhalten wünschen, haben daher ihre Bestellungen entweder bei der Großherzoglichen Oberpostamts-Zeitungsexpedition in Carlsruhe oder den ihnen zunächst gelegenen Postämtern zu machen.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Die Tilgung des Eisenbahnanlehens betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. v. M., Regierungsblatt Nro. XXXI., am 14. d. M. in Gegenwart einer Großherzoglichen Commission folgende Eisenbahnobligationen gezogen worden sind:

Digitized by Google

26 Stücke à fl. 1000.

404	1431	1447	2001	2743	3529	3974	4706	4979
1250	1456	1841	2059	3453	3820	3999	4821	5005
1264	1467	1943	2075	3486	3908	4412	4885	

63 Stücke à fl. 500.

93	1172	2657	4275	5590	7104	8124	9023	10559
156	1394	2829	4456	5772	7151	8283	9223	10873
245	1855	2974	4538	6097	7161	8530	9592	10913
351	2270	3095	4763	6196	7344	8572	9687	11020
911	2299	3481	5161	6292	7536	8652	9929	11078
1143	2484	3688	5185	6607	7820	8707	10013	11622
1161	2564	3939	5187	6844	8073	8891	10075	11933

99 Stücke à fl. 100.

138	1973	4041	5692	8016	10058	13561	15057	17283
235	1977	4138	5818	8350	10613	13763	15509	17349
513	2078	4222	6122	8392	10659	14147	15848	17580
872	2174	4274	6138	8585	10748	14294	16115	17621
1003	2323	4342	6627	8840	11100	14305	16344	17727
1218	2560	4365	6950	9005	11480	14506	16512	18026
1224	2654	4445	6970	9016	12318	14570	16536	18068
1288	2770	4561	7383	9262	12445	14649	16858	18127
1351	2825	4566	7539	9279	12671	14752	16938	18172
1574	3199	4627	7656	9710	12897	14911	16942	18503
1670	3908	5176	7692	9948	12945	15016	17215	18651

Die gezogenen Obligationen werden den Besitzern zur Heimzahlung in dem Nominalkapital auf den 1. Juli 1845 gekündigt, und von diesem Zeitpunkte an hört die Verzinsung auf.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann das Capital mit den Zinsen bis zum Zahlungstag, vom 1. Januar 1845 an, erheben. Carlsruhe, den 15. Dezember 1844.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr 1845 bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nro. XLIX.) und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nro. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1845 auf 4¼ Procent bestimmt worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieses Jahrs wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1844.

Ministerium des Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg sind zwei Freiplätze offen, der eine von der landesherrlichen Vergebung abhängig für ein Mädchen aus dem ehemaligen Baden-Badischen, der andere von der erzbischöflichen Vergebung abhängig für ein Mädchen aus den vormals östereichischen Landestheilen.

Diejenigen, welche sich um den von der landesherrlichen Vergebung abhängigen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen 4 Wochen an den katholischen Oberkirchenrath, die Bewerber um den andern Freiplatz aber auf gleiche Weise und binnen der nämlichen Frist an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es haben gestiftet:

Der verstorbene Kronenwirth Anton Weißmann zu Bohlingen, Amts Radolfszell, an den dortigen Armenfond 150 fl. und an den Kirchenfond 100 fl.;

Johann Fischer von Neustadt zu dem Löffinger Armenfond 100 fl., deren Zinsertrag jährlich vertheilt werden soll;

der fürstlich fürstenbergische Hofrath Dürrhammer von Donaueschingen in den Kirchenfond zu Hüfingen 300 fl.;

Wittwe Götz von Hüfingen in den Schulfond für arme Schulkinder daselbst 200 fl.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die allerhöchsten Ordres vom 12. und 26. November d. J. allergnädigst geruht, für nachstehende von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg gnädigst verliehenen Orden die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen: dem Major von Roggenbach vom General-Quartiermeisterstab und dem Major

Digitized by Google

und Zeughausdirector Köbel für das Ritterkreuz, und dem Hauptmann und Adjutanten des Armeecorps-Commandanten, Waag, für das Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

dem Königl. Württembergischen Kriegsminister, Generallieutenant Grafen von Sontheim, und

dem Großherzoglich Hessischen Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn von Steinling, das Großkreuz,

dem Königlich Preußischen Vice-Obereeremonienmeister Freiherrn von Stillfried,

den Königlich Württembergischen Obersten von Faber du Faur und von Brand, so wie

dem Großherzoglich Hessischen Obersten Wachter das Commandeurkreuz, und

dem Königlich Württembergischen Oberstlieutenant von Weisenstein, sowie

dem Großherzoglich Hessischen Oberstlieutenant Glock das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleirath Dambacher bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die größere goldene Civilverdienstmedaille,

dem ersten Hauptlehrer Bernard Jüllich zu Bühl, in Anerkennung seines vieljährigen und gesegneten Wirkens im Schulfache, die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Gemeinderath und Waisenrichter Jakob Ehrhardt von Legelsburst die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 4. November d. J. haben in dem großherzoglichen Armeecorps folgende Veränderungen statt gefunden.

Befördert wurden:

Der Obristlieutenant Baumgartner im 1sten Infanterieregiment unter Versetzung zum Leibinfanterieregiment.

" " von Fabert im Kriegsministerium,

" " und Commandeur des 4ten Infanterieregiments Hoffmann, und

" " und Commandeur des 2ten Dragonerregiments von Roggenbach zu Obersten.

Der Major Baier im 4ten Infanterieregiment, und

" " von Stöcklern im Dragonerregiment Großherzog zu Obristlieutenants.

Der Hauptmann von Friedeburg im Leibinfanterieregiment unter Versetzung zum 1sten Infanterieregiment.

Digitized by Google

Der Hauptmann Lebrün im 1sten Infanterieregiment unter Versetzung zum 3ten Infanterieregiment,

" " und Artillerie-Ausrüstungsdirector der Bundesfestung Rastatt von Theobald

zu Majors.

Der Oberlieutenant Heusch bei der Ingenieursection des General-Quartiermeisterstabs,

" " von Fischer im 4ten Infanterieregiment,

" " von Hundbiß im 2ten Infanterieregiment,

" " von Villiez im 4ten Infanterieregiment unter Versetzung zum 3ten Infanterieregiment,

" " Keller im Leibinfanterieregiment, und

" " Keller im 1ten Infanterieregiment zu Hauptmännern.

" " von Kleudgen im 2ten Dragonerregiment, und

" " von Laroche im Dragonerregiment Großherzog zu Rittmeistern.

Der Lieutenant Castorph im 3ten Infanterieregiment,

" " Friedrich Sachs im Leibinfanterieregiment,

" " von Stern im 4ten Infanterieregiment,

" " Mersy im 3ten Infanterieregiment,

" " Hasenstab im 2ten Infanterieregiment unter Versetzung zum 1sten Infanterieregiment,

" " Stengel im Leibinfanterieregiment,

" " von Degenfeld im 1sten Dragonerregiment,

" " von Adelsheim im 2ten Dragonerregiment,

" " von Freidorf in der Artilleriebrigade,

" " von Khuon in der Artilleriebrigade zu Oberlieutenants.

Durch allerhöchste Ordre von gleichem Tage wurde der Oberstlieutenant und Commandeur der Gendarmerie von Renz zum Obersten befördert.

Versetzt wurden:

Der Oberstlieutenant von Röder von dem General-Quartiermeisterstab zum 2ten Infanterieregiment unter Ernennung zum Commandeur dieses Regiments.

Der Oberstlieutenaut le Beau vom 2ten zum 1sten Infanterieregiment,

" Major von Klock vom 3ten zum 2ten Infanterieregiment,

" Hauptmann Katz vom Leibinfanterieregiment zum 1sten Infanterieregiment,

" " von Beck vom Leibinfanterieregiment zum 1sten Infanterieregiment,

" " von Böcklin vom 4ten zum Leibinfanterieregiment,

" " Delorme vom 2ten zum Leibinfanterieregiment,

" " von Renz vom 3ten Infanterieregiment zum General-Quartiermeisterstab,

" " von Kageneck vom 1sten zum Leibinfanterieregiment,

" Oberlieutenant von Peternell vom Leibinfanterieregiment zum 1sten Infanterieregiment.

Digitized by Google

Pensionirt wurde:

Durch allerhöchste Ordre vom 4. November d. J. der Oberst und Commandeur des 2ten Infanterieregiments Closmann wegen Kränklichkeit, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Suite der Infanterie.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Kabinetssecretär, Regierungsrath Frey, den Character und Rang eines Geheimen Hofraths zu verleihen;

den Ministerialrath Weizel zum Vorstande des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse zu ernennen;

den Regierungsrath Schmitt in gleicher Eigenschaft von der Regierung des Mittelrheinkreises an die des Unterrheinkreises;

den Regierungsrath Fröhlich von der des Seekreises an die des Mittelrheinkreises,

den Regierungsrath Cron von der des Oberrheinkreises an die des Unterrheinkreises, und

den Regierungsassessor Hager von der des Unterrheinkreises an die des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Secretär bei dem Ministerium des Innern Eisenlohr zum Assessor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

den Rechtspraktikanten Reinhard zum Secretär bei dem Ministerium des Innern,

den Revisionsgehülfen bei der Regierung des Unterrheinkreises Ziller zum Revisor bei demselben Ministerium zu ernennen,

den Revisor Sartorius bei der Regierung des Unterrheinkreises in den Ruhestand,

den Revisor bei dem Ministerium des Innern von Sarti in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen;

den Oberamtmann Böhme in Pforzheim zum Stadtdirektor in Heidelberg zu ernennen;

dem Oberamtmann Bausch in Lahr die Vorstandsstelle beim Landamt Carlsruhe,

dem Geheimen Kriegsrath Fränzinger die beim Oberamt Lahr unter Ernennung zum Geheimenrath dritter Classe zu übertragen;

den Oberamtmann Ernst in St. Blasien in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Amtmann Freiherrn du Jarrys de Laroche in Bruchsal die Vorstandsstelle beim Bezirksamt St. Blasien zu übertragen;

den Rechtspraktikanten Bodemüller zum Assessor bei dem Bezirksamte Neudenau zu ernennen;

dem Domänenverwalter Finanzrath Beutter in Thiengen die erledigte Domänenverwaltung Constanz zu übertragen;

den Domänenverwalter Fleiner in Ettenheim auf die erledigte Domänenverwaltung Kenzingen, und

den Domänenverwalter Krenkel in Säckingen auf die Domänenverwaltung Thiengen zu versetzen; ferner

den Vorstand der vormaligen Domänenverwaltung Gissigheim, Domänenverwalter Fritz, zum Domänenverwalter in Säckingen zu ernennen;

Digitized by Google

dem Professor Dr. Arnold zu Freiburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienst zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, dem landesherrlichen Dekan und Schulvisitator Pfarrer Mathäus Walser in Frickingen, Amts Heiligenberg, und

die erledigte evangelische Pfarrei Schönau dem Diaconus Karl Wilhelm Ernst von Unteröwisheim zu übertragen.

Von einundzwanzig Cameralkandidaten, welche sich der im October dieses Jahrs statt gehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende siebenzehn unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Herrmann Poppen von Freiburg,
Emil Kilian von Pforzheim,
Carl Friedrich Mays von Heidelberg,
Joseph Beck von Freiburg,
Ernst Bittmann von Emmendingen,
Carl Baumann von Sinzheim,
Amand Gögg von Renchen,
Franz Anton Glaß von Bruchsal,
Ludwig Großmann von Heidelberg,
Friedrich Lichtenfels von Bruchsal,
Heinrich Schupp von Oberginnern,
Tobias Gesell von Bruchsal,
Carl Wagner von Heidelberg,
Friedrich Arenz von Ettlingen,
Wilhelm Wittmer von Rastatt,
Carl Bauer von Bruchsal,
Johann Durler von Donaueschingen.

Im Spätjahr 1844 sind von der Sanitäts-Commission 10 Candidaten der Medicin, 13 Candidaten der Chirurgie, und 9 Candidaten der Geburtshülfe zur Staatsprüfung zugelassen worden.

Von diesen haben 8 Candidaten der Medicin, 12 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Hubert Luschka von Meersburg,
Rudolph Welcker von Freiburg,
Hermann Müller von Rastatt,
Valentin Schmidt von Rust,
Julius Hensler von Freiburg,
Conrad Haas von Forbach,
Carl Senn von Candern,
Franz Joseph Herr von Urloffen;

b) zur Ausübung der Chirurgie:

Hubert Luschka von Meersburg,
Rudolph Welcker von Freiburg,
Herrmann Müller von Rastatt,
August Klopfer, practischer Arzt in Weiterdingen,
Joseph Tritschler, practischer Arzt in Glotterthal,
Valentin Schmidt von Rust,
Julius Hensler von Freiburg,
Albert Herrmann, practischer Arzt in Carlsruhe,
Dr. Carl Georg Langsdorf in Neckarbischofsheim,
Anton Steiger, practischer Arzt in Mittelschefflenz,
Joseph Ill von Steißlingen,
Gallus Maier von Bräunlingen;

c) zur Ausübung der Geburtshülfe:

Hubert Luschka von Meersburg,
Rudolph Welcker von Freiburg,
Herrmann Müller von Rastatt,
Dr. Carl Georg Langsdorf in Neckarbischofsheim,
Simon Flehinger, practischer Arzt in Langensteinbach,
Julius Hensler von Freiburg,
Joseph Ill von Steißlingen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Regierung des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Communrevisionsgehilfen mit Staatsdienereigenschaft zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Gleichmann auf die Pfarrei Mühlhausen, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft in Flehingen als Patron nach Vorschrift zu melden.
3. Man sieht sich veranlaßt, die mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Sinsheim, wozu das Filial Dühren gehört, mit einem beiläufigen Ertrage von 900 fl. bis 950 fl. und mit dem Bemerken nochmal auszuschreiben, daß der künftige Pfarrer den Religionsunterricht an der höhern Bürgerschule daselbst zu ertheilen verpflichtet ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft als Patron zu melden.
4. Da man beschlossen hat, die bisher provisorisch verwaltete evangelische Pfarrei Ihringen, Dekanats Freiburg, wieder definitiv zu besetzen, so wird solche mit einem Competenzanschlag von 1158 fl. 18 kr. ausgekündigt, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Da man beschlossen hat, die bisher provisorisch verwaltete evangelische Pfarrei Obergimpern, Dekanats Neckarbischofsheim, wieder definitiv zu besetzen, so wird solche hiernach mit einem Competenzanschlag von 574 fl. 21 kr. ausgekündigt, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
6. Da man beschlossen hat, die bisher verwaltete evangelische Pfarrei Leutesheim, Decanats Rheinbischofsheim, wieder definitiv zu besetzen, so wird dieselbe mit einem Competenzanschlag von 776 fl. 1 kr. hierdurch ausgeschrieben, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

am 4. September 1844 der pensionirte Physikus Dr. Maier in Baden,
„ 14. „ „ der pensionirte Generalpostkassier v. Reinöhl in Carlsruhe,
„ 7. Oktober „ der pensionirte Geheime Finanzrath Oelenheinz in Carlsruhe,
„ 1. November „ der Hauptmann Speck im 3ten Infanterie-Regiment in Rastadt,
„ 18. „ „ der pensionirte Rittmeister Graf von Sponeck in Carlsruhe,
„ 30. „ „ der pensionirte Geheime Referendär von Lamezan in Mannheim.
„ 6. Dezember „ der pensionirte Hofgerichtsrath Kaiser in Konstanz.

Digitized by Google

XXXV. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1844.

Die Organisation eines Staatsrathes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die reife Berathung und gebührende Erledigung wichtiger Staatsangelegenheiten in höherem Maße zu sichern, finden Wir Uns bewogen, neben Unserem Staatsministerium einen Staatsrath zu bestellen und hiernach zu verordnen und festzusetzen, was folgt:

Titel I.

Stellung und Geschäftskreis des Staatsrathes.

§. 1.

Der Staatsrath steht unmittelbar unter Uns. Er ist Unserem Staatsministerium, als der obersten vollziehenden Staatsbehörde coordinirt. Seiner Bestimmung nach ist derselbe theils eine berathende, theils eine entscheidende Behörde.

§. 2.

In der Regel werden Wir das Gutachten Unseres Staatsrathes erheben:

a. über alle Gesetzgebungssachen, so weit es sich von Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung von Gesetzen handelt;
b. über erhebliche Anstände bei Anwendung der Gesetze, worüber die betreffenden Ministerial-Departements sich nicht vereinigen können;
c. über Competenzstreitigkeiten zwischen den Ministerien;
d. über die Fälle, wo es sich darum fragt, ob Jemand gezwungen werden soll, sein Eigenthum nach vorgängiger Entschädigung zu öffentlichen Zwecken abzugeben;
e. über Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners;
f. über die an Unser Staatsministerium gelangte Frage, ob ein Staatsdiener wegen Dienstvergehen vor Gericht gestellt werden soll;
g. über Beschwerden gegen Unsere Ministerien wegen angeblicher Beeinträchtigung des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit;
h. über Beschwerden der Stände wegen behaupteter Verletzung der Verfassung;
i. über allgemeine landesherrliche Verordnungen, den Vollzug der Gesetze oder organische Einrichtungen betreffend;

Digitized by Google

k. über wichtige Bundesangelegenheiten;

l. über Staatsverträge, welche Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung zur Folge haben.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, auch über andere, hier nicht namentlich erwähnte, wichtige Gegenstände das Gutachten Unseres Staatsrathes einzuholen.

§. 3.

Als oberster entscheidenden Behörde weisen wir Unserem Staatsrath ohne Ausnahme zu:

a. Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, und zwischen den Civil- und Militär-Justizbehörden über die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sei;

b. alle Recurse von den Entscheidungen der Ministerien in Administrativ-Justizsachen, welche bisher von Unserem Staatsministerium zu erledigen waren;

c. die Recurse gegen die Entscheidungen Unseres Finanzministeriums über Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben, welche bisher die hiefür eigens aufgestellte Immediat-Commission zu entscheiden hatte.

Titel II.

Bildung des Staatsrathes.

§. 4.

Der Staatsrath als berathendes Collegium besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5.

Der ordentlichen Mitglieder sind zwölf. Kraft ihres Amtes genießen dieser Eigenschaft der Präsident des Staatsministeriums und die Chefs der fünf Departementsministerien. Sechs weitere ordentliche Mitglieder werden Wir besonders ernennen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder soll sechs nicht übersteigen. Wir werden sie jeweils für eine Landtagsperiode ernennen, und zwar drei derselben aus dem Collegialpersonal des Oberhofgerichts und der Hofgerichte.

Sie haben, wenn Wir es nothwendig finden, einzelne derselben oder alle zur Theilnahme an den Geschäften des Staatsrathes einzuberufen, gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie die ordentlichen Staatsräthe.

§. 6.

Den Vorsitz führt Unser Präsident des Staatsministeriums. Bei dessen Verhinderung der ihm im Dienstrang unmittelbar folgende Departements-Chef.

§. 7.

Im Falle der Berathung hochwichtiger Landesangelegenheiten, behalten Wir Uns vor, die Zahl der außerordentlichen Mitglieder über die im §. 5 ausgesprochene Zahl zu vermehren.

§. 8.

Der Staatsrath als oberste entscheidende Behörde besteht aus den sechs ordentlichen Staatsräthen, die keinem Ministerialdepartement vorstehen, und aus den drei außerordentlichen Staatsräthen, welche Wir nach §. 5 aus der Mitte der Justiz-Collegien jeweils für eine Landtagsperiode hierzu berufen.

Den Vorsitz hat der von Uns hierzu ernannte Staatsrath zu führen.

§. 9.

Die Kanzleigeschäfte des Staatsrathes werden von der Kanzlei Unseres Staatsministeriums besorgt.

Digitized by Google

Titel III.

Geschäftsgang des Staatsrathes.

1. Als berathendes Collegium.

§. 10.

Jeder Gegenstand, über den Wir ein Gutachten des Staatsrathes zu erheben für nöthig erachten, wird demselben aus Unserem speciellen Auftrag durch den Präsidenten Unseres Staatsministeriums oder seinen Stellvertreter bezeichnet.

Seine Gutachten sind an Uns zu erstatten.

§. 11.

Der Staatsrath steht weder mit dem Staatsministerium noch mit einzelnen Departementsministerien in unmittelbarer Geschäftsberührung.

Wenn er Acten bedarf oder weitere Aufschlüsse in einer Sache zu erhalten wünscht, so hat er dieselbe von dem Präsidenten Unseres Staatsministeriums zu verlangen. Letzterer wird nebstdem auf sein Ansinnen auch einzelne Räthe der Ministerien oder andere Staatsbeamte, nach vorheriger Rücksprache mit dem betreffenden Ministerialchef, zur Auskunftsertheilung anweisen.

§. 12.

Zu Erstattung der Gutachten über jeden an den Staatsrath gelangenden Gegenstand ernennt der Präsident einen Re- und Coreferenten aus der Zahl der Mitglieder, die keinem Ministerialdepartement vorstehen.

§. 13.

Die Berathung über die erstatteten Gutachten theilt sich in eine Vor- und in eine Schlußberathung. An der Vorberathung haben nur die Mitglieder des Staatsrathes, welche keinem Ministerialdepartement vorstehen und der Ministerialchef, in dessen Geschäftskreis der zu berathende Gegenstand gehört, an der Schlußberathung aber sämmtliche Mitglieder Theil zu nehmen.

Bei der Vorberathung kann der Ministerialchef den Referenten in der Sache zur Auskunftsertheilung beiziehen.

§. 14.

Von den in der Vorberathung gefaßten Beschlüssen hat der Präsident des Staatsrathes einige Tage vor der Plenarsitzung diejenigen Ministerialchefs zu unterrichten, welche der Vorberathung nicht angewohnt haben

§. 15.

Vorbehaltlich der im §. 17 festgesetzten Ausnahmen sind die Ergebnisse der Schlußberathung in Gegenwart Aller, welche an derselben Theil genommen haben, sammt den Motiven, worauf diese Ergebnisse beruhen, unter Vorlage der erstatteten Vorträge, auch des Entwurfs der Uns angerathenen Entschließung mündlich zu Unserer Kenntniß zu bringen, und werden Wir alsdann nach Umständen noch weitere Erörterungen eintreten lassen.

Auch gedenken Wir in besonders wichtigen Fällen den Erbgroßherzog und die volljährigen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses zu solcher Hauptsitzung einzuladen und Ihre Meinung zu vernehmen, bevor Wir eine Entschließung fassen.

§. 16.

Diese Unsere allerhöchste Entschließung wird im Concept von sämmtlichen Mitgliedern des

Digitized by Google

Staatsrathes, in der Ausfertigung von dem Präsidenten Unseres Staatsministeriums, den Chefs der betreffenden Ministerialdepartements und den Referenten des Staatsraths unterzeichnet, beziehungsweise, sofern Wir die Beifügung Unserer allerhöchsten Unterschrift geeignet finden, zu deren Beglaubigung contrasignirt.

§. 17.

Sind die von dem Staatsrath begutachteten Fragen nur einfacher Art, wie namentlich in den Fällen lit. c., d., e. und f. des §. 2 und tritt hierbei auch keine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen hervor, so werden die Ergebnisse der Schlußberathung blos durch das Staatsministerium zu Unserer Kenntniß gebracht und ist es dann hinsichtlich der Ausfertigung Unserer allerhöchsten Entschließung wie in den einer Begutachtung des Staatsraths nicht unterworfenen Gegenstände zu halten.

2. Als oberste entscheidende Behörde.

§. 18.

Die Berichte über Competenzstreitigkeiten und über die sonstigen zur Entscheidung des Staatsrathes geeigneten Gegenstände werden wie bisher auch künftig von Unseren Departementsministerien an das Staatsministerium erstattet, von diesem aber an die entscheidende Abtheilung des Staatsrathes abgegeben.

§. 19.

Findet dieser weitere Verhandlungen in der Sache nothwendig, so hat der Vorsitzende dieses, unter Anschluß der zu erlassenden Verfügungen, dem Staatsministerium zu eröffnen, welches für deren Vollziehung zu sorgen und die Resultate dem Vorsitzenden des Staatsrathes mitzutheilen hat.

§. 20.

Die Erkenntnisse des Staatsrathes werden mit der Schlußbemerkung, „Beschlossen im Großherzoglichen Staatsrathe" ausgefertigt, von dem Vorsitzenden, dem Mitgliede des Staatsrathes, das in der Sache referirte und dem Secretär unterzeichnet, dem Staatsministerium mitgetheilt, welches für den Vollzug durch das betreffende Ministerialdepartement zu sorgen hat. Dem Erkenntnisse sind die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 21.

Zur Fassung eines gültigen Erkenntnisses müssen einschließlich des Vorsitzenden wenigstens fünf Mitglieder gegenwärtig seyn und unter diesen wenigstens zwei von den drei außerordentlichen Mitgliedern aus den Gerichtshöfen.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Dezember 1844.

Leopold.

von Böckh. von Busch. Jolly. von Freidorf. Wolf. Regenauer. Eichrodt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Digitized by Google

XXXVI. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1844.

Verordnung.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden, vom 23sten Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XI., wird Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Wenn das Großherzogliche Militär auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1844 Regierungsblatt Nr. XI. Bequartierung und Verpflegung von Mannschaft und Pferden an die Einwohner eines Ortes in Anforderung zu bringen hat, so haben sich die nach Art. 3 und 4 des Gesetzes hierzu Ermächtigten entweder unmittelbar, oder, wenn sie es für geeignet erachten, durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen oder Bezirksämter an die Einquartierungs-Commissionen (Art. 3) der betreffenden Gemeinden zu wenden.

Sind bei größeren Truppen-Zusammenziehungen zur Leitung des Einquartierungs- und Verpflegungswesens besondere landesherrliche Commissäre aufgestellt, so sind in den Fällen größeren Bedarfs die Anforderungen unmittelbar an diese zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter und beziehungsweise Einquartierungs-Commissionen erlassen werden.

Artikel 2.

In Orten, wo eigene Militärcommandanten sich befinden, müssen von Seiten des Militärs die Anforderungen zur Bequartierung und Verpflegung, unter Vorlage der Marsch- und Aufnahmspatente, zunächst an diese gerichtet werden, welche dieselben alsdann an die Einquartierungs-Commission gelangen lassen. Einer nicht durch den Militär-Commandanten eines Orts ergangenen Anforderung ist von der Einquartierungs-Commission keine Folge zu geben.

Artikel 3.

Es ist in jeder Gemeinde eine Einquartierungs-Commission zu bestellen; sie besteht:

1. aus dem Bürgermeister,
2. aus dem Gemeinderath, oder in Orten, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, aus drei von dem Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
3. aus dem Gemeinderechner, und
4. aus dem Rathschreiber, welcher die Schreibereien der Commission zu besorgen hat.

Den Standes- und Grundherren ist in standes- und grundherrlichen Orten eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamte vermöge der landesherrlichen Declarationen als gesetzliche Mitglieder der Einquartierungs-Commission bezeichnet sind.

Digitized by Google

Artikel 4.

Wo größere Truppenabtheilungen unterzubringen sind, erhalten die Einquartierungs-Commissionen durch die in der Regel Tags zuvor eintreffenden Quartiermacher, welche sich durch Vorlage der Marsch- und Aufnahmspatente auszuweisen haben, den genauen Standesausweis der zu bequartierenden und zu verpflegenden Truppen, so wie die Nachricht von der Zeit des Eintreffens derselben.

Es ist die Aufgabe der Quartiermacher, so weit sie es im Interesse des Militärs für nöthig erachten, die zur Unterbringung der Mannschaft und Pferde nöthigen Räume, unter Mitwirkung der Einquartierungs-Commission auszumitteln.

Artikel 5.

Die Einquartierungs-Commission hat, sobald sie von der unterzubringenden Zahl der Mannschaft und Pferde Kenntniß erhalten hat, eine Liste derjenigen Einwohner aufzustellen, bei welchen die Mannschaft und die Pferde untergebracht werden sollen, und darin die Zahl der Mannschaft und der Pferde, welche jeder einzelne Einwohner erhält, vorzumerken. Auf den Grund dieser Liste werden die Einquartierungs-Billete ausgefertigt und dem Commandirenden oder den vorausgesendeten Quartiermachern behändigt.

Die Aufstellung der Einquartierungsliste und die Ausfertigung der Einquartierungs-Billete ist in der Art zu beschleunigen, daß letztere noch vor dem Einmarsch der Truppen in den Händen der Quartiermacher sich befinden, damit nach dem Einrücken dem Beziehen der Quartiere keinerlei Hinderniß im Wege steht.

Quartierbillete, welche nach der Ausgabe der erforderlichen Zahl an die Truppen durch die Quartiermacher, etwa übrig bleiben, sind von denselben dem Commandirenden zu behändigen und von diesem an die Einquartierungs-Commission zurückzugeben.

Die Einquartierungspflichtigen sind, Behufs der Herrichtung der Quartiere und Zubereitung der Kost, auch der Verkehr zur Unterkunft und Verpflegung der Pferde, von der Zeit des Eintreffens der Truppen und wo möglich auch von der Anzahl, wie viel Mann oder Pferde ihnen zugetheilt wurden, sogleich zu benachrichtigen.

Artikel 6.

Bei Vertheilung der Einquartierung hat die Einquartierungs-Commission nach dem Art. 8 des Gesetzes zu verfahren, und kann, bevor nicht allen Pflichtigen ihr Betreffniß zugetheilt ist, denjenigen, welche bereits früher Einquartierung hatten, nicht von Neuem solche zutheilen.

Artikel 7.

Beschwerden von Seiten der Einquartierungspflichtigen gegen das Militär oder einzelne Einquartierte sind durch den Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung zur Erledigung zu bringen; wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung derselben nicht sollte herbeigeführt werden können, ist die Mitwirkung der Aemter, beziehungsweise der Kreisregierungen oder des landesherrlichen Commissärs, zum Behuf weiterer Einschreitung bei den höheren Militär-Behörden, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8.

Beschwerden der Einquartierungspflichtigen gegen die Einquartierungs-Commission erledigt das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses an die höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Haben dagegen die Truppen in Bezug auf die Unterkunft und Verpflegung Beschwerden zu erheben, so werden sie dieselben im Wege der Dienstordnung an ihre vorgesetzten Commandostellen richten, welche dieserhalb zuerst die Einquartierungs-Commission um Abhilfe angehen werden.

Glauben die Militärbehörden sich bei den Anordnungen der Einquartierungs-Commission nicht beruhigen zu können, so ist sich von denselben beßfalls an das Bezirksamt und an die höhern bürgerlichen Verwaltungsbehörden zu wenden.

Von solchen besonders erheblichen Fällen ist zugleich Anzeige an das Kriegsministerium Behufs weiterer geeigneter Maaßnahmen zu erstatten.

In Orten, welche mit Truppen verschiedener Regimenter und Corps belegt sind, werden die Truppencommandanten ihre Beschwerden durch den bestellten Stationscommandanten an die geeigneten Behörden gelangen lassen.

Artikel 10.

Bei dem Abmarsch der Truppen haben die Einquartierungs-Commissionen die von den Truppen-Commandanten nach den bestehenden Militärdienstvorschriften stets in Anforderung zu bringende Beurkundung auszustellen, daß keine Beschwerden über das Verhalten der einquartierten Mannschaft erhoben geworden sind, oder welche Beschwerden etwa sich ergeben haben, ohne ihre alsbaldige Erledigung zu finden.

Artikel 11.

Für alle Leistungen, welche in Folge des Gesetzes vom 23. Mai d. J. an das Militär gemacht worden, sind die gesetzlichen Vergütungen, wo immer thunlich und in so fern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, noch vor dem Abmarsch der Truppen, jedenfalls aber nach Art. 2 des Gesetzes längstens innerhalb vierzehn Tagen auf den Grund der über die Leistung und dafür schuldige Vergütung von Seiten des Militärs ausgestellten Bescheinigungen an den Gemeinderechner zu leisten, nachdem solcher von der Einquartierungs-Commission oder von dem Gemeinderath, wie solches in gegenwärtiger Verordnung näher bestimmt ist, die nöthige Weisung zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung für die Gemeindekasse erhalten hat.

Für die erhaltene Zahlung hat der Gemeinderechner zu bescheinigen und dafür Gegenschein zu empfangen.

Artikel 12.

In allen Fällen, in welchen das Kriegs-Aerar nach gegenwärtiger Verordnung Zahlung an die Gemeindekasse macht, sei es für Leistung der Gemeinde selbst oder zur Befriedigung dritter Forderungsberechtigter, hat die Gemeindekasse die gesammte geleistete Vergütung zu vereinnahmen und den gesammten Aufwand zu bestreiten, ohne Rücksicht, ob die Vergütung größer oder kleiner ist, als der zu bestreitende Aufwand. Der etwaige Mehrbetrag des Aufwands ist aus der Gemeindekasse zu bestreiten, welcher dagegen aber auch der etwaige Mehrbetrag der Vergütung verbleibt.

Artikel 13.

Die Leistungen für das Großherzogliche Militär werden in der Regel unmittelbar von diesem selbst berichtigt, können aber auch in geeigneten Fällen bei den Ortsacciſoren, den beziehungsweise

Digitized by Google

Obereinnehmereien zur Zahlung angewiesen werden, wozu das Großherzogliche Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung ertheilt hat.

Diese Zahlungen sind alsdann von den bezahlenden Kassen der Generalkriegskasse in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 14.

In Orten, in welchen Mannschaft und Pferde mehrerer Regimenter und Corps verpflegt wurden, wird jeder Abtheilungscommandant oder dessen Rechnungsführer für die zu seinem Regiment oder Corps gehörige Mannschaft und Pferde Zahlung leisten.

Artikel 15.

Alle Reclamationen einzelner Quartierträger über nicht erhaltene oder nicht vollständige Vergütung können nicht an die Militärbehörden gerichtet werden, sondern sind bei der Einquartierungscommission oder im Falle sie gegen diese gerichtet sind, bei dem Bezirksamte anzubringen.

B. Von der Einquartierung.

Artikel 16.

Wenn bei Märschen größerer Truppenabtheilungen der in der Marschroute angegebene Etappenort zur entsprechenden Unterkunft der Truppen nicht ausreicht, so können, in so weit dieses die militärischen Rücksichten erlauben oder nothwendig machen, Theile der Truppen in den benachbarten Orten untergebracht werden. Vor Anordnung einer solchen Dislocation hat der Truppenbefehlshaber sich, wenn thunlich, mit dem betreffenden Bezirksamt wegen der deßfalls zu treffenden Eintheilung und Vertheilung in's Benehmen zu setzen, und wenn hierzu keine Zeit übrig bleibt, dasselbe alsbald von der erfolgten Truppenverlegung zu benachrichtigen; auch von jeder derartigen Vertheilung oder Verweisung der Truppen in Seitenstationen die betreffenden Bürgermeister durch vorauszusendende Boten sogleich behufs der nöthigen Vorbereitung zu benachrichtigen.

Das Bezirksamt hat in Fällen, wo nach Art. 1 gegenwärtiger Verordnung die Anordnungen zur Bequartierung und Verpflegung im Allgemeinen von der Kreisregierung oder einem besonders aufgestellten landesherrlichen Commissär ausgegangen sind, die Anzeige von einer solchen Dislocation unverweilt an diese zu erstatten.

Bei derartigen Verlegungen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß zu weite Entfernungen, namentlich unmittelbar nach und vor großen Märschen möglichst vermieden werden.

Artikel 17.

Die Einquartierungscommission ist in den Fällen, in welchen die Einquartierung nicht die ganze Einwohnerschaft trifft, ermächtigt, von 14 zu 14 Tagen Umquartierungen eintreten zu lassen.

Die Umquartierung von Offizieren darf jedoch nur dann stattfinden, wenn noch entsprechende Quartiere für dieselben vorhanden sind.

Artikel 18.

Den Quartierpflichtigen ist es zwar gestattet, ihre Einquartierung bei andern Einwohnern oder in Gasthäusern desselben Orts unterzubringen; sie haben jedoch dafür zu sorgen, und sind deßhalb verantwortlich, daß der Soldat in keiner Weise dadurch in dem verkürzt wird, was ihm gesetzlich gebührt.

Digitized by Google

Artikel 19.

Wenn gleich die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts und jeder Militär dieses Grades nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer des Quartiergebers, bei dem Feuer und Lichte desselben anzusprechen hat, so wird dennoch derselbe, wenn immer seine Verhältnisse es gestatten, der einquartierten Mannschaft einen besondern Wohnraum einräumen, was ihm jederzeit freisteht.

Artikel 20.

Ebenso wie nach Art. 7 des Gesetzes diejenigen, in deren Wohnungen sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen sich befinden, von der Einquartierungspflicht ausgenommen sind, ebenso darf dem Einquartierten nicht zugemuthet werden, seinen Aufenthalt in Zimmern zu nehmen, wo Kranke sind.

Artikel 21.

Bei der Bequartierung berittener Offiziere und Mannschaft ist dafür zu sorgen, daß solche, so weit thunlich, nicht getrennt von ihren Pferden bequartiert werden.

Die Pferde dürfen nur in gesunden und gehörig eingerichteten Stallungen untergebracht werden.

Für die Stellung der Streu bleibt den Quartierträgern der Dünger.

Erkranken Militärpferde, so daß von Seiten der Thierärzte deren Unterbringung in besonderen Stallungen für angemessen und erforderlich erachtet wird, so leistet das Militär für die Abtretung derselben angemessene Vergütung.

Für die im Falle des Abmarsches der Truppen zur Aufsicht und Wartung solcher erkrankten Pferde zurückgelassen werdende Mannschaft verbleibt es hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 22.

Wenn unbewohnte Gemeindegebäude zur Bequartierung des Militärs benutzt werden, so tritt die Gemeinde hinsichtlich der gesetzlichen Leistungen für Unterkunft lediglich an die Stelle des einzelnen Quartierträgers und hat dafür keinerlei Vergütung anzusprechen.

C. Von der Verpflegung.

a. Des dienstthuenden Standes.

Artikel 23.

Wenn nach Art. 11 des Gesetzes die Verpflegungsmittel für die Truppen ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt werden, so hat der Quartierträger im ersten Falle gar keine, im zweiten Falle nur in so weit Vergütung anzusprechen, als die Verpflegsmittel von ihm selbst und nicht aus dem Magazin verabreicht worden sind.

Wenn daher zur Verpflegung der Truppen aus den Magazinen Fleisch, Gemüse oder Brod verabfolgt werden, so kommen an der Vergütung des Quartierträgers nach dem Tarif in Abzug:

Für die Portion	Fleisch . . .	5 Kreuzer
„ „ „	Gemüse . . .	4 „
„ „ „	Brod zu 2 Pfd.	4 „

Artikel 24.

Die Zahlung für die Verpflegung wird von dem Militär nach Art. 11 an die Gemeinde-Casse und von dieser an die Quartierträger geleistet.

Ueber den Empfang sind dem Militär von dem Gemeinderechner Bescheinigungen auszustellen, und von ersterem dem letzteren Gegenscheine zu ertheilen, welche die Anzahl der Verpflegsportionen und, in so ferne die Verpflegung mehrere Tage angedauert hat, die Zahl der jeden Tag empfangenen Verpflegs- oder Mundportionen und deren Betrag nachweisen müssen.

Die Form dieser Bescheinigungen und Gegenscheine ist durch die Anlage I. festgesetzt. Anlage I.

Wird die Zahlung von dem Militär nicht gleich baar geleistet (Art. 11), so hat das Militär die Bescheinigung zu geben und der Gemeinderechner den Gegenschein zu ertheilen. In diesem

Digitized by Google

wird alsdann nur die Zahl der empfangenen, beziehungsweise abgegebenen Mundportionen und deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag beurkundet und es bleibt deßhalb in den Bescheinigungen und Gegenscheinen am Schlusse die Empfangs- (Zahlungs-) Bescheinigung weg; an deren Stelle kommen die Worte: „die Richtigkeit bescheint".

Artikel 25.

Offiziere und Kriegsbeamte, einschließlich der Chirurgen und Thierärzte haben ihre Verköstigung immer vor dem Abgang selbst unmittelbar an den Quartierträger zu berichtigen.

Die Kriegsbeamten zahlen die ihrem Rang entsprechende Vergütung; Chirurgen und Thierärzte die für die Lieutenante festgesetzte.

b. Krankenpflege.

Artikel 26.

Wenn Militärpersonen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanstalt erkranken, so hat der Compagnie- oder Detachements-Commandant für jeden Kranken einen Erkrankungsschein nach
Anlage II. anliegendem Formulare auszustellen, welcher enthält:

1. die Charge, den Vor- und Zunamen und Geburtsort des Kranken;
2. das Regiment und die Compagnie, Schwadron oder Batterie, welcher er angehört;
3. den Zeitpunkt der Erkrankung und, wo thunlich, die Benennung der Krankheit;
4. das Verzeichniß der Montur- und Armaturgegenstände, welche der Kranke bei sich behält, und
5. den Betrag seiner etwaigen Baarschaft.

Ist bei der Truppenabtheilung ein Arzt, so ist dieser Schein von demselben ebenfalls zu unterzeichnen.

Dieser Schein ist dem Bürgermeister sogleich einzuhändigen.

Artikel 27.

Sind einzelne commandirte oder auf dem Marsche in und aus Urlaub befindliche Militärs erkrankt und zur ärztlichen Behandlung im Orte zurückgeblieben, so ist dieser Schein sogleich bei der Erkrankung von dem Bürgermeister auszufertigen und von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen.

Artikel 28.

Sogleich nach Empfang des Scheines (Art. 26) oder nach erfolgter Anzeige eines Erkrankungsfalles (Art. 27) hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in einer bürgerlichen Heilanstalt untergebracht wird.

Wo dieß nicht thunlich ist, hat er dafür zu sorgen, daß der Erkrankte entweder in einem öffentlichen Gebäude untergebracht wird und die nöthige Verpflegung, Abwartung und ärztliche Hilfe erhält, oder daß er in eine ordentliche bürgerliche Familie aufgenommen und unter ärztlicher Leitung verpflegt wird.

Er schließt die nöthigen Accorde auf Rechnung der Gemeindekasse ab.

Indessen darf bei schwer Erkrankten bis zum Eintreffen des Arztes keine Veränderung in der Unterbringung des Kranken eintreten und eine solche nur mit ärztlicher Genehmigung statt finden.

Artikel 29.

Werden solche Kranke in bürgerliche Heilanstalten aufgenommen, so müssen die Erkrankungsscheine den Vorstehern oder Verwaltungsbeamten derselben nebst den Effecten des Kranken zur Aufbewahrung übergeben werden.

Artikel 30.

Die für Kranke durch den Tarif festgesetzte Vergütung für Verpflegung beginnt, wenn der Zugang des Kranken Morgens statt gefunden hat, mit demselben Tag, erfolgt derselbe Abends, erst mit dem darauf folgenden Tag; und ebenso endet die Vergütung bei der Entlassung mit dem derselben vorgehenden Tag, wenn sie Morgens erfolgte und mit demselben Tag, wenn sie Abends statt gefunden hat.

Digitized by Google

Artikel 31.

Bei der Entlassung der Kranken wird von dem behandelnden Arzt der Tag der Entlassung aus der Heilanstalt auf dem bei der Aufnahme oder Erkrankung ausgestellten Scheine (Art. 26 und 27) bemerkt, und zugleich von dem Vorsteher der Heilanstalt oder, wenn der Kranke in einer Privatwohnung untergebracht war, von dem Bürgermeister darauf beurkundet, daß der Genesene seine Effecten und die Ausrüstungsgegenstände beim Abgang zurückerhalten hat.

Artikel 32.

Dem entlassenen Kranken, wenn derselbe einzeln commandirt war, oder von seinem Regiment zurückgelassen werden mußte, ist zu seinem Marsche in die Garnison oder zu seinem Regimente von dem Bürgermeister und in Orten, wo ein Amt ist, von diesem eine Marschroute auszustellen, welche die Stationen genau bezeichnen muß, die er einzuhalten hat, deren tägliche Marschweiten aber in der Regel nicht über 5 Stunden betragen dürfen.

In der Marschroute ist zugleich zu bemerken, daß der Inhaber die bei seiner Erkrankung innegehabten Effecten mit sich genommen hat.

Artikel 33.

Solche zu ihren Regimentern abgehende oder in ihre Garnisonen einrückende Genesene sind auf ihrem Marsche in den betreffenden Stationsorten nach den Bestimmungen des Gesetzes zu bequartieren und zu verpflegen.

Der Bequartierte hat für die erhaltene etappenmäßige Verpflegung dem Bürgermeister, beziehungsweise der Einquartierungscommission in jeder Station Bescheinigung nach anliegendem Formular Anlage III. auszustellen.

Letztere hat gegen beizufügende Quittung durch den Gemeinderechner die tarifmäßige Vergütung bei dem Ortsaccisor zu erheben.

Diese Quittung liefert der Accisor statt baar Geld der Obereinnehmerei ab, und diese bringt solche der Generalkriegskasse in Aufrechung.

Artikel 34.

Leute, welche auf dem Marsch in und aus Urlaub in einer Zwischenstation erkranken, bedürfen bei ihrer Wiedergenesung und ihrem Abgang aus der Station, in welcher sie erkrankt zurück geblieben sind, keiner besonderen Marschroute, da sie schon von ihrem Regiment aus, entweder mit einem Urlaubspasse oder einer Einberufungsordre versehen sind. Ebenso haben dieselben nach ihrer Wiedergenesung keinen weitern Anspruch auf die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Bequartierung und Verpflegung, da sie durch das ihnen bewilligte und ausgefolgte Etappengeld (Gesetz vom 28. Dezember 1831 und vom 6. September 1832, Regierungsblatt Nr. I. und L. von 1832) die nöthigen Mittel zu ihrer Unterkunft und Verpflegung während des Marsches in und aus Urlaub erhalten haben.

Artikel 35.

Ist nach dem Ermessen des behandelnden Arztes ein Erkrankter so weit hergestellt, daß er ohne Gefahr mittelst einer Fuhre transportirt werden kann, so ist derselbe auf diese Weise in das nächste Militärhospital oder in seine Garnison verbringen zu lassen.

Artikel 36.

Wenn Kranke, die in einer bürgerlichen Heilanstalt oder in einer Privatwohnung untergebracht sind, mit Tod abgehen, so übernimmt das Kriegsärar die Kosten der Beerdigung und vergütet dafür die polizeilich festgesetzten oder ortsüblichen Taxen.

Der Bürgermeister hat von einem solchen Sterbfall unter Mittheilung des pfarramtlichen Todtenscheines, sogleich dem Amte die Anzeige zu machen, welches dieselbe dem betreffenden Commando mittheilen wird. Ebenso sind an dasselbe die Effecten des Verstorbenen gehörig verzeichnet und wohlverpackt einzusenden.

Digitized by Google

Artikel 37.

Civilärzte und Chirurgen haben für die Behandlung erkrankter Militärs die durch die Medicinal-Taxordnung festgesetzte Vergütung anzusprechen.

Artikel 38.

Die Zahlung der Kosten für die Behandlung und Verpflegung der in einer bürgerlichen Heilanstalt oder bei Privaten untergebrachten Kranken erfolgt nach Beendigung der Krankheit und Entlassung des Kranken oder bei dem Abgang durch Tod.

Der Bürgermeister hat in diesen Fällen das Verzeichniß sämmtlicher Kosten für Medicin, ärztliche und chirurgische Behandlung, Verpflegung und Abwartung, so wie bei Verstorbenen auch für Beerdigung, unter Zugrundlage der nöthigen Belege und unter Beischluß der Scheine über die Aufnahme und Entlassung (Art. 26, 27 und 31) aufzustellen und dem Bezirksamt zu übergeben, welches dasselbe an das Commando des Regiments oder Corps, dem der Genesene oder Verstorbene angehörte, einsenden wird.

Das Regimentscommando hat das Kostenverzeichniß ungesäumt dem Kriegsministerium behufs der Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Artikel 39.

Auf dem Marsch oder in Kantonnirung erkrankte Officiere und Militärbeamte sind, wenn sie nicht in Militärhospitäler aufgenommen werden können, ebenfalls in eine bürgerliche Heilanstalt oder in Privatwohnungen unterzubringen.

Dieselben haben ihre Verköstigung selbst zu bestreiten und genießen nur die Unterkunft, Medikamente und ärztliche Behandlung frei, welch beide letztere von dem Kriegsärar übernommen werden.

Diener dieser Officiere erhalten Quartier und Verpflegung gegen die gesetzliche Vergütung.

Artikel 40.

Die Rechnungen über die von dem Kriegs-Aerar für erkrankte Officiere und Militärbeamte übernommen werdenden Kosten für Medicin, ärztliche und chirurgische Behandlung sind nach Vorschrift des Art. 38 aufzustellen und dem Kriegsministerium zur Anordnung des Ersatzes vorzulegen.

Artikel 41.

Wenn in dem Falle des Art. 14 des Gesetzes vorübergehend eine eigene Militärkrankenanstalt errichtet werden soll, so wird die Militärverwaltung, wenn sie die Einrichtung der Krankenanstalt nicht der Gemeinde überläßt, einen Militärbeamten beauftragen, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, so weit er dessen Mithilfe bedarf, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die nöthigen Akkorde abzuschließen.

Artikel 42.

Wenn die Gemeinde den erforderlichen Raum und die nöthigen Geräthschaften abgibt, so ist über die dafür zu leistende Vergütung zwischen ihr und dem Beauftragten des Militärs ein Uebereinkommen zu treffen. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat die betreffende Kreisregierung, nach vorheriger Einvernahme von drei Sachverständigen, die zu leistende Vergütung festzusetzen.

Die Militärverwaltung ernennt den einen und die Gemeinde den andern Sachverständigen; diese beiden ernennen den Obmann; im Fall sie sich aber über dessen Wahl nicht sollten vereinigen können, wird derselbe von der Kreisregierung ernannt.

Durch dieses Verfahren darf jedoch die Besitznahme durch das Militär nicht aufgehalten werden; inzwischen aber ist derjenige Betrag zu vergüten, welcher von der Militärbehörde tarirt worden ist, vorbehaltlich des etwaigen Nachtrages.

Artikel 43.

Die von der Militärverwaltung für die Abtretung des Raumes und die von der Gemeinde ge-

Digitized by Google

stellten Geräthschaften zu leistende Vergütung erfolgt nach Aufhebung des Militärhospitals auf die von der Gemeinde übergebene deßfallsige Kostenrechnung, welcher die bezüglichen Belege anzuschließen sind.

Die Rechnung ist durch die mit der Leitung der Anstalt beauftragt gewesene Militärdienststelle dem Kriegsministerium zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen. Die übrigen Bedürfnisse werden unmittelbar an die Lieferanten und Akkordanten durch die Kriegsverwaltung bezahlt.

Artikel 44.

Nach Aufhebung einer solchen Militärkrankenanstalt bleibt es der Gemeinde frei gestellt, ob sie die von ihr gestellten Einrichtungsgegenstände, deren Kosten von dem Militärärar getragen werden, gegen einen angemessenen Preis übernehmen will oder nicht; im letztern Falle sind solche von der Militärbehörde zu Gunsten des Kriegsärars zu verwerthen.

Artikel 45.

Die Verpflegung der Kranken in einem solchen Militärhospital ist Sache der Militärverwaltung.

c. Verpflegung der Pferde.

Artikel 46.

Wo nach Artikel 16 des Gesetzes die Gemeinden den zur Verpflegung der Pferde nöthigen Futtervorrath an Haber und Heu anzuschaffen haben, ist von denselben dafür zu sorgen, daß der ihnen in Zeiten durch die Militärbehörde bekannt gegeben werdende Bedarf vor dem Einrücken der Truppen in geeigneten Räumen vorräthig gehalten und unter gehörige Aufsicht gestellt ist. Um die Gemeinden in den Stand zu setzen, den Futterbedarf gehörig berechnen und in der erforderlichen Quantität anschaffen zu können, ist denselben, neben dem Stand der Pferde und der Dauer der Verpflegung, auch der Bestand der täglichen Ration für das Pferd durch die Militärbehörde bekannt zu geben.

Artikel 47.

Die quartiermachenden oder etwa früher schon deßhalb besonders abgesendeten Officiere oder Kriegsbeamten haben die Fourrage sogleich nach ihrem Eintreffen an Ort und Stelle zu untersuchen.

Sollte hierbei die Qualität nicht für gut und annehmbar befunden werden, so ist unverzüglich bessere Fourrage beizuschaffen und im Falle, daß die Gemeinde sich dazu nicht sollte verstehen wollen, ist dem betreffenden Amte schleunigst die Anzeige davon zu machen, welches zur schnellen Herbeischaffung annehmbarer Fourrage die geeigneten Maßnahmen treffen wird.

Den Gemeinden steht die Berufung an die Kreisregierungen zu, welche nöthigenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen — die, wie im Artikel 42 vorgeschrieben, zu ernennen sind — erkennen. Die Anschaffung genießbaren, der Gesundheit der Pferde nicht nachtheiligen Futters darf aber hiervon nicht abhängig gemacht werden.

Im Falle die Beschwerde der Gemeinde für begründet erachtet wird, hat das Kriegsärar den durch die verweigerte Annahme entstandenen Mehrbetrag der Kosten zu tragen.

Artikel 48.

Die Fassungen des Fourragebedarfs finden nicht im Einzelnen, sondern für sämmtliche Pferde einer Truppenabtheilung im Ganzen unter der Aufsicht von Officieren oder Militärbeamten nach den hierher bezüglichen Dienstvorschriften statt.

Artikel 49.

Das Zumaß und die Abgabe an die Truppen aus dem Magazin der Gemeinde geschieht nicht rationenweise, sondern der Haber in Maltern und das Heu nach Centnern in Gebunden von bestimmtem Gewicht, wobei das Gewicht des Strohbandes nicht gerechnet wird.

Bei der Haberabgabe muß das Zumaß in horizontal stehendem, auf der oberen Kante richtig geaichten Maaße gesägt, geschehen.

Das Abtheilen und Aufbinden in Rationen ist Sache der Truppen.

Digitized by Google

Artikel 50.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Fourragemagazins ist ein Mitglied des Gemeinderaths mit den nöthigen Messern zum Ausmessen der Fourrage aufzustellen.

Artikel 51.

Die Truppen haben bei ihrem Abmarsch die Gemeinden für die empfangene Fourrage zu quittiren und von diesen über das abgegebene Quantum Gegenscheine zu erhalten.

lage IV. Zugleich muß diesen Bescheinigungen, welche nach anliegendem Formular auszustellen sind, der Betrag beigefügt werden, welcher nach den ortsüblichen Preisen (Art. 17 des Gesetzes) dafür zu vergüten ist.

Artikel 52.

Auf den Grund dieser Bescheinigung weist der Gemeinderath den Gemeinderechner zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung des für die Gemeindekasse zu fordern habenden Betrags an.

Artikel 53.

Bei erfolgter Zahlung, welche an den Gemeinderechner zu geschehen hat, quittirt derselbe dem Militär den empfangenen Betrag und dieses stellt dafür Gegenschein aus.

Wenn die Zahlung baar erfolgt, sollen Quittung und Gegenschein für dieselbe mit den durch den Artikel 51 vorgeschriebenen Bescheinigungen verbunden, d. h. in einer Ausfertigung in der Art vereinigt werden, daß am Schluß derselben statt der Naturalabgabe und des Schuldigkeitsbetrags der Empfang des Geldbetrags bescheinigt, beziehungsweise dessen Zahlung anerkannt wird.

Artikel 54.

Wird von der Militärverwaltung die Fourrage selbst angekauft und beigestellt, so sind von den Gemeinden nach Artikel 9 des Gesetzes die erforderlichen Aufbewahrungsräume zu stellen.

Artikel 55.

Ist von der Militärverwaltung die Lieferung der Fourrage besonderen Lieferanten in Akkord gegeben und es haben dieselben vermöge ihres Akkords im Orte Magazine zu errichten, so werden die Bürgermeister dafür Sorge tragen, daß den Lieferanten auf Verlangen die nöthigen Aufbewahrungsräume abgetreten werden.

D. Besondere Bestimmung.

Artikel 56.

Für die Fälle, in welchen nach Artikel 18 des Gesetzes dasselbe auch auf Truppen anderer Bundesstaaten in Anwendung zu bringen ist, werden die deßfalls nöthig erscheinenden Anordnungen jeweils besonders erlassen werden.

Carlsruhe, den 21. December 1844.

Ministerium des Innern.
Eichrodt.

Ministerium des Kriegs.
von Freydorf.

Vdt. Fesenbeckh.

Digitized by Google

Beilage Nr. I. (Zu Art. 24).

Bescheinigung über empfangene Quartierverpflegung.

An das . . . . . Regiment (Detaschement ꝛc.) wurde von der Gemeinde . . . . . Amts . . . . . folgende Quartier-Verpflegung für die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts verabreicht und zwar:

			Portionen.
Am . . ten	18	für . .	Unterstabs-Personen . . . . .
		„ . .	Unterofficiere . . . . .
		„ . .	Spielleute . . . . .
		„ . .	Gefreite und Soldaten . . . .
		Zusammen . .	Mann. Zusammen . . . . . Portionen,

wofür dieselbe zu 15 kr. per Mann zu fordern hat . . fl. . . kr. schreibe
(Betrag mit Worten)

deren richtigen Empfang bescheint, Station . . . . . den . . ten 18

Der Gemeinderechner:

Bemerkung.

a. Die Gegenscheine werden ebenso ausgefertigt, mit der einzigen Abänderung, daß an die Stelle der Worte „deren richtigen Empfang bescheint" die Worte „deren richtige Zahlung bescheint" zu treten haben, und daß solche von den Militärbehörden unterzeichnet werden.

b. In Fällen, wo nicht baare Zahlung geleistet wird, ist nur die Anzahl der empfangenen, beziehungsweise abgegebenen Mundportionen, so wie deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag zu beurkunden und in diesen Fällen wird die Bescheinigung von dem Militär und der Gegenschein von dem Gemeinderechner ausgestellt.

Beilage Nr. II. (Zu Art. 26).

Erkrankungsschein.

Der Soldat N. N. gebürtig von . . . Amts . . . im . . . Regiment . . Compagnie. ist heute dahier in der Station . . . . . Amts . . . an . . . . erkrankt, und zurückgeblieben.

Seine Montur und Armatur-Ausrüstung bestehen in folgenden Stücken: (folgt das Verzeichniß der Gegenstände).

Derselbe wird in einer Privatwohnung verpflegt (ist in das bürgerliche Hospital . . . aufgenommen worden).

Station . . . . . den 18

Der . . . . Arzt. Der Commandeur.

Digitized by Google

Beilage Nr. III. (Zu Art. 33.)

Quittung über etappenmäßige Bequartierung und Verpflegung.

Der Unterzeichnete (Soldat N. N.) gebürtig von ..... Amts ..... im ..... Regiment .... Compagnie, welcher als genesen in seine Garnison (zu seinem Regimente) sich begibt, hat heute auf der hiesigen Station die etappenmäßige Bequartierung und Verpflegung erhalten; wofür bescheint.

Station ..... den ..ten ..... 18..

(Unterschrift des Empfängers.)

Beilage Nr. IV. (Zu Art. 51.)

Bescheinigung über empfangene Fourrage.

An das ..... Regiment (Detaschement) wurde von der Gemeinde ..... Amts ..... zur Verpflegung der Pferde folgende Fourrage abgegeben, und zwar

Am ..ten ..... 18..

für ... Offizierspferde ... leichte Rationen Haber zu 6 Mäßlein und ... leichte Rationen Heu zu 7¼ ℔
„ ... Dienstreitpferde ... „ „ „ zu 6 „ und ... „ „ „ zu 7¼ ℔
„ ... Dienstzugpferde ... schwere „ „ zu 7½ „ und ... schwere „ „ zu 8½ ℔

zusamm. für ... Pferde ... Rationen Haber und ... Rationen Heu.
oder .... Malter Haber und ... Centner .... ℔ Heu, schreibe
(Zahlen in Worten)
welche in Geld betragen und zwar .... Mltr. ... Sstr. Haber zu .. fl. .. kr. per Mltr. ..... fl. .. kr.
und .... Centner ... Pfund Heu zu .. fl. .. kr. per Centner ..... fl. .. kr.
zusammen ..... fl. .. kr.
schreibe (Zahlen in Worten.)

Den Empfang dieser Fourrage und die Richtigkeit des Schuldigkeitsbetrags bescheint, Station ..... den ..ten ..... 18..

Der .....

Bemerkung.

Bei den von den Gemeinden auszustellenden Gegenscheinen heißt es am Schlusse: „Die Richtigkeit der Abgabe dieser Fourrage und des dafür berechneten Betrags" bescheint ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

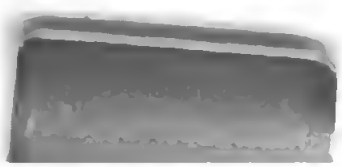

Digitized by Google